Neue Vertheidigung
der reichsritterſchaftlichen
Freyheit und Unmittelbarkeit
gegen
die neueſten Angriffe
der
Königlichen Regierungen
zu
Ansbach und Bayreuth;
oder
Widerlegung
der
Königlich Preußiſchen Staatsſchrift,

welche unter dem Titel:
„Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, (Ansbach und Bayreuth) die ſich zur Reichsritterſchaft halten. Mit einem Urkundenbuche.“
im Julius des Jahres 1796. bekannt geworden iſt.

Entworfen und zum Drucke vollendet im Jahre
1800.

Zweyter Theil.

Gedruckt zu Nürnberg, bey dem Raths- und Kanzleybuchdrucker,
Johann Georg Milbradt,
im Jahre 1803.

Widerlegung

der

Königlich Preußiſchen Staatsſchrift,

welche unter dem Titel:

„Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten. Mit einem Urkundenbuche.“

im Julius des Jahres 1796. bekannt geworden iſt.

Zweyter Theil.

I. Abſchnitt:

Prüfung des Urkundenbuchs, welches der öffentlichen Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten, zum Grunde liegt.

II. Abſchnitt:

Widerlegung der Grundſätze, welche in der Brandenburgiſchen Staatsſchrift: „Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten,“ gegen die Reichsritterſchaft aufgeſtellt ſind.

III. Abſchnitt:

Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten, begleitet von einigen erläuternden Anmerkungen.

Innhalt.

I. Abſchnitt.

Prüfung des Urkundenbuchs, welches der Königlichen Erklärung zum Grunde liegt.

Erſtes Kapitel.

Generalia; oder allgemeine Betrachtungen über die Beweiskraft der Urkunden überhaupt; beſonders derjenigen, welche in dem angeführten Urkundenbuche vorkommen.

§. 1. Einleitung: Parallel zwiſchen den Brandenburgiſchen Maasregeln und den Reunionskammern Ludwigs XIV.

§. 2. Erſte Erſcheinung des Urkundenbuchs; deſſen officielle Mittheilung und zweyerley Ausgaben.

§. 3. Einige rechtliche Grundſätze de fide inſtrumentorum, mit Hinſicht auf das Urkundenbuch.

§. 4. Einige allgemeine Bemerkungen über die in dem Buche enthaltenen Urkunden.

Zweytes Kapitel.

Specialia; oder beſondere Erörterung der einzelnen Aktenſtücke, welche in dem Königlichen Urkundenbuche enthalten ſind.

§. 5. Erörterung der Urkunde lit. A. Die Herren Markgrafen von Brandenburg werden im Jahre 1363. in den Fürſtenſtand erhoben, und über ihre

Unterthanen mit denjenigen Regalien belehnt, die andere Fürſten über die ihrigen hergebracht haben.

§. 6. In den Urkunden B[a]. B[b]. C. wird den Herren Markgrafen in ihren Landen Ohmgeld zu erheben; einen Zoll zu Bayersdorf anzulegen; und das Geleit in ihren Landen verliehen.

§. 7. Laut der Urkunden D[a]. D[b]. D[c]. wird den Herren Markgrafen ein unumſchränktes Zollprivilegium in ihren Landen verliehen, und erlaubt, in ihren Landen Mühlen zu bauen.

§. 8. In E. F. werden die Herren Markgrafen mit dem Gerichtszwange und dem jure de non evocando ebenfalls blos in Anſehung ihrer Unterthanen begnadigt.

§. 9. Die in triplo vorkommenden ſogenannten Extrakte ſind unzuſammenhängende Bruchſtücke aus Privatſchriften. Dagegen

§. 10. ſind die Original-Landabſchiede und Akten, zeuge des Urkundenbuchs, nicht zu finden.

§. 11. Die Urkunde lit. H. iſt von der eigenen Mache irgend eines Brandenburgiſchen Dieners; wahrſcheinlich des Herrn Regierungsdirektors Georg.

§. 12. Erwägung der Urkunden I1. I2. I3. I4. Sie ſind ſämmtlich unerheblich. — I5. zeigt, wie man die reichsritterſchaftliche Unmittelbarkeit zu ſchmälern ſuchte.

§. 13. Die Urkunden I6. I7. I8. I9. enthalten nichts wider — wohl aber manches Argument für die Reichsritterſchaft.

§. 14. Die Urkunden I10. I12. geben einige Mittel an, wie der Reichsadel vermocht wurde, ſeine Beſitzungen zu Lehn aufzutragen.

§. 15. Reichsritterſchaftliche Unterthanen werden von Brandenburg gegen ein jährliches Schutzgeld in Schutz genommen, Urkunde I13. — Der Brandenburgiſche Lehneid war kein Homagium, Urkunde K.

§. 16. L1. geheime Union einiger Reichsſtände wider ihre eigene Landſtände.

§. 17. L2. L3. ſind in Unwerth gerathene Protokollsauszüge.

§. 18. Die Urkunde L4. iſt ein Brandenburgiſches Votum comitiale, und L5. iſt eine Union, welche von Kaiſerlicher Majeſtät caſſirt worden.

§. 19.

§. 19. L6. L7. L8. geheime Unionen über Gegenſtände, die längſt erledigt ſind.

§. 20. Urkunde M. iſt der Brandenburgiſche Familienvertrag von 1437., worinn Veräußerungen erlaubt ſind; N. O1. ſind von eigener Mache.

§. 21. O2. P1. P2. iſt Privatkorreſpondenz der Herren Markgrafen unter ſich, und mit dem Kurhauße.

§. 22. Urkunde Q. iſt ein Brandenburgiſches Votum comitiale von 1753., welches durch das Reichsgeſetz von demſelben Jahre verworfen wurde.

§. 23. Kaiſerliches Hofratifikationsdekret, oder Reichsgeſetz vom 2ten Auguſt 1753.

Drittes Kapitel.

Urkunden, für deren öffentliche Verkündung die unmittelbare Reichsritterſchaft den Herren Herausgebern des Königlichen Urkundenbuchs großen Dank ſchuldig iſt.

§. 24. Reichsritter erſchienen zuweilen auf Brandenburgiſchem Landtage, a) als Bundesgenoſſen und b) als Lehnleute.

§. 25. Grafen und Ritter begleiteten die Markgrafen bey Kriegeszügen, und hatten von ihnen gleichen Beyſtand zu erwarten.

§. 26. Sie waren nie Landſaſſen, bis auf einige wenige, die nach Brandenburgiſcher Angabe Landſaſſen ſeyn ſollen.

§. 27. Brandenburgiſches Geſtändniß, daß Lehnmann kein Unterthan, und die Zahl der adelichen Landſaſſen in Bayreuth und Ansbach ſehr gering ſey.

§. 28. Verſchiedene Reichsritter müſſen auf reichsgerichtliche Judicata Verzicht leiſten; ihre unmittelbaren Eigengüter zu Lehn auftragen; ihren Unterthanen werden Brandenburgiſche Schutzbriefe ertheilt.

Beſchluß des Iſten Abſchnitts.

II. Abſchnitt.

Widerlegung der Grundſätze und Maximen, welche in der Brandenburgiſchen Staatsſchrift: „Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten,“ wider die Freyheit und Unmittelbarkeit dieſer deutſchen Staatsgeſellſchaft aufgeſtellt worden ſind.

§. 29. Einleitung: Plan und Eintheilung dieſes Abſchnitts.

Erſtes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth wären von jeher und ſchon bey ihrer Entſtehung ein geſchloſſenes Land, und darinn weder Reichsritterſchaft noch andere Unmittelbarkeit möglich geweſen.“

§. 30. Urſprung und Definition der geſchloſſenen- und nicht geſchloſſenen Länder.

§. 31. Allgemein anerkanntes Kennzeichen der geſchloſſenen und vermiſchten Länder, welches zeugt, daß zu den letzteren die Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Rheiniſchen Kreislande gehören.

§. 32. Beſonders wurden die Fränkiſchen Kreislande für Territoria collectiva erklärt; a) von Kaiſerlicher Majeſtät.

§. 33. b) von kreisausſchreibenden Herren Fürſten und mehreren andern Ständen und Unmittelbaren.

§. 34. wie auch c) von dem geſammten Fränkiſchen Kreiskonvente.

§. 35. Dieſes muß vorzüglich von Ansbach und Bayreuth gelten, weil a) die erſten Beſtandtheile dieſer Länder erſt um die Mitte des 13ten Seculi erworben wurden.

§. 36.

§. 36. und b.) keineswegs zuſammenhängend, ſondern unter mehreren Kreislanden zerſtreut waren.

§. 37. Nur dieſe — in und unter den Kreislanden zerſtreuten einzelnen Beſitzungen wurden im Jahre 1363. in ein collectives Fürſtenthum erhoben.

§. 38. Geſtändniß der Brandenburgiſchen Regierungen und Regenten, daß die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth keine geſchloſſene — ſondern vermiſchte Territorien ſind.

Schlußſatz.

Zweytes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Regenten von Ansbach und Bayreuth haben über Reichsritter und ihre Beſitzungen Fraiſch, Lehnsherrlichkeit, Zoll, Geleit, Jagdrecht ꝛc. ausgeübt; ſie waren alſo ihre Landesherren.“

§. 39. Urſprung der Landeshoheit und Landesherrlichkeit.

§. 40. Definition und Beſtandtheile derſelben.

§. 41. Peinliche Gerichtsbarkeit iſt kein weſentliches Regal, kein Zeichen der Landeshoheit.

§. 42. Lehnsherrlichkeit iſt von der Landeshoheit verſchieden; Lehnmann kein Unterthan.

§. 43. Zölle ſind in der Landeshoheit nicht enthalten; ſie ſind Geſchenke derſelben Kaiſer, von welchen die reichsritterſchaftliche Zollfreyheit herrührt.

§. 44. Geleit, Jagdrechte — ſind keine Kennzeichen der Landeshoheit.

§. 45. Dagegen ſind die Regalia eſſentialia über die eingezogenen Rittergüter allezeit von der Reichsritterſchaft ausgeübt worden.

Drittes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Reichsritterſchaft ſey in ältern Zeiten auf Ansbach-Bayreuthiſchen Landtagen erſchienen und habe ſich landſäſſig und unterthänig bezeigt.“

§. 46. Eingang, Zweck und Plan dieſer Widerlegung.

§. 47. Aus dem Urſprunge und der Beſtimmung der Landtage ergiebt ſich, daß das Erſcheinen auf ſolchen in ältern Zeiten kein Zeichen der Unterthänigkeit ſey.

§. 48. Dieſe Rechtslehre wird von dem Königlichen Urkundenbuche kräftig unterſtützt.

§. 49. Außerdem würde das Erſcheinen einzelner Ritter weder andern, noch den Familiengütern, noch der Reichsritterſchaft präjudiciren.

§. 50. Wenn aber das Erſcheinen auf einigen Landtagen Landſaſſiat beweiſen könnte, ſo würde das nachfolgende Nichterſcheinen während 300. Jahre — Exemtion und Unmittelbarkeit bewirken.

Viertes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Der König ſuccedire ex pacto et providentia majorum, und wäre daher weder an die Handlungen und Verträge der vorigen Ansbach-Bayreuthiſchen

Regen-

Regenten, noch an die höchſtrichterlichen Erkenntniſſe gebunden, die wider dieſe ergangen ſind."

§. 51. Eingang und Plan dieſer Abhandlung.

§. 52. Die Königliche Succeſſion kann, ſo lange der Herr Markgraf Alexander lebt, nicht ex pacto et providentia majorum — ſondern nur jure ceſſo ſtatt finden.

§. 53. Wenn aber nach dem Tode eines Regenten die Erbfolge ex pacto majorum eintritt, ſo iſt der Succeſſor dennoch die Regentenhandlungen ſeiner Vorfahren zu erfüllen verbunden: a.) nach dem Naturrechte.

§. 54. b.) nach dem allgemeinen deutſchen Staats- und Lehnrechte.

§. 55. c.) nach dem deutſchen Territorial- Staats- und Privatfürſtenrechte.

§. 56. Dagegen können weder die Folgen eines Tituli ſingularis, noch Familienverträge oder Teſtamente angeführt werden.

§. 57. Dieſe Rechtsgrundſätze ſind an beiden höchſten Reichsgerichten in beſtändiger Ausübung.

§. 58. Auf alle Fälle ſind die eigenen Erwerbungen der Herren Markgrafen zur Erfüllung ihrer Handlungen und Verträge verhaftet.

§. 59. In den Brandenburgiſchen Haußverträgen ſind aber auch nicht alle Veräußerungen unter allen Umſtänden verboten.

§. 60. Außerdem können die — zwiſchen Brandenburg und der Reichsritterſchaft beſtehenden Vergleiche nicht zu den etwa verbotenen Alienationen gerechnet werden.

§. 61. Endlich ſind ſolche auch von Kurbrandenburg anerkannt und für gültig erklärt.

§. 62. Beſchluß des zweyten Abſchnittes.

III. Abſchnitt.

Königlich Preußiſche öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, welche ſich zur Reichsritterſchaft halten, 1796. begleitet von einigen erläuternden Anmerkungen, 1800.

I. Abſchnitt.

Prüfung des Urkundenbuchs, welches der öffentlichen Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten, zum Grunde liegt.

Erſtes Kapitel.

Generalia; oder allgemeine Betrachtungen über die Beweiskraft der Urkunden überhaupt; beſonders derjenigen, welche in dem angeführten Urkundenbuche vorkommen.

§. 1.

Einleitung: Parallel zwiſchen den Brandenburgiſchen Maasregeln und den Reunionskammern Ludwigs XIV.

Zu den vielen und vielerley Schickſalen, welche Menſchen und Völker hienieden treffen, gehört ohne Zweifel auch dasjenige, wodurch ſie die Regierungsform ändern, und anderer Botmäßigkeit unterworfen werden. Vorfälle dieſer Art ſind keine Seltenheiten; die Geſchichte liefert ſo viele Beyſpiele von gutwilligen und gewaltſamen Regierungsveränderungen, daß ſolche, an ſich, weder Befremden noch Abneigung erregen könnten, wenn dazu nicht in der innern Verſchiedenheit der Regierungsformen, vorzüglich aber in den Triebwerken,

Anlaß gegeben würde, die beym Uebergange ſich wirkſam bezeigt haben.

Waffenglück und freye Wahl ſind (außer der Erbfolge, wovon hier die Rede nicht iſt) die urſprünglichen und gewöhnlichen Wege zur Oberherrſchaft. Mit dem Begriffe von Tapferkeit paart ſich unvermerkt das Gefühl von Größe; die Hoffnung auf mächtigen Schutz und eine ruhige Zukunft. Gehorſam, Achtung und Liebe dem großmüthigen Manne, der Menſchenwohl erkämpft, und dann die Waffen ablegt. Dagegen ſind Jahrhunderte nicht hinlänglich, den widrigen Eindruck, welchen andere Erwerbungsmittel hervorbringen, aus den Herzen der Menſchen zu vertilgen.

Das Mittel, deſſen die Königl. Preußiſche Regierung ſich bediente, um einen anſehnlichen Theil von dem unmittelbaren Reichsgebiete des Fränkiſchen Reichskreiſes landſäſſig zu machen, gehört zu den seltenſten in ſeiner Art. — Die Jahrbücher der Deutſchen enthalten nur einen einzigen Fall, welcher mit jenen Begebenheiten unſerer Tage im Hauptwerke Aehnlichkeit hat:

Um alle Unmittelbarkeit im Elſaß und Lothringen zu unterdrücken, gab Ludwig XIV. vor, die im Weſtphäliſchen Frieden frey gebliebenen Reichslande wären mit den — an Frankreich abgetretenen Provinzen von Lothar I. ꝛc. beherrſcht worden, und müßten alſo mit ſolchen wieder verbunden werden; jedoch wurden Reichsſtände und die Reichsritterſchaft förmlich eingeladen, vor den berüchtigten Reunionskammern das Gegentheil zu beweiſen. (1.) — Die Königl. Preußiſche Regierung hat zwar keine eigene Reunionskammern errichtet; ſie erklärte aber in öffentlichen Staatsſchriften, daß die eingezogenen Reichslande von Albert Achilles ꝛc. beſeſſen worden wären,

(1.) M. ſ. den vorſtehenden Grundriß zur Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft. K. 7. §. 54.

wären, und daß jedem, der dieſes nicht glauben wolle, unbenommen ſey, das Gegentheil bey derſelben Königl. Regierung auszuführen.

§. 2.

Erſte Erſcheinung des Urkundenbuchs; deſſen officielle Mittheilung und zweyerley Ausgaben.

Dieſe Staatsſchriften ſind größtentheils ohne Beweismittel erſchienen. Die wichtigſte derſelben, die Königl. Preußiſche Erklärung über „die Landeshoheitsirrungen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth," iſt alles Beweiſes über und über entblößt. (2.) Desgleichen die Darſtellung ꝛc. gegen Nürnberg und Eichſtädt. (3.) — Die gegen den deutſchen Orden gerichtete Abhandlung hat zwar einige Anlagen; Sie beſtehen aber, nächſt einigen unerheblichen Extrakten, blos aus einem Briefwechſel mit einigen Ordensrittern und Beamten. (4.)

Nur derjenigen „Königlichen Erklärung" ꝛc. welche die Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft angreift, iſt die beſondere Ehre widerfahren, von einem Urkundenbuche, welches 243. Quartſeiten enthält, begleitet zu werden. Ein Raum, worinn dokumentirte Anſprüche auf alle fünf Welttheile Platz finden könnten.

Dieſer Quartband iſt mit der Königlichen Erklärung, die darauf beruhet und damit in der engſten Verbindung ſtehet, **nicht** zu gleicher Zeit zum Vorſchein gekommen. —

Hat man einmal einen feſten Entſchluß gefaßt, ſo vergleicht man ſich leicht über die Gründe. Dieſe wurden alſo erſt am 26ſten Nov. 1796.

(2.) Staatsarchiv der K. P. Fürſtenthümer in Franken. Th. 1. S. 235. u. f.

(3.) Staatsarchiv l. c. S. 24. 260.

(4.) Staatsarchiv l. c. S. 293. 326.

1796. dem Fränkiſchen Ritterkreisdirektorium von dem Königlichen Staatsminiſter, Freyherrn von Hardenberg, mitgetheilt.

In dem Begleitungsſchreiben erklärt dieſer würdige Miniſter: „Aus dieſem Urkundenbuche ꝛc. werde das Publikum wahrnehmen, „wie die Stützen beſchaffen ſind, auf denen das ritterſchaftliche Syſtem „in Abſicht auf die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer beruhe.“ (5.)

Wenn von einer ſo hohen Behörde auf irgend eine Sache ein ſo großer Werth gelegt wird, ſo muß ſie billig aller Augen auf ſich ziehen und die geſpannteſte Aufmerkſamkeit erregen. Weit entfernt, dieſe zu ſchwächen, iſt es vielmehr der Fränkiſchen Reichsritterſchaft dringende Angelegenheit und Pflicht, die Kunde einer Streitſchrift zu befördern, welche alles vereinigt, was ſeit Jahrhunderten wider die reichsritterſchaftliche Freyheit und Unmittelbarkeit hervorgeſucht und behauptet ward: Ob mit Grund oder Ungrund? — das wird die Folge lehren.

Von dieſem merkwürdigen Urkundenbuche ſind bereits — vermuthlich auf Königliche Koſten — zwo Auflagen veranſtaltet worden. Erſtlich die erwähnte Quartausgabe; ſie iſt ohne Druckort und Jahreszahl; jedoch der Fränkiſchen Reichsritterſchaft officiell mitgetheilt worden; ſie wird alſo für das Original gelten und in dieſer Arbeit überall zum Grunde gelegt werden müſſen.

Die zweyte iſt in der Zeitungsdruckerey zu Bayreuth im Jahre 1797. auf ſchönem Schreibpapier in Oktav herausgekommen und dem Brandenburgiſchen Staatsarchiv (6.) einverleibt worden.

§. 3.

(5.) Grundriß ꝛc. Kap. 9. §. 110.

(6.) Th. I. S. 328. u. f.

§. 3.

Einige rechtliche Grundſätze de ſide inſtrumentorum, mit Hinſicht auf das Urkundenbuch.

Bevor man zur nähern Kenntniß dieſes — in ſeiner Art höchſtmerkwürdigen — Urkundenbuchs ſchreitet, iſt nöthig, daß einige allgemein anerkannte Grundſätze von dem Grade der gerichtlichen Beweiskraft, welcher ähnlichen Urkunden eigen iſt, hier vorausgeſchickt werden.

Wenn man unter Urkunden überhaupt alle ſchriftliche Aufſätze verſtehet, die zum gerichtlichen Zeugniſſe tauglich ſind, (7.) ſo führt die unendliche Verſchiedenheit des ſchriftlichen Vortrags zugleich eine unendliche Gradation von Beweiskraft mit ſich. Nur wenig Urkunden ſind in den Gerichtshöfen zum vollſtändigen Beweiſe hinlänglich; manche beweiſen zur Hälfte; manche noch weniger.

Dieſe beweiſen für — jene wider denjenigen, der ſie zum Vorſchein bringt, je nachdem ſie von geſetzlichen Autoritäten oder von Privatperſonen ausgefertigt ſind, oder in Abſchriften und Concepten beſtehen.

Urkunden, die I.) von der ordentlichen Obrigkeit im Staate herrühren, werden allenthalben für einen vollen Beweis geachtet. (8.) — Daſſelbe widerfährt denjenigen, die II.) von Staatsbeamten in Anſehung ihrer Berufsgeſchäffte ausgefertigt werden. (9.) — Dieſen werden ordentlicherweiſe (10.) III.) expedirte Concepte gleich geachtet, wenn

(7.) L. 1. D. de ſide inſtrumentorum.

(8.) Vorzüglich die Kaiſerlichen Diplomata, die in Deutſchland allen übrigen vorgehen.

(9.) Cap. 2. 15. D. de ſide inſtrumentorum. C. 6. D. de probat.

(10.) Wenn nämlich nicht dargethan werden kann, daß die Expedition nicht abgegangen.

wenn ſie die gewöhnlichen Merkmale der Expedition an ſich tragen. Dahin gehört a.) die Signatur des Chefs, Präſidenten, Collegiums oder Referenten, b.) der Namenszug des Expeditors, der Ort, Tag und das Jahr, wo — und wann die Ausfertigung geſchehen. (11.)

Fehlt es dem Concepte an einigen oder allen dieſen Requiſiten, ſo gehört es IV.) in die Klaſſe der Privatſchreiben, die nicht ſowohl für den Verfaſſer, als vielmehr V.) und hauptſächlich **wider ihn** und denjenigen, der ſeine Handlungen zu genehmigen hat, Beweiskraft haben. (12.)

VI.) Die Treue, welche man von wohlgeordneten Archiven zu erwarten hat, und der Glaube, den man ihnen ſchuldig iſt, beſtehet vorzüglich darinn, daß die — in ſolchen aufbewahrten Urkunden für dasjenige anerkannt werden müſſen, wofür ſie, ihrem Innhalte nach, ſich darſtellen, da ſie im Gegentheile in Privathänden allerley Zweifel und Einwendungen zulaſſen. Die archivaliſche Aufbewahrung kann aber weder die Natur einer Urkunde ändern, noch Privatſchriften zu dem Range obrigkeitlicher Dokumenten erheben. (13.)

Man hat dieſe Regeln mit Geſetzen belegt; obſchon nicht zu zweifeln iſt, daß ſie auch unbeſcheinigt nirgends in Abrede geſtellt werden können.

§. 4.

(11.) Vermöge der Praxis aller rechtlichen Reichs = Kreis = und Territorialkanzleyen.

(12.) Propria confeſſio eſt optima probatio. L. 1. 4. D. de confeſſis. L. 7. D. de probationibus.

(13.) Auth. ſi haec D. de fide inſtrumentorum. Weneker: collecta Archivi jura.

§. 4.

Einige allgemeine Bemerkungen über die — in dem Buche enthaltenen Urkunden.

Die Königlichen Urkunden, welche nunmehr zur nähern Betrachtung kommen, ſind in der Quartausgabe des erwähnten Urkundenbuchs (§. 2.) unter den Buchſtaben A. bis Q. incl. abgedruckt und verſchiedene von vielen Unteranlagen begleitet. Bey der erſten prüfenden Anſicht dringt ſich die Bemerkung auf, daß dieſe Urkunden nicht chronologiſch geordnet ſind. Wer in dem deutſchen Staatsrechte kein Fremdling iſt, der weiß, wie viel oft darauf ankömmt, ob eine Urkunde hundert Jahre älter oder jünger iſt. Viele geſetzliche Verhältniſſe des Mittelalters wurden durch den Landfrieden aufgehoben.

Der Religions- und Weſtphäliſche Friede hat den deutſchen Regierungen eine neue Form gegeben, und die Kaiſerlichen Wahlkapitulationen haben darinn auch manches verändert. (14.) Um dieſes gehörig zu beurtheilen, iſt nöthig, daß die ſchriftlichen Beweismittel nach ihrem Alter aufgeführt werden, damit die ältern nach den jüngern verſtanden und berichtigt werden können.

In dem vorliegenden Urkundenbuche aber kommen z. B. S. 28. ꝛc. Schriften vor, vom Jahre 1534. — unter G. von 1526. — unter I. von 1519. 1514. — unter L. von 1507. und 1703. und unter M. die Theilungsurkunde von 1437., die den erſten Platz verdient hätte. — In derſelben Unordnung werden die Schriften in der Königl. öffentlichen Erklärung benutzt: Bald wird ſich auf das 15te, bald auf das 18te, dann wieder auf das 14te ꝛc. Jahrhundert bezogen. Eilfertigkeit kann dieſe Verwirrung nicht veranlaßt haben, da die Abſchriften nach

der

(14.) Grundriß zur Geſchichte ꝛc. Kap. 4. §. 31. u. f.
Kap. 5. 6.
Kap. 7. §. 56. u. f.

der Fidemation in den Jahren 1773. 1783. 1784. 1790. 1792. bereits genommen waren, und ſehr leicht hätten nach der Jahreszahl geordnet und angewendet werden können. Dem Leſer wird alſo überall die Nothwendigkeit auferlegt, den ganzen Quartband ſich zu vergegenwärtigen und neue Eindrücke durch das Andenken an ältere zu modificiren, wenn er nicht auf Irrwege gerathen und die Wahrheit verfehlen will.

Die zweyte, nicht unerhebliche Bemerkung beſtehet darinn, daß nur der allerkleinſte Theil des großen Urkundenbuchs aus den Königlichen Archiven herrührt.

Nur die erſten unter A. bis F. und Lit. M. vorkommenden Abſchriften ſind, zeuge der ehrwürdigen Namen Spieß und Stieber ꝛc. von Archivalurkunden genommen. Der ganze übrige Innhalt iſt weder von einem Königlichen Archivar atteſtirt, noch von irgend einem Merkmale begleitet, woraus zu ſchlieſſen wäre, wo — und von wem die angeführten Schriften bisher aufbewahrt waren. Gleichwohl iſt dieſer Umſtand, in Hinſicht auf die Beweiskraft, nicht gleichgültig. (§. 3. VI.)

Die unmittelbare Reichsritterſchaft iſt übrigens weit entfernt, dieſe Nichtarchivalurkunden unter ihren wahren Werth herabzuſetzen, vielmehr wird in der Folge gezeigt werden, daß ſie die Verkündung ſo mancher bisher unbekannt geweſener Aufſätze mit Vergnügen und Dank zu erkennen habe.

Die dritte allgemeine Bemerkung trifft eine Gattung von Urkunden, welche den größten Theil des Urkundenbuchs anfüllt, und darinn dem Weſen nach dreymal vorkommt.

Einer der vorzüglichſten Gründe, womit die Brandenburgiſchen Gewaltthaten gegen die unmittelbare Reichsritterſchaft beſchönigt werden, beruhet auf der Behauptung: die reichsritterſchaftlichen Mitglieder wären in den Jahren 1500.—1534. auf Ansbach-Bayreuthi-

ſchen

ſchen Landtägen erſchienen. Ob — und in wie fern das wirkliche Beſuchen reichsſtändiſcher Landtage in jenem Zeitalter ein untrügliches Kennzeichen des Landſaſſiats ſey, wird weiterhin (§. 46.—50.) unterſucht werden. Hier iſt blos von der Richtigkeit der Thatſache die Rede, welche die Brandenburgiſchen Publiciſten mit dreyen Extrakten aus angeblich Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen Landtagsakten darthun wollen, die alle aus einer und derſelben Periode herrühren. So heißt es in dem Urkundenbuche:

„Extractus I.mus Onolzbachiſcher Landtagsakten ab anno 1507.
„usque 1534. S. 27.—50.

„Extractus II.dus Onolzbachiſcher Landtagsakten ab anno 1508.
„usque 1534. S. 53.—128.

„Extractus III.tius Onolzbachiſcher Landtagsakten ab anno 1526.
„usque 1530. S. 131.—151.

Jeder Auszug erſtreckt ſich über denſelben Zeitraum und handelt von denſelben Hauptgegenſtänden, die in den übrigen vorkommen. Ein ungewöhnlicher Pleonasmus.

Das Hauptſtück dieſer Landtagsakten, das Verzeichniß der reichsritterſchaftlichen Mitglieder, die auf den Landtagen erſchienen ſeyn ſollen, iſt mehrmalen abgedruckt oder extrahirt; z. B. S. 60. 71. 77. 91. 97. 119. ꝛc.

Nach den angeführten Rubriken ſollen die Auszüge blos aus Ansbachiſchen Landtagsakten genommen worden ſeyn. Gleichwohl ſind mehrere Aktenſtücke extrahirt, die das Bayreuthiſche Land betreffen, und S. 110.—118. iſt ein ſtattliches „Verzeichnuß der Ritterſchafft vffm Gebürg“ zu leſen. So ſind auch die übrigen Rubriken, welche dieſe Auszüge und mehrere andere Aufſätze an der Stirne tragen, nichts weniger als dem Innhalte überall anpaſſend.

Die Ueberſchrift des Extractus II. lautet ſo:

„Dieſer Tomus II. beſtehet in 3. Faſciculn ꝛc. Item, die ange„merkten Aktenſtücke beſtehen meiſtens in Fragmentis und Co„pien, ohne daß in manchen Unterſchrift oder Jahr und Tag „befindlich. Faſc. I. Acta, Unterſchiedliche Fragmente“ ꝛc. (15.)

Doch dieſe Rubriken ſind von dem Sammler oder Herausgeber verfertigt und machen keinen Beſtandtheil der Urkunden aus. Es kommt alſo darauf an, wie dieſe Urkunden im Innern ausſehen, und was ſie wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft enthalten.

Zweites Kapitel.

Specialia; oder beſondere Erörterung der einzelnen Aktenſtücke, welche in dem Königlichen Urkundenbuche befindlich ſind.

§. 5.

Erörterung der Urkunde litt. A. Die Herren Markgrafen von Brandenburg werden im Jahre 1363. in den Fürſtenſtand erhoben, und über ihre Unterthanen mit denjenigen Regalien belehnt, die andere Fürſten über die ihrigen hergebracht haben.

So wenig die äußere Anſicht und innere Oekonomie dieſer Urkundenſammlung zu großen Erwartungen berechtigen, (§. 1.—4.) ſo iſt der Innhalt gleichwohl in Hinſicht auf das Brandenburgiſche Territorial-

(15.) Urkundenbuch. S. 53.

torialſtaatsrecht von unverkennbarem Gewichte. Ob er dieſes aber auch in Anſehung der in Beſchlag genommenen Rittergüter und deren Unmittelbarkeit oder Landſäſſigkeit ſey, dieſes ſoll in den folgenden §§. mit aller Präciſion und derjenigen Treue entwickelt werden, die keine rechtliche Kritik ſcheuen; vielmehr ſolche getroſt auffodern darf.

Die erſte und wichtigſte Urkunde iſt das unter A. abgedruckte Diplom Kaiſer Carls IV. vom April 1363., worinn Burggraf Friedrich von Nürnberg nebſt ſeiner Deſcendenz in den Fürſtenſtand erhoben und mit allerley Gerechtigkeiten begnadigt wurde. Der Kaiſer ſpricht:

„*Sentenciamus*, *declaramus* et dicimus etiam, quod praefatorum „Burggraviorum Nurembergenſium heredum et ſucceſſorum *ſuorum* ho„mines in perpetuum puta Milites, Clientes, Judices, Cives et Ru„ſtici, *quilibet in ſuo ſtatu*, omnibus juribus, graciis et praeroga„tivis frui et potiri debeant in rebus, honore, bonis et omnibus aliis „cauſis et negociis ſuis, quibus homines aliorum Illuſtrium Principum „Imperii pociuntur et gaudent, *quemadmodum ipſi Principes et homines* „*eorum hujusmodi libertates usque ad hec tempora continuaſſe no*„*ſcuntur, antiqua conſuetudine vel de jure.*“

Ob dieſe Rechte und Befugniſſe allezeit nach Vorſchrift des Kaiſerlichen Gnadenbriefes ausgeübt und über die Grenzen des uralten Herkommens, Gewohnheit und Rechts niemals erſtreckt worden, das mögen die Brandenburgiſchen Homines, Milites, Clientes, Judices, Cives et Ruſtici erwägen. Die unmittelbare Reichsritterſchaft wünſcht dieſes aufrichtig; obſchon ihre Mitglieder in jene Kategorien **nie** gehört, und deren Beſitzungen damals, als die Brandenburgiſchen Regenten dieſe Kaiſerlichen Gnaden davon trugen, noch größtentheils von den Brandenburgiſchen Gütern entfernt waren. Erſt nachher, beſonders im 15ten und 16ten Jahrhundert, als mehrere Rittergüter durch Kauf, Tauſch, Lehnsanfall und andere Erwerbungsmittel an Branden-

Brandenburg gekommen waren, entſtanden Nachbarſchaften und Grenzirrungen (16.)

Was aber auch ſchon damals in- und um die Brandenburgiſchen Erwerbungen gelegen ſeyn möchte, ſo können die Kaiſerlichen Verleihungen darauf um ſo weniger gezogen werden, als ſolche einzig und allein von denjenigen handeln, die wirklich unter Brandenburgiſcher Hoheit ſtanden. (*eorum*, *ſuis*) — Selbſt dieſe ſollten durch die Kaiſerliche Gnade ihrer wohlhergebrachten Befreyungen und anderer Ausnahmen ꝛc. nicht beraubt, ſondern dabey erhalten werden. So heißt es in der zweyten Hauptſtelle des Diploms:

„Sentenciamus, declaramus &c. quod antedictorum Burggraviorum „Nurembergenſium &c. Milites, Clientes, Judices, Cives, Ruſtici et „omnes ſervitores ac ſubſides eorum — coram nullo alio judicio, niſi „coram ipſis Burggraviis et eorum judiciis citari poſſint — &c. *Niſi* „*forſitan actores coram antedictis ipſorum judiciis notorie juſtitiam conſequi* „*non valerent*, *tunc et in eo caſu licebit ipſis actoribus ad Imperialem provo-* „*care Curiam*, *et ibi querela depoſita recipere*, *quod eſt juris*" (17.)

Dieſes kann mit der neuern Geſetzgebung wohl noch beſtehen, und weder den benachbarten Ständen, noch ritterſchaftlichen Mitgliedern zu nahe treten, da ſie über ihre Beſitzungen und Angehörigen derſelben Gerechtſame und ähnlicher Kaiſerlicher Verheiſſungen ſich ſchon vorher zu erfreuen hatten.

§. 6.

(16.) Grundriß ꝛc. Kap. 8. §. 78. u. f.

(17.) Urkundenbuch. S. 4. 5.

§. 6.

In den Urkunden Ba. Bb. C. wird den Herren Markgrafen in ihren Landen Ohmgeld zu erheben — einen Zoll in Bayersdorf anzulegen — und das Geleit in ihren Landen verliehen.

Die zweyte Brandenburgiſche Urkunde iſt ein Gnadenbrief Kaiſer Wenzels vom Jahre 1388., worinn den Herren Markgrafen erlaubt wird, daß ſie

„in iren Landen Gerichten und Gebieten, in iren Stäten „Merkten und Dorfern ein Vngelt nemen und aufheben mög„ten.“

Ganz in dem Charakter des damaligen Staatsrechts, da ſich niemand über ſeine eigene Unterthanen einer neuen Gerechtigkeit anmaßen durfte, ohne dazu von Kaiſerlicher Majeſtät die nöthige Verwilligung erhalten zu haben, die denn auch nach der Natur von Gnadenſachen, auf den wörtlichen Ausdruck eingeſchränkt, auf andere Perſonen und Sachen nicht gezogen werden durfte.

Dieſe in den damaligen Zeiten äußerſt wichtige Gnadenbezeugung wurde dem Herrn Burggrafen Friedrich verliehen, in Anſehung

„der getrewen Dienſte, die derſelbe dem heiligen Römiſchen Rei„che und Vns lange zeither gethan hat und noch in den „künftigen Zeiten wol tun mag und ſoll“ (18.)

Auf dieſer in den mehrſten Gnadenbriefen vorkommenden Beſtimmung beruhet der ſtaatsrechtliche Grundſatz, daß die Gnade als nicht ertheilt angeſehen wird, und ſogleich aufhören muß, ſobald der Begünſtigte die damit verbundene Bedingung übertritt, die Reichsgrundgeſetze verachtet, oder ganz wider Kaiſer und Reich ſich auflehnt.

In

(18.) Urkundenbuch. S. 8.

In der dritten Urkunde vom Jahre 1435. wird dieſes Ohmgeldsprivilegium beſtätigt, und mit einem

„Czoll in dem Dorff Payrstorff vff dem Land vnd vff dem „Waßer"

vermehrt. Dieſer Waſſerzoll kann von keinem ſonderlichen Belange geweſen ſeyn, da die entfernte Rednitz wenig ſchiffbar und ſonſt bey Bayersdorf, auſſer einem Bach, kein fortfließendes Waſſer vorhanden iſt. Gleichwohl wagten die Herren Markgrafen es nicht, ihn ohne Kaiſerliche Verwilligung anzulegen und zu erheben. Auch dieſe Kaiſerliche Gnade ſoll blos „vff iren Landen" ꝛc. in ſo fern ſtatt finden, „als fer Sy (die Herren Markgrafen) das von iren vorfarn „vnd je bisher in beſeße vnd gerulicher Gewer vffgehaben und „redlich gebraucht haben" (19.)

Die vierte Urkunde verſichert dem edlen Burggrafen von Nürnberg wegen der dem heiligen Römiſchen Reiche geleiſteten und fürbaz zu leiſtenden Dienſte: „daz er die Strazzen die durch ſein Gebiet „gen, deſterbaz geſchawern vnd beſchirmen muge" „Vnd wer daz Ge„leit alſo giebt an einer Stet irer Lande, der ſoll an andern Steten „dasmals nichts geben" (20.)

Allerdings wichtige Vorrechte, die aber blos auf die Brandenburgiſche Beſitzung ertheilt und von der unmittelbaren Reichsritterſchaft niemals in Anſpruch genommen wurden.

§. 7.

(19.) Urkundenbuch. S. 10.

(20.) Urkundenbuch. S. 11.

§. 7.

Laut der Urkunden Da. Db. Dc. wird den Herren Markgrafen ein unumſchränktes Zollprivilegium in ihren Landen verliehen, und erlaubt, in ihren Landen Mühlen zu bauen.

Wichtiger noch iſt der Gnadenbrief, welcher dem Kurfürſten Friedrich I. und deſſen dreyen Brüdern, Markgrafen Johann, Albrecht und Friedrich den jüngern, von Kaiſer Friedrich III. im Jahre 1456. zu Theil wurde.

Der Kaiſer erklärt: Er habe, in Erwägung der Dienſte, welche der Herr Kurfürſt und die gedachten Herren Markgrafen dem heiligen Römiſchen Reiche geleiſtet und „in Künftig zeit auch Uns „und dem heiligen Reich wol tun mögen und ſollen — „mit wohlbedachtem Mut und guten Rate unſerer Fürſten, Grafen „und Edeln — „denſelben und iren Erben, die beſunder Gnad „getan und Freyheit von neues gegeben, alſo daß ſie nu hinfür — in Iren Landen Ir Zoll die Sy yetz daſelbs haben, „nach Irem Gefallen erhohn, die überlegen, und auch in denſelben „Iren Landen, wo, wenn und wie Sy deß verluſt, „Zolle von newen aufſetzen ꝛc. — und daß Sy in allen Iren Landen „zu Ir und Irer Lande Nothdurft auf Iren Waßern — Mülein „aufrichten, pauen, gebrauchen und genießen ſollen ꝛc. (21.)

Nur wenige Reichsſtände werden ein ſo unumſchränktes Zollprivilegium aufzuweiſen haben. Indeſſen iſt es doch nicht ohne Beyſpiel, und von der andern Seite der anſchaulichſte Beweis von der damaligen Subordination des Brandenburgiſchen Kur- und Fürſtenthums unter der Oberherrſchaft des Kaiſers, da in ſolchen ohne Kaiſerliche Erlaubniß nicht einmal Mühlen zum eigenen Bedarf angelegt werden durften. Eine Gerechtigkeit, welche die Großen des Reichs und der unmittelbare Reichsadel ſchon ſeit unvordenklichen Zeiten im Beſitz und Ausübung hatten.

Von

(21.) Urkundenbuch. S. 12. — 14.

Von der Wichtigkeit dieſes Zollprivilegiums überzeugt, haben die Brandenburger nicht unterlaſſen, die Beſtätigung deſſelben im Jahre 1518. vom Kaiſer Maximilian I. auszuwirken, und ſolches im Jahre 1685. dem höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichskammergerichte zu übergeben. Dieſe Kaiſerliche Confirmation und das Kammergerichtliche Documentum factae inſinuationis machen die 6te und 7te Urkunde aus, die in dem Urkundenbuche unter Db. Dc. vorkommen und in der Haupturkunde bereits enthalten ſind. (22.)

§. 8.

In E. F. werden die Herren Markgrafen mit dem Gerichtszwange und dem jure de non evocando ebenfalls blos in Anſehung ihrer Unterthanen begnadigt.

Nun folgt eine Urkunde von dem Römiſchen König Ruprecht, worinn den Herren Markgrafen Johann und Friedrich verſichert wird, daß

„Ire Lute ewiclich, ez ſin Rittere, Knechte, Richtere, Burgere, Gebure und all Jre Dienere vnd vnderſaſſen vnd all Jre Gut und Lute vor keyn ander Gericht, newr vor Jr ſelbs Gericht laden ſoll noch mag — ꝛc. Ez were denn Sache daz den clagern vor den egenanten Jren Gerichten kundlichen Recht nit widerfaren mogte, ſo mogen dieſelben vorderen vor dem Reich ſich wol erclagen und daſelbſt ires Rechten warten“

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß dieſe privilegirte Rechtspflege blos eine Wiederholung deſſen iſt, was Karl IV. bereits verwilligte (§. 5.) und die Berufung wegen verſagter oder verzögerter Gerechtigkeit betrifft, welche die neuere Geſetzgebung nicht aufgehoben, vielmehr

---

(22.) Urkundenbuch. S. 15.—20.

mehr allgemein feſtgeſetzt hat. Nur daß nach der Hand an die Stelle des Reichs die höchſten Reichsgerichte getreten ſind. Auch dieſe Gnade erſtreckt ſich blos auf Brandenburgiſche Unterthanen, und iſt ebenfalls „angeſehen derſelben Fürſten redliche Bete vnd auch ſolche nutze und „getrewe Dienſte die ſie Vns und dem Reiche dicke willeclich getan „hant, teglichen dunt und auch fürbaz in zukünftigen ziten dun ſol„len und mogen“, dem Brandenburgiſchen Hauße ertheilt worden. (23.)

Den Beſchluß der Archivalurkunden; derjenigen nämlich, welche von den Archivarien Spieß und Stieber atteſtirt wurden, (§. 4.) macht ein Gnadenbrief des Römiſchen Kaiſers Friedrich III. vom Jahre 1546., kraft deſſen den Herren Markgrafen „die beſunder Gnad ge„tan und Freyheit gegeben wird, daß Sy nu hinfür alle die Gnad, „Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, die vnſer und des heil. Reichs „ChurFürſten mit Abfoderung irer Lewt, Räte, diener vnd vnder„ſaßen — haben, desgleichen von Jrer Lewt, Räte, diener vnd vnder„ſaßen wegen auch haben — gebrauchen vnd genießen ſullen vnd mügen“

Wie dieſes Privilegium ebenfalls blos von Brandenburgiſchen Unterthanen ſpricht; ſo iſt es auch wiederum wegen geleiſteter nützlicher Dienſte, welche Markgraf Albrecht „getan hat vnd in künf„tig Zeit auch vns vnd dem h. Reich wol tun mag vnd ſoll“ verliehen worden. (24.)

Dieſes ſind nun die Haupturkunden, worauf die Königliche öffentliche Erklärung gegen die Reichsritterſchaft großentheils beruhet. Was ſie in dieſem Urkundenbuche wider den unmittelbaren Reichsadel beweiſen ſollen, iſt ein wahres Räthſel. Wären ſie von dieſem

zur

(23.) Urkundenbuch. S. 21. 22.

(24.) Urkundenbuch. S. 23. 24.

zur Kunde gebracht worden, ſo hätte man ihm die Abſicht beymeſſen können, daß er die ſtürmiſche Fluth, die alles zu überſchwemmen und mit ſich fortzureiſſen drohet, zu ihrer ruhigen Quelle zurück zu führen und zu beſänftigen ſuche. Von Brandenburg ſelbſt verkündet, ſind ſie ein ſicheres Zeichen von eigenem Kraftgefühle; von dem deutlichen Bewußtſeyn innerer Größe, die des kleinen Anfangs ſich weder zu ſcheuen noch zu ſchämen hat. Sie laſſen aber auch, andererſeits, eben ſo viel Dankgefühl gegen eine Potenz hoffen, von welcher der Brandenburgiſche Staat ſo große Wohlthaten erhalten hat.

§. 9.

Die in triplo vorkommenden ſogenannten Extrakte ſind unzuſammenhängende Bruchſtücke aus Privatſchriften.

Die Reihe trifft nunmehr die Aktenauszüge, womit die Brandenburger beweiſen wollen, daß reichsritterſchaftliche Mitglieder vor **dreyhundert** Jahren ihre Landtage beſucht- und ſich darauf als Landſaſſen betragen hätten. Oben iſt bemerkt worden, daß dieſe Gattung von Urkunden, ihrem Weſen nach, in triplo vorkommt. (§. 4. 3.) — Wahrheit iſt allemal gut Ding und kann nicht zu oft geſagt werden. Es kommt alſo darauf an, wie dieſe Extrakte im Innern beſchaffen ſind, und was ſie eigentlich ſagen.

Man würde ſehr irren, wenn man unter dieſen Auszügen dasjenige ſuchen wollte, was man im Kameralſtyl und ſonſt in gerichtlichen Geſchäfften unter einem Aktenextrakt verſtehet, nämlich einen zuſammenhängenden verkürzten Vortrag des Innhalts, worinn das Weſentlichſte eines Aktenſtücks ſich kurz und deutlich darſtellt. In dieſen Königlichen Extrakten ſind blos Bruchſtücke zu finden, die aus dem Zuſammenhange geriſſen und hinter einander her geſchrieben ſind. Man kann von dieſer Methode, ohne das Urkundenbuch ſelbſt zur Hand zu nehmen, ſich kaum einen deutlichen Begriff bilden.

So

So iſt z. B. Num. 1. nach der Rubrik:

„Herrn Markgraf Friedrichs Vortrag und Bewegurſachen „des ausgeſchriebenen Landtags, ſonderlich aber deſſen Weg„ziehung in Krieg wider Venedig betreffend“

„Copia ohne Unterſchrift und Zeitbemerkung“

Aus dieſem Vortrage ſind nun diejenigen Stellen, welche nach der Meinung des Extrahenten auf die Reichsritterſchaft Bezug haben, ausgehoben und ohne allen Zuſammenhang hingeſetzt.

So heißt es unmittelbar nach der angeführten Rubrik:

„Extractus. fol. 1. a. Darum Vnſere Nottdurft erfodert, euch „zu beſchreiben vnd euch den Prälaten, Graven, Herren Rit„tern und Knechten, auch Landen vnd Leuten, Vns vnd Vnſere „Kind zu beuehlen“ (25.)

Aehnliche Extrakte folgen aus fol. 1. b. fol. 3. 4. — Sachverſtändige werden darinn den Charakter der Bündniſſe nicht verkennen, die durch das ganze Mittelalter im Gange waren, und ſich noch, in ſo fern ſie keine Befehdungen zum Gegenſtande hatten, lange über den Landfrieden hinaus erhielten.

„Hierauf“ — fährt der Hr. Herausgeber fort — „folgen 3. Pie„cen mit lit. B. C. D. notirt copialiter vid. T. II. Landakten „No. 4.“

Es iſt bereits bemerkt worden, daß dieſe Extrakte dreyfach exiſtiren, und dreyerley Akten über einen und denſelben Gegenſtand vorausſetzen. Hier wird ſich alſo auf den II.ten Aktenbund bezogen. Im II.ten und III.ten wird ſich hingegen häufig auf den I.ten bezogen.

Die 3. Piecen ſelbſt anlangend, ſo heißt es von B. „ceſſat „darinn Ort, Jahr, Tag und Unterſchrift in copia.“

Von

(25.) Urkundenbuch. S. 27.

Von C. ebenfalls: „in copia ceſſat cum ſubſcriptione dies et annus“ und von D. — „dritter Rathſchlag Schulden ꝛc. betrl.“ (26.)

Alſo beſtehet der ganze Numerus 1mus, auſſer dem völlig unnützen Innhalte, aus unſidemirten Abſchriften von Urkunden, welche in die Klaſſe von Privatſkripturen gehören. (§. 3. IV.)

§. 10.

Dagegen ſind die Original-Landabſchiede und Akten, zeuge des Urkundenbuchs, nicht zu finden.

Erheblicher ſcheinen die Zahlen 2. und 3. zu ſeyn, welche laut Urkundenbuchs

„Num. 2. Abſchied der Prelaten & Ritterſchaft

„Num. 3. vnd Stette zu Onolzbach“

enthalten ſollen.

Billig erwartet der Leſer hier einen Auszug oder wenigſtens einige Bruchſtücke der Landabſchiede. Anſtatt deſſen wird ihm aber folgendes zum Beſten gegeben:

„Extr. fol. 22. a. Item auf den Abſchied meines gnedigen „Herrn, darauf ſein Fürſtl. Gnad, ſeiner Gnaden Prelaten „Ritterſchaft und Stette auf Sonntag nach St. Peter „und Pauls Tag nechſt vergangen, hieher gen Onolzbach zu „kommen beſchrieben hat“

„Darauf haben dieſelben, ſo hieher beſchrieben ſind, ein Ein„ſehen in etlich Mengel gehabt vnd demnach In demſelben Ir „gut bedenken aufgezeichnet ꝛc. — ſolches alles ſie (Prelaten „vnd Ritterſchaft) für vnſern gnedigen Herrn ſeiner fürſtl. „Gn. Sone vnd Kinder auch Land vnd Lewte für das erlichſt nützlichſt

(26.) Urkundenbuch. S. 28. 29.

„nützlichſt vnd beſt anſehen vnd wo ſie etwas beßeres darin „verſtünden vnd wißten, das wollen ſie ſein fürſtl. Gn. „**als iren Gn. Herrn auch nit verhalten, vnd bevel„chen ſich hiermit ſein fürſtl. Gn. in Vnderthenigkeit „als Iren Gn. Herrn.** Fol. 22. b. Hierauf folgt meines „Gn. Hrn. Hofs- vnd ander Erhaltung durch die Ordnung „gemäßigt. Conf. Tom. II. Landtagsacten ꝛc. fol. 25. a. folgt „der geordneten Räte gut bedenken" (27.)

Welche Urkunden, welche Beweismittel! Es verſtehet ſich, daß die Worte „Iren Gn. Herrn, Vnderthenigkeit" ꝛc. mit großen Lettern abgedruckt ſind. Wenn man nur wüßte, was das für Prälaten und Ritterſchaft geweſen? — Wer der Referent war, von dem dieſe Erzählung herrührt, iſt keinem Zweifel ausgeſetzt (§. 3. v.) und liegt in ſeinem ängſtlichen Zeugniſſe, daß Prälaten und Ritterſchaft dieſes alles **„ſein fürſtl. Gn. als iren Gn. Herrn nit verhalten,"** klar zu Tage.

Von dem eigentlichen Landtagsabſchiede, der hierüber den beſten Aufſchluß geben könnte, heißt es ferner in dem belobten Urkundenbuche:

„Num. 4. Iſt die Landſchaftliche Verſchreibung der Prälaten, „Grafen, Herren, Ritterſchaft und gemeinen Landſchaft d. d. „am Tage Philippi Jacobi, deſſen Original in dem Hochfürſtl. „Archiv alhier verwahrlich befindſam. **Es iſt aber davon „allda, auf beſchehene Anfrage, nichts vorhanden"** (28.)

Nichts

(27.) Urkundenbuch. S. 29.

(28.) Urkundenbuch. S. 29. 30.

Nichts vorhanden? — Alte Papiere und Projekte, worinn auch nur das Wort — Ritterſchaft — vorkömmt, waren in Menge vorhanden und aus allen Winkeln zuſammengeſucht, und die Haupturkunde, worauf alles ankömmt, und wovon allenfalls auf die übrigen Privatſchriften noch einiges Licht fallen könnte, wäre nicht vorhanden?

Nicht blos kein Original, ſondern auch keine Abſchrift, kein Auszug, kein Bruchſtück, dergleichen die angeführte Stelle: „Iſt die Landſchaftliche Verſchreibung" ꝛc. doch ankündigt, iſt darinn vorhanden! —

Nicht blos die Landabſchiede, ſondern die wichtigſten Landtagsakten ſind nach dem Urkundenbuche nicht vorhanden! Daſſelbe liefert über dieſen unerhörten Defekt folgende merkwürdige Nachrichten:

„Sereniſſimus verlangen gnädigſt, daß das bewußte Document „von Ao. 1515. mit 45. anhangenden Siegeln, wie auch die „allererſte und auch die allerjüngſte Landtagshandlung, da „nemlich die Ritterſchaft mit dabey geweſen, ohne Anſtand „zum Cabinet geliefert werden ſollen. Onolzbach den 4ten „April 1720. Joh. Caſimir Macco."

„Ferner iſt auf dieſer Original-Scheda notirt befindlich: „Item iſt nachzuſehen, ob nach dem letzten Landtag, wobey „die Ritterſchaft erſchienen, keiner mehr ausgeſchrieben und „ſelbige dazu berufen worden, oder womit ſie ſich entſchuldigt"

„Hierauf ſeyn von uns beiden nachgeſetzten ſogleich Nachts nach „9. Uhr in dem Hochfürſtl. Laboratorio Herrn Geh. Cabinets „Secretario Macco ausgeliefert worden:

„1) der 1515 Original Landtags-Abſchied mit 45. anhangenden Siegeln,

„2) die 1508. und 1509er Landtags-Akten, dann

„3)

„3) die 1547. Landtags-Acta und

„4) die von uns aus den Landtagsacten gefertigten Extracte

Joh. Ph. Schneider,

Flechtner.

„In tergo hujus Schedae iſt dieſe Ueberſchrift geſtanden:
„Tit. Hrn. Proceßrath Schneider einzuliefern.“

Was es mit dieſer Ablieferung in das Hochfürſtl. geheime Archiv für eine Bewandtniß hatte, und wann und warum darüber ein Atteſtat an den Proceßrath Schneider ausgeſtellt wurde, mögen Andere unterſuchen. Hier werden aus dieſer ſonderbaren Geſchichte vorerſt nur drey Reſultate gezogen:

Erſtlich hat man ſchon im Jahre 1720. alles aufgeſucht, was wider die Reichsritterſchaft angeführt werden konnte. 2.) Hat man dieſes Nachſuchen neulich ſo weit getrieben, daß ſogar einzelne an Advokaten — wer weiß in welcher Abſicht — ausgegebene Zettel aufgefunden und dem Urkundenbuche einverleibt wurden; daß man 3.) demungeachtet weder die eigentlichen Landtagsakten, noch die Landabſchiede habe auftreiben können. Woraus ſich denn von ſelbſt ergiebt, daß die Auszüge, welche den größten Theil des Königlichen Urkundenbuchs anfüllen, **nicht ſowohl aus wahren** Landtagsakten, als vielmehr aus andern — zur Zeit noch unbekannten Quellen gezogen ſeyn müſſen, welches auch der Innhalt derſelben faſt in jeder Zeile bewährt.

Es iſt demnach einleuchtend, daß dieſe ganze Maſſe von Excerpten, die ohnehin aus „Fragmentis und Copien, ohne daß in mancher Unterſchrift oder Jahr und Tag befindlich“ (§. 4.) beſtehen, **wider** die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft nichts beweiſen kann. Man könnte alſo deren fernerer Erörterung füglich überhoben ſeyn, wenn ſie nicht mehrere Stellen enthielten, welche dem unmittel-

baren

baren Reichsadel in Franken das Wort reden, und daher als Scripturae privatae contra ſcribentem et producentem mit Vortheil zu brauchen wären. Dieſen iſt ein eigenes Kapitel gewidmet, worinn ſie der Reihe nach mit diplomatiſcher Genauigkeit vorgetragen werden ſollen. (§. 24.—29.)

Es wird demnach in dem Königlichen Urkundenbuche da fortzufahren ſeyn, wo die ſogenannten Extrakte aus angeblichen Landtagsakten ein Ende nehmen; nämlich S. 152. Lit. H.

§. 11.

Die Urkunde Lit. H. iſt von der eigenen Mache irgend eines Brandenburgiſchen Dieners; wahrſcheinlich des Herrn Regierungsdirektors Georg.

Dieſe Urkunde unter dem Buchſtaben H. führt die Ueberſchrift: „Des Burggräflich oder Brandenburgiſchen Adels ſelbſt eigene Anerkenntniß der Landesfürſtlichen Obrigkeit und Ihrer Landſäſſigkeit „Seculo XVI.“

Hinter dieſem glänzenden Schilde findet man nichts mehr und nichts weniger, als das gutgemeinte Bedenken eines Brandenburgiſchen Dieners, welches wahrſcheinlich von einem Amtsbericht oder collegialiſchen Voto abgeſchrieben iſt. (29.)

Dem Styl nach zu urtheilen, möchte dieſer von allen Beweiſen entblößte Aufſatz von dem Bayreuthiſchen Regierungsdirektor Herrn Johann Michael Georg herrühren, der ein ſtandhafter Widerſacher und erklärter Feind der Reichsritterſchaft war.

Dieſer Staatsgeſellſchaft iſt ſchon oft das traurige Schickſal widerfahren, daß ſie ſelbſt von würdigen Männern verkannt und mit dem Land- und Hofadel verwechſelt wurde, mit welchem ſie, außer einigen

(29.) Urkundenbuch. S. 152.—155.

nigen leeren Prädikaten, überall nichts gemein hat. So verhält es ſich mit dem wackern Georg: Sein merkwürdiger Lebenslauf bezeugt, daß er in ſeiner Jugend und bis tief in das männliche Alter weder Muße noch Anlaß hatte, den unmittelbaren Reichsadel und ſeine Verfaſſung kennen zu lernen. (30.) — Sein Genie hob ihn zum Lehrer der Meßkunde, Schulmann, Advokaten und Hofgerichtsrath, wo ihm das Fach der Differenzien mit den Nachbaren anvertrauet ward, welches freylich weniger den ſchnellen Flug eines Feuerkopfs, als den bedächtlichen Gang eines vollendeten Litteraten heiſchte. Ueber dieſe Differenzien hinterließ der — im Jahre 1797. als Regierungsdirektor verſtorbene Georg mehr als ſechzig Folianten Manuſkript, auf welchen einige ſeiner Collegen und Nachfolger zu Würden und Reichthümern emporgeſtiegen, während daß ſeinen Erben „nicht einmal die — aus ſeinen Mitteln von ihm darauf verwendeten Abſchreib- und Einbindungskoſten erſetzt worden ſind.“ (31.) — Hätte der biedere Mann den Reichsadel auf ſeinem Gebiete, in ſeinen ſtaatsgeſellſchaftlichen- herrlichen- und häußlichen Verhältniſſen beobachten können, ſo würde er gewiß nicht in den Fall gerathen ſeyn, ihn in die Reihe des Hofadels zu ſtellen, Fehler und Schwachheiten dem Stande aufzubürden, die nur einzelnen Gliedern anhangen, und denjenigen gewöhnlich am mehrſten eigen ſind, die davon durchaus befreyet ſeyn wollen. (32.)

Die

(30.) Lebensbeſchreibung eines der vorzüglichſten Staatsmänner unſerer Zeit, Johann Michael Georgs, welcher ſich durch vorzügliche Talente vom Hirtenſtabe bis zum Direktor der Königl. Pr. Regierung zu Bayreuth emporgeſchwungen. Bey Palm in Erlangen 1798. in ¼. S. 6.—11. 26.—31. 36.—38.

(31.) Lebensbeſchreibung ꝛc. S. 67.—85. u. f. — „Es iſt ewig Schade, — ſagte Herr Hofrath Succow in Erlangen — daß Georg zu den Juriſten übergegangen iſt; die Mathematik hat einen guten Kopf verlohren.“ L. c. S. 76.

(32.) Lebensbeſchreibung ꝛc. S. 86.

Die Reichsritterſchaft wünſcht, daß von jenen zahlreichen Folianten mehr in's Publikum kommen und dem Brandenburgiſchen Staate nützlicher ſeyn möchte, als der angeführte Aufſatz, (33.) der im Grunde ebenfalls nur von einem Brandenburgiſchen Hof- und Landesadel zu ſprechen ſcheint, mit welchem die unmittelbare Reichsritterſchaft in keiner Verbindung ſtehet.

§. 12.

Erwägung der Urkunden I1. I2. I3. I4. — Sie ſind ſämmtlich unerheblich. — I5. zeigt, wie man die reichsritterſchaftliche Unmittelbarkeit zu ſchmälern ſuchte.

Die Urkunde unter I1. bezeugt, daß Jörg von Rein ein Hauß zu Diepach beſaß und ſolches dem Herrn Markgrafen Caſimir am Montag nach Urſula des Jahres 1519. verkaufen wollte; (34.) und die — ſub lit. I2. atteſtirt, daß derſelbe Jörg von Rein den Herrn Markgrafen Friedrich am Freytag den Tag Plaſii Ao. 1514. bat, daß man ihm die Behaußung zu Diepach wieder einräumen möchte. (35.) — Man muß es dem Hrn. Herausgeber Dank wiſſen, daß der Umſtand, welcher dieſen Briefen einen Platz in dem Urkundenbuche verſchaffte, in der Rubrik angegeben iſt. Jörg von Rein verſichert nämlich, daß der Herr Markgraf zu Diepach „Landesfürſt, denen von Adel mit „ſunderbaren Gnaden geneygt ſey, vff eines jeden vngeverliches an„ſynnen, als mein gnediger Herr vnd Landesfürſt mein zu „frevndlichen Rechten vnd aller Billichkeit, vnd wie mir zethon ge„bürt, mechtig ſein, das wollen e. f. gn. armen Edelmann — genedig„lich erweyſen"

Gewiß

(33.) Nullus idoneus teſtis in re ſua intelligitur. L. 10. D. de Teſtibus.

(34.) Urkundenbuch S. 156.

(35.) Daſſelbe S. 157.

Gewiß muß man recht arm und ſehr hungrig ſeyn, wenn man zu ſolchen verſchimmelten Broſamen ſeine Zuflucht zu nehmen ſich genöthigt ſiehet.

Die Urkunde 13. enthält, zufolge der Ueberſchrift, einen: „Vertrag Markgraf Caſimirs zu Brandenburg, zwiſchen etlichen „von Adel und denen dieſſeitigen Unterthanen, welche der von Adel „Schlößer und Häußer in der Bauern Aufruhr verwüſtet, insonderheit mit Bernhard von Heßberg, Fürſtlich Brandenburgiſchen Rath „und Amtmann zu Prichſenſtadt aufgerichtet, daß ihm für ſeinen „Brand und erlittenen Schaden am Schloß zu Laymbach 696. fl. „1. Orth bezahlt werden ſollen, d. d. Onolzbach, Dienſtag nach „Trium regum 1526.“ (36.)

Ob dieſe „etliche von Adel“ zur Reichsritterſchaft oder zum Hofadel gehörten, iſt nicht bekannt; ſonſt aber auch gleichgültig. Bernhard von Heßberg war in Brandenburgiſchen Dienſten, und konnte mit den Brandenburgiſchen Unterthanen über erlittene Unbilden Vergleiche eingehen, wenn er auch unmittelbar geweſen wäre.

Die Urkunde 14. führt die Rubrik: „Schreiben Hans Philipps „Fuchs von Dornheim zu Neidenfels, an Markgraf Georg zu „Brandenburg, darinnen derſelbe bekennt, daß erſagter Markgraf „ſein Oberſter Vormund und Landesfürſt ſey, d. d. am Samſtag nach „Viti 1534.“

Die Bittſchrift ſagt: „ſo iſt an euer F. gnaden mein vntertenig bit, „nochmals bei e. f. g. Amtmann Wilhelm v. Crailsheim vnd „Sebaſtian v. Crailsheim ſeinem Bruder gnädiglichen zu verfuegen, „was

(36.) Urkundenbuch S. 158.

„was ſie bei ſeinen handen haben, mir zugehörig, prieflich vrkunth,
„regiſter vnd anderes zuzuſtellen“ ꝛc. (37.)

Daraus folgt, daß der Diener im Jahre 1534. beym Dienſtherrn verklagt worden, und daß der Kläger oder Supplikant gegen den Gerichtsherrn das Prädikat: „unterthänig“ gebraucht habe. Aſt quid inde? Wie oft werden nicht vor unbefugten Richtern Klagen erhoben? Und warum iſt nicht lieber von dem Verfolge der Sache etwas beygefügt worden? —

Unter dem Buchſtaben I5. befindet ſich ein „Vertrag zwiſchen „beeden Geſchlechtern Ehenheim und Leonrod und Caſimirn von „Seckendorff zu Kreßberg, Aberdar, Ritters, wegen Clauſens v. „Ehenheim Entleibung. Ao. 1540.“

Die Urkunde iſt wichtiger, als ſie beym erſten Anblick ſcheint: Caſimir v. Seckendorff hatte mit den Herren Markgrafen Georg und Albrecht, wegen „des fürſtl. Oberhofgerichts des Burggraf„thums zu Nürnberg, auch Wildtpann und Vngeld belangendt“ allerley Irrungen, und deshalb neulich Kaiſerliche Verordnungen erhalten. Er gerieth nun wegen der — um dieſe Zeit erfolgten Entleibung Clauſens von Ehenheim in eine Art von Verlegenheit, die jedoch in der Urkunde nicht angegeben wird. Die gedachten Herren Markgrafen ſtiften den Vergleich, vermuthlich auf wechſelſeitiges Auftragen und Compromiß; ließen ſich aber für ihre Mühwaltung ſtipuliren, daß „Caſimir v. Seckendorff Ritter, ſich, für ſich, vnd „alle ſeine Erben vnd Nachkommen, Innhaber Kreßbergs, ſeiner „im neulichen außgebrachten Kaiſerlichen Freyheiten gegen vns, un„ſern Erben ꝛc. nit zu gebrauchen, doch yme in andere wege „ſonſt unvergriffennlichen ꝛc. (38.)

§. 13.

(37.) Urkundenbuch S. 161.

(38.) Urkundenbuch S. 164.

§. 13.

Die Urkunden 16. 17. 18. 19. enthalten nichts wider- wohl aber manches Argument für die Reichsritterſchaft.

Dagegen wird die unwiderſprochene Wahrheit, daß die Herren Markgrafen auf verſchiedenen Rittergütern die peinliche Gerichtsbarkeit und andere einzelne Gerechtigkeiten beſaßen, und daß daraus allerley Irrungen erwachſen ſind, in folgenden Urkunden beſtätigt:

„Lit. 16. Vertrag Herrn Georgen und Herrn Albrechten, „beeden Markgrafen zu Brandenburg, mit Sebaſtian Geyern „zu Goldbach, wegen der Fraiſch, Frevel und Kirchweyh „Tagſchüz zu Weßgershaußen und anderswo ꝛc. 1540."

Die Fraiſchherren verſtatten zu Verhütung künftiger Irrung, daß „Sebaſtian Geyer, ſeine Erben und Nachkommen — „was ſich zwiſchen Iren Leuten, Hinterſaßen zu Gold„bach, für Frevel auf der Markung Goldbach — vnd ſonſt „zu Weßgershaußen vnd anderswo auf ſeinen Gütern zutra„gen, allein — die Frevel zu ſtraffen und zu bueßen ha„ben" ꝛc. (39.)

In dem „Beyvertrag" von demſelben Jahre werden wegen verſchiedener Irrungen, welche zwiſchen demſelben Sebaſtian Geyer und dem Magiſtrate zu Crailsheim ſtatt fanden, von den genannten Herren Markgrafen zween Schiedsrichter und ein Obmann ernannt, die den Vergleich verſuchen, „Im Fall aber, daß die „guet entſtünde, alsdenn zur notdurft in einem oder mer ſtucken bei„derſeits kuntſchaft hören vnd forter darauf ir erkantnuß tun" ꝛc. (40.) Welches ſchwerlich geſchehen wäre, wenn Fraiſch und Landeshoheit vereinigt geweſen wären.

Es

(39.) Urkundenbuch S. 165.

(40.) Urkundenbuch S. 167.

Es iſt auch ſonſt in beiden Urkunden nicht die mindeſte Spur eines Landesherrn zu finden.

Ein ähnlicher Vergleich kömmt ſub lit. 17. zwiſchen dem Herrn Markgrafen Chriſtian von Brandenburg und Lorenzen von Guttenberg vom Jahre 1609. vor. Wegen Beſtrafung der „Pueß und Frevel vf der Wirtſchaft zu Kerleus" waren verſchiedene Irrungen entſtanden, „alſo daß beſagter von Guttenberg darüber am Kaiſ. „Cammergericht zu Speyer zu Clagen kommen vnd allda „Proceß außgebracht" ꝛc. Worauf es denn geſchahe, daß „ihme (von Guttenberg)" vorangeregtes Friedgebot vnd Beſtrafung „der kleinen Pueß vnd wandel — vbergeben, eingethun vnd nunmehro volliglich cedirt" worden.

Dieſer Lorenz v. Guttenberg war Fürſtlich Bambergiſcher Rath, Landrichter und Pfleger, gehörte alſo in keiner Anſicht zum Brandenburgiſchen Hof- oder Landadel; gleichwohl braucht die Urkunde von ihm die Ausdrücke: „Lieber getreuer, unterthenig." Dieſe können alſo damals ſo wenig als jezt etwas anderes als Canzleyſprache bedeutet haben.

Einige Bauern zu Limmersdorf glauben, daß ihnen von den Freyherren von Künsberg zu Thurnau Unrecht widerfahren ſey. Sie wenden ſich im Jahre 1666. an den Herrn Markgrafen Chriſtian Ernſt und bitten um landesherrlichen Schutz, der ihnen denn auch „gegen ein leidentliches Schutzgeld, ſo ſie jährlich an das „Kaſtenamt Culmbach zu entrichten verſprochen und „angelobt" am 24. Okt. 1666. ertheilt und darüber die — unter 18. vorkommende Urkunde ausgefertigt wurde. (41.)

Die

(41.) Urkundenbuch S. 169.

Die Gerechtigkeit dieſes Schutzes kann dieſe Urkunde nicht beweiſen: wohl aber bezeugt ſie vollgültig, daß die Freyherren von Künsberg zu Thurnau der Brandenburgiſchen Landeshoheit nicht unterworfen waren, ſondern für reichsunmittelbar anerkannt wurden.

Friedrich von Wallenrodt zu Plos hatte einige Lehnleute zu Kleinhuel und Wonſeß im Fürſtenthume Bayreuth, die ihre Pflichten gegen ihren Lehnherrn nicht erfüllen wollten. Dieſer zeigte die Sache dem Landesherrn an, und die Lehnpflichtigen wurden am 18ten März 1613. zu Recht gewieſen. (42.) Dieſe Urkunde I9. beweiſt, daß Lehnſchaft keinen Unterthan mache, und daß der Edelmann die Landeshoheit reſpektirte; keinesweges aber, daß er Unterthan war.

§. 14.

Die Urkunden I10. I12. geben einige Mittel an, wie der Reichsadel vermocht wurde, ſeine Beſitzungen zu Lehn aufzutragen.

Wichtig iſt die Urkunde unter dem Buchſtaben I10. Markgraf Chriſtian zu Brandenburg hatte „in vorgeweſenen Kriegsjahren“ dem Rittmeiſter Bleymann — vermuthlich wegen **wichtiger** Gründe — das Rittergut Bierbaum zugeeignet, welches aber in den Schenken von Sinau noch ſeine Herren und Beſitzer hatte. Dieſe wendeten ſich an den Kaiſerlichen Reichshofrath und erhielten ein Mandatum de reſtituendo. Der Rittmeiſter Bleymann cedirte ſeine Anſprüche an den Oberſtwachtmeiſter von Wildenſtein, und dieſer ſchloß mit dem Herrn Markgrafen Chriſtian Ernſt am 15ten Junius 1679. einen Vergleich, worinn der Herr Markgraf unter andern verſpricht, die Freyherren von Seckendorff zu Melzendorf, mit welchen der von Wildenſtein im Rechtsſtreit befangen war, „zu exequiren, wenn ihm die Execution von Kaiſerlicher Majeſtät befohlen werden möchte,“ dagegen machte ſich

(42.) Urkundenbuch S. 171.

ſich der Oberſtwachtmeiſter anheiſchig, nicht nur „die von Secken„dorffiſchen Güter, worüber S. H. D. verhelfen würden, nach erlang„ter Poſſeſſion — ſondern auch „das Schloß Bierbaum und alle „eigenthümlich dahin gehörige Güter und Unterthanen, wie auch „zwey zu Gerhardshofen, dann ſo viel zu Hagenbüchach wohnende „zu Lehn aufzutragen.“ (43.)

Dieſe Lehnsaufträge ſind eine Hauptquelle der reichsritterſchaftlichen Lehnspflichten gegen Brandenburg; der mehrſten Heimfälle und aller unſeligen Irrungen.

Aehnlichen Gehalts iſt die Urkunde I12. oder der „Receß zwiſchen „Herrn Markgrafen Chriſtian Ernſt H. D. dann denen von Auffſees „zu Truppach.“ Dieſe Familie hatte in der Inveſtitur einiger Brandenburgiſchen Lehnſtücke ſich ein wirkliches oder angebliches Verſehen zu Schulden gebracht. Darüber wurde nun ein hohes Oberlehnmanngericht eröffnet. Um das zu beſorgende hohe Urthel abzuwenden, blieb den Lehnleuten, die noch großentheils aus Pupillen beſtanden, nichts weiter übrig, als vermöge dieſer Urkunde vom 20ſten May 1681. „ihre „eigenthumliche und zu Dero Ritterſitz Truppach gehörige Gütter, an „Wohnungen, Feldern, Wieſen und Grasgärten, bebaut- und unbe„bauten Höfen und Sölden, auch deren Hinterſaſſen, dann Gült und „Getraidzinnſen, Zehenden, Gehölzen, Huthweyden ꝛc. zum Ritter„mannlehn Sr. H. D. und Dero Erben und Nachkommen unterthänigſt „aufzutragen“ — dazu aber noch allen Exceptionen, Rechts„wohlthaten, Privilegien, Statuten, Ordnungen, welche wider dieſen „Vergleich gebraucht oder angeführt werden möchten — abſonderlich „der Exception des Irrthums, der Furcht, des Zwanges oder liſti„ger Hinterrückung ꝛc.“ — für ſich und im Namen der Pflegbefohlenen feyerlich zu entſagen.

§. 15.

(43.) Urkundenbuch S. 172. — 176.

§. 15.

Reichsritterſchaftliche Unterthanen werden von Brandenburg gegen ein jährliches Schutzgeld in Schutz genommen, Urkunde I13. — Der Brandenburgiſche Lehneid war kein Homagium, Urkunde K.

Dieſelben Lehnleute zu Limmersdorf, welche im Jahre 1666. ſich den Brandenburgiſchen Schutz erkauft hatten, (§. 13. 18.) traten im Jahre 1682. gegen die Freyherren von Künsberg zu Thurnau wiederum beſchwerend auf, und da ſie, zeuge der Urkunde lit. I13.

„um Landes-Fürſtl. Schutz auch Ertheilung eines Schirmbriefes „inſtändige Anſuchung gethan, dagegen zu Abſtattung „eines gewiſſen Schutzgeldes von freyen Stücken ſich „angeboten, und Wir denn zu Verhütung anderer Extremitä„ten ihnen proviſionaliter nicht abhändig ſeyn können, ſondern „endlich *in quantum de jure* zu deferiren vermüßiget worden; „als haben Wir ꝛc. (44.)

So ſind die Quellen beſchaffen, woraus die Brandenburgiſchen Anſprüche auf unmittelbare Rittergüter gefloſſen, die nunmehr die Herrſchaft Thurnau nebſt allen übrigen von Künsbergiſchen und Gräflich Giechiſchen Beſitzungen überſchwemmt haben.

Vom Jahre 1682. gehet das Urkundenbuch wieder auf das Jahr 1486. zurück, und liefert unter dem Buchſtaben K. ein Fragment von einem ſogenannten „Gemembuch der Herren Markgrafen Friedrich „und Sigmund de Ao. 1486. fol. 1. Kraft deſſen die Ritterſchaft ſelbige als ihre Herren und Landesfürſten erkennt“ — haben ſoll.

Allein außer dem, daß die unterſchriebenen 21. Edelleute die Ritterſchaft weder ausmachen noch vorſtellen können, ſo ſpricht das Bruch-

(44.) Urkundenbuch S. 184.

Bruchſtück auch ausdrücklich von einer gewiſſen „Verwandtniß — „weshalb mit gnedigen Erpitungen gehandelt" worden.

Dagegen heißt es ferner:

„Alß darnach ſind anfangs Ihrer Gnaden Lehenmann „und nachfolgender weiß mit Gelubden und Eyden verfertigt worden, „und laut die Lehen-Pflicht alſo:" —

Alſo nur die Lehnleute, nicht die ſonſt dem Hauße Brandenburg mit „Verwandtniß" zugethanen Ritter, ſind verpflichtet worden. Aber auch dieſe Lehnleute ſchwören nichts weniger als einen Unterthaneneid; ſie legen blos Lehnspflichten ab, wie ſie von jeher, und noch in unſern Tagen von unmittelbaren Vaſallen, ſelbſt von den höchſten und hohen Ständen des Reichs ſich wechſelſeitig zugeſichert werden.

Die ganze Eidesform lautet:

„Ich glob und ſchwöhre den Durchleuchtigen Hochgebohrnen „Fürſten und Herren Herrn Friedrichen und Herrn Sigmunden „Gebrüdern Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. meinen gnedigen „Herren getreu und gewärtig zu ſeyn, Ihren Schaden zu warnen, frommen zu ferdern getreulich zu dienen und den Lehen „die ich von Ihren Gnaden habe nichts entziehen zu laſſen, noch „die irgend anders zu verrechten, denn vor Ihren Gn. aber „vor Ihren Gn. Lehenrichter und Mannen, und ob ich icht „verſchwigen Lehen wißt oder erführ, die bey Ihren Gn. zu „der Zeit zu melden." (45.)

Die gemeinſten Lehndienſte und Lehnpflichten, welche jeder Vaſall dem Lehnherrn ſchuldig iſt, und die reichsritterſchaftlichen Mitglieder als Innhaber Brandenburgiſcher Lehngüter niemals in Abrede geſtellt haben.

Ganz

(45.) Urkundenbuch S. 185. 186.

Ganz anders lautet das Brandenburgiſche Homagium, das von Albert Achilles in dem Haußgeſetze vom Jahre 1473. zum ewigen Gebrauche vorgeſchrieben, und das nie von einem Reichsritter abgelegt ward. (46.[a])

§. 16.

L1. geheime Union einiger Reichsſtände wider ihre eigene Landſtände.

Der Buchſtabe L. iſt einer ganz eigenen Gattung von Urkunden gewidmet: Vereine, geheime Unionen und Liguen, die von einigen Fürſten ſeit hundert und mehrern Jahren geſchloſſen wurden, und theils die bekannten und längſt beygelegten Irrungen mit reichsritterſchaftlichen Nachbaren betreffen, theils die Reichsritterſchaft gar nichts angehen, ſondern blos wider die Landſtände und Unterthanen der Verbündeten gerichtet, ſind hier in dem Königlichen Urkundenbuche unter L1. bis L8. zu leſen.

Ob die darinn namentlich vorkommenden Unirten es den Brandenburgiſchen Staatsbeamten Dank wiſſen werden, daß ſie dieſe bisher wenig oder gar nicht bekannt geweſenen Kabinetsgeheimniſſe zur öffentlichen Kunde gebracht haben, läßt man dahin geſtellt ſeyn. — So viel iſt gewiß, daß die Vereine wider die Reichsritterſchaft von Kaiſer und Reich aufgehoben und die Irrungen, die ſolchen zum Grunde lagen, von allen dabey intereſſirten Theilen, Brandenburg-Bayreuth ausgenommen, längſt verglichen und beygelegt ſind. (46.[b]) — Man hat alſo für gut gefunden, dem deutſchen Publikum ein mit blutigen Söhnopfern ſchon ſeit hundert Jahren abgebüßtes angebliches Sündenregiſter von neuem vorzulegen, und in der Hitze, womit dieſes geſchah, manche eigene Sünde an das Tageslicht gebracht, die beſſer in ewiger Finſterniß vergraben geblieben wäre.

Im

(46.[a]) C. Fr. Pauli Br. Staatsgeſchichte. B. 2. S. 305.

(46.[b]) Grundriß zur Geſchichte der R. R. Kap. 7. §. 65. 67. 68.

Im Reichsabſchiede vom Jahre 1654. §. 180. iſt verordnet: „Und „gleichwie dieſes hochangelegene Werk (die Executionsordnung) zu „allgemeiner Wohlfahrt und heil. Reichs beſtändigem Ruhſtand zielt, „wovon kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch derſelben Unterthanen „zu eximiren, alſo ſoll, auf den Fall ſich **jemand obbeſagter Execu„tionsordnung widerſetzen,** und an Unſern Caiſerl. Reichs„hofrathe oder Caiſerl. Cammergericht einigerley Proceß dagegen zu „ſuchen, ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keinesweges angehört, „ſondern a limine Judicii ab, und zu ſchuldiger Parition angewieſen — „werden." (47.)

Dieſe augenſcheinlich heilſame Hemmung des Rechtsganges, wo ſolcher offenbar in Mißbrauch ausarten und zum Unglücke führen würde, hat hier und da den ſonderbaren Wunſch erregt, daß ſolche auch auf andere Gegenſtände erſtreckt, und z. B. in **Territorialſteuerſachen** alle Zuflucht zu den höchſten Reichsgerichten ebenfalls abgeſchnitten werden möchte. Da dieſes Ziel am deutſchen Reichstage, wie leicht zu erachten, nicht erreicht werden konnte, ſo traten im Jahre 1671. drey Kurfürſten und zween Fürſten in einen Bund zuſammen, welcher die Abſicht hatte, die Extenſion des angeführten Geſetzes mit vereinigten Kräften zu erzwingen. Man leſe die hierüber unter LI. vorliegende Urkunde. Sie führt die Ueberſchrift:

„Chur- und Fürſten-Union zwiſchen Chur-Cölln, ſammt Lüt„tich, Hildesheim und Berchtesgaden, ſodann Chur-Bayern, „Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg 1671. „zu Behauptung des Juris collectandi, Belli, Pacis, Armo„rum, Foederum etc."

Daß dieſe Rubrik zu denjenigen gehört, die dem Texte nicht entſprechen, mögen folgende Proben beweiſen. Der Eingang lautet:

„Zu

(47.) Neue Sammlung der R. A. Th. 3. S. 674. colum. 2.

„Zu wiſſen ſey hiemit: Nachdem bey noch währendem Reichs-„tag zu Regensburg in Berathſchlagung des Puncti ſecuritatis „Imperii, unter andern die *Extenſion* des in dem Reichsab-„ſchied de Ao. 1654. befindlichen §phi: Und gleichwie ꝛc. oder „der Jurium Collectandi ingemein nöthig erachtet worden, und „aber ſothanes angelegenes wichtiges Werk ſeine abhelfliche „Maaſſe noch zur Zeit nicht erlangt, auch ob? und wie bald „es zur Richtigkeit gedeyen möchte, zweifelhaft ſcheint; gleich-„wohlen ꝛc. ꝛc. (Namen der Verbündeten) beſtändig dafür halten „und behaupten, **Ihre Landſtände und Unterthanen** „ſeyen ſchuldig und pflichtig, die Mittel zu Unterhaltung der „Veſtungen und Verpflegung der Garniſonen, **ingleichen** „**was ſonſt** zur Sicherheit gegenwärtiger und künftiger Lan-„desdefenſion — erfodert wird, **ohne Weigerung und Re-„nitenz** beyzutragen; Als haben die obgemeldete Churfürſten „und Fürſten — ſich wie nachfolgende Artikel ausweiſen — mit „einander vereinbart.“ —

Erſtens: Ewige Dauer des Bundes; gegen Widerſacher will man mit vereinten Kräften agiren.

Zweytens „verbinden ſich mehrgedachte Chur- und Für-„ſten ꝛc. daß — **keiner ſeinen Landſtänden dawider etwas** „**einräumen** noch ſich wegen ihrer Widerſetzlichkeit irren „laſſe — ꝛc.

„Da aber Drittens, eines oder ander Chur- oder Fürſtens „**Landſtände, Städte und Unterthanen** ſich darinn „opponiren, oder wie es immer ſeyn möchte, wider ihrer Herr-„ſchaft hierinn gemachte Verordnung anhenken, *Protectiones*, „*Garantien*, *Proceſs* oder *Mandata* und dergleichen „Behelfe in oder außer Reichs ſuchen würden, ſo ſol-

„len und wollen die übrige verbundene Chur- und Fürſten nicht „allein den widerſpenſtigen Unterthanen kein Gehör — geben, „ſondern — einander wirklichen aſſiſtiren und die Hülfe ſo lan- „ge continuiren, bis — die Landſtände und Unterthanen „in Gehorſam geſetzt — würden.“

Art. 4. verordnet wechſelſeitige Correſpondenz und Communica- tion.

Art. 5. Die Hülfe ſoll in 2. Monaten nach erfolgter Anzeige ge- leiſtet;

Art. 6. 7. 11. Wenn der Alliirten Landſtände oder Untertha- nen in ihrer Widerſetzlichkeit das Gebiet eines andern Alliirten paſſiren, ſoll ihnen der Weg verſperrt werden ꝛc. Die Aſſiſtenz ſoll in 15000. Mann zu Fuß und 5000. Mann zu Pferd beſtehen ꝛc. ꝛc. Daneben ſoll jeder Alliirte ſich in ſolche Poſtur ſetzen, daß er in ſeinem Land ſeiner Landſtände und Unterthanen Meiſter bleibe ꝛc.

„Und gleichwie 16tens dieſes ganze Foedus allein zu Behauptung „der Extenſion gedachten §phi: Und gleichwie ꝛc. — angeſehen „und gegründet iſt, alſo ſolle ſolches allein auch hierinn beſtehen, und „andere Caſus nicht eingemiſcht, noch die Foederati zu andern Vorfallen- „heiten hiedurch verbunden ſeyn.“ (48.)

Unbegreiflich! wie dieſe blos für Landeskinder beſtimmte landesväterliche Fürſorge in ein Urkundenbuch wider die Reichsrit- terſchaft ſich verirren konnte, wenn nicht etwa die — in der Rubrik vorkommenden Worte: Juris Collectandi etc. mit dem alten Zwiſte über das Collectationsrecht in heimgefallenen Rittergütern verwechſelt — und der Bundesbrief für ein Dokument wider die Reichsritterſchaft von dem Redakteur angeſehen worden.

So

(48.) Urkundenbuch S. 186.—191.

So wie der Wahn, daß Lüttich, Hildesheim und Berchtesgaden Mitverbündete geweſen wären, daher entſtanden zu ſeyn ſcheint, weil der Kurfürſt von Kölln zugleich Biſchof von Lüttich und Hildesheim, wie auch Adminiſtrator von Berchtesgaden war, und dieſe Prädikate in ſeinem Titel führte. Die Unterſchriften aber zeugen, daß die eigentlichen Alliirten blos Kurkölln, Kurbayern, Kurbrandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg waren.

§. 17.

L2. L3. ſind in Unwerth gerathene Protokollsauszüge.

Näher gehet der Reichsritterſchaft diejenige Urkunde an, welche unter L2. vorkömmt.

Sie enthält ein Bruchſtück von einem Konferenzprotokoll vom Jahre 1691., worinn der Schwäbiſche und Fränkiſche Reichskreis zu erkennen giebt: „die Reichsritterſchaft habe pto. collectarum der ritter„ſchaftlichen alienirten oder heimgefallenen Güter ꝛc. Ao. 1688. ein „Kaiſerl. Privilegium erhalten ꝛc. worunter der geſammten Chur- und „Fürſten hohes Intereſſe verſire; Als ſey zwiſchen beiden löbl. Craiſen „es dahin angeſehen worden, daß — alle widrige Conatus mit gemein„ſamen Conſiliis abzuwenden, zugleich aber Ihro Kaiſerl. Majeſtät die „beſchwerliche Conſequentien, welche durch das ertheilte Privilegium „— erfolgen müſſen, allerunterthänigſt zu repräſentiren und um deren „Aufhebung anzuſuchen“ ꝛc. (49.) Nicht blos Kaiſerlicher Majeſtät und den höchſten Reichsgerichten, ſondern auch dem geſammten deutſchen Reiche wurde dieſe vermeintliche Beſchwerde unter andern mehrmalen repräſentirt. Da aber bey deren vielfältiger und gründlicher Unterſuchung ſich klar zu Tage legte, daß jene Verordnungen, welche das Corpus delicti vorſtellen ſollten, nichts weniger als wahre Privilegien

(Leges

(49.) Urkundenbuch S. 192.

(Leges privae — ſ. exceptiones a lege) — ſondern ächte, aus den gangbarſten Reichsgeſetzen geſchöpfte Richterſprüche waren, die niemanden verſagt werden durften; ſo wurde deshalb am 2ten Auguſt 1753. ein neues Reichsgeſetz ſancirt, kraft deſſen diejenigen großen und kleinen Reichsſtände, welche gegen reichsritterſchaftliche Mitglieder und Einnungen Beſchwerden zu haben glaubten, und die damals nur noch in Wirtemberg, Brandenburg und Sachſen-Meiningen beſtanden, zum Vergleiche — und in deſſen Entſtehung zur reichsgerichtlichen Entſcheidung hingewieſen ſind. (50.)

Vom Jahre 1691. ſpringt das Urkundenbuch auf das Jahr 1507. zurück, und liefert unter L3. einen — von „Georgius Epiſc. Bambergenſis" und „Friedrich Markgraf zu Brandenburg" zwar unterſchriebenen — nach dem Context aber von Subalternen verfaßten Protokollsauszug, woraus ſich ergiebt, daß die damaligen reichsritterſchaftlichen Convente den gedachten Herren Fürſten unangenehm waren, weil darauf „von etlichen Ordnungen und Austrägen gehandelt" worden; damals aber auch noch ein anderes Auſträgalgericht, wozu „jeglicher „Fürſt zweene, die Grafen und Herrn einen, und die von der Ritter„ſchaft zweene gaben," beſtanden haben mag, welches alles, „wo ſolches „ſeinen Fürgang gewinnt, ſeinen Fürſtl. Gn. an ſeiner Gn. Hofgerichten, „Landgerichten ꝛc. zu nachtheiliger Abred ꝛc. gereichen, auch damit Röm. „Königl. Majeſtät die Appellation und Inſtanz ſo für Ihro Majeſtät „und derſelben Cammergericht gehört, abgeſchnitten" — würde.

Die verbundenen Fürſten wollen dieſes der Ritterſchaft „fürhalten": „Item ob dieſelben von der Ritterſchaft, den ſolches alſo fürge„halten würde, das nicht thun, und je ſolch Ausſchreiben und den Tag „für ſich gehen laſſen wollten; wer dann nachfolgend dieſelben oder an„dere

(50.) Grundriß zur Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft Kap. 7. §. 75. 76.

„dere ichts in den Sachen an beede unſer gnedig Herren, Bamberg „und Brandenburg, gelangen würde, ſoll ſich ein jeglicher Fürſt „endlich Antwort zu geben enthalten, und keiner ohne den „andern dazu nichts ſagen" ꝛc. (51.)

Man bemühete ſich alſo den in Abgang gerathenen Kaiſerl. Landgerichten zu Hülfe zu kommen, wovon faſt alle Reichsſtände und die unmittelbare Reichsritterſchaft befreyet waren, und die vor den höchſten Reichsgerichten vollends ſinken mußten.

Klug war es indeſſen, daß die Unirten von ihrem Vorhaben nichts ſagen wollten, und die ganze Union erſt dreyhundert Jahre nach der Stiftung an das Tageslicht gelaſſen wurde: Denn im Jahre 1507. als die Reichsritterſchaft noch bey Dreytauſend im Harniſch ritt, und über zehntauſend Bundesgenoſſen zählte, deren jeder mehrere Reiſige ins Feld ſtellen konnte; (52.) zu jener Zeit, als ein mächtiger und geliebter Kaiſer die Reichsritter zu einigem Geldbeytrage nicht bewegen konnte, (53.) würden die Foderungen zweyer Reichsſtände an den Gerichtsſtand der Reichsritter in einer klingenden Münze bezahlt worden ſeyn, die zum Frohleben keinen ſonderlichen Gebrauch gehabt hätte. —

Kaiſer Maximilian I. wollte ein eigenes Rittergericht einführen; änderte aber ſeinen Plan, und beſtimmte den Gerichtsſtand der Reichsritterſchaft, nächſt der Auſträgalinſtanz, vor die höchſten Reichsgerichte. (54.)

§. 18.

(51.) Urkundenbuch S. 193. 194.

(52.) Kaſpar Lerch von Dürrenſtein.
Köler: de ſubſidio ord. equeſt. &c. p. 14.

(53.) Grundriß ꝛc. §. 33. 34.

(54.) Grundriß ꝛc. §. 37.

§. 18.

Die Urkunde L4. iſt ein Brandenburgiſches Votum comitiale, und L5. iſt eine Union, welche von Kaiſerlicher Majeſtät caſſirt worden.

Die Urkunde unter L4. iſt eine Meinung, welche von Kurbrandenburg nomine Magdeburg am Reichstage im Fürſtlichen Nebenzimmer den 26ſten May 1703. proponirt wurde. Dieſes Aktenſtück gehört in jene Epoche, da die angeblichen Beſchwerden gegen einige Ritterkantons am Reichstage erörtert wurden. Die Kläger waren eigentlich nur Wirtemberg, Ellwangen und Kaſtell, man wußte aber die Sache in Franken und Schwaben ſo zu lenken, daß ſie endlich für eine Kreisſache geachtet wurde.

In dieſer Hinſicht ſagt das Brandenburgiſche Votum: „Es wäre „von verſchiedenen Orten her, bevorab vom geſammten löbl. Fränki„ſchen Crayß und dem hochfürſtl. Hauß Wirtemberg, klagbar zu ver„nehmen, welchergeſtalten die ohnmittelbare Ritterſchaft von Franken, „Schwaben und Oberrhein in deren eröffneten Lehn, welche ante „feudalitatem Churfürſten und Ständen cum omnibus juribus zuſtän„dig geweſen — das Jus collectandi und die Jura armorum, deren ihre „Mitglieder währender Lehnſchaft uſufructuario jure genoſſen, auch „nach deren Apertur fortnießen ꝛc. (55.)

Man ſieht hieraus den wahren Streitpunkt, der in dem alten Collectationszwiſte zum Grunde lag, und wie weit man damals entfernt war, ihn auf feuda oblata und eigenthümliche Rittergüter zu erſtrecken. Die Berathung hatte aber keinen reichsgeſetzlichen Erfolg, und Wirtemberg, Ellwangen und Kaſtell haben ihre Irrungen mit der Reichsritterſchaft längſt ausgeglichen und völlig beygelegt. (56.)

Das

(55.) Urkundenbuch S. 195.

(56.) Grundriß ꝛc. Kap. 7. §. 58.—65.

Das Durchleſen der weitſchichtigen Urkunde unter L5. hätten die Herren Herausgeber des Königlichen Urkundenbuchs dem deutſchen Publikum leicht erſparen können, wenn ſie dabey nur bemerkt hätten, daß ſie von Kaiſerlicher Majeſtät als oberſtem Reichsrichter für geſetzwidrig erklärt und caſſirt worden ſey.

Es iſt nämlich die Union vom Jahre 1713., deren im erſten Theile dieſer Deduktion gedacht wird. (57.)

Was würden die Brandenburger ſagen, wenn man ihre unnachbarliche Handlungen vom Jahre 1792.—1796. den Artikeln des Fürſtenbundes, worinn die Preußiſche Monarchie zur Aufrechthaltung der Reichsverfaſſung, beſonders des Weſtphäliſchen Friedens, ſich ſo feyerlich verbindet, gegenüber ſtellen wollte? — Sie würden ſprechen: Der Fürſtenbund ward zu Reichenbach und Pilnitz aufgelöſet; und der Vertrag von Pilnitz im Baſeler Frieden zerriſſen. Gleichwohl mag man das Andenken einer Union erneuern, die von der höchſten Autorität im Reiche geſetzmäßig vernichtet wurde, und zu ihrem Ruhme in ewiger Vergeſſenheit hätte vergraben bleiben ſollen. (58.)

§. 19.

L6. L7. L8. geheime Unionen über Gegenſtände, die längſt erledigt ſind.

Die unter L6. befindlichen

„Monita Principum ad Capitulationem de Ao. 1741.“

ſind ſicher ſo wenig als der übrige Innhalt des Urkundenbuchs in der Abſicht verkündet worden, um der Reichsritterſchaft Vergnügen zu machen; gleichwohl iſt dieſes, wie durch ſo manchen andern Aufſatz, wider Willen erfolgt.

Wenn

(57.) Grundriß ꝛc. Kap. 7. §. 67. 68.

(58.) Urkundenbuch S. 196.—200.

Wenn man die Sache näher anſieht, ſo finden ſich nicht ſo wohl Monita *Principum*, als vielmehr einige Bruchſtücke von denjenigen Monitis, welche Magdeburg cum ceteris votis zu den Erinnerungen des Fürſtenraths beygetragen haben mag. Sie ſind theils gegen die angeblich reichsritterſchaftlichen Privilegia gerichtet, (59.) dann ſoll der regierende Kaiſer dafür ſorgen, daß die Rekurſe an den Reichstag in Juſtizſachen durchaus nicht erſchwert, ſondern allenthalben befördert und *cum effectu ſuſpenſivo* verſehen werden möchten rc. — Endlich ſoll der Kaiſer das ſogenannte „reichsritterſchaftliche Privilegienwerk ad Comitia bringen, und darüber der Stände Gutachten „begehren, doch ohnbeſchadet derer zwiſchen verſchiedenen „Ständen des Reichs und denen von der ohnmittelbaren „Reichsritterſchaft errichteten Verträge, welche billig ohn„angefochten bleiben ſollen.“ (60.)

Die Erörterung der reichsritterſchaftlichen Privilegien in Comitiis iſt erfolgt: Nicht blos das monirte Reichsgutachten iſt abgelegt, ſondern es iſt ſolches auch vom Kaiſer ratificirt; und durch das Reichsgeſetz vom 2ten Auguſt 1753. ſind alle Irrungen mit der Reichsritterſchaft zum Vergleiche unter Kaiſerlicher Autorität, oder zur reichsgerichtlichen Entſcheidung ausgeſetzt worden. (61.)

In Gemäßheit dieſes Reichsgeſetzes wurden dann auch die noch übrigen Uneinigkeiten mehrentheils ausgeglichen. Der Vergleich zwiſchen Brandenburg und dem Ritterkanton Altmühl war ſchon im Jahre 1725. berichtigt, (62.) und iſt, zeuge der angeführten Urkunde, auch von Kurbrandenburg förmlich anerkannt.

Das

(59.) Grundriß rc. Kap. 5. §. 47.

(60.) Urkundenbuch. S. 201.

(61.) Grundriß rc. Kap. 7. §. 75.

(62.) Grundriß rc. l. c. §. 65.

Das Urkundenbuch kehrt wieder auf das Jahr 1616. zurück und liefert unter L7. eine geheime „Fürſtenunion,“ die alſo anfängt: „Demnach die Fränkiſche Reichsritterſchaft Orts Gebirgs, unter „dato Speyer 3. Julius 1615. — cameraliſche Proceß verkünden „laſſen, dem hochwürdigen Fürſten und Herrn, Herrn J. Gottfrie⸗„den Biſchofen zu Bamberg ꝛc. ſodann dem Durchleucht. ꝛc. Herrn „Chriſtian, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. — darinnen ſub poena „dupli, auch ſechs Mark löthigen Goldes gebotten wird, etliche Gü⸗„ter, welche als zur Ritterſchaft gehörig, eingezogen worden, zu der „ritterlichen Einnahm zu verſteuern“ ꝛc. — ſo haben die beiden be⸗klagten Fürſten nach vorgängiger Berathung mit Wirzburg und Brandenburg⸗Ansbach beſchloſſen: daß foderſamſt Exceptiones fori declinatoriae eingewendet, demnächſt die Sache von den gedachten 4. Fürſtlichen Häußern „auf alle Vorfallenheit favoriſirt „und möglichſt befördert werden, auch in dieſem Werke alle „für einen Mann ſtehen ſollen.“ (63.)

Derſelbe Gegenſtand veranlaßte dieſelben Reichsſtände, zeuge der Urkunde L8. eine Zuſammenkunft im Jahre 1630. zu Ochſenfurth zu veranſtalten. Es war aber von den Herren Deputirten „nie⸗mand völlig inſtruirt,“ ſie mußten alſo, „weil es an beſonderer In⸗ſtruktion derenthalben gemangelt,“ unverrichteter Sache wieder aus einander gehen. (64.)

Wären dieſe ſonderbaren Urkunden in chronologiſcher Ordnung publicirt worden; ſo hätte man nicht allenthalben wiederholen müſ⸗ſen, daß auch der alte Collectationsſtreit ſchon mehrmalen die gericht⸗liche Probe ausgehalten, und durch eine neue Geſetzgebung ſeine völlige Erledigung erhalten habe.

§. 20.

(63.) Urkundenbuch S. 203. 204.

(64.) Urkundenbuch S. 205. — 208.

§. 20.

Urkunde M. iſt der Brandenburgiſche Familienvertrag von 1437., worinn Veräußerungen erlaubt ſind; N. O1. ſind von eigener Mache.

Die Brandenburgiſchen Diplomaten haben in den Staatsſchriften, die in den Jahren 1796. 1797. herauskamen, von den Familienverträgen, und von dem Verbote aller Grundveräußerungen, viel und vielerley angebracht. Wenn man die Herren hört, ſo hat ein Brandenburgiſcher Regent, in Hinſicht auf Regalien, auf Grund und Boden, weit weniger Eigenthumsrechte auszuüben, als der gemeinſte Landmann über ſeinen Acker. (65.) — Gleichwohl werden in den wichtigſten Brandenburgiſchen Haußgeſetzen Veräußerungen mancher Art ausdrücklich verſtattet. So heißt es in dem — unter dem Buchſtaben M. abgedruckten Theilungsvertrage vom Jahre 1437.:

„Wer auch das Jr einer, welcher das were, Sloß Stete „oder güter, wie die genennt weren, verkaufen wollt, dieſelbe „Sloß Stete oder güter ſoll er vor des kauffs ziele ein halbs „Jare den andern herrn anpiten, wolt dann der ander vnſer „Sone ſovil gelts, als ander lute darumb geben, So ſoll er Jm „desſelben kauffs vor andern luten gunen. Wenn auch die „vorgenennt zyt des kauffs vergangen wer, als obgeſchriben „ſtett, vnd zu iglicher zyt der ander bruder, zu den Sloßen „oder guten mit kauffen mit gelte als obgeſchriben iſt, nit ku„men mocht, So mocht darnach der ander geſchriben bru„der, der alſo verkauffen müßt, ſein Sloß oder güter, „wem er wolt verkauffen, wolt auch ein teil, den andern nit

„ver-

(65.) M. ſ. Staatsarchiv der K. Pr. Fürſtenthümer in Franken. Th. 1. S. 209. u. f. — 213. u. f.

Beyträge zum Staats- und Völkerrechte der Deutſchen, 2te Aufl. S. 81. u. f.

„verwißen, Er verkaufft Im zu ſchaden oder zu vnwillen, „das ſelb ſol der, der da verkaufft, mit dem rechten „beweiſen, das In not dazu dringe, das Er verkauffen „müſſe.“ — (66.)

Außer dieſer Stelle iſt in dem ganzen weitläuftigen Theilungs-briefe nichts zu finden, welches auf die reichsritterſchaftlichen Verhält-niſſe gegen Brandenburg einigen Bezug hätte. (67.)

Unter Lit. N. kommen einige Reſkripte vor, worinn die Herren Markgrafen von Bayreuth in den Jahren 1609. 1613. und 1653. dem Landeshauptmann zu Hof, den Stadtvoigten zu Bayreuth und Wohn-ſeß ꝛc. über die Konvente des Voigtländiſchen Adels, über Ritterſteuer und Kaiſerliche Mandata, ihr höchſtes Mißfallen zu erkennen gaben. Dergleichen werden wohl noch mehrere in den Brandenburgiſchen Re-giſtraturen zu finden ſeyn. Sie unterſtützen die hiſtoriſche Wahrheit, daß die Voigtländiſche Reichsritterſchaft in dem Beſitze ihrer Unmit-telbarkeit geſtöhrt und endlich davon ganz verdrängt ward.

Von gleichem Gehalte iſt das Reſkript an die Bayreuthiſchen Lan-deshauptmannſchaften vom Jahre 1721., (ſub lit. O1.) worinn nicht blos gegen verſchiedene Reichsadeliche, ſondern auch gegen die „An-handgebung aufrühriſcher Conſulenten“ gewaltig losgezogen wird. (68.)

Wenn ſolche Urkunden die Landſäſſigkeit der Reichsritterſchaft beweiſen könnten, dann hätten die Brandenburger freylich gewonnen. Auf dieſen Fall hätte es aber auch gar keines Urkundenbuchs bedurft, und die Erklärung des Oberamts Hoheneck, daß die Reichsritterſchaft nicht minder als die Brandenburger, mit Haut und Haar und Leib und

(66.) Urkundenbuch S. 212.

(67.) Urkundenbuch S. 217.

(68.) Urkundenbuch S. 222. 223.

und Leben dem Könige gehörten, hätte füglich die Stelle aller Dokumente erſetzen können.

§. 21.

O2. P1. P2. iſt Privatkorreſpondenz der Herren Markgrafen unter ſich, und mit dem Kurhauße.

Nun folgt einige Korreſpondenz zwiſchen den Regenten der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken unter ſich, und mit dem Kurhauße.

Brandenburg-Ansbach ſtand bekanntlich im Jahre 1720. mit dem Ritterkanton Altmühl in Vergleichstraktaten. Wahrſcheinlich wurde davon an Brandenburg-Bayreuth Nachricht ertheilt, und ſo zu der — unter O2. vorkommenden Antwort Anlaß gegeben.

Dieſe Antwort iſt deswegen merkwürdig, weil ſie zuerſt der politiſchen Maxime eines Territorii clauſi gedenkt, und nicht zweifelt, „daß „wenn hierüber mit Nachdruck gehalten wird, ſich davon ein größerer „Effect, als von denen auf Weiterung abzielenden Reverſalien zeigen „werde.“

Der Herr Markgraf Georg Wilhelm erklärt weiter, daß er ſein „Hofgericht in vorige Aktivität zu ſetzen“ und die Ritterſchaft vor daſſelbe zu ziehen Willens ſey. —

„Da übrigens diejenige, ſo ſich ſubmittiren, Wir mit fürſtlichen „Gnaden dergeſtalt zu diſtinguiren gemeynt, daß ſie nicht Urſach haben, ſich nach fremden Schutz umzuſehen.“ (69.)

Ob Bayreuth ſeine erklärte Abneigung vom Vergleiche aufgegeben, oder ob es ſolche blos mit dem Königlichen Purpur zudecken wollte, iſt aus den Urkunden nicht erſichtlich; genug, die Regierung fragte deshalb

(69.) Urkundenbuch S. 225.

halb im Berliner Kabinet an, und erhielt am 20ſten März 1740. die unter P1. abgedruckte Antwort, welche dem Begriffe von einem geſchloſſenen Gebiete vollkommen angemeſſen iſt.

Das Königliche Miniſterium mißbilligt „die angefangene Ver„gleichstraktaten über die mit der Ritterſchaft Orths Gebürg von bey„nahe 2. Seculis her obſchwebende Irrungen" und erklärt unumwunden, daß die Reichsritterſchaft zwar in Gemäßheit der Kaiſerlichen Verordnung vom Jahre 1688. in Poſſeſſorio geſchützt werde: „Wie aber" — heißt es weiter — „die Zeiten ſich ändern und vielleicht „dereinſt bey einer guten Gelegenheit ſolche Wege eingeſchlagen wer„den können, wodurch die — extendirte reichsritterſchaftliche Privi„legia in ihre behörige Schranken gebracht werden; alſo" ꝛc. (70.)

Das Bewußtſeyn einer ungerechten Sache mochte die Bayreuther bewogen haben, dieſes Vergleichs wegen bey Friedrich dem Großen unmittelbar nach ſeinem Regierungsantritte nochmals anzufragen.

Die Sache war nunmehr beym rechten Manne, und würde gewiß ohne alle Rückſicht auf die Armſeligkeiten einer kleinlichen Politik beygelegt worden ſeyn. Allein man hatte die Akten, woraus die Frage entſchieden werden ſollte, nicht beygelegt. — Der König antwortete alſo (P2.) am 10ten Junius 1740.:

„Daß bey den weitern Reflexions, welche E. D. auf die Be„denklichkeiten, ſo Deroſelben von Unſers nunmehr in Gott ru„henden Herrn Vaters M. bey dem — mit der Fränkiſchen „Reichsritterſchaft Orts Gebürg zu treffen vorhabenden Ver„gleich zu erkennen gegeben worden, in Dero freundvetterlichen „Schreiben ꝛc. zu erwiedern beliebt, der als eine Beylage „alle-

(70.) Urkundenbuch S. 229.

„allegirte aktenmäßige Bericht Dero zu dieſem Ne„gotio deputirten fürſtlichen Räthe ſich nicht mit„befunden hat“ — daß es alſo bey der Meinung vom 20ſten März c. a. ſein Bewenden habe. (71.)

§. 22.

Urkunde Q. iſt ein Brandenburgiſches Votum comitiale von 1753., welches durch das Reichsgeſetz von demſelben Jahre verworfen wurde.

Schicklicher — dem Ganzen angemeſſener und würdiger hätte dieſes Werk der neueſten politiſchen Diplomatik wohl nicht geſchloſſen werden können, als mit der Urkunde unter lit. Q. geſchehen iſt. Sie führt den Titel:

„Abdruck derer Chur- und Fürſtlichen Protocollen, dann derer „in jedem derer reſpective höchſt- und hohen Reichs-Collegiis „ausgefallenen Concluſorum, des daraus erwachſenen Reichs„gutachtens und der darauf erfolgten Kaiſerlichen Ratification, „den von denen hochfürſtl. Häußern Würtemberg, Branden„burg-Culmbach und Sachſen-Meinungen gegen die ohn„mittelbare Reichsritterſchaft, pro obtinendo novo normativo „ergriffen — und dadurch erledigten Recurs betr. Ao. 1753.“

Weder Reichstagsſchlüſſe, noch Reichsgutachten, noch deſſen Ratifikation iſt hinter dieſer vielverſprechenden Rubrik zu finden; es iſt blos das Votum, welches „Magdeburg ex commiſſione per Brandenburg-Culmbach“ in der gedachten Rekursſache ablegen ließ, und das denn freylich der Abſicht der hohen Rekurrenten entſprechen mußte. (72.)

Es war beynahe ſchon in allgemeiner Vergeſſenheit, daß Brandenburg-Culmbach und Wirtemberg bey einem Rekurſe den Satz aufſtellten,

(71.) Urkundenbuch S. 231.

(72.) Urkundenbuch S. 235. u. f.

ſtellten, daß die Rekurrenten ſelbſt ihre Stimmen ablegen — folglich Richter in eigener Sache ſeyn dürften.

Die Herren Herausgeber des Königlichen Urkundenbuchs bringen auch dieſen Umſtand wieder in Umlauf, und liefern die — zwiſchen den erwähnten Ständen und dem Reichsdirektorium darüber erwachſenen Verhandlungen. (73.) Die Reichstagsakten zeugen, daß außer demjenigen Theile, der als Kläger aufgetreten war, faſt niemand den Rekurs billigte. Selbſt Brandenburg-Onolzbach erklärte:

„Es ſey eine reichskundige Sache, daß das hochfürſtliche Hauß „Onolzbach hiebevor mit dem Ritterkanton Altmühl in weitſchichtigen Irrungen verfangen geweſen ſeye. Es hätten „Ihro jezt regierende Hochfürſtliche Durchlaucht für gut angeſehen, dieſe Strittigkeiten durch einen gütlichen Vergleich „hinzulegen, welcher auch nach Höchſt Ihro Durchlaucht tödtlichen Hintritt, unter der Obervormundſchaftlichen Regierung „Dero Durchlauchtigſten Frau Mutter glorioſae memoriae „als Landes-Regentin zu Stande gekommen wäre; Seit „welcher Zeit das Hochfürſtl. Hauß mit dem Kanton Altmühl „in gutem Vernehmen geſtanden ſeye, ohne daß ein oder andere Theil Urſach gehabt hätte, Ihro Kaiſerliche Majeſtät beſchwerend anzugehen.

„In dieſer Rückſicht wären auch Höchſtdieſelbe gnädigſt geſonnen, die noch übrige Streitigkeiten mit andern Kantons „in hac via amicabilis compoſitionis erörtern zu laſſen.

„Da nun Höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht die „in Propoſition gebrachte Hochfürſtl. Bayreuth- und Würtembergiſche Beſchwerungen wider die Reichsritterſchaft ſo „geartet

(73.) Urkundenbuch S. 242. 243.

„geartet und dergeſtalt beſchaffen finden, daß dieſelbe nicht „ſowohl die allgemeine Jura ſtatuum, als vielmehr nur einige „Partikularſtreitigkeiten erſterwähnter Höfen zum Gegenſtand „hätten; ſo hielten Höchſtdieſelben für das dienſamſte, daß „dieſe Höfe eben den Weg einſchlagen, in ohnvermutheter „Entſtehung eines Vergleichs aber, dieſe Streitigkeiten ad viam „juris ordinariam verwieſen, und nach denen Reichskonſtitu„tionen, Inſtr. Pacis, Kaiſerlichen Wahlkapitulationen und Pri„vilegiis unterſucht und erörtert werden ſollten" ꝛc. (74.)

Dieſe Meinung gieng per eminenter majora durch, und ward in das Reichsgutachten vom 23ſten Julius 1753. aufgenommen. Vermuthlich ſind die Concluſa Collegiorum, das Reichsgutachten und deſſen Ratifikation, der Ankündigung ungeachtet, deshalb ausgeblieben, weil vorauszuſehen war, daß die Reichsritterſchaft ſie nicht unberührt laſſen werde.

Das Reichsgutachten, welches auf den Concluſis trium beruhet, iſt bereits oben in der hiſtoriſchen Entwickelung der reichsritterſchaftlichen Verfaſſung vorgekommen; (75.) es wird hier alſo nur noch die Kaiſerliche Ratifikation nachzuholen ſeyn.

§. 23.

Kaiſerliches Hofratifikationsdekret, oder Reichsgeſetz vom 2ten Auguſt 1753.

„Von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Franciſci unſers allergnädigſten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichsverſammlung anweſenden des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten in Gnaden anzufügen:

Ihrer

(74.) Urkundenbuch S. 241.

(75.) Grundriß ꝛc. Kap. 7. §. 75.

Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ſeye gebührend und allerunterthänigſt vorgetragen worden, was wegen derer von des Herrn Herzogen zu Würtemberg, dann des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, und ferner des Herrn Herzogen zu Sachſen-Coburg-Meinungen Durchl. Durchl. Durchl., wider einige Cantons der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft in Franken und Schwaben, bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung vorgebrachten Beſchwerden, von allen dreyen Reichs-Collegiis unterm drey und zwanzigſten July 1753. berathſchlagt und geſchloſſen worden, folgenden Innhalts:

„Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die von einigen „hohen Reichs-Ständen entgegen die Reichs-Ritterſchaft an „die Reichs-Verſammlung gebrachte Beſchwerden de Dictatis „den 24. Januarii, den 11. May und 8. Auguſt 1750., dann „den 15. Aprilis 1751. und den 15. Februarii 1753. mit dem, „um die Abfaſſung eines Normativi imperii in denen Reichs-„Ritterſchaftl. Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen eben ſowohl, „als die von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft dagegen ein-„gebrachte Vorſtellungen de Dictatis den 15. Aprilis und 4. „Novembris 1751., dann den 20. Novembris 1752. in ordent-„lichen Vortrag und Umfrage geſtellet; So iſt hierauf davor „gehalten und beſchloſſen worden, daß wegen der — mit der „Reichs-Ritterſchaft obſchwebenden und anhero gelangten Irrun-„gen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis „mit vielen Anſtänden und Bedenken verbunden ſeye, zumalen „auch in denen verſchiedenen Gegenden von Deutſchland, das „Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different iſt; und da-„hero rathſam und erſprießlich wäre, wenn bey denen derma-„len vorhandenen, oder künftig ſich ergebenden dergleichen „Irrungen zwiſchen Reichs-Ständen und einzelnen Mitgliedern „der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, oder zwiſchen einem

„Stande und einem oder andern ganzen Ritter=Canton, „auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach denen ſchon „vielfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Bey= „ſpielen, und nach jedes ſtrittigen Vorfalls beſondern Umſtän= „den, dergeſtalt der Bedacht genommen werden wollte, damit „dadurch auch weiteren künftigen Irrungen durch gewiſſe Ver= „faſſungsmäßige Grund=Sätze vorgebogen würde.

„Welchemnach alſo Kaiſerliche Majeſtät durch ein Reichs= „Gutachten dermalen allergehorſamſt zu erſuchen wären, „ſothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beför= „derung gütlicher Auswege, oder bey derſelben Ent= „ſtehung, zu Obriſt=Richterlichen Verfügungen und „Erkenntniſſen ſich empfohlen ſeyn zu laſſen. Wobey „man das allergehorſamſte Vertrauen hege, daß Kaiſerliche „Majeſtät bey Anwendung obgedacht Dero Allerhöchſten „Obriſt=Richterlichen Amts, ſowohl auf das, was der Reichs= „Ritterſchaft, vermöge der Reichs=Satzungen gebühret, als auch „auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren „vertheidigten Reichs=Ständiſchen Befugniſſen, in ſo weit ſie „denen Reichs=Satzungen gemäß, die Rückſicht allergerechteſt „zu nehmen, und wenn ſodann in dieſen oder andern derglei= „chen Fällen ſich eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der „Reichs=Geſetze vorfinden ſollte, die obwaltende Bedenken an „das verſammelte Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden.“

Jhro Kaiſerlicher Majeſtät gereiche zu allergnädigſtem Wohlgefal= len, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, nebſt Dero vortrefflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten, in dieſer mit ſo vieler Bewegung und Anſtößigkeit erregten Sache, Dero treuen Rath und Eifer zu Aufrechthaltung derer, ſowohl denen höchſt= hoch= und

und löblichen Ständen des Reichs, als der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, als einem zu allen Zeiten ſich wohl verdient gemachten Reichs-Mitglied, zukommenden Gerechtſamen und Befugniſſen, nach Anleitung derer bekannten Reichs-Satzungen, ſo rühmlich bezeigen wollen.

Es nehmen dannenhero Ihre Kaiſerl. Majeſtät keinen Anſtand, obgedachtes Reichs-Gutachten hiermit und in Kraft dieſes, nach ſeinem obangezogenen Innhalt ſolchergeſtalten allergnädigſt zu approbiren und genehm zu halten, daß Allerhöchſt-Dieſelbe nicht weniger die viele Anſtände und Bedenken, womit die Errichtung eines neuen Normativi generalis imperii umwunden ſeye, in voller Maaße erkennten, mithin ein ſolches um da mehr vor ohnnothwendig und unthunlich erachteten, als eine dergleichen neue Richtſchnur, ohne Abbruch oder Abänderung derer Reichs-Geſetzen, und des, in denen verſchiedenen Gegenden von Deutſchland üblichen Herkommen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, forderiſt aber der Kaiſerl. Wahl-Capitulation Articulo primo paragrapho nono nicht ſtatt haben könnte.

Hingegen würden Ihre Kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt gerne ſehen, wann bey denen dermalen vorhandenen, oder künftig ſich ergebenden Irrungen und Rechts-Streitigkeiten zwiſchen Ständen des Reichs und der immediaten Reichs-Ritterſchaft, nach denen ſchon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beyſpielen, unter Dero allerhöchſten Kaiſerlichen Auſpiciis und Beſtättigung gütliche Auskunften getroffen, und andurch gewiſſe Reichs-Verfaſſungsmäßige Grund-Sätze, um dergleichen inter Tranſigentes entſtehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, veſtgeſetzt würden; Worzu dann auch Ihro Kaiſerliche Majeſtät Dero Reichs-Oberhauptliches Amt zu verwenden, und ſowohl dermalen, als auch ſonſten, nach jedes ſtrittigen Vorfalls Umſtänden und Beſchaffenheit,

in Beobachtung desjenigen, was die Reichs-Satzungen, und inſonderheit die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Titulo ſecundo paragrapho quinto vermag, gütliche Auswege und Vergleichung verſuchen zu laſſen, allermildeſt gemeinet ſeynd.

In ein oder des anderen Entſtehung, wie auch in all andern Reichs-Strittigkeiten, **werden Ihro Kaiſerliche Majeſtät Dero Obriſt-Richterlichen** Amt in Ertheilung einer unpartheyiſch- und gerad durchgehenden Juſtitz, nach Maaß Ihrer beſchwohrnen Kaiſerlichen Wahl-Capitulation fernerhin vollſtändiges Genügen zu leiſten Sich jederzeit beſtreben, hoffen auch andurch, Sich das, bey geſammten höchſt- hoch- und löblichen Ständen des Reichs bereits erworbene Vertrauen vollkommen beyzubehalten, und anmit dasjenige, was durch obſtehendes Reichs-Gutachten Dero Obriſt-Richterlichen Verfügungen empfohlen worden, gänzlich zu erſchöpfen.

Gleichwie nun die höchſte Reichs-Gerichte ohnehin ſich angelegen ſeyn laſſen, nach obhabenden theuren Pflichten, hierunter die allerhöchſte Kaiſerliche Willens-Meinung zu erreichen, und bey der ihnen anvertrauten Juſtitz-Pflege die, in denen bekannten Reichs-Satzungen fürgeſchriebene Normam genau zu beobachten; Alſo werden Ihro Kaiſerliche Majeſtät es an der fernern Erinnerung, daß ſie zum Troſt und Hülf der beſchwerten Partheyen, in ſolchem Geſetzmäßigen Geleiß fürſchreiten ſollen, nicht erwinden laſſen, auch die gerechteſte Vorſorge tragen, damit bey Anwendung Dero Obriſt-Richterlichen Amts ſowohl auf dasjenige, was der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft vermöge der Reichs-Satzungen gebühret, als auch auf die Reichs-Ständiſche Befugniſſen, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, die Rückſicht genommen, mithin durchaus die Gott gefällige Juſtitz ohnpartheylich adminiſtrirt werde.

Würden aber Ihre Kaiſerliche Majeſtät künftighin in dieſen, wie in allen anderen dergleichen, auch ſonſten des gemeinſamen Reichs

Beſte

Beſte betreffenden Vorfällen, eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Geſetzen vorfinden oder wahrnehmen; So werden Allerhöchſt-Dieſelbe zufolge Ihres Reichs-Oberhauptlichen Vorrechts und Kaiſerl. Amtmäßiger Sorgfalt niemalen entſtehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu laſſen, und zu Behebung der obwaltenden Bedenken, von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ein ſtandhaftes Gutachten zu erfordern.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiſerl. Majeſtät derer des heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten mit Kaiſerlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Wien unter Ihro Kaiſerl. Majeſtät hervorgedrucktem Kaiſerl. Secret-Inſiegel, den zweyten Auguſti Anno Siebenzehnhundert drey und funfzig.

R. Graf Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mohr.“

(76.)

Drit-

(76.) Fabers Staatskanzley Th. 106. S. 415.

Drittes Kapitel.

Urkunden, für deren öffentliche Verkündigung die unmittelbare Reichsritterſchaft den Herren Herausgebern des Königlichen Urkundenbuchs großen Dank ſchuldig iſt.

§. 24.

Reichsritter erſchienen zuweilen auf Brandenburgiſchem Landtage, a) als Bundesgenoſſen und b) als Lehnleute.

Bisher iſt dargethan worden, daß der Innhalt des Königlichen Urkundenbuchs theils aus Archivaldokumenten, die in Hinſicht auf die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels nichts Widriges enthalten, (§. 5.—8. 20.) größtentheils aber aus Privatſchriften beſtehe, (§. 9.—15. 21.) womit die Brandenburger für ſich, und in ihrer eigenen Sache, kein gültiges Zeugniß ablegen können; die jedoch, als eigenes Geſtändniß, in den Fällen, wo ſie dazu tauglich ſind, wider Brandenburg beweiſen. (§. 3. V.) — Es wird daher nicht undienlich ſeyn, wenn dieſe wider Brandenburg zeugende propriae confeſſiones von den übrigen Urkunden geſondert, und hier in möglichſter Kürze vorgetragen werden.

Dahin gehören zunächſt diejenigen Schriften, worinn klar zu Tage liegt, daß, wenn vor 2. oder 3. Jahrhunderten einige Reichsritter die Brandenburgiſchen Landtage wirklich beſuchten, dieſes nie in der Eigenſchaft als Unterthan geſchehen iſt.

Die Herren Markgrafen lebten unter ſich in einigen Mißhelligkeiten. Sie verglichen ſich im Jahre 1515. und ließen den Vergleich von „Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterſchaft und Landſchaft“ beſtätigen. Das hierüber beygebrachte Excerptum lautet:

„Wir

„Wir Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterſchaft, Bürgermeiſter,
„Rete von Steten und alle andere gemeiner Landſchaft
„der Durchl. Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn
„Caſimir, Herrn Georgen und Herrn Johannſen, vnſer Gnä-
„digen Herren Verwandte — vnd Vnterthan — beken-
„nen vnd thun kundt" ꝛc. (77.)

Verwandte, oder Bundesgenoſſen, wurden alſo von dem Unterthan ſorgfältig geſchieden. — Bündniſſe zwiſchen den vorderſten Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft waren in jenen Zeiten nicht ſelten. Es ſind deren oben verſchiedene angeführt worden (78.) und könnten noch viele beygebracht werden. (79.)

Die im 16ten Jahrhundert noch üblich geweſenen Lehndienſte waren Urſache, daß reichsritterſchaftliche Mitglieder, die reichsſtändiſche Lehn beſaßen, zuweilen einberufen wurden. Sie erſchienen unbeſchadet ihrer Unmittelbarkeit.

Konnten ſie nicht erſcheinen, ſo erklärten ſie ſchriftlich, daß ſie ſich alles gefallen laſſen wollten, „was Sein Fürſtl. gnaden mit „Ritterſchaft und Lehemannen beſchließen." — Traf die Ladung auf einen Reichsritter, der weder Bundesgenoß noch Lehnmann war, ſo erfolgte die Antwort:

„Kan aber dabey mir nit erdenken, aus was vrſachen e. f. g.
„mir ſolcher Geſtalt ſchreiben, ſo ich doch derſelben vnd iren
„Fürſtenthum mit nichten verwand, auch weder Lehn noch
„eigene Gütter vnter derſelben habe." (80.)

Schade,

(77.) Urkundenbuch S. 33.

(78.) Grundriß ꝛc. Kap. 3.

(79.) Kerner: Allgemeines Staatslandrecht der R. R. Th. 8.
Lerch von Dürrenſtein: Status Equeſtris etc. 1. und 2. Grundſ.

(80.) Urkundenbuch S. 42.

Schade, daß die Original-Landtags-Akten verloren gegangen! (§. 10.) — in dieſen dürften ſicherlich mehrere ähnliche Antworten zu finden ſeyn.

§. 25.

Grafen und Ritter begleiteten die Markgrafen bey Kriegeszügen, und hatten von ihnen gleichen Beyſtand zu erwarten.

Dieſe hiſtoriſche Wahrheit wird durch das im Urkundenbuche abgedruckte „Verzeichniß der Grafen und Ritterſchaft, die auf Dom. Eſto „mihi nebſt ihrem Anſchlag zu dieſem Kriegszug zu Onolzbach ſeyn „ſollen" kräftig unterſtützt. Was es mit dieſem Kriegeszuge für eine Bewandtniß hatte; ob er eine Lehnsfolge war, oder — welches wahrſcheinlicher — auf Kaiſerlichen Befehl; ob er je — und in welchem Jahre er wirklich zu Stande kam, dieſes iſt aus den Brandenburgiſchen Extrakten nicht zu entnehmen; wohl aber beginnt das Verzeichniß mit folgenden Namen:

„Graf Wilhelm von Henneberg XXX. Pferd zu begehren,
„Graf Hermann von Henneberg XX. Pferd zu begehren,
„Graf Jorg Chriſtoph von Wertheim ſoll ein Edelmann ſchicken mit X. Pferden.
„Graf Wolf von Caſtell IIII. Pferd
„Graf Ulrich von Helfenſtein IIII. Pferd
„Graf Hanß von Eyſenberg X. Pferd
„Her Schenk Friedrich von Limburg VIII. Pferd
„Her Hanß von Schwarzenberg IIII. Pferd
„Melchior von Seinsheim IIII. Pferd
„Her Sigmund von Tungen IIII. Pferd
„Stefen Zobel II. Pferd
„Mathern von Veſtenberg III. Pferd
„Sixt vnd Hanß von Seckendorf zu Obernzenn IIII. Pf.

„Mel-

„Melchior von Birkenfels II. Pferd

„Her Apel von Seckendorf, wo er ſelbſt nit kommen mögt, ſoll er ſeinen Son Anſtant mit IIII. Pferd rüſten vnd ſchiken

„Aſmuß von Seckendorf zu Oberzenn II. Pferd

„Burkhard von Seckendorf zu Langefeld IIII. Pferd

„Moritz v. Seckendorf zu Niedernzenn, ſein Son Arnold mit III. Pferden rüſten und ſchicken

„Her Adam von Schaumberg IIII. Pf. u. ſ. w. (81.)

So waren im Mittelalter und noch lange nachher Fürſten, Grafen und Ritter in Bündniſſe vereinigt, um in ihren Befehdungen oder aus andern Urſachen ſich wechſelſeitig zu unterſtützen. Konnte einer oder der andere Bundesgenoß den Zug nicht mitmachen, ſo erfolgte die Antwort:

„Grafen von Eyſenburg Entſchuldigungs-Schreiben an Hrn. „Markgrafen Caſimir auf die erlaßene Schrift, Eſto mihi „zu erſcheinen, daß derſelbe wegen Befehdung der Heßiſchen „Ritterſchaft nicht erſcheinen könne, ſondern die ſeinigen zu be„ſchützen gefaßt ſitzen müße.“ (82.)

Außerdem mußte bey ähnlichen Feldzügen mit der Ritterſchaft foderſamſt gehandelt, und ihren Erinnerungen Gehör gegeben werden:

„Den Zug gen Schwaben berürend, hätten diejenigen von der „Ritterſchaft ihr Erinnern noch zu thun, von denen ſolche noch „nit gegeben worden. Aber mein Gn. Herr wolle ſich verſehen, „ſie werden ſein Gnad nit laßen, nachdem ſein Gnad an dieſem „Handel liege ꝛc. Welche aber Beſchwerung haben, ſollen zu ſein „Gnad kommen, ſo will ſ. G. gnediglich mit denſelben handeln „und

(81.) Urkundenbuch S. 60. u. f.

(82.) Urkundenbuch S. 65.

„und ſich Jr verſehen, Sie alle werden thon wie meins gn.
„Hrn. Trew und glaub zu Jne ſtet, vnd ſein Gn. gegen
„Jnen hinwider auch gern thon wollen.“ (83.)

Weit gefehlt, daß dieſe und ähnliche Aeußerungen Zeichen von ehemaliger Landſäſſigkeit des Reichsadels ſeyn könnten, beſtätigen ſie vielmehr das Gegentheil und bezeugen klar, daß die Reichsritter ſo wenig als die Grafen von Henneberg, Wertheim, Eiſenberg und Limburg ꝛc. Brandenburgiſche Unterthanen waren.

§. 26.

Sie waren nie Landſaſſen, bis auf einige wenige, die nach Brandenburgiſcher Angabe Landſaſſen ſeyn ſollen.

Bündiger kann dieſes Thema aber gar nicht erwieſen werden, als durch einen andern Extrakt geſchiehet, welchen das Königliche Urkundenbuch vom Jahre 1534. liefert. Er führt die Ueberſchrift:

„Verzeichniß der Ritterſchaft ſo vff angezeigten Landtag
„beſchrieben ſind.“

Hierauf folgen die Ritter nach ihren Familien, und die kriegeriſchen Glieder einer Familie hinter einander; z. B.

„Die Grafen von Mannsfeld, von Eyſenburg, von Caſtell,
„von Helfenſtein, von Schwarzenberg ꝛc. die Freyherren v.
„Seckendorff ꝛc. (25. Ritter aus dieſer Familie) von Veſten-
„berg, von Stettner, von Wolfſtein, von Rotenhan, von
„Fuchs, von Stetten, von Schechſen, die Truchſeßen, Fron-
„hofen, Cronheimer, Knoringer, Roſenberge, Hurnheimer,
„Schenken, Gotsmann, Lochinger, Creilsheimer, v. Wilmanns-
„dorf, v. Hund, Gundolzheimer, Rechenberger, Bratenwin-
„der,

(83.) Urkundenbuch S. 68. 69.

„der, Felbecken, Eſel, Aetzheimer, Künsberger, Ehenheime,
„Haberkorn, Luchawer, Gebſatel, Stieber, Lentersheim,
„Wolfsthaler, Hutten, Seinsheim, Eyb, Muffel, Zobel,
„Laufenholzer, Berlichinger, Hezelsdorfer —

Bey dieſer Familie findet ſich die Anmerkung:

„Carl und Sebaſtian von Hezelsdorf erben zum Brant.
„Landſeßerey!“

Nun folgen: „die Oedenberger, Strolenfelſer, Schützen, Wie-
„ſenthauer, Freyburger, Abtſperger, Fleckenſtein, Helmſtetter,
„Mansfeld, Menzinger, Marſchalke, Zöllner, Beyer, Wich-
„ſenſteiner, Uffickheimer, Mergetheimer, Schwabſperger,
„Leonroder, Stein, Elrichshauſen, Heßberger, Biberern, Zed-
„witze, Kuedorfer, Weßerſteter, Geier, Wolmershäußer,
„Wenkheimer, Gicher, Thungen ꝛc. ꝛc. (84.)

Endlich kömmt man auf die — mit großen Lettern gedruckte Rubrik:

„Diß ſollen Landſeßer ſeyn:

„Landßl. — Wolf von Lentersheim zu Altenmur
„Landßl. — Martin von Gundolzheim zu Steinhart
„Landßl. — Chriſtoph von Lentersheim zu Altenmur
„Landßl. — Hr. Georg von Wembdingen, Ritter zu Fünfſtetten
„von Trautskirchen wegen
„Landßl. — Conz von Leonrod
„Landßl. — Chriſtoph von Lichtenſtein zu Heidenheim
„Landßl. — Georg von Ems zu Berlzheim
„Landßl. — Waldſtromer zu Reichelsdorf

Landßl.

(84.) Urkundenbuch S. 96. u. f.

„Landſl. — David Adam und Georg von Ellrichshaußen zu Schopfloch

„Landſl. — Georg von Rein zu Alw. nihil.

„Landſl. — Philipp von Finſterlohe zu Lautenbach

„Landſl. — Endreß von Hauſſen Ambtm. zu Roth

„Landſl. — Hans Sigmund v. Abtſperg. (85. [a])

Dieſes wären alſo diejenigen Edelleute, welche nach dem eigenen unumwundenen Geſtändniſſe der Brandenburger, Brandenburgiſche Landſaſſen „ſeyn ſollten.“

Alle vorhergenannte reichsgräfliche und ritterſchaftliche Familien mögen immerhin auf dem Landtage von 1534. erſchienen ſeyn; genug, daß dieſes nicht in der Eigenſchaft als Landſaſſen geſchehen iſt, und ſchon aus dem einzigen zureichenden Grunde nicht geſchehen ſeyn kann, weil die Beſitzungen jener Familien in mehreren Reichskreiſen entlegen waren, und gegenwärtig noch ſind.

Nicht blos die Reichsritterſchaft, ſondern auch mancher mindermächtige Reichsſtand iſt oft von ſeinen mächtigen Nachbaren, in ältern und neuern Zeiten, wegen wirklichen oder angeblichen Dranges der Umſtände um Hülfe angegangen, und zu einigem Beytrage vermocht worden. In währendem Laufe des noch fortwährenden unglücklichen Krieges waren die reichsritterſchaftlichen Corporationen nicht ſelten in dem Falle, von ihren reichsſtändiſchen Nachbaren zur Concurrenz gezogen zu werden. Man würde die Fälle beſtimmt anführen, wenn ſie nicht allgemein bekannt und von dem großen Beyſpiele des nördlichen Deutſchlands aufgewogen würden, welches von einigen präpotenten Ständen aufgefodert, die koſtbare Unterhaltung einer bewaffneten Neutralität ſich gefallen läßt. Im Jahre 1622. ſtellte die Rheiniſche Reichs-

(85. [a]) Urkundenbuch S. 105. 106.

Reichsritterſchaft dem Kurfürſtenthum Trier einige Compagnien Infanterie, weil die Sicherheit der Kurlande auch ſie vor feindlichen Beſuchen bewahrte. (85.[b.]) — So mag die Fränkiſche Reichsritterſchaft ſich auch gegen Brandenburg im Jahre 1534. zu irgend einer Beyhülfe verſtanden haben, welches aus einem Reverſe zu erhellen ſcheint, wovon das Königliche Urkundenbuch folgendes Bruchſtück liefert:

„Von Gottes Gnaden Wir Georg Markgraf zu Brandenburg für vns vnd anſtatt des hochgeborenen Fürſten, vnſers freundl. lieben vettern Markgr. Albrechten. Nachdem ſich die Edlen vnd vnſere liebe getrewe von Herrn Ritterſchaft vnd Adel aus vntertheinigen genaigten guten **freyen unbezwüngl.** Willen und wohlmeinender getrewer Meynung, ſo ſie zu vns vnd vnſern freundl. jungen Vettern getragen, in obliegender vnſerer Fürſtenthumben vnd herrſchaften Notturft, auf vnſer Gnediges und hohes bittliches Erſuchen, in ein Hilf ꝛc. ſich gegen vns wohlmeynend verſtanden“ ꝛc. ꝛc. (86.)

Daß einem ſolchen gnädigen, hohen, bittlichen Erſuchen — nicht widerſtanden werden könne, ſondern aus gutem, freyen, unbezwinglichen Willen willfahrt werden müſſe, iſt leicht zu erachten; daß aber dieſe wichtige Urkunde ſo unbarmherzig kaſtrirt iſt, und gerade die Stellen, welche die eigentliche Hülfe und die Zuſicherung des Landesherrn enthalten, rein ausgelaſſen ſind, muß den Leſer befremden und auf Vermuthungen führen. — Die Hülfe mag indeſſen betroffen haben, was ſie wolle; genug, daß ſie auf bittliches Erſuchen des Herrn Markgrafen freywillig geleiſtet wurde, und folglich der Freyheit und Unmittel-

(85.[b.]) v. Hontheim: Hiſtoria Trevirenſ. Tom. 3. p. 272.

(86.) Urkundenbuch S. 96.

mittelbarkeit der Reichsritterſchaft ſo wenig Abbruch thun kann, als die gegenwärtigen Beyträge verſchiedener nördlichen Reichsſtände zum Unterhalte der Demarkationslinie ſolche landſäſſig machen.

§. 27.

Brandenburgiſches Geſtändniß, daß Lehnmann kein Unterthan, und die Zahl der adelichen Landſaſſen in Bayreuth und Ansbach ſehr gering ſey.

Ob dieſer Landtag blos für Ansbach galt, oder ob er auch Bayreuth betraf, iſt nicht angegeben; letzteres iſt jedoch aus dem Verzeichniſſe des Reichsadels wahrſcheinlich, weil dieſelben Familien, gleichſam in zwey Theile geſondert, unter den Rubriken:

„Verzeichniß der Ritterſchaft vffm Gebürg"

und

„Verzeichniß der Ritterſchaft im Niederland"

wiederholt vorkommen.

Aber auch in dieſen Verzeichniſſen liegt nicht nur derſelbe Satz: daß in ältern Zeiten auch unmittelbare Perſonen, unbeſchadet ihrer Reichsfreyheit, die Provincial-Landtage beſuchten, ſondern auch noch eine andere gleichwichtige Wahrheit, daß nämlich Lehnſchaft niemanden zum Unterthan mache, klar zu Tage.

Gleich im Anfange des Regiſters über die Ritterſchaft „vffm Gebürg" kommt bey der Familie von Aufſeß die Bemerkung vor:

„Lehenleut, vnd nit Landſaßen; außerhalb Joachims zu „Wuſtenſtein."

Die übrigen namentlich angeführten Familienglieder waren alſo nur Brandenburgiſche Lehnleute und keine Landſaſſen. (87.) — Hierauf folgt die Familie von Arnym, mit der Anmerkung:

„Land-

(87.) Urkundenbuch S. 110.

„Landſaßen und Lehnleut.“
Die von Plaßenberg mit demſelben Beyſatze. Von Capeln waren Sebaſtian zum Neuſchleins und ſeine Söhne blos Lehnleute; Wilhelm und Conz zu Seubelsdorf aber Landſaſſen und Lehnleute.

Daſſelbe vermiſchte Verhältniß wird von der Familie von Feiltſch angegeben. Von den zahlreichen Gliedern der Familie von Groß kömmt blos ein „Hans zu Reitzendorff als Landſaßer und Lehnmann“ vor. Dagegen waren die Herren von Königsfeld, von Lochinger, von Mengersdorff, von Marſchalk, von Machwitz, von Nothhafft, von Redwitz, von Giech, von Schenk, von Trautenberg, von Greul, von Wanbach, von Zeiern, von Zedwitz ꝛc. ꝛc. Lehnleute und **keine** Landſaſſen, ſo wie einige von Redwitz, vom Rabenſtein, von Schaumberg, weder als Lehnleute noch für Landſaſſen angegeben werden. (88.)

Nie iſt der deutſche Rechtsſatz: „Lehnmann kein Unterthan“ bündiger erwieſen worden. Es wird ſolcher aber auch noch durch den in der Urkunde K. befindlichen Lehneid, der nicht die mindeſte Spur eines Homagii enthält, unterſtützt und beſtätigt. (§. 15.)

Daſſelbe Verhältniß findet ſich in dem „Verzeichniß der Ritterſchaft im Niederland.“

Nachdem die adelichen Familien und deren Mitglieder der Reihe nach angeführt worden, heißt es endlich:

„die ſollen Landſaßen ſeyn:

„Landßl. — Wolf von Lentersheim zu alten Mur
„Landßl. — Merten v. Gundolzheim zu Steinhart
„Landßl. — Chriſtoph v. Lentersheim zu alten Mur.“

Alſo in dem Umfange der Ansbacher Lande nur **drey** wirkliche Landſaſſen. Die übrigen in den Landtagsregiſtern vorkommenden Reichs-

(88.) Urkundenbuch S. 111.—118.

Reichsritter waren Lehnleute, oder Bundesgenoſſen. Die unmittelbare Reichsritterſchaft hat das Daſeyn einigen Hof- und Landadels nie in Abrede geſtellt; dieſer war jedoch in ihrem Staatsverbande niemals begriffen, und konnte folglich der Vortheile der Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit nicht theilhaftig werden.

§. 28.

Verſchiedene Reichsritter müſſen auf reichsgerichtliche Judicata Verzicht leiſten; ihre unmittelbaren Eigengüter zu Lehn auftragen; ihren Unterthanen werden Brandenburgiſche Schutzbriefe ertheilt.

Hieher gehören ferner diejenigen Brandenburgiſchen Privatſchriften, woraus ſich ergiebt, daß die reichsritterſchaftlichen Mitglieder oft durch allerley Mittel und Wege bewogen wurden, den — durch reichsgerichtliche Proceſſe und Erkenntniſſe errungenen Vortheilen zu entſagen, und ihre unmittelbaren Beſitzungen den Brandenburgiſchen Regenten zu Lehn aufzutragen.

Verzichte auf reichsgerichtliche Erkenntniſſe kommen in den Urkunden I5. I10. vor, deren oben (§. 12. 14.) Erwähnung geſchah. Lehnsaufträge wurden im Mittelalter durch den Trieb der Selbſterhaltung veranlaßt. In neuern Zeiten ſuchte man dem Reichsadel, wenn ſolcher in Verlegenheit und in verdrießliche Händel verwickelt war, das Oberlehnseigenthum abzudrücken: So verſprach ein Herr von Wildenſtein mehrere Lehnsaufträge, wenn Brandenburg gewiſſe oberſtrichterliche Erkenntniſſe vollziehen würde, (§. 14.) wozu jeder Stand des Reichs kraft der Exekutionsordnung verbunden iſt.

Dieſe veranlaßten Lehnsaufträge wurden ſogar zu einer Landtagsproposition: „zum Sechſten, nachdem die vom Adel jet zu Zeiten der „Herrſchaft ir aigne Gutt zu Lehen zu machen anbitten laßen, und

„daſſelb

„daſſelb doch anderſt nit, den gegen Verleihung etwe Embter, Dienſt-
„geld, oder andere Erſtattung thun wollen, was darinn meynem Gn.
„Hrn. ꝛc. zu thun und zu laßen ſtee.“ (89.)

Dieſe in der Folge als politiſche Maxime angenommene Willfährig-
keit gegen einzelne Mitglieder (§. 21.) iſt der Genoſſenſchaft theuer zu
ſtehen gekommen, und hat ihr nicht nur einzelne eröffnete Lehngüter,
ſondern endlich auch einen ganzen Ritterdiſtrikt entzogen. (90.)

Die Urkunden 18. 113. bezeugen, daß Brandenburg reichsritter-
ſchaftliche Unterthanen in Schutz genommen, und ihnen gegen eine
jährliche Abgabe Schirmbriefe ertheilte. (§. 13. 15.)

* * *

Beſchluß des 1ſten Abſchnitts.

Endlich gehören noch hieher die oben erörterten Archivalurkunden.
(§. 5.—8.) Sie enthalten zwar nicht das mindeſte, welches auf die
Brandenburgiſchen Irrungen mit der Reichsritterſchaft Bezug hätte;
ſie ſtellen aber den Brandenburgiſchen Staat in ſeiner Wiege vor, wie
die einzelnen zerſtreuten Beſitzungen zuerſt im Jahre 1363. in ein Für-
ſtenthum erhoben, und alle ihre Vorzüge und Hoheiten nach und nach
aus der gnadenreichen Hand des Kaiſers empfangen haben. Sie zei-
gen nach, daß die Brandenburgiſchen Regenten dieſer großen Gnaden-
bezeigungen im Dienſte des Kaiſers und Reichs ſich zwar allezeit wür-
dig gemacht; — daß ſie ihnen gleichwohl nur unter der unnachlaßba-
ren Bedingung der künftigen Treue und Ergebenheit gegen die vater-
ländiſchen Geſetze und Verfaſſung verliehen wurden. —

Je größer die Reichslehen, um ſo wichtiger ſind die Lehnspflich-
ten: Wer aus einer Staatsgeſellſchaft viele Vortheile ziehet, der iſt ihr
viele

(89.) Urkundenbuch S. 90.

(90.) Grundriß zur Geſchichte der R. R. Kap. 5. §. 48.

viele Dienſte ſchuldig, und wem viel gewährt wird, von dem kann auch viel gefodert werden.

Weniger kann man aber von einem Reichsſtande gewiß nicht erwarten, als daß er den Land- und Weſtphäliſchen Frieden beachte, die höchſten Reichsgerichte erkenne, und die Heiligkeit eines Beſitzſtandes nicht verletze, ohne welche weder Civiliſation, noch Staatsgeſellſchaft, noch Staatsobrigkeit, noch Reichsſtandſchaft, noch Landeshoheit ꝛc. möglich iſt.

II. Ab-

II. Abſchnitt.

Widerlegung der Grundſätze, welche in der Brandenburgiſchen Staatsſchrift: „Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, die ſich zur Reichsritterſchaft halten,“ wider die Freyheit und Unmittelbarkeit dieſer deutſchen Staatsgeſellſchaft aufgeſtellt worden ſind.

§. 29.

Einleitung: Plan und Eintheilung dieſes Abſchnitts.

Es iſt bekannt, und von Brandenburg unumwunden eingeſtanden, daß dieſer Staat die unmittelbare Reichsritterſchaft mit gewaffneter Macht überfallen, und eines wohlerworbenen — durch alle Reichsgrundgeſetze garantirten mehrhundertjährigen Beſitzſtandes gewaltſam entſetzt habe. Wer die Wohlthaten der Civiliſation kennt und achtet, der iſt vollkommen überzeugt, daß Willkühr und Eigenmacht mit keiner Staatsverfaſſung beſtehen könne. Wer der deutſchen Staatsverfaſſung nicht allenthalben unkundig iſt, der kann nicht den mindeſten Zweifel hegen, daß jene öffentlich vorgefallenen Thatſachen mit der geſetzlichen Ordnung der Dinge in dieſem Reiche im lauteſten Widerſpruche ſtehen. Wenn alſo Recht und Gerechtigkeit in Deutſchland nicht

durch-

durchaus verbannt werden ſoll, ſo wird die Reichsritterſchaft in den vollen Genuß der Güter und Gerechtſame, die ihren Mitgliedern und Genoſſenſchaften ſeit dem Jahre 1792. entriſſen wurden, vor allen Dingen wieder eingeſetzt werden müſſen. Iſt dieſer vorderſten und unnachlaßbarſten Bedingung der Conſtitution Genüge geſchehen, dann wird es lediglich von den Brandenburgern abhangen, ob ſie ihre — von Albert Achilles und andern Herren des Mittelalters hergeleiteten Anſprüche bey den höchſten Reichsgerichten, oder aber auch vor irgend einem andern zu dieſem Ende von Kaiſer und Reich allenfalls anzuordnenden unparteyiſchen Gerichtshofe, anbringen wollen; und dann wird es erſt Zeit ſeyn, daß die Reichsritterſchaft ihre Gegengründe in rechtlicher Form vortrage, und der Entſcheidung unterwerfe.

Da aber dieſe hochwichtige Angelegenheit von Brandenburg ſelbſt vor den großen Richterſtuhl des Publikums gebracht, und nicht blos die veralteten Anſprüche, ſondern auch die Grundſätze, worauf ſie beruhen, durch den Druck verbreitet worden; ſo würde die Reichsritterſchaft wenig Vertrauen zur Gerechtigkeit ihrer Sache verrathen, wenn ſie nicht, — unbeſchadet der geſetzlichen Verhältniſſe des geſtöhrten Beſitzes und der darauf gegründeten gerechten Erwartung, in den vorigen Stand wieder eingeſetzt zu werden, die in beſter Form reſervirt bleiben, — die Rechtmäßigkeit ihrer Verfaſſung ſtandhaft vertheidigte, und nach dem Vorgange mehrerer erhabenen Stände des Reichs einige ihrer Rechtsgründe demſelben ehrwürdigen Tribunal überreichte.

Wenn man die angeführte Staatsſchrift nach ihrem ganzen Innhalte, in Verbindung mit dem Urkundenbuche, welches ihr zum Grunde liegt, und andern Königlichen Erklärungen, die darauf Bezug haben, ſorgfältig erwägt; ſo ergiebt ſich, daß alle darinn vorkommende Angaben, Behauptungen und Aeußerungen füglich unter folgende Rubriken gebracht werden könnten:

I.) Die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth hätten von jeher und ſchon bey ihrer Entſtehung ein geſchloſſenes Land ausgemacht, worinn weder reichsfreye Ritterſchaft noch andere Unmittelbarkeit möglich geweſen;

II.) Die Brandenburgiſchen Regenten hätten über die Reichsritter und ihre Beſitzungen Fraiſch, Geleit, Zoll und lehnherrliche Rechte ꝛc. wie über andere Landesunterthanen ausgeübt;

III.) Die Reichsritterſchaft wäre auf den Brandenburgiſchen Landtagen erſchienen und habe ſich als landſäſſig und unterthänig bezeigt; — endlich

IV.) Succedire das Kurhaus Brandenburg in die gedachten Fürſtenthümer ex pacto et providentia majorum, und wäre daher weder an die Handlungen und Verträge der vorigen Regenten, noch an die höchſtrichterlichen Erkenntniſſe gebunden, die wider jene ergangen ſind. (91.)

Dieſe Behauptungen umfaſſen alles, was die Brandenburgiſchen Staatsagenten zu Beſchönigung ihrer Gewaltthaten gegen unmittelbare Nachbaren auftreiben konnten. Sie können als die oberſten Grundſätze betrachtet werden, welche die erſten Schritte der Königlich Preußiſchen Regierung in Franken beſtimmt haben, und alle nachfolgende — wenn die Souverainität des deutſchen Reichs es zuläßt — ſicherlich leiten werden.

Jeder Grundſatz hat ſeine eigene Beſchaffenheit; jeder verdient alſo in einem beſondern Kapitel reiflich erwogen zu werden.

Erſtes

(91.) M. ſ. das Staatsarchiv der K. Pr. Fürſtenthümer in Franken. B. I. S. 235. u. f.

Erſtes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth wären von jeher und ſchon bey ihrem Urſprunge ein geſchloſſenes Land, und darinn weder Reichsritterſchaft noch andere Unmittelbarkeit möglich geweſen.

§. 30.

Urſprung und Definition der geſchloſſenen- und nicht geſchloſſenen Länder.

So unerwartet die Behauptung eines Territorii clauſi, in Hinſicht auf die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, dem Kenner der vaterländiſchen Geſchichte und Rechte auch immer kommen mag; ſo iſt ſie gleichwohl im Allgemeinen keine neue Erſcheinung, ſondern eine ſchon vor hundert Jahren bekannte ſtaatsrechtliche Lehre.

Urſprung und Anwuchs der Reichslande war, wie die Geſchichte allenthalben bezeugt, in allen Reichskreiſen keinesweges einerley, ſondern unter andern auch in Anſehung ihrer Extenſion und Intenſivität ſehr verſchieden.

Als Deutſchland noch ſeine Erbkönige hatte, waren weder Landesherren noch Territorien im ſtaatsrechtlichen Sinne vorhanden: Das Reich beſtand aus Kirchengütern, Dinaſtien (Eigenherrſchaften) und Königlichen oder Kaiſerlichen Domainen, die durch Kaiſerliche Beamten (Herzoge, Fürſten, Grafen) verwaltet wurden. Dieſe Aemter wurden in der Folge unter den Wahlkaiſern erblich, und die Kaiſerlichen Domainen in Herzogthümer, Fürſtenthümer und Grafſchaften verwandelt.

Alle übrige geiſtliche und weltliche Beſitzungen blieben dabey unbekümmert, und hätten es überall bleiben ſollen, da ſie zu den Kaiſer-

lichen

lichen Domainen nicht gehörten und daher auch zu den angehenden Territorien mit Billigkeit nicht gezogen werden konnten. Wie aber dieſe erſten Territorialanlagen weder von gleicher Größe noch allenthalben zuſammenhängend, ſondern oft von andern Herrſchaften begrenzt und durchſchnitten waren, (92.) — dieſes in der Folge um ſo mehr wurden, als die mehrſten Reichsländer in währendem Laufe von einigen Jahrhunderten Veränderungen aller Art erlitten haben; ſo ſind hieraus die Verhältniſſe entſtanden, welche die Rechtslehrer mit dem Namen Territorium clauſum et non clauſum bezeichnen. (93.)

Unter einem geſchloſſenen Lande wird alſo dasjenige zu verſtehen ſeyn, in deſſen Umfange und Grenzen nichts gelegen iſt, was reichsunmittelbar, oder einem andern Landesherrn unterworfen wäre. Wo dieſes nicht ſtatt findet, da ſind ungeſchloſſene — vermiſchte Länder; Territoria mixta. (94.)

Jene ſind natürlich — oder unmittelbar zuſammenhängend; (Territoria contigua.) — dieſe ſind durch verſchiedene Mittel und Wege zuſammengebracht — und unter einem Landesherrn in einen Staat vereinigt. (Territoria collectiva.)

§. 31.

Allgemein anerkanntes Kennzeichen der geſchloſſenen und vermiſchten Länder, welches zeugt, daß zu den letzteren die Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Rheiniſchen Kreislande gehören.

Die Diſtinktion an ſich iſt alſo nicht dem mindeſten Zweifel ausgeſetzt; deſto mehr Schwierigkeiten finden ſich aber in der Anwendung auf beſtimmte Reichslande.

„Quum

(92.) Häberlin: Handbuch des deutſchen Staatsrechts Th. 3. §. 476. S. 581. ꝛc.

(93.) Pütter: Inſtit. Juris Publ. L. 13. cap. 3. §. 476. edit. 1782.

(94.) Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. B. 3. Hauptſt. 1. §. 138.

„Quum pauciſſima territoria hodierna eo ſenſu, ut aiunt, clauſa ſunt, ut nulla alia terra immediata interrumpantur, in primis quum pleraque territoria é pluribus compoſita ſint, quae an olim plane contigua fuerint, ſaltim dubitari poteſt.“ (95.)

Im Anfange dieſes Jahrhunderts hatte dieſe Frage vielen Streit veranlaßt. Man hatte ſich über die Grundbegriffe nicht gehörig verſtändigt; man wollte von einem Theile auf das Ganze ſchlieſſen, und verfiel endlich auf den berüchtigten Spruch: „Quicquid eſt in territorio praeſumitur etiam eſſe de territorio,“ welcher in ſeiner Allgemeinheit allerdings höchſt ungereimt und grundfalſch iſt. (96.) Nach vielen Debatten vereinigte man ſich über einen hiſtoriſchen Umſtand, welcher nach der einhelligen Meinung der berühmteſten Rechtslehrer den Charakter eines geſchloſſenen oder ungeſchloſſenen Gebiets am ſicherſten andeutet:

„Horum (J. Ctorum) conſtans atque communis opinio eſt, veram „territoriorum clauſorum originem, verumque inſigne eſſe: Si „veteres Ducatus aut Principatus in eo ſtatu, in quo antea „fuerunt ad noſtra etiam tempora permanſerint; ea vero, in „quibus, mortuis veteribus Ducibus aut Principibus, penes „quos olim ſumma in Provinciis fuit poteſtas, novi non ſuc„ceſſere ſed Ducatus imperio immediate ſubjecti ſunt, pro ter„ritoriis clauſis agnoſci non debere.“ (97.)

Nach

(95.) Pütter l. c.

(96.) Thomaſius: De inutilitate brocardici vulgaris, quicquid eſt in territorio etc. Hallae 1709.
Dath: de falſitate vulgati, quicquid eſt etc. Goettingae 1753.

(97.) Andreas Wagnerus (reſpondente Püttmanno) Diſputatio prior hiſtorica de diſtributione territoriorum imperii, in clauſa et non clauſa. Lipſiae 1752. Cap. 1. pag. 7.
Eiusdem: Diſp. poſterior etc. Cap 4. pag. 36.

Nach dieſer allgemein anerkannten Rechtsregel rechnet man hauptſächlich die Oeſterreichiſchen Staaten, Bayern und Sachſen zu den geſchloſſenen Ländern. Abweichungen, woran es auch hier nicht gänzlich fehlt, (98.) gelten billig für Ausnahmen, welche die Regel beſtätigen. Dagegen iſt es, wie ein vollbefugter Richter ſpricht, „eine be„kannte und inkonteſtabel angenommene Sache, daß in Schwäbiſchen, „Fränkiſchen und Rheiniſchen Reichslanden ein Territorium clauſum „nicht ſtatt finde.“ (99.)

In den Rheinländern, weil dieſe niemals Herzoge hatten; in Schwaben und Franken, weil die letzten Herzoge aus dem Hauße Hohenſtauffen im Jahre 1268. erloſchen und ſeitdem nie wieder erſetzt worden ſind. Fürſten, Grafen, Herren, Prälaten, Städte, Ritter und Knechte ꝛc. traten in ihr urſprüngliches Verhältniß der unmittelbaren Unterwürfigkeit gegen Kaiſer und Reich wieder ein, (100.) und wurden dabey in allen Reichsgrundgeſetzen, beſonders im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe und in den Kaiſerlichen Wahlkapitulationen, erhalten und geſchützt. (101.)

§. 32.

(98.) Z. B. in Oeſterreich, Trient und Brixen, in Bayern, Paſſau, Freiſingen, Regensburg, in Sachſen, die Fürſtlich und Gräflich Reußiſchen Lande ꝛc.

(99.) Freyhr. v. Cramer: Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 21. S. 96. u. f.

(100.) Stephan Pütter: Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs Th. 1. S. 221.
Gebhardi: Generalgeſchichte der erblichen Reichsſtände Th. 1. S. 215.
Grundriß zur R. R. Geſchichte Kap. 2. §. 15.

(101.) Pütter: Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens B. 5. S. 456. u. f.
Klüber: Syſtematiſcher Entwurf der Kaiſerl. W. C. Art. I. V.

§. 32.

Beſonders wurden die Fränkiſchen Kreislande für Territoria collectiva erklärt; a) von Kaiſerlicher Majeſtät.

Was beſonders den Fränkiſchen Reichskreis anlangt, ſo ſind mehrere ältere und neuere Erklärungen des Reichsoberhaupts, der kreisausſchreibenden Herren Fürſten und anderer Stände vorhanden, welche dieſelbe hiſtoriſche Wahrheit bezeugen. Kaiſer Carl V. erklärt in einer — der Reichsſtadt Nürnberg im Jahre 1545. ertheilten Urkunde:

„Daß am Nordgau im Land zu Franken, und ſonderlich in den Gegenden allenthalben um Nürnberg mancherley Herrſchaft, Leute und Güter durch einander gemengt und gemiſcht ſeyen, und je eine Herrſchaft auf der andern hohen freiſchlichen peinlichen Maleſizobrigkeit, Leut und Güter hätte, auch ſelbſt von Alters des alleweg und noch alſo gehalten, herkommen und gebraucht, daß eine jede Herrſchaft auf ihr, und der ihren Leuten, auch derſelben Güter, alle Gerichtbarkeit, Frevel, Straf, Gebot, Verbot und Herrlichkeit habe, unverhindert ob dieſelben in eines andern hohen Maleſizobrigkeit wohnten oder gelegen wären.“ (102.)

Was Carl V. erklärt, war bereits von Carl IV. im Jahre 1356. deutlich anerkannt, da in der goldenen Bulle, zum Beweiſe, daß Franken aus allerley unter einander liegenden Herrſchaften beſtehe, bey der Verordnung vom Geleite, der Biſchöfe von Bamberg und Wirzburg, der Grafen von Hohenlohe, von Wertheim, der Städte Nürnberg, Rothenburg und Windsheim, unter der gemeſſenen Verfügung Erwähnung geſchiehet, daß „ein jeder obgenannter oder ſo vielleicht nicht

„genennt,

(102.) Brandenburgiſche Uſurpationsgeſchichte ꝛc. §. 49. S. 49.

„genennt, davon ſolch Gelait erfodert wird, durch ſein Land und „Gebiet zu geleiten verbunden ſeye.“ (103.)

Hiermit iſt denn auch die merkwürdige Erklärung übereinſtimmend, welche die Fränkiſchen Grafen, (nachherige Fürſten) Herren, gefreyte Ritterſchaft und Reichsſtädte im Jahre 1548. ablegten:

„Kein Fürſt in Franken hat ein geſchloßenes Land, oder Fürſten„thum, ſondern wo — und an welchem Ort, mitten oder zu „End derſelben Fürſten-Landt, die Graffen, Herrn von Adel „und Reichsſtätt wohnen, Ihre Grafſchaften, Herrſchaft, „Schlößer, Sitz, Häußer, Dörfer, Unterthanen und Güter „haben, da iſt das Land nit derſelbige Fürſten, ſondern des „geringen Standes, ſo daſelbſt wohnt, obgleich die hohe pein„liche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürſten zuſtehet.“ (104.)

Zufolge dieſer ſtaatsrechtlichen Evidenz erließ denn auch Kaiſer Ferdinand I. im Jahre 1559. die bekannten Patente in das Reich, worinn beſonders alle landeshoheitliche Anmaßung über die — im Fränkiſchen Reichskreiſe unter die ſtändiſchen Lande großentheils zerſtreuten Rittergüter als unbillige Neuerung nachdrücklich verboten und verordnet wird:

„Daß E. L. A. und ihr — bemelte gemeine freye Reichsritter„ſchaft in Franken ſammt oder ſonderlich mit einiger Botmäßig„keit, Schatzung, Steuer und andern Dienſtbarkeiten wider „ihre adeliche Freyheiten nicht beſchweren oder tringen, noch „unter E. L. A. und Eurer Obrigkeit und Landſäßerey zu brin„gen unterfangen, ſondern ſie bey berührten erlangten adeli„chen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen und löbl. Ge„wohn-

(103.) G. B. Kap. 1. §. 10. 14. 17. Neue Samml. der R. A. Th. 1. S. 50.

(104.) Goldaſt: Politiſche Reichshändel Th. 25. S. 989. u. f.

„wohnheit unbetrübt und ruhig bleiben laßen wollet“ ꝛc. Welche Verordnung von allen nachfolgenden Kaiſern beſtätigt wurde. (105.)

§. 33.

b) von kreisausſchreibenden Herren Fürſten und mehreren andern Ständen und Unmittelbaren.

Denſelben Grundſatz bezeugt Bamberg am Reichstage im Jahre 1633.

„Daß ſich in Franken citra maximum praejudicium anderer ein„läufenden Immediat-Stände ꝛc. kein Refier Landes unter ein „Commune ſuperius Imperium wider alt Herkommen von neuem „nicht erſt einfaßen und beſchließen laſſe.“ (106.)

Dieſer Kreisdirektorial-Stand erklärt ferner im Jahre 1674. bey Gelegenheit eines Quartierzwiſtes mit dem Hauße Bayreuth:

„Daß die Libertät und Jura dieſes (Fränkiſchen) Kreiſes freyer „Stände und deſſen Adels darinn beſtehe, daß ein jeder „ſeine Unterthanen und Leute in dieſem Kreiſe, es ſeyen auch „dieſelbigen gelegen, wo ſie wollen, für ſich ganz frey, und von „eines jeden andern angemaßten Landesfürſtlichen hohen Obrig„keit exemt haben, beſitzen und genießen und von niemand, als „allein dem Reich und der Kaiſerl. Maj. erkennen ſolle.“ (107.)

In demſelben Jahre ſchreibt der Herr Fürſt Biſchof von Bamberg an den Herrn Markgrafen zu Bayreuth:

„Daß hier zu land (in Franken) geſchloſſene Territoria und „Landſaſſerey ganz unbekannt, nimmermehr praktikabel, und „zu

(105.) M. ſ. die Fränkiſche Ritterordnung im Anhange S. 78.—94. edit. 1772.

(106.) Ludwig: Scriptor Bamberg. p. 1027.

(107.) Burgermeiſter: Cod. diplom. equeſt. P. 3. pag. 708.

„zu behaupten ſey, daß der freyen Reichsſtände und Rit„terſchaft Leute und Unterthanen, die in eines andern Di„ſtrikt begriffen, eben doch nicht vogtbar oder landſäßig an„zuſehen ſeyn ſollten, und alſo die allgemeine Regel: in — „ſed non de territorio nothwendig gelten müſſe, immaſſen „dieſes keine Sache, die nur von ein oder anderen Dokto„ren erdichtet oder neuerlich erfunden, ſondern ſey ein kund„bares, und dieſer Orten des Reichs und aller ſtändlichen „Gezeugnißen ein wohlgegründetes Herkommen, ſo nichts „mehr offenbareres und gemeineres, denn, daß ein Stand „in des andern Diſtrikt und Gebiet ſein partikular Territo„rium habe, geſtalten Euer Liebden auf Ihren Leuten, ſo „Sie ſo wohl in unſer als in anderer Stände Territorio „mit Thür und Nagel beſchließen, unhintertreiblich die obern „und niedern vogteylichen Rechte und was denenſelben an„hängt, exerziren, und ohne Evertirung aller Stände jurium „und privilegiorum ſich ein anderes nicht praktiziren noch ein„führen läßt: Würde uns auch leid ſeyn, wenn Sie etwan „durch Ihre Räthe, ſo mehreres der Sächſiſchen, als die„ſer Lande Rechte erfahren, dazu bewogen worden, und den „widrigen Ausſchlag nicht ohne Ihre höchſte Beſchwerniß „erfahren ſollten." (108.)

Das Hochſtift Eichſtädt führte dieſelbe Sprache, ſo oft ſich hierzu Gelegenheit darbot; beſonders im Jahre 1669. bey Gelegenheit einer Jagdirrung mit Brandenburg:

„Tritum

(108.) Burgermeiſter a. a. O. S. 706.

„Tritum enim et notum eſt, daß im Land zu Franken die Land„ſäſſerey nicht vigiere, ſondern die von Adel ſelbſt ihre „abgeſonderte freye Territoria gehabt haben.“ (109.)

§. 34.

wie auch c) von dem geſammten Fränkiſchen Kreiskonvente.

Aber nicht blos mehrere Kreisſtände, ſondern auch die hochlöbliche Kreisverſammlung in corpore hat allezeit, wenn ihr Beruf ſolches heiſchte, derſelben reichskundigen Wahrheit das Wort geredet. Oben ſind bereits mehrere merkwürdige Erklärungen dieſer Art (*) angeführt worden. Einer ehrenvollen Erwähnung verdient beſonders hier jenes offene Bekenntniß, welches in dem Konventsberichte an den Kaiſer vom 20ſten Julius 1796. vorkömmt:

„Bekannt iſt aus der vaterländiſchen Geſchichte, wie ſich die „deutſche Staatsverfaſſung erſt nach und nach gebildet hat; „bekannt iſt es auch, wie ſehr die Beſitzungen der Fürſten „und Stände, ſo wie ingleichen der unmittelbaren freyen „Reichsritterſchaft in dem Fränkiſchen Kreiſe nach ihrer geo„graphiſchen Lage vermiſcht, und wie ſehr die verſchiedenen „Ausflüſſe der Landeshoheit hier und da getheilt ſind. Be„kannt iſt eben deswegen, daß von einem geſchloſſenen Ter„ritorio und den Folgerungen, die gegen die Benachbarten „daraus gezogen werden wollen, bey den beyden Branden„burgiſchen Fürſtenthümern gar nicht die Rede ſeyn könne, „und daß dieſe Verhältniſſe in denen ſo häufigen und kom„plicirten Kolliſionen der Zuſtändigkeiten, ihren Urſprung ha„ben, gegen die evidente und notoriſche Wahrheit eben ſo „wenig

(109.) Burgermeiſter l. c. S. 710.

(*) Grundriß zur Geſchichte der R. R. §. 104. 105.

„wenig mißkannt werden können, als ſie ſonſten, Branden„burgiſcher Seits je mißkennt worden. Bekannt iſt nicht „minder, daß in den Reichsgrundgeſetzen, welche der ſtändi„ſchen Landeshoheit erſt ihre geſetzliche Veſtigkeit gegeben „haben, und namentlich im Weſtphäliſchen Frieden, beſonders „im 8ten Artikel, der Beſitzſtand zur Grundlage der ganzen „Verfaſſung, zum entſcheidenden Erkenntnißgrunde in den „Streitigkeiten, die ſich über die althergebrachten Rechte und „Prärogativen, Freyheiten, Regalien, Privilegien, freye Aus„übung der Landeshoheit ſowohl in kirchlichen als politiſchen „Verhältniſſen mit der nachdrücklichen Verordnung erhoben „worden, daß die Stände vermöge dieſer Transaktion in dem „Beſitze aller derjenigen Zuſtändigkeiten, von niemanden, wer „der auch ſey, de facto geſtört werden können, noch ſollen.“

Man müßte alſo vor allem, was Geſchichte, Geſetze und Verfaſſung mit ſich bringen, ſorgfältig die Augen verſchlieſſen, wenn man die Fränkiſchen Kreislande für Territoria clauſa halten wollte.

§. 35.

Dieſes muß vorzüglich von Ansbach und Bayreuth gelten, weil a) die erſten Beſtandtheile dieſer Länder erſt um die Mitte des 13ten Seculi erworben wurden.

Wenn es aber auch möglich wäre, daß die vielen und vielerley Staaten in Franken, in ganz Deutſchland, ordentlicherweiſe für Territoria contigua geachtet werden könnten, ſo würde dieſes gleichwohl auf die Ansbach-Bayreuthiſchen Lande nicht angewendet werden können; vielmehr würden dieſe wegen ihres bekannten neuern Urſprungs und allmähligen Anwuchſes immer noch ein Territorium collectivum ausmachen, und eine unverkennbare Ausnahme von der Regel darſtellen müſſen.

Die

Die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken gehören keinesweges zu denjenigen Ländern, die in ältern Zeiten den Herzogen, Fürſten, Grafen unterwürfig, von dieſen an die Herren Grafen von Hohenzollern übergegangen und bis zu unſern Tagen unverändert geblieben wären. (§. 31.)

Erſt im dreyzehnten Jahrhundert kamen die Herren Grafen von Zollern nach Franken. Als Burggrafen von Nürnberg fanden ſie Mittel, in der Gegend dieſer Reichsſtädt einzelne Güter zu erwerben, und erſt im Jahre 1364. wurden dieſe zerſtreuten Erwerbungen in ein Reichsfürſtenthum erhoben.

Die öftern Einfälle fremder Völker in Deutſchland bewogen Kaiſer Heinrich I. Städte anlegen und beveſtigen, wie auch die Anzahl der Burgen und Burgſchlöſſer merklich vermehren zu laſſen. Die Städte gaben Anlaß zu dem Inſtitut des niedern Adels, woraus in der Folge die unmittelbare Reichsritterſchaft erwachſen iſt. (110.)

Die Burgen brachten Burgmänner und Burgvögte mit ſich, die in der Folge Obervögte, Kaſtellane, Advokaten ꝛc. endlich Burggrafen genennt wurden. (111.) Unter dieſen Burgveſten zeichneten ſich die Reichsburgen zu Magdeburg, Nürnberg, Rothenburg und einige andere vorzüglich aus. (112.)

Das Amt eines Burggrafen zu Nürnberg war, wie alle andere ähnliche Bedienungen, anfangs nur perſönlich; es haftete auf der Perſon des Beamten und wurde nach ſeinem Tode von dem Kaiſer willkührlich vergeben. So kam ſolches, in ſo weit die Jahrbücher davon

(110.) Grundriß ꝛc. Kap. 1. §. 9.

Kap. 2. §. 12. u. f.

(111.) Häberlin: Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts. Voc. Burggr. §. 1.

(112.) Layriz: Diſſ. hiſtorica de Burggraviatu Norico. Baruth. 1677.

von Nachricht ertheilen, auf die Herren von Bogen, von Cham, von Dornberg ꝛc. auf einen Grafen von Vohburg, einen Herrn von Fahrenbach, endlich auf die Herren Grafen von Zollern, in deren Handen es verblieb, und im Jahre 1273. vom Kaiſer Rudolph von Habsburg dem Burggrafen Friedrich III. von Zollern und ſeinen männlichen Nachkommen förmlich verliehen ward. (113.) Die Worte des erſten Lehnbriefs lauten alſo:

„notum igitur eſſe volumus, et praeſentibus publice proteſta-
„mur, quod nos advertentes devotionem et fidelitatem dilecti
„nobis Friderici Burggravii de Nurnberg univerſa bona infra
„ſcripta, videlicet Comitiam Burggravii in Nurenberg, Caſtrum,
„quod tenet ibidem, cuſtodiam portae ſitae prope idem caſtrum,
„Judicium provinciale in Nurnberg cui etiam vice Imperatoris
„omne judicium judicans praeſidebit, officialis eiusdem Burg-
„gravii una cum ſculteto noſtro in civitate Nurenberg judicio
„praeſidebit, et quicquid emolumenti de ipſo judicio v. per ho-
„micidium vel quemcunque caſum alium provenerit, idem offi-
„cialis duas partes eiusdem victus per ſe tollet. —

„Dicto quoque Burggravio quaeque fabrica in Nurenberg ſol-
„vet unum ſolidum annuatim, cenſumve tollet ab omnibus
„areis ab alterna parte pontis. —

„Et in quolibet tempore meſſis unum meſſorem, decem libras
„denariorum de officio ſculteti in Nurmberg et decem libras de
„telonio ibidem, cum reliquis feudis, quae ibidem et ſui pro-
„genitores à noſtris Anteceſſoribus ante habuiſſe dignoſcuntur,
„titulo feudali conceſſimus in feuda.“ (114.)

Einige

(113.) Layriz l. c. p. 15.
Häberlin l. c. §. 8.

(114.) Wagenſeil: de civitate Noribergenſi Altdorffii noricorum 1697. p. 293.

Einige Brandenburgiſche Schriftſteller ſetzen zwar das Gräflich Zolleriſche Burggrafenamt höher hinauf, und König Friedrich II. giebt Conrad I., der im Anfange des 13ten Seculi gelebt haben mag, für den erſten Burggrafen ſeines Haußes aus; (115.) dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo hat dennoch bisher kein älterer Lehnbrief über dieſe Würde ausfindig gemacht werden können. Die urſprünglich anſtatt der Beſoldung damit verbunden geweſenen Lehnſtücke beſtanden alſo

1.) in der Burg zu Nürnberg,

2.) in der Bewahrung des Burgthors,

3.) in einem Kaiſerlichen Landgerichte, das aber mit dem Burggrafendienſte nicht weſentlich verbunden war,

4.) in dem Mitpräſidium im Schultheißenamte,

5.) in 20. Pfund Heller und einigen andern Zinſen und Gefällen von Gerichts- und Waldbußen, welche in der Folge an die Stadt Nürnberg größtentheils verkauft wurden. (116.)

§. 36.

und b.) keineswegs zuſammenhängend, ſondern unter mehreren Kreislanden zerſtreut waren.

Außer dieſem Burggraviat und den damit verbundenen unbedeutenden Einkünften hatten die Herren Burggrafen aus dem Nachlaſſe der Herzoge von Meran, die mit Otto II. im Jahre 1248. ausgeſtorben waren, zwo Herrſchaften ererbt:

„On

(115.) Memoires de Brandenbourg. edit. 1754. S. 2.

(116.) Aktenmäßige Nachricht von dem neuerlichen thätlichen Verfahren der K. Pr. Regierungen zu Ansbach und Bayreuth gegen die Reichsſtadt Nürnberg. 1792. Nürnbergiſche kleine Chronik, Jahr 1427.

„On trouve que Frederic III. herita de ſon Beau-frere, le Duc „de Meran les Seigneuries de Cadolzbourg et Bayreuth.“ (117.)

Dieſes ſind die „reliqua feuda,“ wovon die oben angeführte Urkunde ſpricht, und die zwar nicht unbeträchtlich, aber durch einen Flächenraum von 30. Stunden von einander entfernt ſind; worauf die Reichsſtadt Nürnberg, das Hochſtift Bamberg, mehrere andere Immediatſtifter, der deutſche Orden und Reichsritter ſeit unvordenklichen Zeiten mit unmittelbaren Gütern anſäßig waren.

Dieſer kleine Anfang wurde dann freylich in einer Reihe von Jahrhunderten durch Kaufhändel, Lehnsheimfälle ꝛc. gewaltig vergrößert:

„Domus Burggravialis à Zollerenſi diſtincta et Burggraviali „dignitate illuſtrata *inter anguſtiores illos ad Burggraviatum initio* „*ſpectantes limites coarctata* ditionibus paulatim ita ſuccrevit ut „magnum in Franconia tractum ſibi ſubjecerit, et vel emor-„tuis vel ad incitas redactis familiis, matrimonii donationibus ob „egregie praeſtita merita, vel emtionis honeſtiſſimis titulis in „earum bona ſucceſſerit.“ (118.)

beſonders durch Rittergüter, welche ohne Zweifel den größten Theil der Brandenburgiſchen Beſitzungen in Franken ausmachen. (119.) Der

---

(117.) Memoires de Brandenb. l. c.

(118.) Layriz l. c. p. 22.

(119.) M. ſ. die Beylage I. zum vorſtehenden Grundriſſe. Außerdem tragen noch eine Menge Brandenburgiſcher Ortſchaften die Namen der reichsadelichen Familien, die theils ausgeſtorben ſind, theils noch fortwähren. Z. B. Altheim, Amelburg, Auerheim, Brugberg, Cammerſtein, Dornhauſen, Eheheim, Elrichshauſen, Eyb, Flachslanden, Geyern, Gundelsheim, Holzungen, Lehrberg, Lentersheim, Rechenberg, Seckendorff, Stetten, Veſtenberg ꝛc. ꝛc.

Der Zufall kann zwar ſolche Erwerbungen zuweilen im Zuſammenhange hervorbringen; ordentlicherweiſe laſſen ſich aber weder Feilſchaften noch Lehnseröffnungen ſo erwarten, daß die Güter unter ſich und an die Urherrſchaften unmittelbar angrenzen.

Die bewährteſten Brandenburgiſchen Schriftſteller geſtehen dieſe allmähligen Erwerbungen nicht nur ein; ſie ſind auch bemühet, ſolche überall zu dokumentiren. (120.)

Oben iſt ein ſtattliches Verzeichniß dieſer Erwerbungen geliefert worden, (121.) und man darf nur einen unbefangenen Blick auf die Landcharte der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer und auf die Organiſation ihrer Aemter und Oberämter wenden, wie ſolche ſeit Jahrhunderten bis zum Jahre 1792. wirklich beſtunden, und man wird ſich der vollkommenſten Ueberzeugung nicht erwehren können, daß ſolche allenthalben von andern unmittelbaren Reichsgütern durchſchnitten, begrenzt und umgeben waren. (122.)

Ob dieſe erſten Erwerbungen der Grafen von Zollern in Franken durchaus unmittelbar waren, — ob dieſe mit einer wirklichen Unmittelbarkeit gegen die mächtigen Herzoge aus dem Hauße Hohenſtauffen aufkommen konnten, iſt ſo wenig zu erweiſen, als wahrſcheinlich, da die älteſten und anſehnlichſten Familien genöthigt waren, vor der Ueber-

(120.) Georg: Nachricht von der Stadt und Markgrafthum Ansbach. Kap. 7.
Stieber: Hiſtoriſch-Topogr. Nachrichten vom Fürſtenthum Onolzbach. p. 269.
Groß: Brandenburgiſche Land- und Regentenhiſtorie. p. 114. u. f.
Falkenſtein: Nordg. Alterth. Th. 3. p. 125. u. f.

(121.) Grundriß zur R. R. Geſchichte. Kap. 8. §. 78. Anl. Num. I.

(122.) M. ſ. die Brandenburgiſche Uſurpationsgeſchichte in den Fränkiſchen Kreislanden ꝛc. beſonders in Anſehung des deutſchen Ordens. 1797. §. 47. 48. ſeq.

Uebermacht jener Herzoge, die zugleich die Kaiſerskrone trugen, ſich zu beugen. (123.) — Genug, ſie entgiengen, nach dem Erlöſchen der Hohenſtauffen, nächſt den übrigen Kreislanden, der herzoglichen Botmäßigkeit, und erkannten ſeitdem nur den Kaiſer als ihren Oberherrn. (§. 31.) — Die Herren Burggrafen von Nürnberg waren damals (1268.) gewiß nicht in dem Falle, ihre Nachbaren zu unterdrücken, und die Macht der abgegangenen Herzoge ſich anzumaßen, die eben deswegen, weil ſie aller Unmittelbarkeit den Untergang droheten, von dem Kaiſer nie wieder erſetzt wurden.

Es iſt auch nicht die mindeſte Spur zu finden, daß die Herren Grafen von Hohenzollern bey jener günſtigen Gelegenheit ihre eingeſchränkten Beſitzungen auf Koſten der — mit ihnen zugleich zur Unmittelbarkeit zurückgekommenen Nachbaren zu erweitern geſucht hätten; vielmehr zeigt ſich allenthalben, daß ſie ſolche nach der Hand durch rechtliche Mittel zu vermehren ſuchten, und endlich nach einem Zeitraume von hundert Jahren in ein Fürſtenthum erheben ließen.

§. 37.

Nur dieſe — in und unter den Kreislanden zerſtreuten einzelnen Beſitzungen wurden im Jahre 1363. in ein collectives Fürſtenthum erhoben.

Es war im Jahre 1363., als Burggraf Friedrich V. bey Carl IV. nachſuchte, ihn und ſeine Nachkommen in den Fürſtenſtand und ſeine mittlerweile vermehrten Beſitzungen in ein Fürſtenthum zu erheben. Die Bitte wurde gewährt; (124.) aber weit entfernt, daß dieſe neue Würde den — in Franken längſt vorher anſäßigen Fürſten, Grafen,

(123.) Grundriß ꝛc. Kap. 2. §. 14. 15.

(124.) „Frederic V. que l'Empereur Charles IV. declara Prince de l'Empire et qu'il nommoit même ſon lieutenant.“ Mem. de Brandenb. l. c.

Grafen, Prälaten, Rittern und Knechten hätte Abbruch thun ſollen, ſchränkt ſie ſich, nach dem Ausdrucke des Diploms, einzig und allein darauf ein, daß der neue Fürſt und ſeine Nachkommen über ihre „milites, clientes, judices, cives et ruſticos," jeder nach ſeinem damaligen Stande, (quilibet in ſuo ſtatu) diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten ausüben ſollen, „quemadmodum ipſi Principes *et homines eorum* „hujusmodi libertates usque ad hec tempora continuaſſe noſcuntur, *anti-* „*qua conſuetudine vel de jure*." (§. 5.)

Von eigentlichen Hoheitsrechten (regaliis eſſentialibus) war alſo damals gar nicht die Rede, ſondern es betraf blos ſolche Gerechtſame, die auch „*Homines eorum*" beſitzen konnten, und die gleichwohl auf uraltes Herkommen (conſuetudine antiqua) oder auf Kaiſerliche Verleihung (vel de jure) gegründet ſeyn mußten. Weſentliche Hoheitsrechte ſind den Herren Burggrafen erſt nach und nach — und alle aus der milden Hand des Kaiſers zu Theile geworden.

Außer dem Gerichtszwange über ihre Unterthanen, und dem Bergwerksrechte „in ipſorum terris et dominiis," deren in der Standeserhöhungsurkunde Erwähnung geſchiehet, (125.) wurde den Regenten des gedachten Fürſtenthums im Jahre 1364. das Geleitsrecht in ihren Landen; im Jahre 1388. die Gerechtigkeit: in ihren Landen, auf ihrem Gebiete, ein Ohmgeld einzunehmen, verliehen, und im Jahre 1435. einen Zoll zu Bayersdorf anzulegen erlaubt, (§. 6.) welcher endlich im Jahre 1456. in ein unumſchränktes Zollprivilegium über das ganze Fürſtenthum ausgedehnt, und mit der Befugniß, Mühlen zum eigenen Gebrauche anzulegen, vermehrt wurde; alles jedoch nur in ihren Landen, auf ihren Beſitzungen, (§. 7.) folglich unbeſchadet der Lande und Beſitzungen, um und unter welchen jene — nach Art des deut-

(125.) M. ſ. das Königliche Urkundenbuch von 1796. in der 4. Ausgabe S. 3.—7.

deutſchen Ordens, Johanniter-Meiſterthums und verſchiedener anderer Reichsfürſtenthümer — in ein collectives Fürſtenthum erhobene Erwerbungen zerſtreut lagen. Dieſe gehörten nicht zu den Beſitzungen der Herren Burggrafen und konnten damit von keiner weltlichen Macht verbunden werden. Der Kaiſer war von einer ſolchen Ungerechtigkeit weit entfernt, und alle von dem Hauße Brandenburg längſt bekannten — und ſeit dem Jahre 1796. zur öffentlichen Kunde gekommenen Brandenburgiſchen Archivalurkunden enthalten auch nicht eine einzige Stelle, welche auf ein geſchloſſenes Land; auf eine Oberherrſchaft über unmittelbare Nachbaren mit Grund gedeutet werden könnte. (126.) Wie iſt es alſo möglich, daß in Anſehung dieſer Länder von einem Territorio clauſo ſive contiguo die Rede ſeyn könne? —

§. 38.

Geſtändniß der Brandenburgiſchen Regierungen und Regenten, daß die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth keine geſchloſſene — ſondern vermiſchte Territorien ſind.

Selbſt Brandenburg hat die Territorialvermiſchung in Franken mehrmalen unumwunden anerkannt; nicht blos durch unzählige Thuungs- und Unterlaſſungshandlungen, ſondern auch in förmlichen Regentenerklärungen. So heißt es in einer — von Brandenburg-Ansbach am Reichstage übergebenen Information gegen Wirzburg, die Reſtitution von 11. Pfarreyen betreffend:

„So geſtehet man auch nicht, daß Wirzburg angeklagter Orten das Territorium habe, ſondern es ſind allerley Herrſchaften, Hinterſaſſen, da Wirzburg nichts, als etwa über ein und andere Dero eigenen Unterthanen zu befehlen.“

Ferner:

(126.) Urkundenbuch lit. A.—F. S. 3.—24. M. ſ. oben §. 5.—8.

Ferner:

„Daß dieſe Dörfer faſt meiſtentheils von unterſchiedlicher Herr„ſchaft Unterthanen vermiſcht, da einem jeden nicht mehr, „als auf den ſeinen, die Jurisdiktion zugehört, und keiner „auf des andern Leuten weder Gebot noch Verbot, zu „geſchweigen ein Territorium zu prätendiren hat.“ (127.)

In einem Berichte der Bayreuthiſchen Regierung vom Jahre 1621. wird der Grundſatz aufgeſtellt, daß derjenige,

„der mit Thür und Nagel beſchleußt, die Steuer zu ſuchen „habe.“

In einem Gutachten der Ansbachiſchen Regierung vom Jahre 1626. heißt es unter andern:

„Daß in dieſer Landesart der unterſchiedlichen Stände „des Reichs, wie auch der Ritterſchaft, zumal auf „dem Land, in gemengten Ortſchaften meiſtentheils „begriffen und man der *Jurium Superioritatis*, ſo in „geſchloſſenen Landen practicirt werden, nicht geſtän„dig“ ꝛc. (128.)

Bündiger iſt dieſes notoriſche Verhältniß aber von niemanden ausgedrückt worden, als von dem noch lebenden Herrn Markgrafen Chriſtian Friedrich Carl Alexander im Jahre 1789. — Laut mißbilligte derſelbe das geſetzwidrige Betragen derjenigen ſeiner Räthe und Diener, die aus vermeintlich politiſchen Gründen keine Unmittelbarkeit in und um die Brandenburgiſchen Aemter leiden wollten. Oben ſind bereits mehrere Aeußerungen dieſer Art angeführt worden. (129.)

In

(127.) Faber: Staatskanzley Th. 4. S. 147.—153.

(128.) Grundriß ꝛc. Kap. 8. §. 79.

(129.) Grundriß ꝛc. Kap. 8. §. 82. 83.

In einem Schreiben deſſelben Regenten an den Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter Erzherzog Maximilian Franz K. H. heißt es unter andern:

„Die Natur hat unſere Lande benachbart, und dadurch eines „für das andere unentbehrlich gemacht.“ (130.)

„Wir haben“ — ſchreibt derſelbe biedere Regent am 19. Sept. 1789. an den Fränkiſchen Ritterkreis — „Wir haben nie die „Berichte Unſerer fürſtlichen Collegien und Aemter über Strit„tigkeiten und Proceſſe mit **fremdherriſchen** Nachbaren „geleſen, ohne Uns innigſt nach Mitteln und Wegen zu ſehnen, „wie einem Uebel geſteuert werden möge, das eben ſo ſchädlich „für den Landesherrn als für die Unterthanen iſt, und das nicht „ſelten dem unbefangenen dritten Richter einen widrigen Be„griff von der Regierungsart, von den Einſichten und von der „Treue und Glauben der Gerichtsſtellen des Landes erre„gen muß, der keinem rechtſchaffenen Regenten gleichgültig ſeyn „kann; In dieſer Geſinnung haben Wir Uns bemühet, die „Triebfeder ſolcher Irrungen zu erforſchen; Unſere Unter„ſuchungen haben Uns überzeugt, daß ſehr vielfältig **Unkunde** „**und Uebereilungen, Stolz, unnützer Rangſtreit und** „**Vergrößerungsſucht, Eigennutz und Gierde nach** „**Sporteln**, oder, welches allenfalls noch am erſten zu ent„ſchuldigen wäre, übel verſtandener Dienſteifer der Unter„beamten, den erſten Funken ſolcher Uneinigkeit anfachte, „daß Hartnäckigkeit und Rechthaberey das Feuer unterhielt, „und daß endlich, wenn durch der Aemter Berichte die Sache „zu den höhern Inſtanzen gelanget war, man theils aus Ver„trauen

(130.) M. ſ. die angeführte Deutſchordiſche Deduktion §. 18.

„trauen auf des Beamten Gewiſſenhaftigkeit, theils aus Be-
„quemlichkeit, oder um ſein Anſehen bey der Nachbarſchaft
„nicht ſinken zu laſſen, die Vorſchritte bemäntelte, bis endlich
„die Folgezeit den erſten Fehler als ein Staatsge-
„ſetz ohne weitere Unterſuchung aufnahm und hei-
„ligte.“ (131.)

Dieſes freymüthige Bekenntniß eines der würdigſten Brandenburgiſchen Regenten enthält den wahren Grund aller Mißhelligkeiten, Grenzirrungen, Anſprüche und Gewaltthätigkeiten, welche Brandenburg ſeinen Nachbaren mehrmalen — und beſonders der unmittelbaren Reichsritterſchaft während der kränklichen Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. — ſehr ſchmerzhaft zu empfinden gegeben, den jedoch der jezt glorwürdig regierende Preußiſche Monarch im Geiſte ſeines noch lebenden biedern Vorfahren erkennen, und nach den Heiſcheſätzen der weſentlichen Gerechtigkeit, und nach den Eingebungen einer ungeheuchelten Großmuth, zur allerſeitigen Wohlfahrt über lang oder kurz ſicherlich noch abſtellen wird. —

* * *

Schlußſatz.

Jener berühmte Eroberer handelte conſequent, als er die große Bücherſammlung zu Alexandrien, dieſe Verherrlichung des menſchlichen Geiſtes und ſeines unendlichen Urhebers, verbrennen ließ: Denn, — ſagte dieſer politiſche Muſelmann — enthalten die Bücher das, was der Koran lehrt, ſo können ſie wohl verbrannt werden, und enthalten ſie das nicht, ſo müſſen ſie **wohl** verbrannt werden. —

Wenn

(131.) Grundriß zur N. R. Geſchichte. Kap. 8. §. 83. Anl. IV.
Dieſelben Aeußerungen ſind an den Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter erlaſſen worden. Brandenburgiſche Uſurpationsgeſchichte ꝛc. l. c.

Wenn alſo die Neubrandenburgiſchen Politiker es nicht dahin bringen können, daß die Annalen der Geſchichte und Rechte zum Scheiterhaufen verdammt — und alle Zeitgenoſſen, die auf Kenntniß Anſpruch haben, aus dem Lethe berauſcht werden; ſo wird es ihnen nie gelingen, irgend einen gebildeten Menſchen zu bereden, daß die Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth jemals Territoria clauſa geweſen wären.

Zweites Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Regenten von Ansbach und Bayreuth haben über Reichsritter und deren Beſitzungen, Fraiſch, Lehnherrlichkeit, Zoll, Geleit, Jagdrecht ꝛc. ausgeübt; ſie waren alſo ihre Landesherren.“

§. 39.

Urſprung der Landeshoheit und Landesherrlichkeit.

Um den Werth oder Unwerth dieſes Grundſatzes richtig zu ermeſſen, iſt nöthig, daß auf die Entſtehung und den Anwuchs der Landeshoheit oder Landesherrlichkeit ein prüfender Blick zurückgeführt und die weſentlichſten Beſtandtheile derſelben ſcharf in das Auge gefaßt werden.

Als das deutſche Vaterland von Erbkönigen und Wahlkaiſern aus den Fränkiſchen, Sächſiſchen und Schwäbiſchen Stämmen beherrſcht würde, war Landeshoheit und Landesherrlichkeit, im Sinne der neuern Geſetzgebung, darinn weder zu ſuchen noch zu finden: Der König oder Kaiſer führte die Zügel der Regierung; alles übrige war Unterthan, der Reiche wie der Arme; der Edle, Freye, Graf, Prälat, Fürſt

Fürſt und Herzog nicht minder, als der geringe Bürger und Landmann, obſchon dieſer jenen als Kaiſerlichen Beamten und Vorgeſetzten Ergebenheit und Gehorſam ſchuldig war. (132.) — Durch das Zuſammentreffen mehrerer dringenden Urſachen wurden die Reichsämter im 12. und 13ten Jahrhundert erblich: (133.) Herzoge, Fürſten, Pfalzgrafen, Markgrafen ꝛc. ſtiegen von dem Stande eines Dieners zur Stufe der Erbherren empor, und die theils zur Verwaltung, theils anſtatt der Beſoldung nutznießlich ihnen anvertrauten Reichsdomainen wurden, in Verbindung mit ihren Eigengütern, in Herzogthümer und Fürſtenthümer ꝛc. verwandelt. (134.)

Außer dieſen gab es noch Dinaſten, Abkömmlinge von ehemaligen Staatsbeamten, Freyen und adelichen Geſchlechtern, die Erb- und Lehngüter beſaßen, und darüber, wie jene, allerley Hoheitsrechte von den Kaiſern erhalten hatten. (135.) — Die dadurch erwachſene Oberherrſchaft war zwar noch immer ſehr mangelhaft, und nicht blos durch das Kaiſerliche Mitregierungsrecht gleichſam getheilt, ſondern auch durch die unumſchränkte Befugniß, Privilegien zu ertheilen, und einzelne Regalien über Reichslande auch Andern, die darinn nicht anſäſſig waren, nach Belieben zu verleihen, zuweilen merklich verkümmert; (136.) allein Letztere wurde in neuern Zeiten immer mehr beſchnitten, und die Mitregentſchaft des Kaiſers wurde endlich bis auf die bekannten Reſervatrechte geſchmälert, die zum Theile wiederum den Landes-

(132.) Häberlin: Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Th. 1. S. 138.

(133.) Pütter: Hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 163. u. f.

(134.) Struben: Vom Urſprunge der Landeshoheit in Deutſchland, in den Nebenſtunden. Th. 4. Abh. 22. S. 81. u. f.

(135.) Häberlin l. c. S. 140.

(136.) Struben l. c. §. 1.—10.

Landesherren und Andern übertragen wurden. (137.) — Die auf dieſe Weiſe erworbenen Hoheitsrechte wurden durch Verträge mit den Landeseinwohnern, (138.) durch Kaiſerliche Nachſicht, (139.) beſonders durch das Lehnsſyſtem und die Tapferkeit der reichsritterſchaftlichen Lehnmänner, (140.) anſehnlich vermehrt. Natürlich, daß auf die Erhaltung derſelben in der erſten Wahlkapitulation Kaiſer Karls V. Rückſicht genommen; (141.) daß ſie endlich im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe unter dem Namen „Landeshoheit“ (ſuperioritas territorialis) feyerlich anerkannt und garantirt wurden. (142.)

§. 40.

Definition und Beſtandtheile derſelben.

Aus dieſem wahren Hergange der Sache wird es begreiflich, daß Landeshoheit und Landesherrlichkeit nicht durchaus alle Regierungsrechte enthalten, ſondern daß verſchiedene Regalien noch immer dem Kaiſer vorbehalten ſind; (143.) einige von Andern als ſtaatsrechtliche Servituten ausgeübt werden; (144.) andere zwar den Landesherren und

(137.) Struben l. c. §. 29.

(138.) Pütter: Inſtitutiones juris publici germanici §. 28. edit. 3. 1782.

(139.) Schmauſs: Corp. jur. publ. p. 3. 6.

(140.) Favente in primis Syſtemate feudali medii aevi. Pütter l. c.

(141.) W. C. von 1519. Art. 1. §. 2.

(142.) I. P. O. Art. 8. §. 1.
Sam. Treuer: Diſſ. de origine nominis ſuperioritatis territorialis ex gallia arceſſenda §. 2. 4.

(143.) Z. B. Standeserhöhungen, Legitimationen per Reſcriptum principis etc. Pütter: I. J. P. §. 116. 117.

(144.) Wovon faſt in allen Reichslanden Beyſpiele zu finden. M. ſ. Pütter a. a. O. §. 471.
Engelbrecht: de Servitutib. juris publici.

und Reichsunmittelbaren, jedoch nicht vermöge ihrer Landesherrlichkeit und Hoheit, ſondern kraft Kaiſerlicher Verwilligung oder Herkommens, zuſtehen; (145.) — daß alſo die Landeshoheit und Landesherrlichkeit in Deutſchland nichts anders ſeyn könne, als eine — der Majeſtät des Kaiſers und Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrſchaft in den Reichslanden und Herrſchaften, in ſo fern nicht einzelne Rechte derſelben dem Kaiſer vorbehalten, oder ſonſt von Landesherren und Anderen rechtmäßig erworben ſind. (146.)

Iſt aber die Landeshoheit nicht ein Innbegriff aller Regierungsrechte, ſo fragt ſich: Welche Regalien ſind ordentlicherweiſe darinn enthalten; welche können davon geſondert, und welche müſſen damit verbunden ſeyn? — Eine Frage, die um ſo wichtiger iſt, als von deren Entſcheidung es allenthalben abhängt, ob dieſe oder jene Gerechtſame untrügliche Kennzeichen der Landeshoheit oder Herrlichkeit ſind, oder nicht ſind. Wenn irgend eine Staatsverfaſſung den Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft nicht verfehlen ſoll, ſo ſind zu dieſem Ende gewiſſe Hoheitsrechte unentbehrlich, welche von der Oberherrſchaft nicht wohl getrennt werden dürfen. (Regalia eſſentialia.) — Dagegen giebt es andere, die mit der Staatsregierung nicht ſo weſentlich zuſammenhängen, von ſolcher folglich getrennt — und von Ausländern und Privatperſonen beſeſſen werden können. (Regalia accidentalia.) — (147.) Dieſe ſind in keinem Falle ſichere Beweiſe der Landeshoheit, wohl aber wird derjenige, der alle — oder wenigſtens den größten Theil von den weſentlichen Regalien beſitzt, allenthalben für den Oberherrn zu achten ſeyn. Dahin gehört vorzüglich:

I.)

(145.) Z. B. das Münz- und Zollrecht ꝛc. Pütter l. c.

(146.) Häberlin l. c. §. 28. — Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande §. 1.

(147.) Pütter l. c. §. 261. 335.

I.) Das Recht der Oberaufſicht. (148.)

II.) Schutz- und Schirmgerechtigkeit. (149.)

III.) Die Territorialgeſetzgebung. (150.)

IV.) Das Recht, öffentliche Aemter und Würden zu ertheilen. (151.)

V.) Das Wehr- und Waffenrecht. (152.)

VI.) Das Steuerrecht. (153.)

VII.) Das Fiskalrecht. (154.)

VIII.) Die oberſte Rechtspflege in den Reichslanden, die manche für eine Hauptquelle der Landeshoheit anſehen (155.) und die überall Zweck und Abſicht derſelben ſeyn ſollte. (156.)

IX.) Die höhere Landespolicey. (157.)

X.) Das Jus circa Sacra in proteſtantiſchen Landen. (158.)

Ferner

(148.) Schnaubert l. c. B. 5. Hauptſt. 1. §. 238. u. f.

(149.) M. ſ. die G. B. tit. 16. den Landfr. von 1548. §. 1. — Weſtph. F. Art. 5. §. 30.

(150.) J. R. A. §. 105. 170.
Moſer: Von der reichsſtändiſchen Regimentsverfaſſung. S. 196.—201.

(151.) Pütter: Litteratur des deutſchen Staatsrechts. Th. 3. §. 1096. u. f.

(152.) Moſer: Von der Landeshoheit in Militärſachen.

(153.) Chr. Fr. Wiliſch: Diſſ. de jure collectandi in territoriis Imperii. Wittenb. 1785.

(154.) Moſer: Von der Landesh. in Cameralſachen. Kap. 5.

(155.) Struben: Nebenſt. Th. 4. Abſ. 25. §. 1. u. f.

(156.) Moſer: Von der deutſchen Juſtizverfaſſung; von der Landeshoheit in Juſtizſachen.

(157.) Derſelbe: Von der Landeshoheit in Policeyſachen.

(158.) Struben l. c. §. 6.

Ferner gehören noch hieher als ſichere Merkmale der Landeshoheit:

XI.) Oeffentliche Kirchengebete, die namentlich für den Landesherrn gehalten werden.

XII.) Oeffentliche Freuden- und Trauerbezeigung; beſonders

XIII.) das Trauergeläute; (159.) endlich

XIV.) der Huldigungseid, der mit Recht für den Grundſtein aller Oberherrſchaft und Unterthänigkeit angeſehen wird. (160.)

Dieſe weſentlichen Regalien machen alſo das **Weſen** der Landeshoheit aus; ſie dürfen jedoch nicht nach Willkühr, ſondern nur in beſtändiger Rückſicht auf die **natürlichen** und **poſitiven** Schranken derſelben, und nie anders, als mit Subordination gegen Kaiſer und Reich, ausgeübt werden. (161.)

§. 41.

Peinliche Gerichtsbarkeit iſt kein weſentliches Regal, kein Zeichen der Landeshoheit.

Vergleicht man hiermit diejenigen Hoheitsrechte, welche die Brandenburgiſche Regierung über die — ſeit dem Jahre 1796. zum Landſaſſiat gezogenen Reichsritter und Rittergüter ausgeübt haben ſoll; ſo findet ſich, daß darunter auch nicht ein einziges vorkomme, welches in die Klaſſe der weſentlichen Regalien geſtellt werden könnte.

Der

(159.) Moſer: Perſönl. Staatsr. der Reichsſt. Th. 2. S. 247. u. f.

(160.) „Homagium eſt Teſſera ſuperioritatis et ſubjectionis.“ Hert. Vol. I. Reſp. 56. N. 2.

Ludolph: Simphor. Vol. 2. Conſ. 25. p. 1165.

(161.) Pütter: I. J. P. L. 5. cap. 3. §. 214. u. f.

Schnaubert: Anfangsgründe des St. R. der geſammten Reichslande. B. 2. Hauptſt. 2. §. 66. u. f.

Der Blutbann — die Fraiſch iſt ohne Zweifel ein wichtiger Zweig der Staatswirthſchaft, und war in einigen Perioden des Mittelalters von größerem Einfluſſe auf das Wohl und Wehe der Staatseinwohner, als nach einer vernünftigen Geſetzgebung zuläßig ſeyn mag. (162.) — Wer über das Vermögen, Leben und Ehre abſprechen kann, der gewinnt beym erſten Anblicke allerdings das Anſehen, als wenn er Herr derjenigen wäre, die ſeinem Halsgerichte unterworfen ſind.

Allein der Schein verſchwindet, ſo bald man die Richter und Gerichtshalter, die nicht jure proprio — ſondern vi officii handeln, von dem Gerichtsherrn und Staatsobern gehörig unterſcheidet. — Vaterländiſche Geſchichte und Rechte bezeugen, daß die Criminaljuſtiz in ältern Zeiten blos von den Kaiſern vermittelſt eigener Beamten durch ganz Deutſchland ausgeübt ward. (163.) Im Mittelalter wurde ſie oft allein, oft aber auch in Verbindung mit andern Gerechtſamen, den Ständen und Unmittelbaren des Reichs verliehen, (164.) und zwar nicht blos über eigene Beſitzungen und Unterthanen, ſondern auch über benachbartes fremdes Gebiet, worauf ſie weder Landeshoheit hatten, noch haben ſollten. (165.) — Die älteſten Urkunden liefern Beyſpiele in Menge, daß ein Reichsſtand die peinliche Obrigkeit in dem Gebiete eines

(162.) Meichsner: Deciſ. Cam. Imp. Tom. 2. L. 1.

(163.) Lünig: R. A. part. ſpec. cont. 4. Th. 2. Fortſ. p. 455.
Tolner: Cod. diplom. palat. p. 102.
Kayſer: De judiciis pacis in J. R. G. p. 38.

(164.) De Cramer: Obſ. jur. univ. Obſ. 82.
Struben: Vom Beweiſe der Landeshoheit. §. 3.

(165.) Meiſter: Abh. des peinlichen Rechts. S. 332. u. f.
M. ſ. die oben §. 32. angeführte Urkunde Kaiſer Carls V.

eines andern als ſtaatsrechtliche Servitut hergebracht habe. (166.) Die Erfahrung der neuern Zeiten beſtätigt dieſe Beyſpiele, und die Brandenburger ſelbſt haben den Rechtsſatz, daß die fraiſchliche Obrigkeit kein Zeichen der Landeshoheit ſey, ehedem unumwunden gerichtlich anerkannt. (167.) — Im Gegentheile fehlt es auch nicht an Beyſpielen, daß die peinliche Jurisdiktion in den Händen Uebermächtiger auf andere Gerechtigkeiten ausgedehnt, und zuweilen wohl gar in Landeshoheit habe verwandelt werden wollen. Sie hatten aber auch von Seiten der Beeinträchtigten rechtlichen Widerſtand zu erfahren. Die höchſten Reichsgerichte konnten ſolchen den Schutz der Geſetze nicht verſagen. (168.) — Kaiſer Carl V. erklärte: „daß in Franken je „eine Herrſchaft auf der andern hohen fraiſchlichen peinlichen „Maleſizobrigkeit, Leut und Güter hätte, auch ſelbſt von Alters „des alleweg und noch alſo gehalten, herkommen und gebraucht, „daß eine jede Herrſchaft auf ihr, und der ihren Leuten, auch derſelben Güter, alle Gerichtbarkeit, Frevel, Straf, Gebot, Verbot „und Herrlichkeit habe, unverhindert ob dieſelben in eines andern „hohen Maleſizobrigkeit wohnten oder gelegen wären." (§. 32.) — Der Weſtphäliſche Friedensſchluß verordnet ausdrücklich, daß weder peinliche Gerichtsbarkeit noch Zentgerichte ꝛc. zu irgend einer — blos den Landesherren zuſtehenden Unternehmung von Reformationsrechten berech-

---

(166.) Engelbrecht: De Servitutib. Jur. publ.
Heumann: De Characteribus ſuperioritatis territorialis. §. 33.
Lobethan: Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Lehre von der Gerichtsbarkeit. §. 64.

(167.) Am Kaiſerl. Reichskammergerichte im Jahre 1567. M. ſ. die Hochſtift Eichſtädtiſche Deduktion gegen Brandenburg vom Jahre 1798. S. 13.

(168.) De Cramer l. c.
Meichsner: Deciſ. Cam. Imper. Tom. 2. L. 1. Deciſ. 8.

berechtigen, folglich keine Landeshoheit begründen können. (169.) — Außerdem ſind bey weitem auch nicht alle Rittergüter, welche ſeit dem Jahre 1796. landſäſſig gemacht wurden, mit der Brandenburgiſchen Fraiſch behaftet, und man wird darunter kaum $\frac{1}{10}$ finden, welche dieſer Staatsſervitut untergeben ſind, die jedoch nach allen rechtlichen Begriffen kein Kennzeichen der Landeshoheit iſt.

§. 42.

Lehnsherrlichkeit iſt von der Landeshoheit verſchieden; Lehnmann kein Unterthan.

Eben ſo verhält es ſich mit den lehnherrlichen Rechten. Bekanntlich iſt das Lehnsſyſtem in Deutſchland eine Geburt des Mittelalters und des Fauſtrechts: Um ihre Macht zu vergrößern, geſtatteten die Kaiſer, daß die älteren Beneficia militaria und miniſterialia in Lehn verwandelt wurden, und vermehrten ſolche aus ihren Eigengütern. (170.) Daſſelbe thaten die mehr und minder Großen des Reichs, um ihr Eigenthum zu behaupten und der Befehdungen ſich zu erwehren. Vorzüglich geſchah dieſes von dem unmittelbaren Reichsadel, der ſeine Domänen

„Eccleſiis praelatisque ex operis meritorii opinione *nec non Po-* „*tentioribus*, *fiducia* tuitionis ab iis obtinendae“

zu

(169.) Sola criminalis Jurisdictio (Zentgericht) ſolumque jus glodii et retentionis, patronatus filialitatis neque conjunctim, neque diviſim jus reformandi tribuant. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepſerunt pactisque intruſae ſunt, caſſantor, gravati reſtituantor et in poſterum ab ejusmodi ponitus abſtinentor. I. P. O. Art. 5. §. 44.

(170.) Georg Ludwig Böhmer: Principia juris feudalis. Cap. 2. §. 15. 16. 17. 18. editio quarta 1782.

zu Lehn auftrug. (171.) — Dieſe Neigung des Adels, ſeine Allodia zu infeudiren, war ſo groß, daß ſie in offenbaren Mißbrauch ausartete und endlich von dem Kaiſer verboten werden mußte. (172.)

Zu den weſentlichen Eigenſchaften eines Lehns gehört wechſelſeitige militariſche Hülfe, welche der Lehnherr dem Lehnmann beſonders wegen aufgetragener Lehen, und dieſer jenem, wenn er in gerechter Fehde befangen war, zu leiſten hatte. (173.)

Dieſe Territorial-Lehndienſte waren alſo keineswegs von Willkühr und Eigenmacht abhängig, vielmehr waren die Vaſallen befugt, über die Gerechtigkeit der Sache, wozu ihre Hülfe verlangt ward, zu erkennen, und dieſe zu verſagen, wenn der Grund des lehnherrlichen Aufgebots ungerecht befunden wurde. (174.) — Der Lehnsnexus wurde zwar nicht ſelten zu Staatsentzwecken angewendet; er iſt jedoch ſeiner Natur nach darinn nicht begriffen, und von der Staatsverfaſſung völlig unabhängig. (175.) Daher es denn keineswegs zu den ſeltenen Fällen gehört, daß Landesherr und Lehnsherr zwo ganz verſchiedene Potenzen; daß Reichsſtände in andern Reichs-

(171.) Hert. De Feudis oblatis. P. 1.
Thomaſius: De Feudis oblatis. Cap. 1. §. 13. u. f.
Böhmer l. c. §. 19.

(172.) Moſer: Von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1302.
Kerner: Allgemeines poſitives Staatsrecht der R. R. Th. 1. S. 81.

(173.) II. F. 2. §. 2. 23. in f. 39. §. ult.
Sachſenſpiegel. Cap. 75.
Schwabenſpiegel. Cap. 139. 146.
Engelbrecht: De ſervitiis vaſallorum militaribus.

(174.) Struben: Nebenſtunden ꝛc. Th. 1. S. 416.

(175.) Feudum inducit obſequium feudale, non vero introducit ſubjectionem.
Böhmer: Principia J. F. L. 1. ſect. 2. cap. 1. §. 217.

Reichslanden Vaſallen haben, die ihre Unterthanen nicht ſind, und daß die höchſten und hohen Stände des Reichs in wechſelſeitiger Lehnsverbindung ſtehen, ohne daß daraus Landeshoheit und Unterthänigkeit gefolgert werden könnte. So iſt z. B. der Herzog von Braunſchweig Lehnmann des Abts von Verden wegen Helmſtädt; aber eben ſo wenig ſtiftiſcher Unterthan, als der König von Dänemark Unterthan des Herzogs iſt, weil Seine Majeſtät Braunſchweigiſche Lehen beſitzen. (176.) Daher denn die — beſonders in den gemiſchten Reichslanden — (territoriis non clauſis) allgemein anerkannte und im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe von neuem ſancirte Rechtsregel: „Lehnmann kein Unterthan.“ (177.) — Dieſe entſchiedene Rechtslehre wird in Hinſicht auf den vorliegenden Gegenſtand von Brandenburg ſelbſt auf eine Weiſe anerkannt, die keinen Widerſpruch beſorgen läßt. In dem Königlichen Urkundenbuche, welches der Fränkiſchen Reichsritterſchaft im Nov. 1796. officiell communicirt wurde, kommen unter andern verſchiedene Verzeichniſſe vor, worinn, nächſt mehreren Reichsgrafen, die Reichsritter, nach Maasgabe des Verhältniſſes, worinn ſie zu den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken im Jahre 1534. geſtanden ſeyn ſollen, als Landſaſſen, Lehnleute, und andere, die keines von beiden waren, namentlich aufgeführt werden. (178.) — In einem Hauptregiſter, welches beide Fürſtenthümer zu betreffen ſcheint, werden 13. Edelleute als Landſaſſen angegeben. Die übrigen waren Lehnleute und Bundesgenoſſen. (§. 26.) In dem beſondern „Verzeichniß der Ritterſchaft vffm Gebürg“ iſt wieder bey jedem

(176.) Häberlin: Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Th. I. S. 210.

(177.) I. P. O. Art. 5. §. 42. „A ſola qualitate feudali v. ſubfeudali“ etc. Hildebrand: De Vaſallagio ſubjectionem non inferente.

(178.) Urkundenbuch S. 97.—128.

dem einzelnen Edelmanne beſtimmt angemerkt, ob er Landſaß, oder Lehnmann, oder Lehnmann und Landſaß ſey. (179.)

Ob die mit dem Prädikat: „Landſaß“ begleiteten Namen wirkliche Landſaſſen waren, wird das Scriptum proprium, das ohnehin blos im Concept, ohne Zeichen der Expedition beſtehet, wohl nicht beweiſen können, (§. 3.) wohl aber ergiebt ſich daraus die natürliche Folge contra ſcribentem et producentem, daß man die Lehnrechte anerkannt, und den bloßen Lehnmann von dem Unterthan zu unterſcheiden gewußt habe. Daſſelbe Geſtändniß findet ſich in dem „Verzeichniß der Ritterſchaft im Niederlande,“ worinn blos 3. Adeliche mit dem Beyſatze: „Landſaß“ vorkommen; (180.) alle übrigen waren alſo Lehnleute und Bundesgenoſſen, (Verwandte) die alſo weder Landſaſſen noch Unterthanen ſeyn konnten. (§. 27.)

Man würde aber ſehr irren, wenn man die 207. ganz ritterſchaftliche und vermiſchte Ortſchaften, welche der Reichsritterſchaft im Jahre 1796. entriſſen wurden, (*) durchaus für Brandenburgiſches Lehn halten wollte.

Ein Theil derſelben iſt Reichslehn, ein anderer Theil relevirt von andern reichsſtändiſchen Lehnhöfen; der bey weitem größere Theil iſt Allode und von aller Lehnsverbindlichkeit befreyet, ſo, daß nach einer beyläufigen Berechnung kaum $\frac{1}{10}$ von dem entzogenen Rittergebiete Brandenburgiſches Lehn ſeyn mag.

§. 43.

(179.) Urkundenbuch S. 110.

(180.) Daſſelbe S. 127.

(*) Sie ſind durch neuere Okkupationen noch anſehnlich vermehrt worden.

§. 43.

Zölle ſind in der Landeshoheit nicht enthalten; ſie ſind Geſchenke derſelben Kaiſer, von welchen die reichsritterſchaftliche Zollfreyheit herrührt.

Sind Fraiſch und Oberlehnherrlichkeit keine Kennzeichen der Landeshoheit, (§. 41. 42.) ſo können Zölle es um ſo weniger seyn, als ſolche in dem Innbegriff der Rechte und Befugniſſe, welche die Landeshoheit ausmachen, gar nicht enthalten ſind, ſondern allenthalben, wo ſie von den höchſten und hohen Ständen des Reichs ausgeübt werden, auf ausdrückliche Kaiſerliche Verleihungen gegründet ſeyn müſſen, (181.) die denn auch, nach der Natur der Privilegien, nicht extenſive erklärt und auf unmittelbare Nachbaren angewendet werden können. (182.)

Das älteſte Brandenburgiſche Zollprivilegium vom Jahre 1435. ſpricht blos von einem

„Czoll in dem Dorff Payrstorff vff dem Land vnd vff dem „Waßer." (§. 6.)

Der Kaiſerliche Gnadenbrief vom Jahre 1456. ertheilt zwar dem Herrn Markgrafen Friedrich und ſeinen Nachkommen ein unumſchränktes Zollrecht, jedoch durchaus nur über „**ihre** Unterthanen, auf **ihre** Lande." (§. 7.) (183.) — **Nie** hat daher auf den — ſeit dem Jahre 1792. in Anſpruch genommenen Rittergütern ein Brandenburgiſcher Zoll exiſtirt, und **niemals** ſind reichsritterſchaftliche Produkte, Fabrikate und andere Haabe den Brandenburgiſchen Zollabgaben unterwor-

---

(181.) Pütter: I. J. P. Lib. 3. Cap. 1. §. 116. 117.

(182.) C. 8. X. de Privilegiis.

L. 43. pr. D. de vulgari et pupillari Subſt.

Thomaſius: de interpret. beneficii Principis.

(183.) M. ſ. das K. Urkundenbuch S. 10. 12. 14.

terworfen geweſen. Ueberhaupt ſind Zölle in Deutſchland urſprünglich nur von denjenigen Waaren erhoben worden, die — im eigentlichen Sinne — ein Gegenſtand des Kommerzes waren; keineswegs aber von Landesprodukten, welche, wenn ſie auch zum Theile umgeſetzt, dennoch am Ende immer zum eigenen Lebensbedarf angewendet wurden, der überall zollfrey ſeyn und bleiben ſollte. (184.) Es finden ſich auch Beyſpiele in Menge, daß Reichsritter den Ertrag ihrer Güter, Wein, Frucht und andere Haabe, was zur Haußhaltung eingekauft wurde, durch reichsſtändiſche Länder zollfrey geführt haben. (185.) Dieſe — aus den älteſten Zeiten herrührende Zollfreyheit ward von den Kaiſern vielfältig beſtätigt, (186.) und von den höchſten Reichsgerichten in geſetzmäßigen Schutz genommen. (187.) Sie iſt auch in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken von jeher anerkannt worden, bis zu der unglücklichen Epoche, von welcher die widerrechtlichen Beſitzſtöhrungen ihren Anfang nahmen. Im Jahre 1794. verlangten die Brandenburgiſchen Zollſtellen, daß die ritterſchaftlichen Effekten, welche, nach wie vor, zollfrey paſſiren wollten, einen Königlichen Kammerpaß zu Ansbach löſen ſollten.

Der

(184.) Salzmann: De immunitate a vectigalibus S. R. G. imperii nobilium mediaque illam conſervandi ex genuinis fontibus deducta. Sect. 2. 3. 4.
Falkenſtein: Hiſt. Erfurt. p. 133.
Burgermeiſter: Cod. dipl. equeſt. Th. 2. S. 316.

(185.) Lünig l. c. R. R. am Rhein S. 7.

(186.) Der Schwäbiſchen und Fränkiſchen R. R. im Jahre 1559. — Der Rheiniſchen Ao. 1542. und in der Folge mehrmalen.
M. ſ. Burgermeiſter l. c. Th. 1. S. 231. und die neue Ausgabe der Fr. Ritterordnung. S. 123.

(187.) Mader: Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in R. R. Sachen. Th. 2. S. 265.
Burgermeiſter l. c. S. 1005.

Der darüber entſtandene Briefwechſel endigte ſich mit einer Erklärung der „zum Departement des Königlichen Landesminiſterii verordneten Geheimen Räthe“ vom 23ſten März 1796., „daß, wenn jedes reichsritterſchaftliche Mitglied ein möglichſt beſtimm„tes Verzeichniß der Naturalien und Bedürfniſſe, welche daſſelbe ge„wöhnlich in einem Jahre von ſeinen benachbarten Gütern oder andern „Orten zu ſeinem Haußbedarf durch hieſige Lande herbey führen zu „laſſen gewillt iſt, fertigen, und mit der gebührenden Requiſition „an hieſige Königliche Kriegs- und Domänenkammer einſenden wird, „man nicht abgeneigt ſeye, den Requirenten einen Generalzollfreypaß „hierauf ohnentgeldlich zu ertheilen und in ſolchen die ſucceſſiven Trans„porte bey den dieſſeitigen Zollämtern einzeichnen zu laſſen.“

Das Ritterkreisdirektorium, welches in dieſer Maasregel blos ein Mittel wider den Mißbrauch erblickte, nahm ſolche willig an, und ſo ſchien die Sache völlig beygelegt, als ein Schreiben des Herrn Miniſters, Freyherrn von Hardenberg Excellenz, vom 29ſten Decbr. 1798. einlief, worinn es von der erwähnten miniſteriellen Erklärung heißt:

„Daß ſolche, da ſie blos eine den in allen übrigen Königlichen „Staaten beſtehenden Grundſätzen nicht angemeſſene — noch „damit vereinbarliche **Privatvermuthung** des gedachten De„partements war, nicht als eine Königliche Conceſſion allegirt „werden könne. Seine Königliche Majeſtät werden daher jene „Hoffnung, die gedachtes Departement denenſelben (den Rit„terdirektorialen) gemacht hat, **nicht** realiſiren, und ich kann „auch hierauf, nach der beſtehenden Verfaſſung und nach mei„nen Pflichten (?) **nicht** antragen.“

So ward die Reichsritterſchaft auch dieſes Zweiges ihrer uralten — durch Geſetze und Verfaſſung garantirten Freyheit entſetzt; jedoch auf eine Weiſe, die weder ihren Gerechtſamen Nachtheil bringen, noch

dem erhabenen Gegentheile vor irgend einem ehrwürdigen Tribunal den mindeſten Vorſchub thun kann. (*)

§. 44.

Geleit, Jagdrechte — ſind keine Kennzeichen der Landeshoheit.

Es bleiben nur noch Geleit und Jagdrechte übrig. (§. 39.) — Geleit iſt ſchon in der goldenen Bulle jedem Territorialherrn „durch ſein Land und Gebiet" verwilligt, oder vielmehr als ein Regale onerosum auferlegt worden. (§. 32.) — Die — Brandenburgiſcher Seits hierüber bekannt gemachte Urkunde ſagt ebenfalls, daß der Herr Markgraf

„die Strazzen, die durch ſein Gebiet gen, deſterbaz geſchawern vnd beſchirmen muge." (§. 6.)

Wenn aber auch einige Reichsſtände das Geleit durch die engen Grenzen verſchiedener Rittergüter hergebracht haben, welches jedoch nur bey ſehr wenigen der Fall iſt; ſo beruhet ſolches auf Verträgen, oder es gehört in die Klaſſe der ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeiten, und kann weder andere Regalien nach ſich ziehen, noch Anſprüche auf Landeshoheit gewähren. (188.)

Und das Jagdrecht? — Dieſes ſollte ein Regale — ein untrügliches Kennzeichen der Landeshoheit ſeyn? — In ältern Zeiten war jedermann erlaubt, auf ſeinem Grund und Boden Jagden anzuſtellen, und das erlegte Wild ſich zuzueignen. (189.)

Deſſelben

(*) Die Sache iſt übrigens am höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrathe angebracht, und iſt auch darinn bereits für den erwieſenen Beſitzſtand erkannt worden.

(188.) De Cramer: Obſ. jur. univ. obſ. 82.

(189.) Struben: Nebenſt. Th. 2. Abſ. 11. §. 1. 5. 8.

Deſſelben Rechts bedienten ſich die Könige und Kaiſer in den Reichsforſten. (190.) Als dieſe zerſtückt, verpfändet, verkauft, verſchenkt ꝛc. wurden, kam das hochgeſchätzte Jagdrecht, beſonders die ſogenannte hohe Jagd, an die Großen des Reichs, die ſolches zum Glanze einer Hofhaltung unentbehrlich hielten. (191.)

In den übrigen Waldungen blieb es beym Alten, und die Befugniß, Wild zu erlegen, mit allen — auf Jägereybrauch und Mißbrauch Bezug habenden Verordnungen, (die man in der Folge mit dem pompöſen Namen „Wildbann" bezeichnete) war ein Ausfluß des Eigenthums, und von dem Eigenthümer, er mochte Herzog, Fürſt, Graf, Prälat, Edelmann, Gemeinde oder ſonſt Privatmann ſeyn, bis in das ſechszehnte Jahrhundert ausgeübt. (192.)

Um dieſe Zeit fiengen die Kammeraliſten an, das Jagdrecht für ein Regal zu erklären, und waren ſo glücklich, einige Rechtsgelehrte auf ihre Seite zu bringen, die aber von andern „Hofſchmarutzer" genannt wurden. (193.)

Indeſſen fand dieſe Meinung in vielen Ländern Beyfall, und ward zum ſtaatsrechtlichen Grundſatze aufgenommen. (194.) In andern Orten aber iſt die Jagd noch frey, und in Schwaben giebt es noch viele Orte, wo die freye Pürſch auf eigenem Grund und Boden ſtatt findet. (195.) Selbſt der landſäſſige Adel und die Städte haben in mehre-

(190.) Struben l. c. Th. 1. Abſ. 2. §. 1. 2. 3. 5.

(191.) Struben l. c. §. 4.

(192.) Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts. Th. 2. Voce: Jagd. §. 2.

(193.) v. Selchow: M. ſ. Repertorium l. c.

(194.) Rivinus: de jure venandi in alieno fundo. Leipzig 1745.

(195.) Repertorium l. c.

mehreren Gegenden alle Gattungen von Jagden beybehalten. Wo aber auch die hohe Jagd zum Regale erhoben wurde, da gehört ſie gleichwohl nur in die Klaſſe der unweſentlichen Hoheitsrechte, die auch Privatperſonen angehören und alſo kein Zeichen der Landeshoheit ſeyn können. (196.)

Der unmittelbare Reichsadel war dem Weidwerk von jeher nicht weniger als die Großen des Reichs ergeben; ein vorzüglicher Gegenſtand ſeiner Sorgfalt war daher zu allen Zeiten die Erhaltung des Jagdrechts, welches ihm denn auch im Hauptwerke, bis auf einige — an verſchiedene Reichsſtände gekommene Jagdarten, vollkommen gelungen iſt. (197.)

Ob dieſe auch über einzelne Rittergüter hier und da hergebrachten Jagdarten, beſonders die hohe Jagd, allenthalben mit Billigkeit ausgeübt — und nicht zuweilen zum augenſcheinlichen Verderben der Gutsherren und Landleute mißbraucht werden, davon mögen die vielen oberſtrichterlichen Erkenntniſſe und Kaiſerlichen Verordnungen zeugen, welche wider die übermäßigen Wildfuhren auf reichsritterſchaftlichem Gebiete ergangen ſind. (198.)

Wenn Baiazeth ſiebentauſend Falkenwärter und ſechstauſend Jagdhunde unterhielt, ſo geſchah dieſes im Charakter eines morgenländiſchen Menſchenfreſſers. — Der gebildete Regent ſollte dem Rufe der Hüfthörner kein Gehör gönnen, wenn der Landmann ſpricht, und den Ackerbau weder durch öftere Jagdfrohnen, noch durch übermäßige Hegung

(196.) Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. B. 5. Hauptſt. 3. Abſch. 2. §. 371. u. f.

(197.) Struben: Vindiciae juris venandi nobilitatis germ. Hildesh. 1739.

(198.) Lünig: R. A. P. ſpec. Cont. 3. R. R. in Schwaben. S. 74.
Reichsritterſch. in Franken. S. 43.
Reichsritterſch. am Rhein. S. 21. und 50.

Hegung des Wildes beläſtigen, welche die landesherrlichen Renten nicht minder als den ſchweren Erwerb der Landleute ſchmälern.

Von dieſen richtigen Grundſätzen beſeelt, ſuchte die Königliche Regierung den Unfug der Jagdgenoſſen und den offenbaren Mißbrauch des Jagdrechts in den Ansbach-Bayreuthiſchen Landen, der auf alle Nachbaren den ſchädlichſten Einfluß hatte, durch Verminderung des übergroßen Wildſtandes abzuſtellen.

Sie würde den wärmſten Dank der Nachbaren mit den Segnungen der Königlichen Unterthanen einerndten, wenn nicht auch dieſe Knoſpe des Guten ſogleich von giftigen Raupen benagt, und anſtatt des erlegten übermäßigen Wildes, eine ſchwere Wildſteuer eingeführt worden wäre. (199.)

§. 45.

Dagegen ſind die Regalia eſſentialia über die eingezogenen Rittergüter allezeit von der Reichsritterſchaft ausgeübt worden.

Erwägt man hingegen diejenigen Hoheitsrechte, welche mit der Landesregierung weſentlich verbunden ſind, (Regalia eſſentialia) ſo findet ſich, daß ſolche von den reichsritterſchaftlichen Mitgliedern, einſchließlich derjenigen, welche von Kaiſerlicher Majeſtät, von den Kreisausſchreibämtern, von den Ritterkreisdirektorien und den Kantonsvorſtänden, unmittelbar und vermittelſt der Gutsherren beſorgt werden, überall ausgeübt worden ſind. (§. 40.)

I.) Das Recht der Oberaufſicht, das ſich über alle Handlungen und Anſtalten, die auf die allgemeine Wohlfahrt Bezug haben, erſtreckt, und daher nicht ſelten zur Sprache kömmt, ward in den Rittergütern, welche im Jahre 1796. zu den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern gezogen wurden, von den Gutsherren, vermö-

(199.) Grundriß ꝛc. Kap. 9. §. 98.

vermöge der ihnen zuſtehenden Autonomie, (200.) allezeit verwaltet. Die Brandenburger wiſſen von dieſem Regal guten Gebrauch zu machen; haben gleichwohl auch nicht einen einzigen Fall anführen können, daß ſolches in Anſehung der eingezogenen Rittergüter von ihnen jemals in Anwendung gekommen wäre. Eben ſo verhält es ſich

II.) mit der Schutzgerechtigkeit: Nie haben die Brandenburgiſchen Regierungen den Einwohnern der okkupirten Rittergüter Schutz verliehen; vielmehr iſt ſolches ausſchließlich von dem Gutsherrn geſchehen.

III.) Geſetze giebt der Landesherr, und wer ſie befolgen muß, iſt Unterthan. (201.) — Nie waren die in Beſchlag genommenen Rittergüter den Brandenburgiſchen Provincialgeſetzen unterworfen; niemals wurden ſie in ſolchen verkündet. Selbſt das neue Landrecht für die Preußiſchen Staaten wurde erſt im Jahre 1797. und 1798. eingeführt, während über die bekannte Beſitzentſetzung vor den höchſten Reichsgerichten bereits der Rechtsgang eröffnet — und Kaiſerliche Mandata erkannt waren. (202.)

IV.) Weder die Gerichtshalterſchaften in den einzelnen Rittergütern, noch die Aemter der Kantonsdirektorien, ſind jemals von Brandenburg, ſondern allezeit von den Gutsherren und Genoſſenſchaften, beſetzt worden.

Bey

(200.) Maier: Autonomia etc. St. 2. Tübingen 1782.

(201.) Böhmer: I. P. univ. P. 2. L. 2. C. 7. §. 13. 18.

Struben: Nebenſt. Th. 6. Kap. 45.

(202.) Grundriß zur Geſchichte der R. R. Kap. 10.

Bey der widerrechtlichen Aufhebung des Kantons Altmühl (203.) beſtand das Direktorium aus einem Ritterhauptmanne, ſechs Ritterräthen und Ausſchüſſen, zween Konſulenten, zween Sekretarien, einem Kaſſier und einem Marſchkommiſſär. Die Direktion der Rittergüter, welche den Kantonen Ottenwald, Gebirg und Steigerwald entriſſen wurde, war ebenfalls verſtändigen und erfahrnen Männern gegen billige Vergütung anvertraut. Alle ſind in mehr oder minder großen Verluſt geſetzt, und alle haben nach dem ewigen Rechte der Vernunft, nach bekannten poſitiven Satzungen, nach aller Billigkeit und geſunder Staatsklugheit, auf die vollſtändigſte Schadloshaltung gerechten Anſpruch.

V.) Das Wehr- und Waffenrecht war von jeher der weſentlichſte Beſtandtheil des Ritterweſens. Bis in das 17te Jahrhundert äußerte ſich ſolches in den vielfältigen — dem Kaiſer und Reiche geleiſteten und in den Reichsabſchieden und vielen Urkunden dankbarlich anerkannten erſprießlichen Perſonaldienſten. — Anſtatt deren werden in neuern Zeiten Rekruten geſtellt, Liebesſubſidien bezahlt, Früchte in die Magazine geliefert, Quartier- und Kriegeslaſten aller Art übernommen, welches auch von den okkupirten Rittergütern jederzeit und noch im Anfange des gegenwärtigen Krieges geſchehen iſt. (204.)

VI.) Das Recht, Landesſteuern auszuſchreiben, iſt eines der weſentlichſten Regierungsrechte. (205.) — Nie hat Brandenburg von

(203.) Grundriß ꝛc. Kap. 9. §. 108.

(204.) Grundriß ꝛc. Kap. 9. §. 97. 98.

(205.) Ziegler: De juribus Majeſt. L. 2. Cap. 1. §. 25.
Knipſchild: De jure civit. imper. L. 1. C. 12. No. 67.

von den — in Beſchlag genommenen Rittergütern Steuern verlangt oder erhalten, und allezeit waren ſie der Ritterſteuer pflichtig, welche nach dem Maaſe der Bedürfniſſe von den Kantonsdirektorien alljährlich ausgeſchrieben — und vor den Augen der Brandenburger eingezogen wurde. Noch im Jahre 1796. ward ſolche von dem Unterthan gutwillig erlegt, und nur durch Zuchthausſtrafe konnte er von der fernern Entrichtung dieſer milden Abgabe abgeſchreckt werden. (206.)

VII.) Das Recht des Fiskus, das beſonders im Gantproceß häufig zur Anwendung kömmt, ward den ritterſchaftlichen Mitgliedern in Anſehung der gutsherrſchaftlichen Gefälle und den Kaſſierämtern der Kantone allezeit zugeſtanden.

VIII.) Die oberſte Rechtspflege iſt eine Hauptquelle der Landeshoheit. (207.) — Die reichsgerichtlichen Archive zeugen, daß ſolche ſeit dem Landfrieden von Kaiſerlicher Majeſtät ausgeübt wurde. Die erſte Inſtanz der Unterthanen iſt vor den Gutsherren; der Mitglieder in den Kantonsgerichten (208.) oder vor dem höchſten Reichsrichter. Die zweyte Inſtanz der Unterthanen iſt mehrentheils vor den Gutsherren. Von dieſen, wie auch von den Kantonsgerichten, gehen die Appellationen an die höchſten Reichsgerichte. Mehrere — noch rechtsanhängige Proceſſe und die Kaiſerlichen Debitkommiſſionen zu Wilhermsdorf und Burgfahrnbach ſind Zeugen, daß ſolches auch in Anſehung der okkupirten Rittergüter bis zum Jahre 1796. ſtatt gefunden. (209.)

IX.)

(206.) Grundriß ꝛc. l. c. §. 98. 8.

(207.) De Cramer: Obſ. jur. univ. 82. 1422.

(208.) R. D. A. vom Jahre 1600. §. 15. R. R. A. §. 108. 109.

(209.) Grundriß ꝛc. Kap. 10. §. 118.

IX.) Die höhere Landespolicey ward theils von Kaiſerlicher Majeſtät durch die Ritterkreis- und Kantonsdirektorien, theils von ſolchen unmittelbar, oder auf Requiſition der Reichskreiſe in Wirkſamkeit geſetzt. Noch ſind die Kaiſerlichen Cenſurreſkripte, die Avokatorien und Generalpardons ꝛc. die Kreisſchlüſſe wider das Bettelweſen und die land- und leutverderblichen Lotterien ꝛc. in friſchem Andenken, die zu Wilhermsdorf, Langenfeld, Uhlſtatt, Markt-Sugenheim, Dürrnmungenau, Rügland, Heroldsberg und in allen übrigen von Brandenburg in Beſchlag genommenen Rittergütern angeſchlagen und verkündet wurden. Nie iſt dergleichen von der Brandenburgiſchen Regierung geſchehen.

Die proteſtantiſchen Gutsherren der okkupirten Rittergüter haben übrigens

X.) das Jus circa ſacra ohne die geringſte Einwirkung der Brandenburgiſchen Geiſtlichkeit nach Pflicht und Gewiſſen beſorgt.

XI.) Kirchengebete wurden allenthalben für die Wohlfahrt des Kaiſers, der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der Ritterguts-herrſchaft gehalten, und man wird nicht ein Beyſpiel anführen können, daß

XII.) bey dem oft vorgeweſenen Regentenwechſel zu Ansbach und Bayreuth an irgend einem von den — zum Brandenburgiſchen Landſaſſiate gezogenen Rittergütern die gewöhnlichen öffentlichen Zeichen der Trauer oder Freuden wahrzunehmen geweſen wären; wohl aber fehlte es daran nirgends bey jeder Erledigung und Wiederbeſetzung des Kaiſerthrones.

Nach dem allzufrühzeitigen Ableben Kaiſer Joſephs II. wurde

XIII.) das Trauergeläute in allen reichsritterſchaftlichen Pfarreyen gehalten, und als daſſelbe Dankopfer den Manen eines andern

würdigen Kaiſers im Jahre 1792. dargebracht wurde, ward ſolches zwar von den Brandenburgiſchen Aemtern mit gewaffneter Hand geſtöhrt; dadurch aber weder eine gegründete Gerechtigkeit vernichtet, noch die Verehrung erloſchen, die der Reichsritter ſeinem Kaiſer ſchuldet, und allezeit, wenn es nöthig und nützt, mit Gut und Blut zu bewähren bereit iſt.

XIV.) Die Regierungsveränderungen der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken waren, wie bekannt, nicht ſelten; eben ſo oft ward dem neuen Regenten gehuldigt, wenigſtens vermittelſt der Landesdikaſterien, Diener, Beamten und Deputirten aller Corporationen und Stände, und zwar nach einer Eidesform, die in dem Brandenburgiſchen Haußgeſetze vom Jahre 1473. zum ewigen Gebrauche vorgeſchrieben ward. Die regierenden Linien ſind mehrmals erloſchen; es trat die Collateralerbfolge ein, die ordentlicherweiſe von einer feyerlichen Landeshuldigung begleitet iſt. — Können die Brandenburger mit gutem Gewiſſen behaupten, daß von den — im Jahre 1796. in Beſchlag genommenen Rittergütern jemals der Huldigungseid verlangt und geleiſtet ward? —

Jedem neuerwählten und gekrönten Kaiſer huldigt die Reichsritterſchaft durch eine eigene Krongeſandtſchaft; (210.) nur ihm gelobt jedes Mitglied unverbrüchliche Treue in einem feyerlichen Rittereide. — Ehrfurcht iſt der Reichsritter dem Geſetze, Achtung jedem Rechtſchaffenen, tiefe Verehrung allen guten Regenten, — dem Kaiſer allein iſt er Gehorſam ſchuldig.

(210.) Nach dem Beyſpiele des Fürſten- und Grafenſtandes ſendet die Reichsritterſchaft einen oder einige Geſchäfftsmänner an den Wahlkonvent, welche das genoſſenſchaftliche Intereſſe zu wahren; dann nach erfolgter Krönung dem Kaiſer, vermöge beſondern Creditivs, Glück zu wünſchen und den Orden der unmittelbaren Reichsritterſchaft beſtens zu empfehlen haben.

Drittes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Die Reichsritterſchaft ſey in ältern Zeiten auf Ansbach-Bayreuthiſchen Landtagen erſchienen und habe ſich landſäſſig und unterthänig bezeigt.“

§. 46.

Eingang, Zweck und Plan dieſer Widerlegung.

Die Brandenburgiſchen Schriftſteller haben auf dieſe Behauptung einen ganz beſondern Werth gelegt, und in dieſer Abſicht alles zuſammengeſucht, was die Erſcheinung eines Edelmannes auf Landtagen auch nur von fern ahnden ließ. Zwar verſichern ſie, daß die wichtigſten Landtagsakten nicht zu finden; ſie erklären weiter: daß die — aus den Landtagsakten gefertigten Extrakte, und ſogar der Original-Landtagsabſchied vom Jahre 1515. mit ſeinen 45. Siegeln, verloren gegangen ſeyen; (211.) demungeachtet fehlt es ihnen weder an Akten, die nach dem glaubhaften Zeugniſſe des Urkundenbuchs „meiſtens *in fragmentis* und Copien, ohne daß „in manchen Unterſchrift oder Jahr und Tag befindlich, be„ſtehen“ (212.) — noch an Extrakten, die daraus gefertigt worden, vielmehr ſind letztere, weil der erſte Verſuch vermuthlich nicht hinlänglich befunden wurde, in triplo verfaßt und abgedruckt, (§. 4.) welche bey allen ihren innern und äußern Gebrechen dennoch ſo viel darzuthun

(211.) Königl. Urkundenbuch S. 29. 30.

(212.) Urkundenbuch S. 53.

thun ſcheinen, daß im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts unter andern auch verſchiedene Reichsritter einige Brandenburgiſchen Landtage beſucht haben mögen. Wenn man alſo von dem Grundſatze ausgehet: Auf Provincial-Landtagen erſcheinen blos Unterthanen; die Reichsritterſchaft iſt erſchienen, ꝛc. ſo gewinnt der angenommene Grundſatz einigen Schein von Wahrheit.

Allein nicht Alle, die im 15. und 16ten Jahrhundert die Landtage beſuchten, waren Unterthanen. (§. 47. 48.) Die erſchienenen Ritter können weder die Reichsritterſchaft vorſtellen, noch müſſen ſie gerade die Urahnen derjenigen geweſen ſeyn, die man jezt, nach einem Zeitraume von dreyhundert Jahren, mit ihren Gütern landſäſſig zu machen für gut findet. (§. 49.) Wenn aber auch ein ſo geartetes Erſcheinen auf einigen Landtagen zum Unterthan machen könnte, ſo müßte das Nichterſcheinen auf allen übrigen vorhergehenden und nachfolgenden Landtagen dieſelbe und ſtärkere Beweiskraft für die natürliche Freyheit und Reichsunmittelbarkeit haben. (§. 50.)

§. 47.

Aus dem Urſprunge und der Beſtimmung der Landtage ergiebt ſich, daß das Erſcheinen auf ſolchen in ältern Zeiten kein Zeichen der Unterthänigkeit ſey.

Sehr ſonderbar muß es dem Kenner der deutſchen Geſchichte vorkommen, daß ſtaatsrechtliche Verhältniſſe wider die reichsritterſchaftliche Freyheit und Unmittelbarkeit von einer Regierung zu Hülfe gerufen werden konnten, welche dieſelben — ehedem in großem Anſehen geſtandenen — Verhältniſſe faſt allenthalben, wo ihr mächtiger Arm hinlangte, richtig zu Grabe beſtattete, und die, wenn ſie je wieder aufleben könnten, derſelben Regierung weit unangenehmer als alle kleinere Nachbaren und die geſammte Reichsritterſchaft ſeyn würden: Die Landtage hatten ehedem die niedrige Stufe nicht inne, wozu ſie durch die Politik mehrerer Länder in neuern Zeiten herabgeſun-

ken

ken ſind. Als geſetzliche Autoritäten, die zur Landesregierung concurrirten, wurden die Landſtände zu den wichtigſten Staatsgeſchäfften gezogen, (213.) und in den älteſten Urkunden „Landherren“ genannt. (214.) — Nicht blos die innere Landesverfaſſung, welche in ältern Zeiten ohnehin die gegenwärtige Manchfaltigkeit von Geſchäfften keineswegs darbot, ſondern auch die äußeren Verhältniſſe, die — in beſtändiger Verbindung mit den Lehnsvaſallen, Hülfsverwandten und andern Nachbaren zu erhaltende äußere Ruhe und Landesvertheidigung, waren Gegenſtände der landtäglichen Berathung. Dazu kamen noch Kaiſerliche Aufgebote, Türkenhülfe, Römerzüge ꝛc. welche vermittelſt der Großen des Reichs, als Feldherren oder Commiſſarien, ebenfalls auf den Landtagen ausgemacht wurden, die damals überhaupt dasjenige waren, was jezt die Kreistage ſind. (215.)

Daher geſchah es denn, daß die Landtage im 15. und 16ten Jahrhundert nicht blos von den Landesunterthanen, ſondern auch von mehreren Anderen beſucht wurden, welche dem Landesherrn, der ſie beſchrieb, ſo wenig unterworfen waren, als in unſern Tagen alle Kreislande den kreisausſchreibenden Herren Fürſten unterthänig ſind. Die Vaſallen erſchienen, um den Lehnherrn über den Grund verlangter Lehndienſte zu berathen; Bundesgenoſſen, um ihre verbandsmäßige Hülfe zu beſtimmen; Andere wurden eingeladen, um

(213.) Struben: De origine Nobilitatis Germaniae et praecipuis quibusdam eius juribus. Sect. 2.

(214.) Dieſe Benennung kommt oft vor. Im Landfrieden Kaiſer Rudolphs I. heißt es: „Was auch die Fürſten in ihren Landen mit den Landherrn „Rathe ſezzen“ ꝛc. M. ſ. Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts. Landſtand §. 2.

(215.) Lünig in ſelectis ſcriptis illuſtr. p. 586.
Sueder in Theatro praetenſion. P. 1. pag. 208. u. f.

um ſie zu ähnlichen Verbindungen zu bewegen. Nachbaren, deren eigene Exiſtenz von der Ruhe und Erhaltung eines angrenzenden Landes abhieng, eilten herbey, um ſolche, ihres eigenen Wohls wegen, zu unterſtützen. Dieſes geſchah vorzüglich von den Reichsrittern, die, von allen andern Territorialverbindungen frey, ihren Beyſtand ohne Hinderniß Jedem angedeihen laſſen konnten. (216.)

So ſind die Landtage im Kurfürſtenthum Kölln, im Münſteriſchen und mehreren andern Provinzen, von Grafen, Prälaten und dem unmittelbaren Adel beſucht worden, weil ſie als Nachbaren bey der Wohlfahrt dieſer Länder intereſſirt waren. (217.)

Von den Trieriſchen Landtagen meldet der Herr von Hontheim: „In eo differebant monaſteria et collegia aliarum dioeceſium ab iis, „quae in Trevirenſi ſita ſunt, quod haec, etiamſi *extra temporalem po-* „*teſtatem Archiepiſcopi eſſent — nihilominus in provincialibus comitiis com-* „*parerent*, *et ad quantum provinciale Electori ſolvendum voto et aere abs-* „*que reſpectu ad bonorum ſuorum ſitum concurrent.*“ (218.)

Von den unmittelbaren Grafen und Reichsrittern heißt es ferner: „Comites *quamquam quoad perſonas ſuas Electoris ſubditi non eſſent decla-* „*rarunt tamen Ao.* 1515. *cum reliqua Nobilitate*, ſie ſeyen ſchuldig unſerm gnädigſten Herrn zu rathen und zu helfen ihres Vermögens.“ (219.)

Die Reichsritterſchaft leiſtete beſonders dem Herrn Kurfürſten Lothar erſprießliche Dienſte, und erhielt die Verſicherung, daß ſolche zum Nachtheile ihrer Freyheit und Unmittelbarkeit nie allegirt werden

(216.) Struben: Nebenſt. Th. 4. Abh. 25. §. 5. S. 158.

(217.) De Ludolph. Vol. 3. part. 3. p. 818. 819.

(218.) Hiſtor. Trevir. Tom. 2. p. 534.

(219.) v. Hontheim l. c.

werden ſollten. (220.) — Die Biſchöfe von Trident und Brixen haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und von ihren Richterſprüchen gehen die Appellationen an die höchſten Reichsgerichte. Demungeachtet erſcheinen ſie auf den Landtagen in Tyrol und helfen die Landeslaſten tragen. (221.) — Der Probſt zu Ellwangen iſt Fürſt und Stand des Reichs, erſchien gleichwohl in ältern Zeiten auf den Wirtembergiſchen Landtagen. (222.)

Hieraus ergiebt ſich denn die allgemein anerkannte Rechtslehre, daß das Erſcheinen auf Landtagen in ältern Zeiten weder Landeshoheit noch Landſäſſigkeit beweiſen könne. (223.)

§. 48.

Dieſe Rechtslehre wird von dem Königlichen Urkundenbuche kräftig unterſtützt.

Wäre dieſe Wahrheit auch ſonſt noch einigem Zweifel ausgeſetzt, ſo würde ſolche dennoch in Hinſicht auf die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken aufrecht ſtehen, und durch die Fragmente und Copien des Königlichen Urkundenbuchs, (§. 46.) welche contra ſcribentem et producentem allerdings beweiſen, (§. 3.) kräftig unterſtützt werden. Dahin gehört — unter andern — ein „Verzeichniß „der Grafen und Ritterſchaft, die auf Dom. Eſto mihi, (1519.) „nebſt ihren Anſchlag zu dieſem Kriegeszug zu Onolzbach ſeyn ſollen.“

Alſo

(220.) v. Hontheim l. c. Tom. 3. p. 272.

(221.) Fritſch: De Conventibus provincialibus Cap. 4. No. 14.

(222.) Struben l. c. p. 159.

(223.) Heumann: De Characteribus ſuperiorit. territorialis caute deſignandis §. 50.

Häberlin: Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Th. 3. §. 476. S. 583.

Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts. Th. 3. S. 105. §. 1. a.)

Struben l. c.

Alſo ein Aufgebot. — Ob die aufgefoderten Grafen und Ritter, nebſt ihrem Anſchlag an Pferden und Reiſigen, wirklich gekommen ſind oder nicht? — hierüber iſt in dem Extrakte kein Wort mitgetheilt worden; genug, es waren eingeladen: die Herren „Grafen „von Henneberg, von Wertheim, von Caſtell, von Helfenſtein, von „Eyſenburg, von Limburg, von Schwarzenberg ꝛc. die Herren von „Seinsheim, von Thüngen, von Zobel, von Veſtenberg, von Secken„dorff, von Roßau, von Klark, von Rein, von Birpaum, von Stett„ner, von Schaumberg, von Bibern, von Ehenheim, von Ditenho„fen, von Geier, von Fuchs, von Lerud, von Odenberg, von Aletz„heim, von Geiling, von Luchau, von Ellrichshaußen, von Zetwitz, „von Gozemann, die Truchſeß, Weſterſtett, Muffel, v. Eyb, v. Neiden„fels, v. Haußen, v. Reinhouen, Mental, v. Willmannsdorf, v. Stein, „Rechenberg, Lentersheim, Gundelzheim, v. Crailsheim, Wembding, „Schenk, Gutterſtatt, Lochinger, Hurnheim, Berlichingen, Wolmer„haußen, Schwabſperg, Lüchau zu Sachſen, Lüchau zu Prunn, v. „Roſenberg, v. Hutten, Motſchitler, v. Schrozberg, Fronhouen, „Wißenprunn, Eſel, v. Wenkheim, Knottſtatt, Kronheim, Awer, „Wieſentau, v. Pappenheim, Birkenfelß, Absperg, Lohinger, Bruck„berg, Fellberg, Finſterloe, Knorung, Goldochs, Link, Schott“ u. ſ. w. (224.)

Hierauf folgen unter den Rubriken:

„Altmühl, An die Altmühl hinab, In Franken Land, Ayſch, „Sand, An die Jachſt, An die Thonau“ ꝛc.

ähnliche Regiſter von Edelleuten, die in ganz Deutſchland, und zum Theile in Preußen anſäßig geweſen ſeyn mögen, z. B. v. Plauen in Sachſen, v. Koſpot, v. Geildorff, v. Draxdorff, v. Tettau, v. Warzdorff, v. Wirsperk, v. Auerswalde, die Thoſſen, v. Korbenreuth, v. Dolla,

(224.) Urkundenbuch S. 60.—65.

Dolla, v. der Heid, v. Obernitz, v. Gablenz, v. Rußwurm, v. Poben, v. Blankenwerk rc. rc. (225.)

Ferner die Grafen v. Caſtell, v. Schwarzenberg, die Herren v. Thüngen, v. Heßberg, Eßel, v. Pibern, v. Wolfskelen, v. Fuchs, v. Kronloh, v. Hutten, v. Rotenhan, v. Rechberg rc. rc. (226.)

Die Herren v. Hetzelsdorf, v. Helmſtett, v. Kungsperg zu Heidelberg, v. Ehenheim zu Hohenlohe, v. Waßerſtetten zu Cazenſtein, v. Wembdingen in Oettingen, v. Caſtell in Stollberg, Thüngen zu Wirzburg, Fuchs zu Rügheim, Lohinger, Pfleger zu Limburg, v. Schwarzenberg, v. Giech, v. Wieſentau zu Hundshaupten, v. Hetzelsdorff, Truchſeß v. Wetzhaußen, v. Lentersheim, v. Laufenholz, Ambtmann zu Burgebrach, v. Seinsheim zu Bamberg, Fugger zu Biberach, v. Lentersheim, Commenthur zu Ellingen, v. Roßau zu Mergersheim, v. Veſtenberg zu Fürſtenforſt, v. Gebſattel rc. v. Oedenburg zu Tegingen, Thann, Pfleger zu Sulzbürg, v. Eyb, Vizthumb zu Neumark, v. Knorring, Ambtmann zu Stauff rc. v. Schrotzberg, v. Talheim, v. Helmſtett zu Biſchofsheim, v. Stieber, v. Hutten zum Arnſtein, v. Wolfskel zu Rotenbach, Fuchß zu Bimbach, Seinsheim zu Erlach, Wolfgang Graf und Herr zu Caſtell, v. Frohnhofen, Friedrich Herr zu Schwarzenberg, v. Milz zu Wirzburg, v. Schwarzenberg und hohen Landsberg rc. rc. (227.)

Wenn man dieſe langen Namenregiſter durchläuft und die größtentheils dabey angebrachten Ritterſitze bemerkt, ſo bleibt keine andere Wahl übrig, als daß man entweder dem Herrn Burggrafen von Nürnberg ein Dominium mundi beylegen — oder der Wahrheit die Ehre laſſen

---

(225.) Urkundenbuch S. 71.

(226.) Daſſelbe S. 78. 79.

(227.) Urkundenbuch S. 80.—89. 93.

laſſen und überzeugt ſeyn müſſe, daß dieſe auf den Landtag nach Ansbach beſchriebenen Grafen und Ritter keine Brandenburgiſchen Unterthanen, ſondern Lehnleute und Bundesgenoſſen waren. — Man will indeſſen keineswegs behaupten, daß unter dieſem zahlreichen Adel durchaus kein Brandenburgiſcher Unterthan geweſen wäre.

Dieſelben Urkunden führen mehrere als Brandenburgiſche Land- Amt- und Hauptleute an, und geſtehen endlich ein, daß auf dem Landtage vom Jahre 1534. unter den erſchienenen Reichsrittern etwa 13. bis 14. Landſaſſen ſich befunden, (228.) daß von dieſen der größte Theil zur „Ritterſchaft vffm Gebürg“ (229.) gehöre, unter der „Ritterſchaft im Niederland“ aber mehr nicht als drey wirkliche Landſaſſen vorhanden, und auf dem Landtage von 1534. erſchienen wären. (230.)

§. 49.

Außerdem würde das Erſcheinen einzelner Ritter weder andern, noch den Familiengütern, noch der Reichsritterſchaft präjudiciren.

Es kann alſo durchaus keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß bey weitem der größte Theil von den Reichsrittern, welche die Brandenburgiſchen Landtage in den Jahren 1500.—1534. allenfalls beſucht haben mögen, keine Landſaſſen waren. Ob diejenigen im Urkundenbuche, unter der Ueberſchrift: „diß ſollen Landſaſſen ſeyn,“ dieſes wirklich waren, läßt man dahin geſtellt ſeyn. Schon der Ausdruck: diß ſollen ꝛc. berechtigt zum Zweifel.

Ohne-

(228.) Urkundenbuch S. 105.

(229.) Daſſelbe S. 110.—118.

(230.) Daſſelbe S. 119.—127.

M. ſ. oben Abſch. 1. Kap. 3. §. 24.—28.

Ohnehin heißt es noch von den beſondern Verzeichniſſen: „Weitere Niederländiſche Specifikation derer von Adel, die aber ſehr „ausgeſtrichen und folgende nur notirt ſind.“ (231.) „Dieſe Specifikation hat weder Zeitbemerkung noch Unterſchrift und iſt eine „Copie.“ (232.)

In einem Reſkripte an die Räthe zu Onolzbach d. d. Plaßenburg am Dienſtag nach dem h. Chriſttag 1533. wird ſolchen aufgegeben, alles zum Landtage zu berufen, was ihnen gut dünkt, mit dem Beyſatze: „denn wir haben ſelbſt, ſo viel wir in der Eyle erſehen und bedenken mögen, etliche hinzu zeichnen laſſen, die unſers „Erachtens billig und wol zu erfodern ſeyn.“ (233.) Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo kann das Erſcheinen einzelner Familienglieder weder auf Familiengüter — noch auf ganze ritterſchaftliche Corporationen Anſprüche gewähren, da ſolche nicht durch einzelne Mitglieder, ſondern durch ihre Hauptleute und Räthe repräſentirt werden, wovon aber in dem Urkundenbuche überall keine Erwähnung geſchiehet. Wohl aber werden darinn mehrere Edelleute namentlich als Brandenburgiſche Räthe, Beamten und Landeshauptleute angeführt, (234.) die

(231.) Urkundenbuch S. 89.

(232.) Daſſelbe S. 94.

(233.) Daſſelbe S. 77.

(234.) Z. B. S. 27. Hanns von Seckendorff, Landeshauptmann.

S. 30. Mehrere Prälaten und Ritter als Statthalter.

S. 37. Johann v. Schwarzenberg und Hanns v. Seckendorff als Räthe.

S. 41. Der Abt zu Heilsbronn als Mitſtatthalter.

Apel v. Seckendorff, Sigmund v. Heßberg und Sebaſtian v. Eyb, als Amtleute zu Bayersdorff, Schwobach, Onolzbach und Crailsheim ꝛc.

S. 44.

die denn freylich ihrem gnädigen Herrn unterthänig ſeyn und wegen der untergebenen Aemter allerley verwilligen mußten, ohne daß daraus weder für die Freyheit ihrer Perſon, noch in Hinſicht auf die Unmittelbarkeit ihrer Familiengüter nachtheilige Folgen entſtehen konnten. Dienſtverhältniſſe beſtanden zu allen Zeiten; nicht blos Reichsritter, ſondern auch Prälaten, Grafen, Fürſten und Herzoge waren und ſind in reichsſtändiſchen Civil- und Militärdienſten angeſtellt, unbeſchadet ihrer fürſtlichen Würde, Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft. Außerdem iſt aber auch weder erwieſen, noch wahrſcheinlich, daß diejenigen reichsritterſchaftlichen Mitglieder, welche laut der Brandenburgiſchen Angabe vor dreyhundert Jahren landſäſſig geweſen ſeyn ſollen, (§. 48.) dieſelben Güter beſeſſen haben, die dermalen nebſt ihren Innhabern als landſäſſig angeſprochen werden. Das Gegentheil iſt vielmehr in Hinſicht auf verſchiedene Familien ſelbſt aus dem Königlichen Urkundenbuche zu entnehmen: Unter den vielen Seckendorffen, die nebſt ihren Ritterſitzen in den Specifikationen vorkommen, iſt weder der Ort Mt. Sugenheim, noch irgend ein Seckendorff zu — oder v. Sugenheim zu finden; eben ſo wenig wird Uhlſtadts, Langenfelds, Fahrenbachs, Dürrnmungenau, Heroldsbergs und ſo vieler andern okkupirten Rittergüter, oder deren Beſitzer mit einer Sylbe gedacht. Allem Anſcheine nach waren dieſe Gutsherren damals weder Lehnleute noch Bundesgenoſſen, und ihre Güter im Anfange des 16ten Jahrhunderts von dem Brandenburgiſchen Territorio noch entfernt; erſt durch neue Erwerbungen

---

S. 44. Ludwig v. Hutten, Ritter und Ambtmann zu Küzingen.

S. 48. Hanns v. Seckendorff Ritter und Wilhelm von Wieſenthau Ritter, als Statthalter.

S. 57. W. v. Wirßberg, Rath.

S. 65. Erſcheinen die Ambtleute zu Fluegling, Gunzenhauſen, zu Hohen- und Waßertrüdingen u. ſ. w.

bungen entſtanden widrige Berührungspunkte und unnachbarliche Nachbarſchaften. (235.)

§. 50.

Wenn aber das Erſcheinen auf einigen Landtagen Landſaſſiat beweiſen könnte, ſo würde das nachfolgende Nichterſcheinen während 300. Jahre — Exemtion und Unmittelbarkeit bewirken.

Auffallend iſt der Umſtand, daß zum Beweiſe der Landeshoheit gerade das Erſcheinen einiger Reichsritter auf Brandenburgiſchen Landtagen in den Jahren 1507. bis 1534. gewählt wurde. (236.)

Landtage ſind in Deutſchland ſo alt und älter noch, als die Regierung der Kaiſer aus dem Hauße Habsburg. (237.) — In dem Landfrieden Rudolphs I. wird ihrer als einer bekannten — völlig organiſirten Anſtalt gedacht. (238.) — Im Bayreuther Lande waren unter der Regierung des noch lebenden Herrn Markgrafen Alexander noch einige Reliquien der ehemaligen Landſtände wahrzunehmen, und im Ansbachiſchen iſt auf ihrer Grabſtätte auch noch kein hundertjähriges Gras gewachſen. Warum ward gerade ein Zeitraum gewählt, worinn Deutſchland von einem Zuſtande der immerwährenden innern Kriege zur geſetzlichen Ordnung übergegangen, und eine der größten Revolutionen erlitten hat?

Aus der Geſchichte eines Götz von Berlichingen und Franz von Sickingen iſt bekannt, wie ſchwer es den alten Reichsrittern ankam, den wohlthätigen Anordnungen des Landfriedens ſich zu fügen, den Per-

(235.) Grundriß zur R. R. Geſch. Kap. 8. §. 78. Anl. Ziff. I.

(236.) Urkundenbuch S. 27. 51. 129.

(237.) Fritſch: De Conventib. provincialibus. C. 1.

(238.) Lehmann: Speyeriſche Chronik. B. 6. Kap. 8.

Perſonalritterdienſten und der Selbſthülfe zu entſagen. Wie ſtandhaft ſie beſonders alle Geldbeyträge ablehnten, iſt oben gezeigt worden. (239.)

Selbſt der Herr Markgraf Friedrich, welcher nächſt den Herren Biſchöfen von Bamberg und Wirzburg zur Unterhandlung mit der Fränkiſchen Ritterſchaft von dem Kaiſer ernannt war, konnte ſie zur Theilnahme an dem Gemeinpfennige nicht bewegen.

Warum alſo gerade dieſe Epoche, worinn die Reichsritterſchaft mit dem Brandenburgiſchen Regenten als Kaiſerlichen Commiſſario zu thun hatte, und auf ſein Geheiß vor der Kaiſerlichen Commiſſion erſcheinen mußte?

Die Geſchäffte waren in jenen Zeiten weder ſo manchfaltig, noch ſo geſondert, als im 18ten Seculo. Die Landtage vertraten die Stelle der Kreistage und boten immer zur Schlichtung anderer Händel die ſchicklichſte Gelegenheit dar. Mehrere durch den Gemeinpfennig veranlaßte Ritterkonvente wurden in benachbarte reichsſtändiſche Lande ausgeſchrieben: Der erſte Generalkonvent vom Jahre 1496. wurde in der Brandenburgiſchen Hauptſtadt Kulmbach, weil ſolche der Voigtländiſchen Reichsritterſchaft nahe lag, vor den Augen der Bayreuthiſchen Regierung gehalten. Hätte man dieſes verſtattet, wenn ein großer Theil der verſammelten Ritter landſäſſig geweſen wäre; — hätte der Herr Markgraf Friedrich den Auftrag, ſolche zu einer Reichsſteuer zu vermögen, übernommen, und wäre ihm ſolcher wohl unter ſolchen Umſtänden zu Theile geworden? — Man wählte alſo eine Epoche, worinn die Reichsritterſchaft in nicht geringer Verlegenheit war; von welcher jedoch die Landtagsakten verloren gegangen, und der Landtagsabſchied nicht zu finden iſt. — (§. 46.) Da gleich-

(239.) Grundriß zur R. R. Geſch. Kap. 4. §. 32. 33.

gleichwohl von dieſer entfernten Zeit ſo viele Fragmente und Copien zuſammen gebracht werden konnten, ſo müßte es nicht richtig zugehen, wenn von den vorhergehenden und nachfolgenden Landtagen gar keine Akten übrig geblieben wären.

Das Königliche Urkundenbuch beobachtet hierüber das genaueſte Stillſchweigen. Zum Glücke hat die Litteratur ein Aktenſtück ins Publikum befördert, das dieſes geheimnißreiche Dunkel aufhellt. Es iſt nämlich ein vollſtändiger Auszug aus einem Landtagsreceß vom Jahre 1539., worinn unter andern auch von Geldhülfe gehandelt ward, und **gar keine Ritterſchaft vorkömmt.** (240.) Dieſer Landtag wurde, wie die angeführte Druckſchrift zeugt, zu Ansbach in Gegenwart des Herrn Kurfürſten Joachims von Brandenburg gehalten, der als Haupt des Kur- und Fürſtenhaußes gewiß nicht verſtattet haben würde, daß der vorderſte Landſtand ſich ſeinen Pflichten entzöge, wenn man nicht überzeugt geweſen wäre, daß es mit dem Adel in Franken eine andere Bewandtniß als in den Sächſiſchen Reichskreiſen habe.

Ob man den unmittelbaren Adel in landſtändiſche Verhältniſſe ziehen wollte, oder ob er dieſes blos beſorgte, iſt ungewiß; genug — ſeit dem Jahre 1534. war keine Reichsritterſchaft auf den Brandenburgiſchen Landtagen zu finden. Ein ehrwürdiges Alter, welches hinlänglich wäre, Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit zu erwerben, wenn Geſetze und Verfaſſung ſie auch nie geheiligt hätten. (241.)

Vier-

(240.) M. ſ. den 2ten Band der Regensburger Sammlung der neueſten Merkwürdigkeiten, welche in das deutſche Staatsrecht einſchlagen, pag. 390. u. f.

(241.) Der Reichsabſchied vom Jahre 1548. §. 56. 59. beſtimmt den „unvordenklichen Beſitz" zum Titel der Exemtion oder Erwerbungsmittel der Landeshoheit. — Daſſelbe gilt nach dem Naturrechte. M. ſ. den vorſtehenden Grundriß, Kap. 10. §. 111.

Viertes Kapitel.

Widerlegung des Brandenburgiſchen Grundſatzes: „Der König ſuccedire ex pacto et providentia majorum, und wäre daher weder an die Handlungen und Verträge der vorigen Ansbach-Bayreuthiſchen Regenten, noch an die höchſtrichterlichen Erkenntniſſe gebunden, die wider dieſe ergangen ſind.“

§. 51.

Eingang und Plan dieſer Abhandlung.

Eine Behauptung, die nicht blos diejenigen, welche durch die Brandenburgiſchen Vorſchritte in Franken verlieren, nahe angehet, ſondern alle höchſten und hohen Stände des Reichs intereſſirt, und die Aufmerkſamkeit aller civiliſirten Völker, welche mit der Preußiſchen Monarchie Verträge haben, oder in Zukunft ſchließen könnten, erwecken muß; die daher der reifſten Erwägung ſo fähig als würdig iſt.

Die Frage: ob dieſe oder jene Handlung eines Regenten, oder auch Regentenhandlung, ſeinen Nachfolger verbinde, iſt ſchon oft vorgekommen, in vielen Druckſchriften erörtert und überall beſſer praktiſch beygelegt als theoretiſch entſchieden worden.

So verſchieden die Meinungen in Hinſicht auf Grundſätze und Folgen immer ſeyn mögen, ſo ſind dennoch **alle** Regentenhandlungen und Verträge **niemals** der kritiſchen Spitze des Zweifels dergeſtalt ausgeſetzt worden, daß man den Nachfolger in Fürſtenthümer und Reiche von der Erfüllung derſelben **gänzlich** hätte loszählen wollen. Unſern wundervollen Zeiten war dieſer wunderbare Grundſatz vorbehalten. Es iſt nöthig, daß ſolcher alſo — in beſtändiger Hinſicht auf

den

den vorliegenden Fall — bey der Fackel der Vernunft und der poſitiven Geſetze betrachtet werde; vor allen Dingen aber wird zu erwägen ſeyn, ob die gegenwärtige Königliche Regierung der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth denn wirklich im Jahre 1792. ex pacto et providentia majorum ihren Anfang genommen habe, und noch fortwähre.

§. 52.

Die Königliche Succeſſion kann, ſo lange der Herr Markgraf Alexander lebt, nicht ex pacto et providentia majorum — ſondern nur jure ceſſo ſtatt finden.

Der Begriff von Erbſchaft ſetzt den Tod des Erblaſſers voraus. Erbfolge iſt das Recht auf das Vermögen eines **Verſtorbenen**. (242.) Die poſitive Geſetzgebung hat dieſen Begriff adoptirt; die gerichtliche Todterklärung fodert **Verſchollenheit**, als die größte Wahrſcheinlichkeit des Todes, und aus wohlthätigen Urſachen will das Geſetz, daß ein lebendiger Staatseinwohner nicht beerbt werden könne. (243.)

Die Reichsgerichte halten ſo feſt über dieſe Beſtimmung, daß ſelbſt in Anſehung ſolcher künftigen Erbſchaften, die allem Anſcheine nach vielen Streitigkeiten ausgeſetzt ſeyn werden, im Voraus keine gerichtliche Klage angenommen wird. (244.) Die Lehnserbfolge iſt ebenfalls an den Tod des Vaſalli poſſeſſoris gebunden. (245.)

Das

(242.) Höpfner: Naturrecht §. 105.

(243.) Viventis non datur hereditas. — L. 24. D. de V. S. — L. 62. D. de R. J. — L. 2. §. 3. D. de his quae indignis etc. — L. 30. D. de pactis.

(244.) Der Fall ereignete ſich unter andern in Anſehung der Erbfolge in der Grafſchaft Sayn-Hechenberg, zwiſchen Weilburg, Neuwied und Salm, da wegen einer Verordnung auf den Todesfall des Herrn Grafen von Kirchberg von verſchiedenen Seiten angetragen, dieſe aber vom Reichshofrathe abgeſchlagen wurde.

(245.) Böhmer: P. juris feud. §. 117.

Das allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten ſancirt dieſelbe Verordnung, (246.) und es dürfte wohl keine bürgerliche Geſellſchaft vorhanden ſeyn, worinn ein wirkſames Erbrecht auf das Vermögen lebender, geſunder und vernünftiger Menſchen eingeführt wäre. Was die Geſetze hierüber verfügen, iſt vorzüglich in Anſehung derjenigen Erbfolge anzuwenden, die nicht ſowohl von dem unmittelbaren Erblaſſer, als vielmehr von Urahnen herrührt, die ihren Nachlaß mit der Bedingung verbunden haben, daß er bis zu den ſpateſten Enkeln übergehen ſoll. Dieſe Erbfolge führt immer Veränderungen mit ſich; es kömmt oft viel darauf an, ob der letzte Beſitzer einen Tag, eine Stunde, ja eine Minute weniger oder mehr gelebt habe. (247.) Dieſer muß alſo nothwendig zuerſt geſtorben ſeyn, bevor die Erbfolge ex pacto et providentia majorum ihren Anfang nehmen kann. (248.) Werden dieſe ſchlichten Verhältniſſe — worinn das Naturrecht und die poſitiven Geſetze harmoniſch zuſammen ſtimmen — auf den vorliegenden Fall angewendet, ſo findet ſich, daß der Herr Markgraf Chriſtian Friedrich Carl Alexander nicht nur im Jahre 1792. als des Königs von Preußen Majeſtät die Regierung der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken antraten, noch nicht verſtorben waren, ſondern daß Seine Durchlaucht noch jezt (im Jahre 1800.) am Leben und im Genuſſe einer dauerhaften Geſundheit ſind.

Es kann alſo zur Zeit von dieſer Erbfolge um ſo weniger die Rede ſeyn, als die Königliche Regierung ſelbſt die Urkunde bekannt machte, kraft welcher der Herr Markgraf ſeine Regierungsrechte an das erhabene Kurhauß übertrug. Es iſt nämlich die Ceſſionsurkunde vom 22ſten Decem-

(246.) Th. I. tit. 9. Abſch. 8. und f.

(247.) Z. B. wegen Verordnungen, die an eine beſtimmte Zeit gebunden ſind; wegen Früchte, Zinſen und Nutzungen ꝛc.

(248.) Pütter: Primae lineae juris privati Principum §. 12. u. f.

December 1791., welche von dem höchſtſeligen Preußiſchen Monarchen am 5ten Januar 1792. verkündet und in allen Zeitſchriften abgedruckt wurde. Der höchſte Herr Cedens verſichern, „daß Sie aus wichtigen „Beweggründen längſtens den Vorſatz gefaßt hätten, der Regierungs„geſchäffte und der damit verknüpften Sorgen und Beſchwerden „Sich gänzlich zu entledigen, um Ihre übrigen Tage an einem — „nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte in Ruhe zuzubringen" ꝛc. und der allerhöchſte Ceſſionar erklärten, „daß Sie die Regierung ange„treten, Sich daher von den ſämmtlichen Inſaſſen, Einwohnern, Un„terthanen und allen Militär- und Civilbedienten und Beamten, auch „von den Magiſtraten der Städte, Gehorſam verſprechen, und ſol„chen dagegen mit Königlicher landesherrlicher Huld und Gnade alle„zeit zugethan ſeyn, ihnen allen Schutz und alle Beſchirmung angedei„hen laſſen, ſie bey ihren Rechten und wohlerworbenen Frey„heiten kräftigſt handhaben werden" ꝛc. (249.)

Cedens und Ceſſionarius gelten — nach natürlichen und poſitiven Geſetzen — in Hinſicht auf die cedirte Sache für eine Perſon, (250.) die mit ſich ſelbſt nicht im Widerſpruche ſtehen; folglich der Ceſſionar nicht mehr, als der Cedens hatte, verlangen kann. (251.) — Kein Vertrag darf zum Nachtheile Anderer geſchloſſen oder benutzt werden. Die poſitiven Geſetze ſind hierüber, beſonders in Anſehung der Ceſſion, ſo ſtrenge, daß ſie zwiſchen dem Cedenten und Ceſſionar eine gewiſſe Gleich-

(249.) M. ſ. die Deutſchordiſche Deduktion gegen Brandenburg unter den Anl. Ziffer 1. 2.

(250.) L. 5. D. de Hereditate vel Actione vendita. Hoepfner: Naturrecht §. 123.

(251.) L. 4. §. 28. D. de doli et metus except. — L. 54. 120. 177. D. de R. J. Cap. 69. 76. de R. J. in 6to. — Cap. 11. D. de jur. Patr. Hoepfner l. c.

Gleichheit zur Pflicht machen, und die Ceſſionem in Potentiores für ungültig erklären, weil dieſe zuweilen ihre Befugniß zum Schaden anderer Perſonen überſchreiten, die ſich ganz anders betragen haben würden, wenn ſie es urſprünglich mit Uebermächtigen zu thun gehabt hätten. (252.)

Daſſelbe gilt nach dem Lehnrechte. Refutationes feudi in favorem proximi ſucceſſoris ſind zwar erlaubt, (253.) nur müſſen ſie bona fide geſchehen und nicht in praejudicium tertii gereichen, ſonſt erkranken ſie an der unheilbarſten Ungültigkeit. (254.)

Hiermit iſt denn auch das allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten vollkommen einverſtanden. (255.)

Wollte man annehmen, die Regierungsentſagung vom 22ſten December 1791. gewähre etwas anderes, und mehr als eine gewöhnliche Ceſſion, ſo würde ſolches einestheils zum Nachtheile der benachbarten Stände und Reichsritterſchaft nicht die mindeſte rechtliche Wirkung haben; anderntheils dürften daraus leicht ſolche Eigenſchaften hervorgehen, welche die Gültigkeit der Urkunde überhaupt ſehr bedenklichem

Zweifel

(252.) L. 2. D. ne liceat potentioribus etc.

(253.) Böhmer l. c. §. 478.

(254.) Böhmer l. c. §. 255. etc.

(255.) Th. 1. tit. 11.

Friedrich II. erklärte in einer — im Jahre 1773. mit dem Kaiſerlichen Miniſter Freyherrn v. Swieten gepflogenen Unterredung: Mon Neveu (der Herr Markgraf Alexander) eſt jeune et ſelon le cours ordinaire de la nature il-y-a parier, qu'il me ſurvivera. *Tant qu'il vit*, je ne ſonge pas à le *depouiller*. Je ne veux pas m'aggrandir aux depens de mes parens, mais le cas de ſa *mort* peut arriver etc. — Staatsarchiv der K. Pr. Fürſtenth. in Franken. Th. 1. S. 17.

Zweifel ausſetzen könnten. — Je weniger ein Nachfolger in Reichsfürſtenthümer die Handlungen und Verträge ſeines wirklich geſtorbenen Vorgängers zu erfüllen ſchuldig wäre, um ſo mehr hätte dieſer für die Erfüllung derſelben lebenslang zu haften; gegen ihn und auf alles, was in jeder Beziehung zu dem Seinigen gerechnet werden kann, würden die Staatskontrahenten ein vollkommenes Recht haben, das ſelbſt mit ſeinem letzten Lebenshauche nicht erlöſchen, ſondern noch nach ſeinem Tode dem Allodialnachlaſſe anhangen, und auf den Allodialerben übergehen würde. (256.[a]) Sicherlich hat man dieſes wohlerworbene Recht durch die Ceſſion weder vereiteln wollen, noch konnte man dabey den Irrwahn hegen, als wenn die Succeſſion ex jure ceſſo derjenigen, welche der Tod veranlaßt, gleichgeltend ſey.

Wenn alſo die Brandenburgiſchen Vorſchritte in Franken auf das Principium ſucceſſionis ex pacto et providentia majorum ſich gründen, ſo ſpricht die Königliche Regierung in ſo fern ſich ſelbſt das Urtheil, daß jene geſetzwidrigen Handlungen nicht ehender geſetzmäßig werden könnten, als bis es der Vorſehung gefällig ſeyn würde, den Herrn Markgrafen von dieſem Leben abzurufen. Alles — was bisher wider die beſtehende Verfaſſung und Verträge zum Nachtheile der Reichsritterſchaft vorgefallen, und während der Lebensdauer des Herrn Markgrafen noch vorgenommen werden könnte, läge alſo, zufolge dieſes Brandenburgiſchen Grundſatzes, außer den Grenzen der Gerechtigkeit, und der daraus erwachſene Schade müßte nach Billigkeit erſetzt werden: Dem Unterthan die ihm auferlegten neuen Abgaben —; den Gutsherren und Beamten die ihnen entzogenen Einkünfte und Gefälle —; den reichsritterſchaftlichen Direktorien die ihnen

(256.[a]) Moſer: Staatsrecht Th. 20. S. 311. Th. 23. S. 487.
Derſelbe: Vom Schuldenweſen ꝛc. B. 1. Kap. 19. S. 275. u. f.

ihnen vorenthaltene Ritterſteuer, und der Kaiſerlichen Kriegskaſſe derjenige Theil von den Charitätsſubſidien, Fruchtlieferungen, Quartieren, Rekruten ꝛc., welchen die zum Landſaſſiat gezogenen Rittergüter während dieſes Krieges zu entrichten hatten, und bis zum Tode des hochgedachten Herrn Markgrafen noch ſchuldig werden dürften. (256.[b])

§. 53.

Wenn aber nach dem Tode eines Regenten die Erbfolge ex pacto majorum eintritt, ſo iſt der Succeſſor dennoch die Regentenhandlungen ſeiner Vorfahren zu erfüllen verbunden: a.) nach dem Naturrechte.

Wenn aber der noch lebende letzte Regent der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken mit Tode abgegangen, und die Erbfolge des Kurhaußes ex pacto et providentia majorum eröffnet ſeyn wird, müſſen alsdann die — zwiſchen der Reichsritterſchaft und den Brandenburgiſchen Häußern unter Kaiſerlicher Autorität und Genehmigung oder ſonſt geſchloſſenen Vergleiche erfüllt werden, oder ſind dadurch, wie die Neubrandenburgiſchen Politiker im Jahre 1796. ſich ausdrückten, alle mit den vorigen Regenten geſchloſſene Verträge unrechtmäßig und vernichtet?

Bevor man dieſes Thema nach dem — in Deutſchland geltenden allgemeinen, Territorial- Staats- und Privat-Fürſtenrechte, wie auch in Anſehung der Brandenburgiſchen Haußgeſetze betrachtet, iſt nöthig, auf das allgemeine Staats- und Völkerrecht zurück zu gehen, und

(256.[b]) Die Liebesſteuer iſt in währendem Laufe des noch fortwährenden Krieges mit den Kaiſerl. bevollmächtigten Miniſtern, wie gewöhnlich, behandelt, die Rata aber, welche die okkupirten Rittergüter beyzutragen haben, nicht berichtigt — ſondern dem Kaiſerlichen Aerario ſo, wie die zurückgebliebenen Beyträge zu den Fruchtlieferungen und anderen Kriegeslaſten, als gerechte Foderungen vorbehalten worden.

und dasjenige, was weiſe und erfahrne Männer nach der ewigen Wahrheit des Naturrechts von der Sache gehalten, in möglichſter Kürze vorzutragen.

Wenn die Oberherrſchaft im Staate nicht ſowohl auf Erobe- rung oder Erbrecht, als vielmehr und hauptſächlich auf Zufrieden- heit, ausdrücklicher oder ſchweigender Einwilligung des Volks, ohne welche keine Regierung in die Länge beſtehen und ihren Zweck er- reichen kann, allenthalben beruhet, ſo iſt der Regent die Handlun- gen ſeiner Vorgänger zwar zu erfüllen verbunden, jedoch nicht als Erbe oder Nachfolger, ſondern „per interpoſitam civitatem quod ſic „intelligitur: Coetus quilibet non minus quam perſonae ſingulares, „jus habet, ſe obligandi per ſe, aut per majorem ſui partem. Hoc „jus transferri poteſt tum expreſſe, tum per conſequentiam neceſſa- „riam, puta Imperium transferendo, nam in moralibus qui dat finem, „dat quoque ea, quae ad finem producunt.“ — So lehrt der Pa- triarch des Naturrechts Hugo Grotius. (257.)

Man ſieht leicht, daß nach dieſer Schlußfolge nicht von allen Handlungen eines Regenten die Rede ſeyn könne, ſondern nur von denjenigen, die dem Zwecke des Staats entſprechen, und ſeine Wohl- fahrt zur Abſicht haben, „quod in dubio, ob regnantium auctorita- „tem praeſumi debet.“ (258.) Beſonders gelten „*Transactiones* „quae Magiſtratus feciſſent in re dubia.“ (259.)

Derſelben Meinung iſt Puffendorff:

„Cum autem Regi competat facultas civitatem adminiſtrandi „et conſervandi, etiam competant ipſi omnia media ſine quibus „finis

---

(257.) De jure belli et pacis L. 2. Cap. 14. §. 11.

(258.) Grotius l. c. §. 12.

(259.) Grotius l. c.

„finis ille non poteſt obtineri.“ (260.) — Nicht blos Staatsverträge und andere in die Landesregierung einſchlagende Handlungen muß der Nachfolger genehm halten, ſondern auch die Schulden der vorigen Regenten iſt er zu zahlen ſchuldig;

„Sed tantum eousque, quoad *probabilem rationem* debitum „contrahendi Rex habuerit. Neque enim in eas anguſtias redigendus „eſt Rex, ut non niſi illa debita in Civitatem devolvere poſſit, quae „actu in utilitatem civitatis ceſſerunt (licet municipales magiſtratus huc „adſtringi poſſint) ſed ſufficit probabilem rationem facti ſui habuerit; „*licet fors praeter ſpem eventu deſtitutus fuerit*“ — etc. „quin et ipſe Populus tenebitur, ſi Rege ſublato, ſui juris eſſe coeperit. Nam et ſi „quid Populus antea liber contraxiſſet, obligaretur et is, quem poſtea „Populus etiam pleniſſimo jure conſtituiſſet.“ (261.) Thomaſius gründet ſeine Meinung auf den Unterſchied: „inter bona Regis et bona „Regni.“ — In Anſehung jener ſey der Nachfolger allezeit verbunden; in Anſehung dieſer nur in ſo fern, als die Handlungen des Vorgängers dem Staate zu Gute kommen, welches jedoch vermuthet werden müſſe. (262.) Ihm folgen mehrere Naturrechtslehrer, beſonders Myler von Ehrenbach. (263.)

Huber unterſcheidet ebenfalls Domänen von den Chatullgütern. In dieſen wären alle Handlungen des Vorgängers zu erkennen; keineswegs aber wegen derjenigen Güter, die der Landesherr nur nutznießlich beſitzt: „Sed — heißt es weiter — obligationes, quae propter „Rem-

---

(260.) De jure naturae et gentium. L. 8. §. 8.

(261.) Samuel Puffendorff l. c. p. 1324. Editio Francof. 1684.

(262.) Chriſt. Thomaſius: Inſtitutiones Jurisprud. Divinae. Frf. 1688. Fundamenta juris naturae et gentium. Halae 1705.

(263.) Nomologia Ordinum Imperialium. Cap. 10. — 14.

„Rempublicam initae ſunt tenent etiam praeterea ſucceſſorem non ut „heredem, ſed ut caput civitatis.“ (264.)

Bayer führt mehrere Umſtände an, unter welchen der Succeſſor ſchuldig ſey, die Handlungen ſeiner Vorgänger aufrecht zu erhalten. Dahin gehört — unter andern — wenn eine Veräußerung nicht unentgeldlich, ſondern titulo oneroſo geſchehen, wenn der Regent dabey nicht willkührlich, ſondern „modo ordinario adhibitis conſiliariis“ zu Werke gegangen; „Si pretium in uſus publicos verſum; Debita perſo„nalia ob verſionem,“ oder wenn ſonſt die öffentliche Wohlfahrt dabey gewonnen hätte. (265.)

Der Kanzler von Ludwig hat mehrere ähnliche Meinungen geſammelt, welche bey aller Verſchiedenheit der Grundſätze, worauf ſie beruhen, dennoch dahin zuſammentreffen, daß wahre Regentenhandlungen von dem Nachfolger erfüllt werden müſſen, und daß für den Regenten die ſtärkſte Vermuthung ſtreite, daß ſeine Maasregeln gerecht, dem Staate heilſam und der Staatsverfaſſung angemeſſen waren:

„Cuiusque propemodum Regni formula tenebris eſt involuta ut „raro poſſit perſpici niſi ab illis qui ad Regni ſedent gubernacula.“ — „*Peſſimum forte exempli futurum eſſe, ſi hoc civitati detur cuique, facta prin„cipum mittere ſub cenſuram an conſulta fuerint Reique publicae utilia, an „minus.*“ (266.ᵃ·)

„Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Handlung des Regenten ſeinen „Pflichten und des Staats Beſtem gemäß ſey, ſo ſtreitet die Vermu„thung für ihn, ſo lange, bis das Gegentheil erwieſen wird. Denn „jede

(264.) De jure Civitatis. Lib. 1. Sect. 9. Cap. 5. §. 53. 54.

(265.) Georg Bayer: Diſſ. juris publici univerſalis nec non feudalis, de obligatione ſucceſſoris illuſtris §. 37. 41. 43. 44.

(266. a.) J. P. Ludwig: De obligatione ſucceſſoris in Principatus et Clientelas. Cap. 1. §. 4. Cap. 4. §. 4. 6. etc.

„jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichts=
„widrig gehalten.“ (266.[b].)

Der Engländer Hobbes — der die Souverains mit Wallfiſchen vergleicht, und die Unterthanen für eine Art von Heringen anſieht, die dazu beſtimmt wären, um den weiten Bauch ihrer Oberherren zu füllen, (267.) — Thomas Hobbes wird ſelbſt von ſeinem abſcheulichen Syſtem gerade auf die Schlußfolge geführt, daß der Regierungsnachfolger alle Handlungen ſeiner Vorgänger zu erfüllen habe. Denn wenn die Regierung ein Eigenthum des Regenten iſt, ſo muß der Nachfolger ſich mit dem begnügen, was ihm die Vorgänger übrig zu laſſen für gut gefunden. (268.) — Nie ward ein größerer Unſinn mit mehrerem Scharfſinne verfochten. Die Wahrheit ſiegte endlich und die Patrimonialreiche wurden aus dem Gebiete der Wiſſenſchaften verbannt, vorzüglich von Cocceio, (269.) der jedoch die Verbindlichkeit, Regentenhandlungen zu genehmigen, aus andern und beſſern Gründen herleitet. (270.)

Endlich wird noch eines Mannes zu gedenken ſeyn, der nicht ſowohl den Vorſchriften der ewigen Wahrheit, als vielmehr den falſchen und verderblichen Maximen einer moralloſen — die menſchlichen Begier-
den

(266.[b].) Höpfner: Naturrecht. §. 184.

(267.) Leviathan, or concerning commonweath. Lond. 1651.

(268.) In Elementis Philoſophiae Sect. 3.

(269.) De Teſtamento Principum §. 16. p. 37. „Quia res in patrimonio ut „incipit eſſe fit Dominium et res privata nec jam regnum erit ſed „tyrannis, non imperium ſed Dominium, non civitas ſed magna do- „mus tyranni“ etc.

(270.) Heinr. L. B. de Cocceii: Grotius illuſtratus, cum obſerv. Sam. de Cocceii. Lib. 2. Cap. 14. p. 287.—296.

den und Leidenſchaften ſchmeichelnden Politik nachgeht; nicht das, was zur Wohlfahrt der Beherrſcher und Beherrſchten allenthalben geſchehen ſollte, ſondern dasjenige, was zum unvermeidlichen Verderben der Staaten hier und da geſchieht, zum Grundſatze annimmt, und der vorzüglich wegen ſeines großen Gegners merkwürdig iſt; Machiavell, der den Regenten alles erlaubt, was ſie zu thun Kräfte haben; Machiavell ſelbſt hält die Aufrechthaltung der Handlungen voriger Regenten, welchen die Unterthanen ergeben waren, beſonders in Erbſtaaten, für eine Hauptſtütze der Regierung, und räth ſeinem Prinzen, ſie ſorgfältig zu erfüllen. (271.) — Seine menſchenfeindliche Politik ward von einem gekrönten Weltweiſen gründlich geprüft und widerlegt; die Regentenhandlungen hingegen wurden von dieſem allenthalben in Ehren gehalten, und durch Lehre und Leben beſtätigt. (272.)

§. 54.

b.) nach dem allgemeinen deutſchen Staats- und Lehnrechte.

Das Reſultat des bisherigen Vortrages beſteht alſo darinn: daß alle Handlungen, welche in Hinſicht auf den Staat und ſeinen Endzweck

(271.) Nicolai Machiavelli: Il Principe, Cap. 2. §. 18. u. f.

(272.) Friedrich II: Antimachiavell, ou eſſai critique ſur le Prince de Machiavell publié par Mr. de Voltaire. Amſterdam 1741. Cap. 2. 21. etc.

M. ſ. f. Reinkingk: De regimine ſecul. et eccleſ. Lib. 1. Claſſ. 4. Cap. 16.

Myler ab Ehrenbach: Nomologia. Cap. 14. 17.

Werlhof: De pactis liber. gentium.

Treuer: De Auctoritate et fide gentium atque rerum publ.

Bynkershoeck: Quaeſtiones juris publ. P. 2. Cap. 10.

Pütter: Primae lineae juris priv. princ. L. 1. Cap. 10. p. 103. und die daſelbſt angeführten Schriften.

zweck geſchehen ſind; daß Regentenhandlungen jeden Nachfolger in Fürſtenthümer und Reiche, oder vielmehr den Staat, in deſſen Namen gehandelt wurde, vollkommen verbinden.

Weit entfernt, dieſe — aus der Natur der bürgerlichen Geſellſchaft fließende Wahrheit zu verläugnen, wird ſolche vielmehr im deutſchen Staats- und Lehnrechte allenthalben, im Werke und mit der That, anerkannt: Die deutſchen Wahlkaiſer ſuccedirten nie ex beneficio ultimi defuncti; ſie wurden anfangs von den geſammten Völkerſchaften, (273.) nachher von den Großen des Reichs, (274.) endlich von den Wichtigſten aus dieſen Großen: von den Kurfürſten zum Throne berufen. (275.) Weder die Fränkiſchen, noch Sächſiſchen, noch Schwäbiſchen, noch die Oeſterreichiſchen Kaiſer haben die Regentenhandlungen ihrer Vorgänger im Reiche umgeſtoßen, vielmehr ordentlicherweiſe erfüllt und aufrecht erhalten; ja, es ward ihnen dieſes in der Folge in den Reichsgeſetzen, beſonders in der Wahlkapitulation, (276.) zur Pflicht gemacht, und würde auch ohne alle beſondere Empfehlung nach wie vor beobachtet worden ſeyn, da die Erhaltung und Wohlfahrt des Staats es unumgänglich nothwendig macht. Salus publica iſt auch im deutſchen Staatsrechte das höchſte Geſetz, (277.) das aber allenthalben zu kurz kommen würde, wenn der Nachfolger befugt wäre, die Regierungshandlungen ſeiner Vorfahren unerfüllt zu laſſen. (278.)

Zu

(273.) „Rex a cunctis populis ordinatus,“ ſchreibt Luteprandus von der Wahl Conrads I. — Daſſelbe geſchah bis zu den Hohenſtauffen.

(274.) Von Olenſchlager: Neue Erläut. der G. B. p. 130. Godofr. Colon. vom Jahre 1184. S. 356.

(275.) Unter Friedr. II. M. ſ. Albert. Stadiens. von 1240. S. 125.

(276.) W. C. Joſ. II. Art. 2. §. 3. 4. Art. 16. §. 9. 10.

(277.) Pütter: Inſt. Jur. publ. germanici §. 119. edit. 1782.

(278.) Otto Tabor: De obligatione Succeſſoris etc. Cap. 5.

Zu den wichtigſten Geſchäfften, welche ein Regent unternehmen kann, gehören ſicherlich Grundveräußerungen. Sie ſind daher im deutſchen Reiche nicht nur verboten, ſondern der Kaiſer ſoll gar die Avulſa imperii wieder herbeyſchaffen; (279.) gleichwohl fehlt es nicht an Beyſpielen, daß anſehnliche Reichslande an benachbarte Staaten abgetreten werden mußten, und es iſt ſehr zu beſorgen, daß der leider! noch fortdauernde Reichskrieg hierüber ein neues und trauriges Beyſpiel liefern werde.

Nach dem in Deutſchland geltenden gemeinen Lehnrechte darf der Vaſall, der nicht zugleich erſter Erwerber iſt, das Lehngut ohne Einwilligung der Lehnherren und Agnaten weder verkaufen noch verpfänden ꝛc. Iſt dieſes geſchehen, ſo kann der Agnat, wenn ihn die Erbfolge trifft, die Handlung ordentlicherweiſe für ungültig erklären, und hier iſt die Regel: daß nicht „ex beneficio ultimi defuncti, ſed ex „pacto et providentia majorum“ ſuccedirt werde, eigentlich zu Hauße. (280.)

Gleichwohl giebt es Fälle in Menge, worinn der Reichsvaſall die Schulden des vorigen Beſitzers zu übernehmen, und Grundveräußerungen, die weder ſeine noch lehnherrliche Einwilligung vor ſich haben, zu genehmigen hat. Dahin gehören 1.) Nothfälle, die den Staat —; einen Theil deſſelben, oder aber auch nur die Familie des Reichsvaſallen in Verlegenheit ſetzen; (281.) 2.) wenn kein — oder kein hinlängliches — Allodium vorhanden; (282.) 3.) wenn Verſio in feudum zu erweiſen, oder auch nur wahrſcheinlich iſt, (283.) welches eintritt,

(279.) W. C. Joſ. II. Art. 10. §. 1.—10.

(280.) I. f. 12. §. 1. — II. f. 31.

(281.) Itter: De feudis Imperii. Cap. 23. §. 3. 4. p. 970. etc.

(282.) Schilter: Exerc. 45. §. 68.

(283.) v. Ludolf: Simphor. Vol. 1. Conſ. 7. p. 171.
Horn: Claſſis 2. reſp. 9. p. 205.

tritt, wenn die vorigen Vaſallen ſonſt immer gute Haußhälter — keine Verſchwender waren. (284.)

Vorzüglich gehören hieher Vergleiche, zu deren Erfüllung die Lehnsfolger unter allen Umſtänden verbunden ſind. Die Lehnrechte enthalten hierüber zwo deutliche Verordnungen: „Si Vaſallus de be-„neficio ſuo agat v. conveniatur ſive obtineat ſive non, licet ignorante „Domino fiat, omni tempore firmum erit illud judicium, *nam et* „*tranſigere recte poterit nec quod accepit transactionis no-*„*mine feudum erit.*“ (285.)

„Si controverſia inter Vaſallum et alium, de beneficio fuerit, ad-„verſario proprietatem totius, vel partem v. aliud quod jus ſibi vindi-„cante, cauſa per vaſallum, etiam domino abſente, quaſi propria ad „finem perducatur, ipſe enim ſolus utiliter agendi et excipiendi habet „poteſtatem, et ſi pro eo aut contra eum judicatum fuerit, *vel cum* „*adverſario transegerit*, dummodo fraudulenter actum non ſit, „etiam ſi poſt beneficium domino aperiatur, tale erit, ac ſi eo cauſam „agente judicatum fuiſſet et ideo ab eo ratum haberi oportet.“ (286.)

Vergleiche ſind alſo offenbar keine Species alienationis feudalis, oder ſie liegen wenigſtens außer dem Gebiete der unerlaubten Veräußerungen; zu ihrer Gültigkeit iſt lehnsherrlicher Conſens nicht erfoderlich; noch viel weniger agnatiſche Einwilligung; ſie können alſo von dieſen um ſo weniger für ungültig erklärt werden, wenn ſie unter der Autorität und Beſtätigung des Lehnherrn geſchloſſen ſind, wie dieſes in Anſehung der Brandenburgiſchen Vergleiche mit der Reichsritterſchaft wirklich der Fall iſt. (287.)

§. 55.

(284.) Gottl. Gerh. Titius: Specim. jur. publ. L. 4. c. 5.

(285.) II. f. 26. §. Si Vaſallus de beneficio etc.

(286.) II. f. 43.

(287.) Grundriß zur R. R. Geſchichte. Kap. 7. §. 65.

§. 55.

c.) nach dem deutſchen Territorial- Staats- und Privatfürſtenrechte.

Eine Hauptquelle des Territorialſtaatsrechts iſt das Naturrecht und das allgemeine deutſche Staats- und Lehnrecht; (288.) was dieſe weſentlich heiſchen, (§. 54.) kann jenes nicht in Abrede ſtellen.

Die Wohlfahrt des Ganzen iſt auch hier das oberſte Geſetz, welchem alles übrige untergeordnet iſt. „Utrique poteſtati (caeſareae et „territoriali) nunquam negligenda norma eſt, ut tantum ad ſalutem „publicam utraque locum habeat.“ (289.)

Was in dieſer Abſicht von dem Regenten geſchieht, verbindet den Nachfolger: „nec diſtinguimus an jure hereditario ad Principatum „pervenerit, an vero jure proprio per electionem, cum etiam ultimo „hoc modo obligatur Princeps, ſi non directe et proxime ex facto de- „functi, ſaltem mediate per interpoſitam civitatem quippe quae poteſta- „tem ſe obligandi in Principes transtuliſſe creditur, ut ita, obligatio „per Principem facta ad coetum ipſum et per hunc ad ſucceſſores etiam „pertingat.“ (290.)

Es iſt daher auch nicht nöthig, daß eine ſolche — das Wohl des Staats bezielende Handlung von dem Nachfolger mit Worten genehmigt werden müſſe, da dieſes durch den Regierungsantritt mit der That geſchieht.

„Reſpublica ſive Univerſitas eſt perſona moralis, ab eademque „geſta intelligi, quae ab eo cui facultas haec data, facta ſunt. Uti „itaque

---

(288.) Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande §. 12. 13.

(289.) Pütter: I. J. publ. germ. §. 119.

(290.) Ziegler: De juribus Majeſtatis Lib. I. Cap. 12. §. 14.

„itaque nemo factum ſuum impugnare poteſt, ita nec perſona moralis, „per ſucceſſorem eius qui geſſit, id facere poteſt.“ (291.)

„Der Landesherr iſt Regent ſeines Landes, und dieſes iſt ein „Staat. Was alſo der Landesherr vermöge der Landeshoheit inner„halb der geſetzlichen Schranken derſelben vornimmt, thut er als Re„gent und Repräſentant ſeines Landes, woraus alſo folgt, daß jeder „Nachfolger in der Landeshoheit verbunden iſt, die rechtmäßigen Re„gierungshandlungen ſeines Vorfahren, wenn Dritte daraus ein un„widerrufliches Recht erworben haben, gelten zu laſſen.“ (292.)

„Succeſſor in territorio *quicunque demum fuerit*, ea, quae anteceſſor tanquam dominus territorialis legitime et in vim obligandi perpetuam peregit, *indiſtincte* praeſtare tenetur; adeoque conventiones territoriales cuiuscunque generis rite conditas (veluti pacta cum ordinibus provincialibus inita, *vel cum vicinis*, *veluti receſſus limitum*, *quin et aes alienum ab ipſo territorio ſub auſpiciis principis contractum*) item privilegia aliasque conceſſiones legitime impetratas non magis quam ipſe anteceſſor revocare poteſt.“ (293.) Wobey allezeit die Vermuthung eintritt, daß der Landesherr zum Beſten des Staats gehandelt und ſeine Pflichten erfüllt habe. (294.)

§. 56.

(291.) Bayer: De obligatione ſucceſſoris illuſtris §. 17.
Itter: De feudis Imperii Cap. 49.
De Ludwig: Diſſ. de obligatione ſucceſſoris etc. Cap. 7. §. 12.
Von Zwierlein: Nebenſt. Obſ. 3. §. 11.

(292.) Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. B. 2. §. 126. 127.

(293.) Pütter: Primae lineae juris privati Principum. Lib. 1. Cap. 10. §. 64.

(294.) Struben: Rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 2. §. 3.
Reinhard: Kleine juriſtiſche Ausführungen. Th. 3. Ausf. 14.
Moſer: Staatsrecht. Th. 23. Buch. 3. Kap. 128. §. 37.

§. 56.

Dagegen können weder die Folgen eines Tituli ſingularis, noch Familienverträge oder Teſtamente angeführt werden.

Die Lehre von der Succeſſione ſingulari ex pacto majorum würde, wenn ſie auch auf Fürſtenthümer und Reiche anwendbar wäre, hierinn nichts ändern. Denn immer kömmt es auf die Beſchaffenheit der Sache an, worein ſuccedirt wird. Iſt dieſe ſo geartet, daß ſie zuweilen einigen Aufwand, einige Aufopferung erfodert, ſo muß der Nachfolger es mit Danke erkennen, wenn dadurch das übrige erhalten und verbeſſert worden. „Daß aber ein Staat nicht „erhalten werden könne, wenn die Verordnungen und Verträge des „Regenten nur ſo lange er lebt, Kraft haben, und ſein Nachfolger „in der Regierung ſich daran nicht kehren darf, fällt einem Jeden „in die Augen. Wer wird ihm ſolchenfalls Credit geben, und mit „demſelben Bündniſſe errichten, ohne welche jedoch kein Fürſt ſich „und ſeinem Volke den nothwendigen Schutz verſchaffen mag? — „Das daraus entſtehende Unheil hat die größten Staatsrechtslehrer „bewogen, auch der Könige und Fürſten Succeſſores ſingulares für verbunden zu achten, ihrer Anteceſſorum Verheißungen zu erfüllen, „wenn ſie in der Abſicht geſchahen, das gemeine Beſte zu befördern.“ (295.)

Es iſt aber auch noch lange nicht ausgemacht, daß die Römiſchen Geſetze von der Succeſſione ſingulari auf die Erbfolge in Fürſtenthümer und Königreiche anwendbar ſeyen. „Da die Traditio, quod Succeſſor „ex pacto et providentia majorum non teneatur factum eius praeſtare, „cuius non eſt heres, etwas zweifelhaft, auch gewiß iſt, daß ſolch „Einſtreuen der Herren Markgrafen z. B. wie auch Churfürſten zu „Pfalz,

(295.) Struben l. c. §. 1.

„Pfalz, ſo von etlicher von Herrn Richando Pfalzgrafen bey Rhein „herrührender Schuldenbezahlung ſich dadurch loswickeln wollten, „am Kaiſerlichen Kammergerichte nicht überführen mögen, cum enim „Succeſſor territorii et jurisdictionis potius Univerſalis quam Singularis „exiſtimatur, ideoque ſuccedit cum ſua cauſa qualitatibus et vi„tiis." (296. a.)

Dieſelbe Lehre iſt, unter andern, vorzüglich von dem berühmten Kurbrandenburgiſchen Staatsminiſter Rhetz (Rhetius) behauptet und mit triftigen Gründen unterſtützt worden:

„Territorium" — ſagt dieſer gelehrte Staatsmann — „non ſal„tim ex feudalibus conſiſtat, ſed etiam ex allodialibus;" — es ſey alſo eine „Univerſitas, quia non ſolum ſucceditur in feudalia, ſed etiam in „allodialia" etc. (296. b.)

Noch

(296. a.) Klock: Conſ. Vol. 2. Conſ. 29. No. 133. p. 314. Vol. 3. Conſ. 155. No. 114.
Derſelbe: De Contrib. Cap. 4. No. 71.
Baldus: Conſ. 202. No. 2.
Struv: Synt. jur. feud. Cap. 14. §. 29. No. 5.
Myler ab Ehrenbach: Nomologia. Cap. 14. §. 5. 9.

(296. b.) Rhetius: Inſtit. jur. publ. Lib. 2. tit. 27. §. 2. L. 3. tit. 1. §. 1. 18.
Derſelbe in Diſſ. de transmiſſione territor. in Succeſſores. Cap. 3. No. 19. u. f.
De Berger: (Friedr. Ludw.) Animadverſiones ad Cocceii jur. publ. prudentiam. Cap. 27. §. 24.
De Ludolf: Introd. jur. primog. P. ſp. §. 5. Anm. 9.
De Cramer: Obſ. T. 3. S. 42. ſeq.
Derſelbe in Opuſcul. Tom. 4. S. 388.
Hieher gehören ferner:
Stavinsky: (Reſp. Goſſenburg) Diſſ. inaug. de obligatione Succeſſoris feudalis ex facto anteceſſoris. Cap. 2. §. 30.

Neu-

Noch weniger können Familienverträge, Teſtamente, Eheberedungen und andere Privatdiſpoſitionen wider die Regentenpflicht, Regentenhandlungen zu erfüllen, angeführt werden: Familiengeſetze haben blos Conſervationem domus et familiae zur Abſicht.

Dagegen iſt die Wohlfahrt des Ganzen der Hauptzweck einer reichsſtändiſchen Regierung, welcher alle übrigen Abſichten untergeordnet ſind.

Wenn es Familiengeſetze gäbe, worinn der Landesherr von ſeiner heiligſten Pflicht, das Staatswohl zu befördern, unmittelbar, oder vermittelſt anderer Satzungen, losgezählt und die Befugniſſe der Landeshoheit, außer den Schranken des Reichsverbandes, noch weiter eingeengt und benommen werden könnten, ſo würde dieſes in vielen Fällen den Regenten außer Stand ſetzen, den Zweck ſeines Berufs zu erfüllen. Niemand würde einer ſolchen Regierung Credit geben; niemand mit ihr Verträge ſchlieſſen, und die Familie ſelbſt, die ein ſolches Geſetz geben könnte, würde, weil ſie die Hände des regierenden Familiengliedes zu ſehr binden und zu viel erhalten wollte, ſicherlich alles verlieren. Ein ſo ſchädliches Geſetz könnte aber unmöglich von rechtlicher Wirkung ſeyn. Es würde Mangel, gänzliche Abweſenheit der nöthigen Sachkunde und Einſicht verrathen, und ſeine Ungültigkeit an der Stirne tragen.

Regentenhandlungen verbinden den Staat. Dieſer oder ſein Repräſentant iſt zur Erfüllung derſelben vollkommen verbunden. Keine poſitive Geſetzgebung kann eine ſo weſentliche Vorſchrift des Naturrechts

---

Neuradt: Diſceptatio forenſis: An Succeſſor in primogenitura teneatur de exſolvendis anteceſſorum debitis, worinn die Gutachten der Juriſtenfakultäten zu Mainz, Tübingen und Gießen für dieſelbe Lehre vorkommen.

rechts (§. 53.) aufheben. (297.) — Eben ſo wenig kann die Autonomie des hohen Adels wider das allgemeine deutſche Staatsrecht (§. 54.) — wider das Territorial- Staats- und Privat-Fürſtenrecht (§. 55.) ſich wirkſam bezeigen.

Die Landeshoheit iſt ein Ausfluß der Reichsſouveränität; ſie gewährt ein Imperium und kein Dominium; ſie haftet auf dem Reichslande, und kann von der herrſchenden Familie weder erweitert noch geſchmälert werden; die daraus herrührenden Regentenhandlungen werden alſo von jedem Nachfolger aufrecht zu erhalten ſeyn, und wenn auch die Vettern und Baſen aller illuſtren Familien darüber ungehalten wären: Jus publicum pactis privatorum mutari non poteſt. —

§. 57.

Dieſe Rechtsgrundſätze ſind an beiden höchſten Reichsgerichten in beſtändiger Ausübung.

In Gemäßheit der bisher vorgetragenen richtigen Grundſätze ſind denn auch mehrere wichtige Rechtshändel an beiden höchſten Reichsgerichten erwogen und entſchieden worden. Außer den vielen in den Moſeriſchen Staatsſchriften, beſonders in dem Werke: Von dem reichsſtändiſchen Schuldenweſen, (2. Theile, Frankf. und Leipzig 1774. 1775.) enthaltenen Entſcheidungen, bezeugt der Freyherr v. Cramer, daß

(297.) Werlhof: De Poteſtate legislatoris humani circa ea, quae ſunt juris naturae.

Wernher: Obſervationes ſelectae forenſes. T. 1. p. 5. Obſ. 161. S. 1075.

Biener: De Natura et indole dominii in territorio Germ. L. 2. C. 3. §. 31. S. 192.

Dokumentirte Geſchichtserzählung ꝛc. in Sachen der Vettern von Ditfurth wider den Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel. §. 18. 19.

daß am höchſtpreislich Kaiſerlichen Reichshofrathe der Grundſatz herrſche: „Daß der Nachfolger an dasjenige gehalten ſey, was ſein Vor„fahrer ex ratione laudabili et probabili gehandelt.“ (298.[a])

So hat denn daſſelbe höchſte Reichsgericht in Sachen Behmers gegen Anhalt-Cöthen im Jahre 1730. erkannt: „quod reſidua Con„ſiliariorum ſalaria vel quod ad augmentum (Zulage) attinet a Succeſ„ſore ſingulari in feudo imperii ſolvi debeant.“ (298.[b])

Ferner in Sachen Roth gegen Anhalt-Cöthen, pto. expectativae. (298.[c]) Mehrere Reichshofraths-Concluſa ſind in Moſers Staatsrecht, (298.[d]) in dem Werke von der deutſchen Landesverfaſſung (298.[e]) und in Reuß Staatskanzley (298.[f]) zu finden.

Am höchſtpreislich Kaiſerlichen Reichskammergerichte wurde im Jahre 1743. in Sachen Diehl gegen Heſſen-Rheinfels dafür gehalten: „daß der Succeſſor in Principatu ſchuldig ſey, alles dasjenige, „ſo in utilitatem et neceſſitatem Principatus verwendet worden, zu „präſtiren und zu refundiren, das brächten die Rechte mit ſich.“ (299.[a]) So entſchied daſſelbe höchſte Reichsgericht in Sachen Lützelberg gegen Baden, (299.[b]) wie auch in Schuldenſachen des Haußes Bayern. (299.[c])

Aeltere

(298.[a]) De Cramer in opuſcul. T. 4. S. 410.

(298.[b]) Wernher: Obſ. T. 3. p. 4. obſ. 30.

(298.[c]) Staatsſchriften unter Franz I. B. 1. S. 494.

(298.[d]) Th. 23. S. 420.

(298.[e]) S. 745. und 817.

(298.[f]) Th. 6. S. 100.

(299.[a]) Struben: R. B. Th. 1. Bed. 1. §. 1.

(299.[b]) Strick: Conſ. 26. No. 369.

Gylmann: Symphor. T. 3. verb. feudum.

(299.[c]) Göden: Conſ. 32. No. 5. 6.

Aeltere Beyſpiele von ähnlichen Entſcheidungen finden ſich bey Moſer, (299.[d.]) Klock, (299.[e.]) Neuradt, (299.[f.]) de Cramer (299.[g.]) und de Ludolf. (299.[h.])

Ganz beſonders gehören hieher die vielen höchſtrichterlichen Entſcheidungen, die zu verſchiedenen Zeiten gegen Brandenburg ergangen ſind. Z. B. in Sachen mehrerer Gläubiger, vorzüglich Heller gegen Brandenburg; (300.[a.]) in Schuldenſachen des Herrn Markgrafen Georg Friedrich; (300.[b.]) Kurbrandenburg wegen Magdeburg; (300.[c.]) Hollſtein gegen Kurbrandenburg; (300.[d.]) Kurbran-

---

(299.[d.]) Staatsrecht Th. 23. S. 503. 547. Th. 24. S. 37.

(299.[e.]) Conſ. Vol. 2. Conſ. 29. No. 130. Tom. 3. Conſ. 154. No. 34. 95. Conſ. 115. No. 114. u. f. und de Contribut. Cap. 8. No. 81.

(299.[f.]) Diſcept. for. S. 5.

(299.[g.]) Obſ. Tom. 3. obſ. 19.
Opuſc. Tom. 3. S. 550. Tom. 4. S. 390.
Wetzl. Nebenſt. Th. 20. S. 100.
Th. 21. S. 147.
Th. 36. S. 1.
Th. 110. S. 210.
Th. 113. No. 3.

(299.[h.]) Introd. jur. primog. p. ſpec. §. 8. No. 7.

(300.[a.]) Wehner: Conſilia Franconica No. 101.
Piſtorius: Amoenit. hiſtor. jurid. T. 3. S. 814.
Moſer: Deutſches Staatsrecht. Th. 23. S. 500.

(300.[b.]) Klock: De Contribut. Cap. 8. No. 81.
Brunnemann: Conſ. T. 1. No. 189.

(300.[c.]) Selectiores conſult. Colleg. juris conſultor. Gryph. Reſp. 26.

(300.[d.]) Schrader: Conſ. et Reſp. Vol. 1. Conſ. 3. No. 399. und Conſ. 9.

brandenburg überhaupt als Succeſſor in das ehemalige Erzbißthum Magdeburg; (300.[e]) in Sachen von Hauß gegen Ansbach; (300.[f]) in Sachen der Gläubiger des Herrn Pfalzgrafen Richard gegen Brandenburg und Kurpfalz (301.) und mehrere andere Fälle.

Der Herr Kammergerichtsaſſeſſor von Ludolf bezeugt ebenfalls dieſe gerichtliche Praxis und fügt hinzu: „Succeſſorem in Principatu „pactis cum ſtatibus a praedeceſſore initis non teneri, ex italica ſchola „deſumtum eſt principium.“ (302.) — Der Freyherr v. Cramer entſcheidet die Sache alſo:

„Licet Succeſſor in territorio, univerſalis non ſupponatur neque „heres mobiliaris neque allodialis ſit, ad ea tamen debita ſolvenda obli„gatur, quae anteceſſor in caſu extremitatis et honeſtae neceſſitatis, non „tantum intuitu Principatus, ſed etiam perſonae ſuae, familiaeque prin„cipalis contraxit.“ (303.)

Daß aber vermuthet werden müſſe, der Landesherr habe allezeit aus löblichen Urſachen gehandelt, und die Wohlfahrt des Landes pflichtmäßig zu befördern geſucht, iſt oben (§. 54. 55.) theoretiſch dargethan und auch von den höchſten Reichsgerichten zum praktiſchen Erkenntnißgrunde feſtgeſetzt worden. (304.)

Es

(300.[e]) Wernher: Select. obſ. for. T. 3. p. 5. obſ. 161.

(300.[f]) Klock: Tom. 3. Conſ. 155. No. 114. 115.

(301.) Idem: T. 2. Conſ. 29. No. 133.

(302.) Symphor. Vol. 1. Conſ. 6. p. 157.

(303.) Opuſc. Tom. 4. p. 392.

(304.) v. Cramer l. c. pag. 410.
v. Ludwig: Conſ. Hallenſ. Tom. 2. Lib. 2. C. 12. No. 16.
Struben l. c.

Es kann alſo keinem Zweifel unterliegen, daß die Handlungen und Verträge, welche die Brandenburgiſchen Regenten mit der Reichsritterſchaft und anderen Nachbaren über Grenzirrungen, Jurisdiktionskonflikte und andere zur Landesregierung gehörige Gegenſtände geſchloſſen, alle Nachfolger in die Ansbach-Bayreuthiſchen Lande verbinden, ſie mögen ex titulo univerſali oder ſingulari ſuccediren, und in den Hausgeſetzen dazu verbunden ſeyn oder nicht.

§. 58.

Auf alle Fälle ſind die eigenen Erwerbungen der Herren Markgrafen zur Erfüllung ihrer Handlungen und Verträge verhaftet.

Factum Regentis mortis eſt expers: Hierinn ſtimmt alles, was Natur- und Völkerrecht, das allgemeine deutſche Staats- und Lehnrecht, und das Territorial- Staats- und Privat-Fürſtenrecht an Handen geben, harmoniſch zuſammen. (§. 94.—97.) (305.) Der Unterſchied zwiſchen **Regentenhandlungen** und den übrigen Verrichtungen eines Regenten liegt in der Natur der Sache. Alles, was der Regent vermöge der Landeshoheit in Hinſicht auf das ihm untergebene Territorium vornimmt, wenn er z. B. Grenzirrungen berichtigt, Jurisdiktionsvergleiche und andere Staatsverträge mit den Nachbaren ſchließt, gehört ohne Zweifel in das Gebiet der Regentenhandlungen. (306.)

Unſere Regenten ſtellen aber nächſt der moraliſchen Perſon der bürgerlichen Geſellſchaft verſchiedene andere Perſonen vor: Sie ſind zum

(305.) M. ſ. außer den angeführten Schriften:

Fried. Bruckmann: De ſolut. poteſt. Cap. 4. membr. 2.

Boerius: Deciſ. 204.— Klock: De Contribut. C. 18. n. 68.

Gudelinus: De Pace. Cap. 12.

(306.) Pütter: Primae lineae J. P. P. §. 64.

zum Theile Väter, Brüder, Gatten, Liebhaber ꝛc. und das alles weder vermöge der Landeshoheit, noch ex pacto majorum; ſie handeln alſo in dieſer Eigenſchaft nicht als Regenten, ſondern als Privatperſonen. (307.) Aber auch Handlungen dieſer Art, die der Regent nicht als Landesherr, ſondern als Ehemann, Vater oder Freund ꝛc. unternimmt, ſind nicht für alle Nachfolger unter allen Umſtänden verbindungslos; vielmehr können mehrere Fälle eintreten, in welchen ſolche für jeden Succeſſor Verbindungskraft haben. Dahin gehört hauptſächlich, wenn der Staat die Privathandlung genehmigt; wenn dadurch die allgemeine Wohlfahrt zufälligerweiſe befördert, oder Verdienſte um den Staat belohnt werden; wenn der Regent gerechte Erwerbungen oder Eigengut hinterlaſſen, die auf den Erbfolger in Land und Leute übergehen. In dieſe wird nicht ex pacto majorum, ſondern ex beneficio defuncti ſuccedirt; wenigſtens würde der Succeſſor die Privathandlungen ſeines Vorfahrers in ſo weit zu genehmigen haben, als ſie mit den erhaltenen neuen Erwerbungen berichtigt werden können. (308.)

Die Haußgeſetze, worauf die Brandenburgiſchen Schriftſteller ihr Principium Succeſſionis ſingularis und die daher geleitete Befreyung von den Handlungen und Verträgen der Ansbach-Bayreuthiſchen Regenten gründen, beſtehen 1.) in dem Theilungsreceß Friedrichs I. vom Jahre 1437. (309.) — 2.) in der Erbordnung des Albert Achilles vom Jahre 1473. (310.) und 3.) in dem ſogenannten Geraiſchen Ver-

(307.) Hert. De uno homine plures ſuſtinente perſonas. Sect. 2. §. 8. in Opuſc. Tom. 3. p. 34.

(308.) Pütter: Rechtsfälle. Band 1. Th. 2. S. 490.
B. 2. Th. 3. S. 634.

(309.) Urkundenbuch S. 209. u. f.

(310.) Lenz: Brandenburgiſche Urkunden. Th. 2. S. 676. u. f.

Vertrage vom Jahre 1599. und 1603., worinn jedoch im Hauptwerke nichts neues beſchloſſen, ſondern blos die Albertiſche Erbordnung erneuert und beſtätigt ward. (311.) — Die Brandenburger ſprechen am liebſten von ihrem Pacto albertino, weil ſolches für die Kur- und Fürſtlichen Lande ſehr wichtig war und dem Strome der Landestheilungen, wodurch das Kurhauß nothwendig hätte herabſinken — und endlich einſtürzen müſſen, einen feſten Damm entgegen ſetzte. (312.) Was aber Albert Achilles beſaß, und zum Familienfideikommiß beſtimmte, iſt bey weitem nicht alles, was in den Bezirk der Ansbach-Bayreuthiſchen Lande gehört, wie ſolche von dem noch lebenden Herrn Markgrafen Alexander beſeſſen und an das Königliche Kurhauß cedirt wurden. Ein anſehnlicher Theil dieſer Lande iſt erſt nachher im 16. 17. — ja in dem zu Ende gehenden 18ten Jahrhundert von den Herren Markgrafen erworben worden: So ſind z. B. die Orte Streitberg und Sauſenhofen im Jahre 1508. — Maynbernheim im Jahre 1525. — Windelsbach und Holzingen Ao. 1531. — Dittenheim und Waſſermungenau Ao. 1533. — Oſternohe Ao. 1558. — Berolzheim Ao. 1667. — Dornhauſen, Droſſenfeld, Dottenheim, Dietersheim im Jahre 1589. — Oſtheim Ao. 1590. — Rauhenbuch, Leutershauſen Ao. 1594. — Oberampfrach, Haundorf, Haßlach, Hechlingen, Unterampfrach, Bertholsdorf im Jahre 1597. — Kühedorf, Kleinprettach Ao. 1599. — Triesdorf Ao. 1600. — ꝛc. von verſchiedenen reichsadelichen Gutsherren als pure oder vermiſchte Dörfer erkauft worden. (313.)

Wollte

(311.) Lünig: R. A. part. ſpec. 1ſte Fortſ. der 2ten Contin. No. 20. S. 45.—54.

(312.) M. ſ. die oben angeführte Staatsſchrift: K. Pr. Erklärung über die Landeshoheitsirrungen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth. Brandenburgiſches Staatsarchiv Abſ. 1. 4. 5. 6.

(313.) M. ſ. das Verzeichniß der Brandenburgiſchen Adquiſitionen ꝛc. in den Beylagen zum erſten Theile No. I.

Wollte man etwa von dem Geraiſchen Vertrage ausgehen und alles, was damals zu den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken gehörte, als Fideikommiß betrachten; ſo würden immer noch ſo viel jüngere Adquiſitionen vorhanden ſeyn, womit die Handlungen und Verträge der Herren Markgrafen hinlänglich gedeckt werden könnten. So ſind ferner durch Kaufhändel ganz oder zum Theile an die Brandenburgiſchen Häußer gekommen: Lauenſtein im Jahre 1622. — Schopfloch Ao. 1616. — Katzwang und Kemmaten Ao. 1631. — Lichtenberg im Jahre 1651. — Thierbach, Thalmeſſingen Ao. 1651. — Emskirchen Ao. 1661. — Michelfeld, Treuchtlingen, Hochfeld Ao. 1662. — Schnabelweid, Stockenroth Ao. 1668. — Unterwurmbach Ao. 1669. — Herrnbergtheim Ao. 1675. — Wald, Waldbuch Ao. 1677. — Uehlfeld Ao. 1679. — Geßlau Ao. 1683. — Braunecf und Breitenau Ao. 1690. — Reinsbronn, Goldbach, Gübelſtadt Ao. 1708. — Bruckberg und Gütingen Ao. 1715. — Pläunfeld Ao. 1741. — Markertshofen Ao. 1746. — Deberndorf Ao. 1756. — Moſchendorf Ao. 1781. ꝛc. ꝛc. (314.)

Nimmt man dieſe und mehrere andere geringere Adquiſitionen zuſammen, verbindet man damit die beträchtlichen Lehnsheimfälle und die feiſten Sekulariſationen, welchen der Weſtphäliſche Friede das Siegel der Rechtlichkeit aufdrückt; ſo dürfte wenigſtens der ſechſte Theil von den Ansbach-Bayreuthiſchen Landen unter der Rubrik von neuen Erwerbungen erſcheinen, und ſo würde es auf keinen Fall an reichlichen Mitteln fehlen, womit die Handlungen und Verträge der Herren Markgrafen erfüllt werden könnten, ohne daß die Integrität des Familienfideikommiſſes, worein das erhabene Kurhauß ex providentia majorum ſuccediren mag, im mindeſten verletzt zu werden brauchte.

§. 59.

(314.) M. ſ. das angeführte Verzeichniß.

§. 59.

In den Brandenburgiſchen Haußverträgen ſind aber auch nicht alle Veräußerungen unter allen Umſtänden verboten.

Es iſt aber auch völlig ungegründet, daß die Brandenburgiſchen Familienverträge alle ohne Wiſſen und Willen der Agnaten geſchloſſene Verträge und andere Veräußerungen unter allen Umſtänden für ungültig erklärten. In der Urkunde, welche Brandenburg zum Beweiſe dieſes Satzes bekannt machte; in dem Theilungsreceß „d. d. Plaſſenburg am Freytag nach St. Bonifacii Tag 1437.“ iſt gerade das Gegentheil verordnet: Nachdem die Theilung der Kur- und Fränkiſchen Lande zwiſchen den Herren Markgrafen Johann, Friedrich dem ältern, Albrecht (in der Folge Albert Achilles) und Friedrich dem jüngern aus einander geſetzt, und deren wechſelſeitige Erbfolge beſtimmt ward, geht der gemeinſchaftliche Stammvater und Primus adquirens auf Grundveräußerungen über und ſchreibt ſeinen Söhnen folgende Geſetze vor:

„Wer auch daß Jr einer, welcher das were, Sloß, Stete „oder güter, wie die genannt weren, verkauffen wollt, dieſelben Sloß, Stete oder güter ſoll er vor des kaufs zile ein halbs „Jare, dem andern herrn anpiten, wollt dann der ander vnſer Sone ſo vil gelts als ander lute darumb geben, So „ſol er Im deßelben kaufs vor andern luten gunnen.“ (315.)

Grundveräußerungen werden alſo erlaubt und nur mit einem halbjährigen Vorkaufsrechte verbunden, welches in vielen andern Reichslanden, beſonders auch in dem reichsritterſchaftlichen Gebiete, eingeführt und mit einer Jahresfriſt verbunden iſt. Ferner heißt es im Theilungsreceß:

„Wenn

(315.) Urkundenbuch S. 212.

„Wenn auch die vorgenant zyt des kaufs vergangen wer, als
„obgeſchriben ſtett, vnd zu iglicher zyt der ander Bruder zu den
„Sloßen oder guten mit kaufen mit gelte, als obgeſchriben iſt,
„nicht kumen mocht, ſo mocht darnach der ander geſchriben
„bruder, der alſo verkaufen müßt, ſein Sloß oder guter
„wem er wolt verkaufen.“ (316.)

Kurfürſt Friedrich I., der eigentliche wahre Primus adquirens, hat alſo alle Grundveräußerungen keineswegs verboten, ſondern dergleichen im Nothfalle ausdrücklich erlaubt, wie ſolches von einem Regenten, der ſeine Pflicht kennt und erfüllt, nicht anders zu erwarten iſt. (317.)

Nicht dieſe — in der natürlichen Billigkeit und in der Landeshoheit gegründete Alienationsfreyheit, ſondern die Theilung der Kurlande, welche vermöge des gedachten Receſſes erfolgt war, und von Friedrich II. im Jahre 1440. erweitert wurde, bewog den braven Kurfürſten Albert Achilles, als ſolcher die zertheilten Kur- und Fürſtlichen Lande wieder vereinigt und unter ſeine Botmäßigkeit zuſammen gebracht hatte, im Jahre 1473. ein neues Haußgeſetz zu errichten, und darinn vorzüglich alle ferneren Theilungen des Kurfürſtenthums Brandenburg und der dazu gehörigen Lande auf immer zu unterſagen. Dieſes iſt das Ziel, worauf mit Eifer losgegangen wird, alle übrigen Diſpoſitionen ſind blos als Mittel angebracht, wodurch das ausgeſteckte Ziel am ſicherſten erreicht werden kann. Weit entfernt, die Regierungsrechte ſeiner Nachfolger zu ſchmälern, werden ſolche vielmehr von dem gemeinſchaftlichen Stammvater allenthalben, „nach Innhalt „unſers lieben Herrn und Vaters Theilungsbrief,“ (von 1437.) ſorg-

(316.) Urkundenbuch l. c.

M. ſ. oben §. 20.

(317.) Struben: Rechtl. Bed. Tom. I. Bed. I.

ſorgfältig gewahrt und in die Schranken der Landeshoheit eingewieſen.

Dagegen ſollten die Fränkiſchen Lande von der Kur auf ewige Zeiten getrennt bleiben, und von zween Regenten beſonders beherrſcht werden. (318.)

Die Neubrandenburgiſchen Politiker ſcheinen dieſe ehemalige Scheidung der Kurlande von den Fränkiſchen Fürſtenthümern zu mißbilligen, und darauf ſich viel zu Gute zu thun, daß die Wiedervereinigung derſelben unter ihren Händen zu Stande gekommen ſey. (319.) — Vielleicht iſt die Zeit nicht fern, da ſie, oder ihre Nachfolger, zur ſchlichten Politik des Albert Achilles zurückkehren, und dieſe Verbindung für Preußen ſo wenig vortheilhaft halten, als die Vereinigung der Spaniſchen Niederlande mit Oeſterreich war. — Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo iſt gleichwohl keinem Zweifel unterworfen, daß in dem Pacto Albertino alle und jede Grundveräußerungen keineswegs verboten worden; vielmehr heißt es darinn in Beziehung auf die Verordnung Friedrichs I.:

„Was ſie“ — die Regenten — „zu den Landen bringen, oder „das Ihnen von Angefällen zuſtünde, mit demſelben mögen „ſie handeln nach aller löblichen Gewohnheit, was „auch ihr jeglichen, ſo er ehelich wird, zu ſeiner Haußfrauen Heurathsgut zuſtehen wird, das ſoll er behalten, „und in ſeinen Theil Landes anlegen und gebrauchen „zu ſeinem Nutz und beſten ohne des andern Eintrag „Irrung oder Hinderniß.“ (320.)

Der

(318.) Moſer: Deutſches Staatsarchiv. Th. 12. S. 507. u. f.

(319.) Staatsarchiv der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken. Th. 1. Abſ. 1. S. 1.—22.

(320.) Lenz: Brandenburg. Urk. Th 2. S 680.

C. Fr. Pauli: Allgem. Pr. Staatsgeſchichte. B. 2. S. 308.

Der Geraiſche Vertrag enthält, wie geſagt, hauptſächlich eine Erneuerung und Beſtätigung der ältern Haußgeſetze. In beſtändiger Rückſicht auf ſolche, wird auch hier die Sonderung der Kurlande von den Fränkiſchen, und daß in jenen Einer, in dieſen mehr nicht als zween Herren regieren ſollen, zur Grundlage angenommen, und endlich hinzugefügt:

„Nachdem auch in Churfürſt Alberti Achillis Diſpoſition unter andern verordnet, daß kein regierender Herr von Land, Leuthen, Schlößern und Gütern ꝛc. ihtwas zu vergeben oder zu Urthat zu verſetzen, oder zu verkaufen, ſondern allein mit dem, was er zu den Landen bringt, oder Ihme von Angefällen, oder ſeiner Gemahlin Heurath Guth zuſtünde, ſeines Gefallens zu handlen Macht haben ſoll, laßen Wir es dabey gleichfalls billig beruhen." (321.)

Vergleiche über ſtreitige Gegenſtände, und die damit ordentlicherweiſe von beiden Seiten verbundenen Remiſſionen oder Veräußerungen ſind in keinem Brandenburgiſchen Haußgeſetze verboten; vielmehr ſind auch andere Veräußerungen im Nothfalle und die freye Diſpoſition über neuerworbene Güter darinn allenthalben erlaubt, und den Landesherren ausdrücklich vorbehalten.

§. 60.

Außerdem können die — zwiſchen Brandenburg und der Reichsritterſchaft beſtehenden Vergleiche nicht zu den etwa verbotenen Alienationen gerechnet werden.

Wenn aber auch die Brandenburgiſchen Haußgeſetze alle Veräußerungen verbieten könnten, (§. 53.) und unter allen Umſtänden verboten

(321.) Lünig: Reichsarchiv part. ſpec. Cont. 2. Fortſ. 1. p. 52.

ten hätten; (§. 57.) wenn die Herren Markgrafen aus der Chriſtianiſchen und Erneſtiniſchen Linie weder Güter erworben, (§. 58.) noch darüber die freye Diſpoſition ſich vorbehalten hätten; (§. 59.) wann — und wo ſind denn dergleichen an reichsritterſchaftliche Genoſſenſchaften und Mitglieder veräußert worden? — Die Brandenburgiſchen Schriftſteller haben deshalb auch nicht eine einzige Urkunde beybringen können. — Was Albert Achilles im Jahre 1473. beſaß und zum Fideikommiß beſtimmte, dieſes, nebſt den anſehnlichen neuen Erwerbungen ſeiner Nachfolger, war nie ein Gegenſtand des Streits; ſo wie im Gegentheile die von den Brandenburgiſchen Regierungen ſeit dem Jahre 1792. in Anſpruch genommenen — und ſeit dem Julius 1796. wirklich beſetzten Rittergüter, weder von Albert Achilles noch von irgend einem ſeiner Vorgänger oder Nachfolger beherrſcht wurden. Die zwiſchen den Brandenburgiſchen Häußern und reichsritterſchaftlichen Mitgliedern und Corporationen geſchloſſenen Vergleiche hatten Grenzirrungen, Fraiſch- und Jagdkolliſionen, die Steuerbarkeit der an Brandenburg heimgefallenen Lehngüter ꝛc. zum Grunde. — Die Schranken, welche hohe Jagd von der niedern ſondern; die Scheidewand zwiſchen Blutbann, Fraiſch, Frevel und Vogteylichkeit, ſind in der Theorie ſo ungewiß und ſchwankend, daß es gewiß für kein ſchädliches Werk zu achten, wenn deutſche Nachbaren ſich hierüber die Hände bieten, und durch poſitive Beſtimmung der Zank- und Sportelſucht der Unterbeamten ein Ende machen. Eben ſo verhält es ſich mit dem Collectationszwiſte, der mehrmalen gerichtlich erörtert, und unter andern vermittelſt eines vollgültigen Reichsgeſetzes zum Vergleiche oder zur oberſtrichterlichen Entſcheidung hingewieſen ward. (322.) — Soll denn dieſer alte Sauerteig nie ausgeführt und die nach Billigkeit darüber errichteten Vergleiche für ungültig geachtet werden?

Fidei-

(322.) Grundriß zur R. R. Geſchichte. Kap. 7. §. 76.

Fideikommiß wird in Anſehung des Beſitzes überall mit Lehn verglichen und nach Analogie der Lehnrechte beurtheilt. (323.) — Die Ansbach-Bayreuthiſchen Lande ſind aber auch, wenigſtens in dem Umfange, den ſie zu der Zeit hatten, da ſie in ein Fürſtenthum erhoben und zu Familiengütern beſtimmt wurden, nebſt allen darauf haftenden Regierungsrechten durchaus Reichslehn. (§. 5.) — Nun iſt aber nach klarer Vorſchrift der Lehnrechte den Vaſallen erlaubt, in Anſehung des Lehns ohne Vorwiſſen und Willen der Lehnherren und Mitbelehnten Vergleiche zu ſchlieſſen und gerichtliche Handlungen aller Art zu beſorgen, die denn auch die Mitbelehnten nicht minder als der Lehnherr ſich gefallen laſſen müſſen; (§. 54.) folglich würden auch die — zwiſchen Brandenburg und der Reichsritterſchaft beſtehenden Vergleiche keineswegs in die Categorie der in den Hausgeſetzen immerhin verboten ſeyn mögenden Veräußerungen gebracht, und für ungültig geachtet werden können.

§. 61.

Endlich ſind ſolche auch von Kurbrandenburg anerkannt und für gültig erklärt.

Die Verträge, welche die Reichsritterſchaft mit den Brandenburgiſchen Regierungen in Franken geſchloſſen, ſind durch das Reichsgeſetz vom 2ten Auguſt 1753. ſancirt. Der wichtigſte derſelben, der Vergleich zwiſchen Brandenburg-Ansbach und dem Ritterkanton Altmühl, ward unter der Autorität des Reichsoberhaupts zu Stande gebracht und von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirt. (324.)

Die Neubrandenburgiſchen Politiker konnten alſo daran keinen andern Mangel finden, als daß ſolcher von Kurbrandenburg nicht genehmigt ſey.

Wenn

(323.) Bayer: De obligat. Succeſſ. illuſtr. §. 41.

(324.) Grundriß zur R. R. Geſchichte Kap. 7. §. 65.

Wenn man ſie hört, ſo iſt zur Gültigkeit der Brandenburgiſchen Regentenhandlungen, wodurch irgend eine Veräußerung bewirkt werden ſoll, nicht blos der Agnaten Conſens, ſondern auch die ausdrückliche Einwilligung der Erbverbrüderten nothwendig. Ohne dieſe Conſenſe ſoll weder Vergleich noch Kaufhandel zu Kräften kommen können, ſondern ab initio null und nichtig ſeyn. (325.)

Der in rechtlichen Verhältniſſen ſonſt ſehr gangbare Conſenſus tacitus wird von ihnen aus dem Grunde ausgeſchloſſen, weil Friedrich Wilhelm I. Vergleiche überhaupt aus Urſachen widerrieth, welche den Brandenburgern ſelbſt nicht recht einleuchten wollten, (§. 21.) und weil Friedrich II. jener Mißbilligung beytreten mußte, da die Akten, woraus die wahre Lage hätte entnommen und beurtheilt werden können, dem Könige vorenthalten wurden. (§. 21.)

Die ganze Argumentation, worauf die Königlichen Schriftſteller einen ſo großen Werth legen, drehet ſich alſo um den — ohnehin unhaltbaren — Punkt: das Kurhauß habe die Verträge nicht ausdrücklich genehmigt.

Wie, wenn dieſes dennoch geſchehen wäre? — wenn des Königs von Preußen Majeſtät durch das Organ der — mit den Kurlanden verbundenen Fürſtenthümer ähnliche Verträge irgendwo ausdrücklich für gültig erklärt hätte? —

Bekanntlich hat das Interregnum nicht blos die Verſammlung des Kurfürſtlichen Collegiums zur Folge, ſondern es tritt auch der Fürſtenrath zuſammen, verfaßt Monita ad Capitulationem und übergiebt ſolche dem Wahlkonvent, der ſie nach Gutdünken benutzt. Am Wahlkonvent Kaiſers Carl VII., wobey Preußen eine ſo imponirende Rolle ſpielte, übergab ebenfalls der zu Offenbach verſammelt geweſene Fürſtenrath ſeine Monita, worinn unter andern folgende Stelle vorkömmt:

„Der

(325.) Staatsarchiv der K. Pr. Fürſtenth. in Franken. Th. I. S. 213. ꝛc.

„Der regierende Kaiſer will auch überhaupt das — der unmittelbaren Reichsritterſchaft in dem 1680ſten-Jahre ertheilte Privilegienwerk ad Comitia bringen, und darüber der Stände Gutachten begehren, doch ohnbeſchadet der — zwiſchen verſchiedenen Ständen des Reichs und denen von der ohnmittelbaren Reichsritterſchaft errichteten Verträgen, welche billig unangefochten bleiben ſollten.“ (326.)

Welche Reichsſtände es ſich zur Angelegenheit machten, die Reichsritterſchaft auch bey dieſer Gelegenheit zu verfolgen, iſt bekannt, und leicht zu erachten; genug, daß der geſammte Fürſtenrath, folglich auch Magdeburg cum ceteris votis, die Verträge der Stände mit der Reichsritterſchaft für gültig erklärt habe, daß alſo der — dem Kurhauße kund geweſene Vergleich zwiſchen Ansbach und Altmühl (§. 21.) von dieſem feyerlich anerkannt worden ſey. — Es iſt aber auch ſchon überzeugend erwieſen, daß 1.) Vergleiche über ungewiſſe und ſtreitige Gegenſtände gar nicht in das Gebiet der Alienationen gehören; (§. 60.) daß 2.) die Brandenburgiſchen Haußverträge nicht alle und jede Alienation unbedingt unterſagen; (§. 59.) daß ferner, 3.) wenn dieſes auch der Fall wäre, die von den Stammvätern verbotenen Veräußerungen aus den neuen Erwerbungen der Contrahenten berichtigt werden könnten und müßten; (§. 58.) daß endlich 4.) Alienationen, die der Landesherr als Regent zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt für nöthig findet, unter der Cenſur ſeiner illuſtren Anverwandten nicht ſtehen, von ſolchen weder befeſtigt noch aufgelöſet werden können, ſondern ſeinen Nachfolgern, oder vielmehr dem Staate und allen

(326.) Faber: Staatskanzley Th. 82. S. 651. 670.

allen ſeinen Repräſentanten, die unverbrüchlichſte Verbindlichkeit auflegen. (§. 53.—57.) (*)

* * *

§. 62.

Beſchluß des zweyten Abſchnittes.

So wären denn alle die Behauptungen und Hypotheſen, welche die Neubrandenburgiſchen Politiker zur Beſchönigung ihrer landfriedenswidrigen Handlungen gegen die unmittelbare Reichsritterſchaft auftreiben konnten, nach Grundſätzen widerlegt, die kein Sachverſtändiger mißkennen wird, und wofür das unbefangene deutſche Publikum ſich bereits erklärt hat. Weit entfernt von dem Irrwahne, als wenn jene Gewaltthaten das Werk Friedrich Wilhelms II. und ſeines erleuchteten

---

(*) Als dieſe mühevolle Ausarbeitung vollendet war, erſchien ein Werk, wodurch ſolche um vieles hätte erleichtert und verbeſſert werden können:

Der Herr Aſſeſſor von Kamptz hat einen dringenden Wunſch der Publiciſten erfüllt, und in ſeiner

„Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus „den Handlungen ſeines Vorfahren," Neuſtrelitz 1800. 307. Seiten in 8.

über eine der ſchwierigſten ſtaatsrechtlichen Materien helles Licht verbreitet. Zeit und Umſtände erlauben nicht, dieſes gründliche Werk bey der vorſtehenden Abhandlung zu benutzen; ſie wird dadurch aber um ſo mehr unterſtützt, als der einſichtsvolle Herr Verfaſſer, auf einer andern und ganz neuen Bahn, zu demſelben Reſultate geführt wurde, das hier bündig erwieſen worden iſt. Der unbefangene Sachkenner wird die vom Herrn v. Kamptz (Seite 224. u. f.) aufgeſtellten Grundſätze mit voller Ueberzeugung adoptiren, und die weitere Ausführung der überaus lehrreichen Dogmengeſchichte ſehnlich wünſchen.

teten Miniſteriums wären, iſt man vielmehr überzeugt, daß ſie nur Reſultate eines übereilten mangelhaften und irrthumsvollen Vortrags — oder die Eingebungen einer menſchenfeindlichen Politik ſeyn können, die weder Recht noch Billigkeit kennt, auf Koſten der Schwächern Vortheile ſucht, und überhaupt der Uebermacht alles erlaubt, was ſie auszuführen vermag. Aber Friedrich der Große hat dieſe Hydra muthig bekämpft, und ſeinem Zögling und würdigen Nachfolger kommt es zu, dieſes Ungeheuer vollends zu vertilgen:

„Heureux ſeroit celui, qui pourroit detruire entièrement le Ma„chiavelliſſme dans le monde! — J'en ai fait voir l'inconſequence; „*c'eſt a ceux*, qui gouvernent la terre, de la convaincre par leurs „Exemples; ils ſont obligés, de guerir le public de la fauſſe idée, „dans la quelle on ſe trouve ſur la Politique, qui ne doit être que le „Syſteme de la Sageſſe, mais qui eſt ſoupçonnée communement, „d'être le breviere de la fourberie. *C'eſt à eux*, de bannir les ſub„tilités et la mauvaiſe foi des Traités et de rendre la vigueur à l'hon„nêteté et à la candeur — *c'eſt à eux* de montrer, qu'ils ſont auſſi „peu envieux des Provinces de leurs voiſins, que jaloux de la con„ſervation de leurs propres Etats. *Le Prince, qui veut tout poſſeder*, „*eſt comme un Eſtomac, qui ſe ſurcharge des viandes, ſans ſonger, qu'il ne* „*pourra pas les digèrer; le Prince, qui ſe borne a bien gouverner, eſt comme* „*un homme, qui mange ſobrement et dont l'Eſtomac digère bien.*" (327.)

III.

(327.) Antimachiavell, in der angeführten Voltäriſchen Ausgabe. Kap. 24. S. 35.

III. Abſchnitt.

Königlich Preußiſche – öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, welche ſich zur Reichsritterſchaft halten. Mit einem Urkundenbuche 1796. begleitet von einigen erläuternden Anmerkungen im Jahre 1800.

„Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den Fränkiſchen Fürſtenthümern, welche ſich zur Reichsritterſchaft halten:“

„Dem deutſchen Publikum ſind ſchon in der Vorzeit, am „Reichstage und in beſondern Druckſchriften die Verſuche „der ritterſchaftlichen Inſaſſen innerhalb der Fränkiſchen Für„ſtenthümer Ansbach und Bayreuth, ſich ihrem rechtmäßi„gen Landesherrn zu entziehen, und durch ihre Verbindung „mit der Reichsritterſchaft, ihren Beſitzungen in gedachten „Fürſtenthümern die Unmittelbarkeit zu erwerben, vorgelegt „worden.“

Anmerkung 1.

Bekannt iſt, daß a.) ein großer Theil der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken aus Rittergütern, Mayereyen und einzelnen Höfen beſtehe, die durch Kauf, Tauſch, Lehnsheimfälle ꝛc. in währendem Laufe von einigen Jahrhunderten erworben und mit den fürſtlichen Stammgütern verbunden wurden. (§. 30.—38.) — Es iſt bekannt, daß b.) ein anderer anſehnlicher Theil des Fürſtenthums Bayreuth aus der Voigtländiſchen Reichsritterſchaft erwachſen ſey, welche das hochgedachte Fürſtenhauß von dem Körper der unmittelbaren Reichsritterſchaft gewaltſam abgeriſſen, und worüber dieſem ſeine unverkennbaren Gerechtſame von dem oberſten Reichsrichter ausdrücklich verwahrt ſind. — (Grundriß zur Geſchichte der R. R. §. 48.) — Ferner iſt bekannt; daß c.) der zahlreiche unmittelbare Adel in der Mark Brandenburg, der dieſes Land urſprünglich erworben, und wider barbariſche Nachbaren beſchützen half, in der Folge mit Undank belohnt, ſeiner Reichsfreyheit entſetzt, endlich unter dem Vorwande der Widerſpenſtigkeit völlig unterdrückt und ſeines Eigenthums entblößt ward. (Memoires de Brandenb. p. 3. 4.) — Nicht minder iſt bekannt, daß d.) die Reichsritterſchaft durch die an Brandenburg gekommenen Hochſtifter und andere Kirchengüter, beſonders durch die Sekulariſation des deutſchen Hochmeiſterthums, ihre gerechten Anſprüche auf Präbenden, die von dem Eigenthume ihrer Vorfahren geſtiftet und mit dem Blute derſelben errungen worden, ohne allen Erſatz verloren habe. (Deutſchordiſche Deduktion gegen Brandenburg S. 64. 88. 89. — Grundriß ꝛc. §. 57.) Daß aber reichsritterſchaftliche Mitglieder unter Brandenburgiſcher Hoheit geſtanden und ſich davon los zu machen bemühet geweſen wären, hierüber iſt in den Annalen der Deutſchen nicht die mindeſte Spur zu finden. Was deshalb in der Vorzeit von Brandenburgiſchen Schriftſtellern behauptet worden, iſt von der Reichsritterſchaft vielfältig mit Beſtand Rechtens

und

und dem ungetheilten Beyfalle der Sachverſtändigen widerlegt, und was Bayreuth ehedem am Reichstage vorgab, das ward von Ansbach keineswegs genehmiget, und vom Kaiſer und Reiche für unbillig erklärt und verworfen. (Grundriß ꝛc. §. 74. 75. 76. Prüfung des Königlichen Urkundenbuchs §. 22.)

„Neuerlich ſind ſie ſehr häufig durch die Klagen zur Spra„che gekommen, welche eben dieſe Reichsritterſchaft und „jene mit ihr verbundenen Brandenburgiſchen Vaſallen und „Inſaſſen am Reichs- und Fränkiſchen Kreistage, Reichshof„rathe und Reichskammergerichte, auch ſonſt bey mehreren „Gelegenheiten über unrechtmäßigen Druck Preußiſcher Ge„richtsſtellen laut genug erhoben haben.“

Anmerkung 2.

Wenn man dieſe politiſche Phraſin in Deutſch überſetzt, ſo ſagt ſie nichts mehr und nichts weniger, als: Die Brandenburgiſchen Grenzämter haben die reichsritterſchaftlichen Mitglieder, deren unmittelbare Beſitzungen angrenzten oder von jenen allmähligen Erwerbungen umgeben wurden, in dem Beſitze ihrer Reichsfreyheit beeinträchtigt, und ſind deshalb von den leidenden Theilen und den Kantonsdirektorien gerichtlich belangt worden. Dieſen Gang nahm die Sache in der Vorzeit, als Brandenburg unter dem Vorwande von Fraiſch, Jagd, Geleit und einigen andern ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeiten einen ganzen Ritterdiſtrikt landſäßig machte; denſelben Weg wandelt ſie gegenwärtig, da die Brandenburgiſchen Politiker nicht nur, hinter dem neuen Schilde eines in den Fränkiſchen Reichslanden nie exiſtirten Territorii clauſi, den dritten Theil von dem geſammten Fränkiſchen Ritterkreiſe und einige Ortſchaften von dem

Schwä-

Schwäbiſchen eximiren, ſondern auch aus dem richtigen Umſtande, daß der König von Preußen nicht als Deſcendent der letzten Regenten in die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken ſuccedire, die grundfalſche Folge ziehen wollen, daß Seine Majeſtät an die Verträge, an die Regierungshandlungen der vorigen Regenten, ja an alle — gegen ſolche ſeit dem Jahre 1473. ergangenen oberſtrichterlichen Verfügungen nicht gebunden wären. —

Ein Rechtsgang — den alle Reichsgrundgeſetze vom Landfrieden an, vorzeichnen; worauf die Diſſidien mit der Reichsritterſchaft noch beſonders durch das Reichsgeſetz vom Jahre 1753. eingewieſen wurden, und der gleichwohl von Seiten der Reichsritterſchaft ſehr gerne unbenutzt geblieben wäre, wenn ihre aufrichtigen Vergleichsanerbietungen und die rechtlichen Anträge zur nothwendigen Wiederherſtellung des Status quo Gehör gefunden hätten. (Grundriß ꝛc. §. 84. 92. 94. 101.)

„Es muß daher eben dieſem Publikum höchſt intereſſant „ſeyn, die Akten in dieſer merkwürdigen Sache vollkommen „einſehen, ſeine Urtheile berichtigen, und zwiſchen Recht „und Unrecht entſcheiden zu können.

„Selbſt die Würde Sr. Majeſtät des Königs von Preuſ„ſen fodert es, durch unwiderlegliche Beweiſe, durch Beweiſe, „welche nur aus einer reinen Rechtsquelle geſchöpft ſind, die „gegenwärtige Regierung in eben dieſen Fürſtenthümern zu „rechtfertigen und darzuthun, daß nicht Uebermacht und „Convenienz, ſondern Gerechtigkeit und ſelbſt die Reichs„konſtitution die Grundſätze diktiren, welche gegen die land„ſäſſige Ritterſchaft in Anwendung gebracht werden müſ-

„ſen, und daß ſolche durch die Geſetze des Brandenburgi-
„ſchen Haußes ſancirt werden.“

Anmerkung 3.

Heilig iſt der Reichsritterſchaft die Würde des Königs, der das Unrecht, welches den Brandenburgiſchen Nachbaren bey der Beſitznehmung im Jahre 1792. widerfuhr, richtig empfand und vergüten wollte. Die körperlichen Leiden und der Tod Sr. Majeſtät hintertrieben dieſen gerechten Vorſatz und gewährten den Feinden der Reichsritterſchaft Gelegenheit, ſolcher ihren Privathaß empfinden zu laſſen. (Grundriß ꝛc. §. 89. 90. 91. 96. 110.)

Das reichsritterſchaftliche Gebiet, welches Brandenburg mit Waffengewalt einzog, war nie landſäſſig, ſondern ſelbſt nach jenſeitigem Geſtändniſſe ſeit mehreren Jahrhunderten unmittelbar. Nirgends verſtattet die Reichskonſtitution willkührliche Selbſthülfe: „Ut „nulli omnino ſtatuum liceat jus ſuum vi et armis perſequi.“ Dieſes iſt die Grundlage, worauf die deutſche Staatsverfaſſung beruhet. Was alle Reichsgrundgeſetze abſolut verbieten, das können die Brandenburgiſchen Haußgeſetze unmöglich erlauben. Es iſt ſchon ein böſes Zeichen, wenn man ſeine Handlungen hinter dem ehrwürdigen Schilde der Königlichen Würde verbergen —; viel ſchlimmer noch, wenn man ſie mit ſeichten und falſchen Gründen rechtfertigen muß.

Das unparteyiſche Publikum hat ſein gerechtes Urtheil über dieſe merkwürdige Sache keineswegs zurückgenommen, vielmehr iſt ſolches von der Fränkiſchen Kreisverſammlung, von beiden höchſten Reichsgerichten, von den erhabenen Wahlfürſten und von dem allerhöchſten Reichsoberhaupte einmüthig beſtätiget worden. (Grundriß ꝛc. §. 104. 105. 106. 116. 117. 118.)

„Das

„Das Recht aber, die Landeshoheit, welche auf den „Fränkiſchen Fürſtenthümern ruht, und mit ihnen unzer„trennlich verbunden iſt, auf alle in dieſem Lande befindliche „Inſaſſen auszudehnen, wird ſich dann als unwiderleglich „vor Augen ſtellen — gegenüber das Betragen derjenigen, „welche ſich mit der Reichsritterſchaft hinter dem Rücken „des Brandenburgiſchen Haußes verbunden haben, wird dann „als Uſurpation einleuchten, wenn es klar gemacht iſt, daß „die Fränkiſchen Fürſtenthümer ſchon ihrer Entſtehung nach, „ein geſchloſſenes Land ſind, daß darinnen kein unmittelba„rer Adel, — kein ſolcher unmittelbarer Adel, wovon die „Reichsgeſetze die Begriffe aufſtellen, — vorhanden ſey, daß „eben die Verbündeten, welche gegenwärtig eine Unmittel„barkeit vorſpiegeln, von jeher wahre Landſaſſen waren, „daß das Hauß Brandenburg dieſe Pflicht nie erlaſſen, ſich „ſtandhaft in dem Beſitze derſelben zu erhalten geſucht habe.“

Anmerkung 4.

Wenn aber alles, was die deutſche Nation an Geſchichte und Rechten beſitzt, das einmüthige Zeugniß darſtellt, daß a.) in den Fränkiſchen Kreislanden niemals Territoria clauſa waren; daß dieſes b.) die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer um ſo weniger ſeyn konnten, als ſie erſt im Anfange des 13ten Jahrhunderts, da der Fränkiſche Reichskreis keine unbewohnte Inſel, ſondern ein vorzüglich wohl bevölkertes Land war, mit zwo erheuratheten Herrſchaften ihren Anfang nahmen, die 30. Stunden von einander entfernt waren; daß c.) die übrigen Beſtandtheile derſelben durch Sekulariſationen, Kauf, Tauſch, Lehnsheimfälle erſt nachher in einer Reihe von Jahrhunderten erworben, und größtentheils iſolirte — mit nachbarlichen Unterthanen vermiſchte Ortſchaf-

ten,

ten, ja zuweilen einzelne in fremden Dörfern gelegene Bauernhöfe waren; ſo muß die ganze — ohnehin noch inkonſequente — Argumentation von ſelbſt zerfallen, und wie Nebel vor den Sonnenſtralen ſich in blauen Dunſt auflöſen.

Was die harte Aeußerung anbelangt, als wenn die okkupirten Rittergüter **hinter dem Rücken** des Brandenburgiſchen Hauſes mit der Reichsritterſchaft verbunden worden wären; ſo weiß man nicht, ob dieſe — der Reichsritterſchaft zugedachte Kränkung mehr die mit Ruhme bedeckten Stammväter der unterdrückten Mitglieder, die noch im Grabe mißhandelt und als pflichtvergeſſene Staatsbürger, treuloſe und meineidige Unterthanen gebrandmarkt werden wollen; — oder das Hauß Brandenburg, welches bey ſonſt ſehr guten Augen ſolchen Gräuelthaten den Rücken zuwenden konnte; — oder die höchſten Reichsgerichte, welche dieſelben Rittergüter nach vielfältiger reifer Unſuchung niemals für landſäſſig — ſondern allezeit für reichsunmittelbar geachtet, und in mehreren rechtskräftigen Urtheilen erklärt; — oder gar den geſammten deutſchen Reichstag trifft, der dieſelbe Unmittelbarkeit durch ein vollgültiges Reichsgeſetz als Regel anerkannt, und die darüber entſtandenen Zweifel zum Vergleiche oder zur oberſtrichterlichen Entſcheidung hingewieſen hat. So viel iſt indeſſen gewiß, daß, wenn Brandenburg, wie es im Eingange der Königlichen Erklärung heißt, die Verſuche des Adels, ſich unmittelbar zu machen, ſchon in der Vorzeit wahrgenommen, und am Reichstage und in Druckſchriften bekannt gemacht hat, dieſe angeblichen Verſuche unmöglich hinter dem Rücken des Brandenburgiſchen Haußes geſchehen — und realiſirt ſeyn können. — Die Reichsritterſchaft war von jeher gewohnt, im Angeſichte der Welt mit offenem Viſier zu handeln. — Die Geſchichte enthält kein Beyſpiel, daß ihr jemals das Gegentheil zur Laſt gelegt worden wäre. Der gute König Friedrich Wilhelm II. würde ſich einen ſo bittern Vorwurf gewiß nicht erlaubt — und Albert Achilles würde denjenigen rit-

terlich

terlich behandelt haben, der es gewagt hätte, ſeine Freunde, Berufs- und Bundesgenoſſen des Schleichhandels hinter dem Rücken zu beſchuldigen. (Grundriß ꝛc. §. 22.—27.)

„Die Fränkiſchen Fürſtenthümer haben es mit allen, „auch den größten Territorien, Sachſen, Brandenburg, „Braunſchweig, Oeſterreich u. ſ. w. gemein, daß ſie aus „unmittelbaren Reichsallodien, Reichslehen, und ſtiftiſchen „Reichs-Kloſter-Vogteyen zuſammengeſetzt ſind, welche „ſchon vor der Vereinigung **in ein** Fürſtenthum, für ſich „beſtanden, für ſich einen obrigkeitlichen Diſtrikt ausmach„ten, für ſich regiert wurden, unmittelbar unter Kaiſer „und Reich ſtanden, eben durch ihre Unmittelbarkeit ſchon „die Fähigkeit zur Landeshoheit mit ſich führten, und ſo„nach ganz ohne Beeinträchtigung eines andern Stands, „**in ein** Fürſtenthum **zuſammengeſchmolzen** werden „konnten, wodurch ſie zwar eine höhere Würde, nicht „aber mehrere Rechte erhielten. Von jedem einzelnen „Beſtandtheile dieſer Fürſtenthümer, werden die Erwerb„urkunden in den Archiven des Landes aufbewahrt, und „jede Urkunde weiſt den Charakter Unmittelbarkeit nach. „Das Hauß Brandenburg wird ſie beſonders abdrucken „laſſen, um dadurch dem Publikum den vollgültigſten Be„weis dieſer Behauptungen darzulegen.“

Anmerkung 5.

Unter allen weſentlichen Eigenſchaften, worinn die Fränkiſchen Kreislande von den größern Reichsterritorien, beſonders von Sachſen,

Braunſchweig, Bayern, Oeſterreich ꝛc. ſich unterſcheiden, ſtehet diejenige oben an, daß dieſe von jeher große zuſammenhangende — von einem Oberherrn regierte Länder waren, und bisher geblieben ſind. Franken hingegen war ſtets in viele — mehr und minder kleine Gebiete geſondert, die — wie es im Text ganz richtig heißt — „für ſich beſtanden, für ſich einen obrigkeitlichen Diſtrikt ausmachten, für ſich regiert wurden, unmittelbar unter Kaiſer und Reich ſtanden, und eben durch ihre Unmittelbarkeit ſchon die Fähigkeit zur Landeshoheit (oder Landesherrlichkeit) mit ſich führten.“ — Von dieſen kleinen Staatsſyſtemen hat — nächſt Fürſten, Grafen, Prälaten, Reichsſtädten, Klöſtern ꝛc. — auch der Reichsadel eine nicht geringe Anzahl ſchon zu der Zeit beſeſſen, als die Herren Grafen von Hohenzollern im Fränkiſchen Kreiſe weder bekannt noch anſäſſig waren. Dieſe haben um die Mitte des 13ten Jahrhunderts aus dem Meraniſchen Nachlaſſe zwo Herrſchaften ererbt, deren jede ebenfalls einen beſondern obrigkeitlichen Diſtrikt für ſich ausmachte, 30. und mehrere Stunden von der andern entfernt, und durch mehrere andere ähnliche — für ſich beſtehende und von Anderen für ſich regierte Diſtrikte geſchieden war.

Dieſe erſte bedeutende Erwerbung der Herren Grafen von Zollern in Franken erhielt einen anſehnlichen Zuwachs durch Kaiſerliche Gnadenverleihungen. So wurde ihnen das Schloß Creußen von Conrad IV. — die Dörfer Schwand, Bruck, Lenkersheim, Bleienſtein, Freudenberg, Burgthan, von Rudolph von Habsburg zu verſchiedenen Zeiten verliehen; Ortſchaften, die weder zuſammenhangend noch purificirt, ſondern von einander entfernt — von andern Herrſchaften durchkreuzt und mit fremden Unterthanen vermiſcht waren, deren jede für ſich beſtand, von ihrem eigenen Herrn für ſich beſeſſen und für ſich regiert wurde.

Eine andere Vermehrungsquelle waren die häufigen Ankäufe, welche die Brandenburgiſchen Regenten ſich zum Geſetze gemacht zu haben

haben ſchienen. Oben ſind davon verſchiedene Beyſpiele angeführt worden. (§. 58.) Mehrere Kauffälle ſind in Großens Regentenhiſtorie, in Stiebers hiſtoriſch-topographiſchen Nachrichten, Fiſchers Beſchreibung des Burggrafthums Nürnberg, Schützens Corpore diplom. brandenb. und bey vielen andern Brandenburgiſchen Schriftſtellern zu finden. Nur ſelten ergab ſich der Fall, daß dieſe neuen Erwerbungen unter ſich und mit dem Stammgute des Haußes unmittelbar zuſammenhiengen. Größtentheils waren ſie von einander entlegen und innerhalb eines weiten Raums der Kreislande zerſtreuet. Eben ſo verhält es ſich mit den Lehnsheimfällen: Im Mittelalter und noch in neuern Zeiten war der Reichsadel durch allerley Urſachen, beſonders auch durch die kirchlichen Veränderungen bewogen, ſeine Eigengüter mächtigen Fürſten zu Lehn aufzutragen. Dieſes geſchah oft von Nachbaren, oft aber auch von entfernten Gutsherren. So ſind z. B. die freyherrl. von Thüngiſchen reichsunmittelbaren Rittergüter Brandenburgiſches Lehn, ungeachtet ſie noch jezt nach der jüngſten Erweiterung und Arondirung der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer mit ſolchen in keinem Punkte zuſammenſtoßen, ſondern davon durch bekannte Reichslande geſchieden ſind. Dieſe Lehnſchaften zogen denn auch zu allen Zeiten, vorzüglich in der kriegeriſchen Epoche der Reichsritterſchaft, viele Eröffnungen nach ſich. So ſind z. B. Forndorf, Lehrberg, Flachslanden, Reinsburg, Unternbibert, Schwaningen, Rechenberg, Petersgemünd, Geyern, Grundelhard, Indernbüch, Bechhofen, Jachsberg, Waldmannshofen, Ehenheim, Treuchtlingen, Gundelsheim, Nemersdorf, Lanzendorf, Goldbach, Gübelſtadt ꝛc. ꝛc. heimgefallene Ritterlehen, die aber ebenfalls unter vielen andern Reichsherrſchaften lagen, und ſelten aus ganzen Ortſchaften, ſondern zuweilen aus einem Theile derſelben, oft blos aus herrſchaftlichen Wohnhäußern und einigen Bauernhöfen beſtanden. (M. ſ. die Anl. I. zum Grundriſſe ꝛc.)

Die

Die ergiebigſte Erwerbsquelle mögen wohl die vielen Kirchen- und Kloſtergüter ausmachen, welche das Hauß Brandenburg, nächſt dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, der Erlaubniß, des heiligen Abendmahls unter jeder Form zu genießen, und einigen andern geiſtlichen Satzungen zu danken hat. Kloſter Heilsbronn, Heidenheim, Anhauſen, Himmelskron, das reiche Stift des heil. Gumbarts zu Ansbach und viele andere unmittelbare und mittelbare Stifter, haben die Brandenburgiſchen Beſitzungen in Franken eigentlich erſt dazu geeigenſchaftet, wozu Carl IV. ſie erhoben hatte. Aber auch dieſe Adquiſitionen waren nichts weniger als unter ſich und mit den übrigen Beſitzungen des Haußes überall zuſammenhangend, ſondern größtentheils einzelne Corpora, die für ſich beſtanden, für ſich regiert wurden. Was der eifrigſte Brandenburgiſche Publiciſt, der Kanzler v. Ludwig, von den vorderſten geiſtlichen Hochſtiftern in etwas allzuprofanem Eifer behauptet, daß ſie nämlich wie ein Bettlermantel aus tauſend heterogenen Flecken zuſammengeſetzt — und überall durchlöchert wären, das werden die Brandenburger hoffentlich auch von den ſekulariſirten Kirchen- und Kloſtergütern (die nun auf einmal „ſtiftiſche Reichs-Kloſter-Vogteyen“ ſeyn ſollen,) und von ihren übrigen Fränkiſchen Landen gelten laſſen, obſchon dieſe ſo wenig als die Domſtifter zuſammengebettelt, ſondern nur aus vielartigen vermiſchten Erwerbungen erwachſen ſind. (M. ſ. oben Abſch. 2. Kap. 1. §. 30.—38.)

Eben dieſe jüngeren Erwerbungsquellen machen es möglich, daß die Erwerbeurkunden von jedem einzelnen Beſtandtheile der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in den Archiven des Landes aufbewahrt ſeyn können, welches von den größern Reichslanden, die als Herzogthümer, Grafſchaften ꝛc. urſprünglich im Namen des Kaiſers verwaltet, endlich erblich wurden, und bis auf unſere Zeiten ſich erhalten haben, weder erwartet noch verlangt werden kann, da ſie

nicht zu verſchiedenen Zeiten durch vielerley Erwerbetitel zuſammengebracht, ſondern von jeher geſchloſſene Länder waren, und die Kaiſerlichen Lehnbriefe ſich über das Ganze erſtreckten.

Der zugeſicherten Bekanntmachung aller dieſer Erwerbeurkunden ſieht die unmittelbare Reichsritterſchaft, und ſicherlich alle bey den Brandenburgiſchen Okkupationen intereſſirten Theile, mit der größten Sehnſucht entgegen.

Dieſe müſſen den bündigſten Beweis wider Brandenburg klar zu Tage legen, und jeder deutſche Biedermann kann ſich vorläufig überzeugt halten, daß unter dieſen dem Publikum ſo feyerlich verſprochenen — aber noch nicht mitgetheilten Urkunden durchaus keine einzige vorkommen werde, welche die Brandenburgiſche Erwerbung der ſeit dem Jahre 1792.—1796. gewaltſam abgeriſſenen Rittergüter bezeugen könnte.

Ob übrigens die Erhebung der Brandenburgiſchen Beſitzungen in ein Reichsfürſtenthum ſolchen nur „eine höhere Würde, nicht aber mehrere Rechte" ertheilt, und ob ſie vereinigt oder „zuſammengeſchmolzen" worden — läßt man dahin geſtellt ſeyn; genug, daß hierunter kein chemiſcher Proceß, ſondern nur eine ſtaatsrechtliche Verbindung mehrerer zerſtreuten Theile zu einem moraliſchen Ganzen; zu einem Staate verſtanden werden kann, ſo wie die übrigen reichsſtändiſchen Lande in Franken, Schwaben und am Rhein; wie die Balleyen des hohen Deutſchen- und Johanniter-Ordens in collective Staatsſyſteme; gerade wie die einzelnen Rittergüter in Kantone und Kreiſe zuſammengeſchmolzen worden ſind.

„Eben dieſe einzelnen Beſtandtheile der gegenwärti-
„gen Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, beſtätigte
„Carl IV., und zwar **Lehen** und **Eigen** als Fürſtenthum
„im Jahre 1363. Er machte aus den einzelnen **ſchon ge-**
„**ſchloſſenen** Diſtrikten, Dynaſtien und Reichslehen,
„**ein ganzes geſchloſſenes Gebiet.** Dabey gab er
Urk. A. „den Burggrafen volle Macht

„1.) ſich Reichsfürſten zu ſchreiben,

„2.) in allen Sachen, welche ſie ſind, Urtheil zu finden, die Leib, Gut und Ehre betreffen, über ihre **Ritter, Knechte, Bürger** und **Bauern;**

„3.) Ihre **Ritter, Knechte, Bürger** und **Bauern** und deren Dienſtleute und Hinterſaſſen vor kein fremdes Gericht zu laſſen;

„4.) Alle Arten der Bergwerke, die ſie in ihren Herrſchaften finden, zu nützen;

„5.) Alle Freyheiten, Rechte und Gnaden, welche wider die Burggräflichen Rechte und Freyheiten gegeben ſind, Fürſten, Grafen, Herren, Freyen, Dienſtmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten und Klöſtern, oder ſonſt jemanden, ſollten ungültig ſeyn."

Anmerkung 6.

Hiergegen iſt dreyerley einzuwenden: Erſtlich ſind nicht die gegenwärtigen Beſtandtheile der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth von Carl IV. in ein Fürſtenthum erhoben worden, ſondern nur die-

diejenigen Beſtandtheile, welche Friedrich I. im Jahre 1363. beſaß. Alles, was ſeine Nachfolger durch Kauf, Tauſch, Lehnsheimfälle ꝛc. während einiger Jahrhunderte erworben; die zahlreichen ſekulariſirten Kirchen- und Kloſtergüter, ſind zwar nach der Hand zu jenen Beſtandtheilen gekommen, und haben ſolche wenigſtens um das alterum tantum vermehrt; ſie konnten aber weder darunter begriffen ſeyn, noch zum Fideikommiß geſchlagen werden; vielmehr wurde dasjenige, was ein Regent „zu den Landen bringt, oder ihm von Angefällen, oder „ſeiner Gemahlin Heurathguth zuſtünde," davon namentlich ausgenommen, und ſeiner beſondern Diſpoſition überlaſſen. (Oben Abſch. 2. Kap. 4. §. 59.)

Wenn 2tens den Herren Burggrafen erſt im Jahre 1363. erlaubt ward, ſich Reichsfürſten zu ſchreiben, ſo ſind ſie im Fürſtenſtande nicht beſtätigt, ſondern dazu erhoben worden, welches die unter Lit. A. angeführte Urkunde deutlich bezeugt. Die Eingangsklauſel: „Qualiter „ſpectabiles Norimbergenſes Burggravii ab antiquo tempore nobilitate „ſua Illuſtribus Principibus parificati ſint" etc. wird durch die nachfolgende Stelle: „Quia tamen nonnulli praedeceſſores eorum huiusmodi „libertates et honores in aliqua parte ſic neglexiſſe noſcuntur, et eas „proſecuti non ſunt tali diligentia, quod in hominum communi permanerent notitia" etc. hinlänglich erklärt, und gehört überhaupt zum Reichshofkanzleyſtyl, der noch jezt im Brauche iſt. Standeserhöhungen waren von jeher und ſind im deutſchen Reiche gegenwärtig noch ein ausſchließendes Recht des Kaiſers.

Drittens kann man unbedenklich zugeben, daß jeder Beſtandtheil der gedachten Fürſtenthümer urſprünglich für ſich beſtanden — und ein eigenes geſchloſſenes Corpus ausgemacht habe; es möchte übrigens eine Herrſchaft, ein Amt, ein Dorf, einen Hof, oder auch nur einige Aecker enthalten. (Anmerk. 5.) Daraus kann aber unmöglich gefolgert werden, daß aus eben dieſen einzelnen geſchloſſenen Diſtrikten von

Carl

Carl IV. ein geſchloſſenes Gebiet (Territorium clauſum) gemacht worden wäre; vielmehr ſteht dieſes Paradoxon mit allem — was Geſchichte und Rechte darbieten, und vorzüglich mit dem Standeserhöhungsdiplom vom Jahre 1363. im lauteſten Widerſpruche, da ſolches blos von den Brandenburgiſchen Rittern, Knechten und Bauern ſpricht, und auf Andere, die in — und um die Brandenburgiſchen Beſitzungen lagen, der Botmäßigkeit Friedrichs I. aber nicht unterworfen waren, unmöglich extendirt werden kann. Dieſer Gegenſtand iſt an ſich ſo evident, und in dem bisherigen Vortrage von allen Seiten erörtert — und ſo deutlich aus einander geſetzt worden, daß man ſolchen füglich als eine ausgemachte durchaus keines gegründeten Widerſpruchs fähige Sache betrachten kann. (M. ſ. oben Abſch. 1. Kap. 2. §. 5. Abſch. 2. Kap. 1. §. 30.—38.)

„Nachherige Kaiſer beſtätigten noch beſonders dieſe „Rechte, welche dieſen Fürſtenthümern ihrer Na„tur nach, ſchon eigen waren. So ertheilte Kaiſer „Wenzel 1388. den Burggrafen das Recht, für ſich und
Urk. B. „ihre Erben, in ihren Landen, Gerichten und Ge„bieten, ein Umgeld von allerley Getränken zu nehmen. „Carl IV. beſtätigte noch beſonders das Geleite 1364. durch
Urk. C. „das ganze Fürſtenthum. Ein unumſchränktes Zollprivile„gium gab Friedrich 1456. dem Burggrafthum, und
Urk. D. „Max I. beſtätigte es 1518. — Privilegia de non evocan-
Urk. E. F. „do ſubditos, wurden 1402., 1456. u. ſ. w. den Burg„grafen ertheilt, und in denſelben feſtgeſetzt:

„1.) Daß in Rückſicht derſelben die Burggrafen mit den Kurfürſten gleiche Rechte haben ſollen.

„2.)

„2.) Daß keine Ritter, Knechte, Bürger und Bauern, vor fremde Gerichte geladen werden ſollten.

„3.) Daß die Hof- und Lehengerichte des Burggrafthums Macht haben ſollen, wie das Landgericht zu Nürnberg und Kammergericht, zu urtheilen.

„Alle dieſe Privilegien wurden von allen Kaiſern beſtä-„tigt, und beliehen wurden die Burggrafen

„mit allen Hoheitsrechten und Regalien
„in ihren Fürſtenthümern, Grafſchaften,
„Herrſchaften, Schlöſſern, Städten, Dör-
„fern und Gebieten.“

Anmerkung 7.

Der Gerichtszwang wurde keineswegs unumſchränkt, ſondern nach Vorſchrift der oben geprüften Urkunden, nur in ſo weit verliehen, als nichts anderes herkömmlich war; und dieſe Privilegien und die Gerechtigkeit, Mühlen zum eigenen Gebrauche anzulegen ꝛc. wurden keineswegs dem Burggrafthume, welches in Hinſicht auf Ländereyen entweder ein wahres Unding — oder doch ein ſehr unbedeutendes Ding war, ſondern den allenthalben ausdrücklich benannten Herren Burggrafen verliehen, und zwar nur in ihren Landen; nur über ihre Unterthanen; nur in Anſehung der Dienſte, die ſie Kaiſer und Reich geleiſtet, und die ſie und ihre Nachkommen leiſten ſollen.

(Grundriß ꝛc. §. 103. — Prüfung des Urkundenbuchs §. 6. 7. 8.)

„Unwiderſprechlich ſteht der Satz feſt:

„Das Haus Brandenburg hat in dem ganzen Complex „der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, ſo weit ſie „vermarkt und vergrenzt ſind, die Hoheitsrechte und Rega„lien auszuüben; alles was innerhalb dieſer Fürſtenthü„mer geſeſſen iſt, iſt der Brandenburgiſchen Landeshoheit „unterworfen; wer davon exemt ſeyn will, hat den Beweis „der Exemtion zu führen. So lange aber bis dieſe Exem„tion reichsgeſetzmäßig dargethan iſt, bleibt Brandenburg „die Landeshoheit unbeſchränkt.“

Anmerkung 8.

Ohne Zweifel hat das Hauß Brandenburg in dem ganzen Complex der Ansbach-Bayreuthiſchen Lande die Landeshoheit und andere von dem Kaiſer verliehene Regalien auszuüben; aber nicht unumſchränkt, ſondern in der geſetzlichen Subordination gegen Kaiſer und Reich; nicht ſo — wie dieſe Lande gegenwärtig vermarkt und vergrenzt ſind, ſondern nur wie ſie ſolches von ihrem Urſprunge an, bis zur Ceſſion des noch lebenden Herrn Markgrafen Alexander vor den Augen des geſammten Publikums waren, unbeſchadet des in — und um dieſelben liegenden fremdherrlichen Gebiets, das zum Complex jener Fürſtenthümer nicht gehörte; nicht gerechnet werden darf. Die ſeit dem Jahre 1792. mit Waffengewalt verübte neue Vermarkung und Vergrenzung iſt wider den Landfrieden und alle Reichsgrundgeſetze; und daher vom oberſten Reichsrichter auch bereits caſſirt worden.

Nie waren die Brandenburgiſchen Lande in ihrer Geſammtheit ein geſchloſſenes Gebiet. Von jeher war der Reichsadel in den vermiſchten Territorien unmittelbar. Wer das Gegentheil behauptet, hat den Beweis der Exemtion zu führen. So lange aber, bis dieſe

Exem-

Exemtion reichsgeſetzmäßig erwieſen iſt, bleibt die Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft feſt gegründet. (Grundriß §. 25.—29. 111.—118. M. ſ. oben den zweiten Abſchnitt.)

„Der Beweis dieſer Exemtion auf Seiten der in die„ſen Fürſtenthümern angeſeſſenen Fränkiſchen Rit„terſchaft, ſcheint ganz außer den Grenzen der Möglichkeit „zu liegen; auf keines ihrer Mitglieder, welche zugleich „Brandenburgiſche Inſaſſen ſind, paßt der Begriff, welchen „die Reichsgeſetze von Unmittelbarkeit feſtſetzen. Die Reichs„abſchiede von 1438. §. 6. 7. 9., 1466. §. 7.—13., 1471., „1507. §. 8., 1510., 1548. §. 66., 1559., 1564., 1566., der „Weſtphäliſche Friede, Art. 5. §. 28. beſtimmen den Begriff „von Unmittelbarkeit dahin:

„Sie müſſen 1.) dem Reiche, und nicht den „Ständen von Alters her gedienet haben, „ſie müſſen 2.) vom Kaiſer lehnbar ſeyn; ſie „müſſen 3.) nicht Landſaſſen ſeyn; ſie müſſen „4.) nicht zum Complex eines Territori„ums gehören."

Anmerkung 9.

Von einer — in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern angeſeſſenen — zum Complex des Brandenburgiſchen Territoriums gehörigen Ritterſchaft iſt hier ganz und gar nicht die Rede; es betrifft blos diejenigen Rittergüter, welche von den Ansbach-Bayreuthiſchen Landen zwar umgeben — oder begrenzt ſind, aber zu ſolchen nie gehört haben, ſondern bis zum Jahre 1792.—1796. reichsunmittelbar waren.

Der

Der Beweis von dieſer Unmittelbarkeit iſt ſo einleuchtend, daß das geſammte unparteyiſche Publikum davon längſt überzeugt iſt. Er iſt in dieſem Werke und in mehreren ähnlichen Schriften mit aller Evidenz geführt worden, deren Gegenſtände dieſer Art fähig ſind; und wird aber auch durch die Reichsgeſetze, welche Brandenburg dawider anführt, keineswegs geſchwächt, vielmehr noch merklich erhöhet und befeſtigt. Dieſe Reichsgeſetze ſollen beweiſen, daß 1.) Edelleute, die von Alters her, nicht dem Reiche, ſondern den Ständen gedient; Güter, die nicht vom Reiche, ſondern von den Ständen lehnrührig ſind, keine Unmittelbarkeit haben könnten! —

Die Wahrheit wird ſich ſogleich zeigen, wenn man die angeführten Geſetze ſprechen — und den Leſer urtheilen läßt. Alſo zuerſt zum Reichsabſchiede vom Jahre 1438. §. 6. 7. 9.

Dieſer Reichsabſchied enthält hauptſächlich **den Landfrieden**, oder **das Geſetz wider Eigenmacht und Befehdung**, dann handelt ſolcher von Eintheilung der Kreiſe und den Weſtphäliſchen Gerichten.

Nachdem Albert II. §. 1. 2. erklärt: Er habe die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Reiche für ſeine Pflicht geachtet, „vnd „darumb mit **gutem Rate** der **Kurfürſten, ander Fürſten, geiſt„licher und weltlicher, Graven, Herren, Freyen, Rit„ter, Knechte** vnd **Stette**, die darumb inſonderheit verbotten „vnd geheißen — worden“ — geſetzt und verordnet, daß alle und jede Reichseinwohner, weß Standes, Würden und Weſens ſie immer ſeyn möchten, niemand ausgenommen, Friede und Ruhe halten, **Befehdungen einſtellen und gänzlich unterlaſſen**, und **ihre Zwiſtigkeiten „uf recht oder redlichen ußtrag“ beylegen ſollen**, fährt der Geſetzgeber fort, dieſen Rechtsweg näher zu bezeichnen, und §. 3. zu beſtimmen, wo Rechtshändel zwiſchen Fürſten, §. 4. zwiſchen

zwiſchen Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Städten, Burgen zu entſcheiden, §. 5. was in Anſehung des fori rei ſitae zu beobachten; endlich in den — im Texte angeführten Geſetzſtellen folgendermaßen zu verordnen:

§. 6.) „Wer aber ſolich Anſpruch vmb Lehen oder herrlichkeit, ſo ſol der vßtrag ſin vor dem lehnherrn von dem ſolich lehen oder herrlichkeit herkommen vere one geverde.“

§. 7.) „Item deßglich, ver es, ob ein Fürſt mit einem Graven, Freyen, Ritter oder Knecht zu ſchaffen hette oder gewynn ver die Foderung umb ſprüche oder ſchulden als vorgeſchrieben ſtet, ſo ſol der Grave, Freye, Ritter oder Knecht dem Fürſten des Rechten gehorſam ſin vor ſinen herrn und ſinen Reten, des Mann, Rot, oder Diener er iſt vngeverlich.

§. 8.) „Wer ober die vorderung umb Erb eigen oder lehn, ſo ſol es damit gehalten werden, alß in den nechſten artikel begriffen iſt one geverde.“

§. 9.) „Item, wer es, ob Grave, Freye, Ritter oder Knecht, oder ein gemein Mann, in willicher herrſchaft die geſeßen ſint von Jr ſelbs, oder der Jren wegen mit einander zu ſchaffen hetten, oder gewynneten darumb ſie ſich nicht gütlich vereinen vnd übertragen möchten: ſo ſolen ſie ſich vnderſten eines gemeinen nit um glichen zuſitz zu vereinen. Möchte deß ober nit geſin, ſo ſol ſich doch ein yglicher, vnd beſunder der Cleger gegen den, der angeſprochen wird, mit Rechte gnügen laßen, vor dem herrn, deß Rot vnd Diener der angeklagte wird one geverde.“

(R. A. von 1438. in der v. Senkenbergiſchen Ausgabe Th. I. S. 155.)

Lehnsſachen ſollen alſo vor dem Lehnherrn; Dienſtſachen vor dem Dienſtherrn angebracht werden, damit niemanden Gewalt geſchehe, und jedermann am Rechtswege ſich begnüge. Wie läßt ſich hieraus auf Unmittelbarkeit und Landſaſſiat ein Schluß ziehen? Uebrigens iſt bekannt, daß die ältere Rechtspflege im Jahre 1495. und in den folgenden Reichsgeſetzen gänzlich aufgehoben, und durch die höchſten Reichsgerichte erſetzt worden ſey.

Der

„Abſchied zu Nürnberg, der Türken halber auf Mar„tini Anno MCCCCLXVI. aufgerichtet“

verordnet in den allegirten Stellen, und zwar

§. 7.) „Und vff daß die Haupt vnd Glieder Krieges vnd Ufrur vertragen, vnd deßhalb ganz vngehindert den Türken deſt löblicher Widerſtand geton werd, ſo ſollen ſie vnder einander allenthalben ein gemein Fried halten, vnd der Kayſer dazu allen vnd jeglichen Unterthonen den Friede bey großen Penen zu halten gebieten fünf Jore die nechſtfolgend werende, alſo daß dozwiſchen Niemand gegen den andern keinerley Rauberey, Vehd, Unfrid, noch Krieg anfohen noch triben ſoll, ſunder wer zu dem andern zu ſprechen hette oder gewinne, daß derſelbe ſolches thet, vnd ſuchet durch Recht an billichen Steten vnd Enden.“

§. 8.) „Die Uebertreter und ihre Gehülfen; die ſie wiſſentlich aufnehmen, mit Lebensmitteln ꝛc. unterſtützen, verfallen in die Acht und Aberacht — und

§. 9.) „werden davon nicht ehender befreyet, bis der Schade erſetzt und der beleidigte Theil befriedigt worden.“

§. 10.) „Jedes Gericht, „wo die Ueberfahrer und ihre Helfer und Byliger betreten würden,“ iſt ſchuldig, ſie zur Strafe zu ziehen.“

§. 11.)

§. 11.) „Zu mehrerer Befeſtigung deſſen ſoll der h. Vater den Landfrieden beſtätigen und bey hohen und ſchweren geiſtlichen Pönen zu halten gebieten; welches denn

§. 12.) „dem Pabſte, dem Kaiſer und dem Könige von Ungarn, deren am Reichstage gegenwärtige Geſandte ſich bereits willfährig erklärt, zu eröffnen und

§. 13.) „Erſterer noch zu erſuchen ſey, das wider die Türken zu predigende Kreuz in allen chriſtlichen Königreichen, Fürſtenthum und mächtigen Communen zu verkünden, damit deſto mehr chriſtliches Volk wider die Türken bewegt werde."

(Neue Sammlung der R. A. Th. 1. S. 205. 206.)

Was dieſe Satzungen wider die Reichsritterſchaft beweiſen ſollen, iſt unbegreiflich; es wäre denn, daß man gegen ſolche das Kreuz predigen wolle, oder — den fünfjährigen Landfrieden für erloſchen hielte; dieſer iſt aber im Jahre 1495. auf ewige Zeiten ſancirt und in allen nachfolgenden Reichsgeſetzen erneuert und beſtätigt worden.

Der *in folle* angeführte Reichsabſchied vom Jahre 1471. enthält 1.) den Landfrieden, 2.) einen Anſchlag des Feldzuges wider die Türken und 3.) die längſt verheißene Kammergerichtsordnung. (Neue Sammlung der R. A. Th. 1. S. 226.—252.)

Billig wird der Leſer fragen: auf welchen Titel der Kammergerichtsordnung die Brandenburger ihren Ungehorſam gegen die höchſten Reichsgerichte gründen; mit welchem §. des Landfriedens ſie ihre landfriedenswidrigen Gewaltthaten rechtfertigen wollen? —

Der Reichsabſchied vom Jahre 1507. betrifft einen ſogenannten Römerzug. Nachdem im Eingange die Reichshülfe an Volk; §. 1. der Geldausſchlag; §. 2. Zeit und Ort des Auszuges; §. 3. wie das Volk zu ſtellen; §. 4. zu rüſten; §. 5. wie lange die Hülfe zu leiſten; §. 6. wie das Volk zu beſolden, und §. 7. wie ſolches zu verpflichten, beſtimmt wird, heißt es in dem — im Texte angeführten

§. 8.)

§. 8.) „Es ſollen auch allen Stenden dieienen, ſo ihnen von Alters vnd nit dem Reich gedient vnd dem Reich nit on Mittel zuſtendig oder verwandt, oder nichts vom Reich haben vnd die vor in des Reichs Anſetzen nit geweſen ſein, in dieſer Hilff folgen vnd vorbehalten ſein.“

(Neue Sammlung der R. A. Th. 2. S. 112. 113.)

Der berühmte Reichshofrath von Senkenberg wird wohl ſehr unrecht haben, daß er dieſen §um mit dem ſummario begleitet: „Beytrag der Mittelbaren Reichsglieder.“ — Die Neubrandenburgiſchen Politiker müſſen die Sache beſſer verſtehen, wenn ſie dreiſte behaupten: Maximilian I. habe hier den Begriff von Landſaſſiat und Unmittelbarkeit ertheilen wollen, und dahin wirklich ertheilt, daß die Nachkommen derjenigen, welche den Brandenburgiſchen Regenten etwa vor zwey- oder dreyhundert Jahren einige Kriegsdienſte geleiſtet, nebſt ihren Beſitzungen landſäſſig wären. —

Mögen die unmittelbaren Reichsglieder, welche der Wohlfahrt der Brandenburgiſchen Staaten ihre Kräfte widmen; mögen die braven Fürſten von Anhalt, von Heſſen, von Braunſchweig ꝛc. die den Preußiſchen Armeen mit Ehren und Ruhme vorſtehen; mögen ſie immerhin über dieſen neuen Landſaſſiat einige Betrachtungen anſtellen; Treu dem Geſetze — kann die Reichsritterſchaft — und mit ihr jeder unparteyiſche Sachkenner — aus der angeführten Geſetzſtelle nichts anderes leſen, als was darinn mit dürren Worten ſteht: daß nämlich diejenigen, welche den Ständen von jeher gedient, und dem Reiche unmittelbar nicht unterworfen ſind, zur Territorialkonkurrenz gezogen werden ſollen. Weit entfernt, die Reichsritterſchaft in dieſe Categorie zu ſtellen, hat derſelbe Kaiſer ſolche davon vielmehr ſorgfältig geſondert, ihre Reichsfreyheit in allen Reichsgeſetzen bezeugt, ſie zur Reichsanlage zu ziehen ſich beſonders bemühet, und unter andern Reichsſtänden auch den Regenten des Brandenburgiſchen Haußes den

Auf-

Auftrag ertheilt, ſie dazu zu vermögen, die eine ſolche Commiſſion weder erhalten noch angenommen hätten, wenn die benachbarten Rittergüter landſäſſig geweſen wären und in den Territorialanſchlag gehört hätten. (Grundriß ꝛc. §. 32.—34.)

Der Reichsabſchied von 1510. wird wiederum en gros allegirt. Er verordnet: 1.) eine Reichshülfe wider die Republik Venedig, 2.) einen Reichsanſchlag, 3.) wie mit denjenigen zu verfahren, die dieſe Hülfe nicht leiſten, 4.) wie der Landfriede und das Recht zu handhaben; wie dem Kammergerichte ſtracker freyer Fortgang zu verſchaffen; endlich 5.) über Fiskalſachen und 6.) Silbermünzen.

(Neue Sammlung der R. A. Th. 2. S. 131. u. f.)

Der R. A. von 1548. §. 66. handelt keineswegs von den altadelichen Familien in Franken, Schwaben und am Rheine, ſondern namentlich von „Grafen und Herren, ſo kürzlich ihre Dignitäten erlangt.“ Von dieſen war die Frage, ob ſie in die Reichsanlagen gezogen werden ſollen, oder nicht. Sie wurden aber in zwo Klaſſen eingetheilt und verordnet, daß diejenigen, „welche kürzlich ihre „Dignitäten erlangt, und dem Reich immediate nicht, ſon„dern andern ihren Landesfürſten unterworfen, auch nicht Güter „ohne Mittel von, oder unter dem Reich hätten, daß dieſelbe „in die Anſchläge nicht gezogen; aber diejenigen, ſo in dem h. „Reich begütert, oder anderer Fürſten Subditi immediati nicht „wären, daß dieſelbige nach ziemlichen Dingen, gleich andern, mit „des Reichs Anſchlägen belegt werden.“.

(Neue Sammlung der R. A. Th. 2. S. 538.

Alſo ſelbſt der neue Adel iſt in Anſehung ſeiner unmittelbaren Güter, er mag ſolche vom Reiche haben, oder auch nur im Reiche be-

ſitzen, kein Landſaß, ſondern unmittelbar, wenn er auch ſonſt andere mittelbare Güter beſäße; gerade das Gegentheil von dem, wofür die Stelle citirt wird.

Eben ſo verhält es ſich mit den wiederum in Bauſch und Bogen allegirten R. A. von 1564. 1566. — In erſterm erklärt der Kaiſer §. 21. „Wir wollen die Ritterſchaft und von Adel Uns und dem „h. Reich ohne Mittel unterwerfen, erfodern und erſuchen, „daß zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit „in beſtimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen verglei„chen wollen, auch zuziehen ſollen.“ Daſſelbe kommt §. 32.; daſſelbe im R. A. von 1566. §. 29. 49. und in mehreren andern Reichsgeſetzen vor. Alles bezeugt, daß die Reichsritterſchaft der vollſtändigen Unmittelbarkeit theilhaftig war, ungeachtet ihre Mitglieder zuweilen in ſtändiſchen Dienſten waren; ungeachtet ihre Beſitzungen nicht immer dem Reiche, ſondern zum Theile den höchſten und hohen Ständen zu Lehen giengen.

Ein ſonderbareres Allegat iſt aber wohl noch nie vorgekommen, als wenn aus der Stelle des W. F. Art. V. §. 28. die Folge gezogen wird, daß die Reichsritter, welche den Ständen vor Alters gedient haben, oder ſtändiſche Lehen beſitzen, nothwendig Landſaſſen ſeyn müßten.

Das Geſetz ſagt: „Die geſammte Reichsritterſchaft, und alle und jede Mitglieder derſelben, mit ihren Unterthanen und Gütern, dieſe möchten Lehn oder eigen ſeyn, ſollen ꝛc. alles deſſen theilhaftig werden, was von Kurfürſten und Ständen verordnet worden.“ Nur wird die billige Ausnahme hinzugefügt: „Es ſey denn, daß ſie „an einigen Orten wegen ihrer Güter, oder wegen ihres häußlichen „Aufenthalts andern Reichsſtänden unterworfen wären,“ welches natürlicherweiſe weder vermuthet, noch aus der Luft gegriffen, ſondern

allkündig — oder wie das Geſetz ſpricht — rechtlich erwieſen ſeyn muß. (*Reperiantur* ſubjecti. — I. P. O. Art. 5. §. 28.)

Oben iſt bereits ausführlich gezeigt worden, daß Lehnsverhältniſſe der Unmittelbarkeit nichts ſchaden. (Abſch. 2. Kap. 2. §. 42.) — Im Mittelalter, da der Reichsadel mit den Großen des Reichs faſt in beſtändigen Bündniſſen ſtand, konnte es nicht fehlen, daß die Reichsritter den Reichsſtänden Dienſte leiſteten, und von ſolchen wieder Hülfe und Beyſtand erhielten. Das Lehnweſen hat dieſen wechſelſeitigen Dienſtleiſtungen eigentlich ſein Daſeyn zu danken: Der Vaſall war der Hülfe des Lehnherrn, und dieſer der Dienſte des Vaſallen benöthigt. Daß die Reichsritterſchaft dabey aber des Kaiſers nicht vergeſſen, ſondern dem Reiche ununterbrochen mit Gut und Blut gedient habe, dieſes wird in mehreren Reichsabſchieden und andern Urkunden dankbarlich anerkannt. Der beſtändige Landfriede verbannte die kleinen innländiſchen Kriege und Befehdungen: Niemand ſoll ſein Recht mit Gewalt der Waffen ſuchen; Foderungen und Sprüche ſollen bey den — zu dieſem Ende neuerrichteten höchſten Reichsgerichten angebracht und ausgeführt werden. Der Zweck jener Schutz- und Trutzbündniſſe war alſo völlig erloſchen. Die Reichsritterſchaft konnte ſich nun ungetheilt dem Dienſte des Kaiſers und Reichs widmen, und anſtatt der Reichs- und Kreisanlagen, wozu man ſie ſo gerne ziehen wollte, die bekannten Liebesſubſidien verwilligen, die ſie noch jezt entrichtet.

(Grundriß ꝛc. §. 17. 18. 19. 32.—35.)

„Nun unterſuche man die Güter alle, welche diejenigen „von Adel innerhalb des Territoriums der Fränkiſchen Für„ſtenthümer beſitzen, welche ſich zu der Reichsritterſchaft

„halten

„halten wollen, und es wird ſich evident darlegen, daß keine „dieſer Beſitzungen unmittelbar ſey. Die wenigſten ſind „Rittergüter, die meiſten Beſitzungen ſind einzelne Bauern„höfe, welche der Landesadel in der Vorzeit erwarb, und mit „Aufhebung der Leibeigenſchaft an die niedere Volksklaſſe, „gegen jährliche Zinſen und Gülten vererbte. Nirgends im „ganzen Lande iſt ein einziges Rittergut, welches der Frän„kiſche Adel beſäße, dem Reiche zu Lehen gienge, und nicht „landſäſſig wäre. Zerſtreut ſind die ritterſchaftlichen Be„ſitzungen in Dörfern, wo dem Brandenburgiſchen Hauſe „die Landeshoheit zuſteht. Selbſt die geographiſche Lage, „welche ſämmtliche Beſitzungen in beiden Fränkiſchen Fürſten„thümern haben, beſtärkt die Wahrheit:

„daß in den Fränkiſchen Fürſtenthümern „kein unmittelbarer Adel vorhanden ſey."

Anmerkung 10.

Die Güter, welche Brandenburg der Reichsritterſchaft ſeit dem Jahre 1792.—1796. entriſſen, ſind zwar von den Ansbach-Bayreuthiſchen Landen theils begrenzt, theils umgeben; keineswegs aber Beſtandtheile derſelben; ſie beſtehen zwar nicht alle aus großen und purificirten Ortſchaften, ſondern zum Theile auch aus mehr oder weniger Bauerhöfen und Sölden; daſſelbe Verhältniß iſt in allen vermiſchten Landen, beſonders in den Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth zu Hauße, und es gab vor dem Jahre 1792. der Fälle nicht wenig, daß Brandenburg über einige einzelne Unterthanen, welche in Dörfern wohnten, worüber benachbarte Reichsſtände die Landeshoheit hatten, alle landesherrlichen Rechte ausübte.

Dieſes iſt der Natur eines Territorii mixti angemeſſen, und in einem Lande unvermeidlich, das nicht, wie Sachſen, Bayern, Oeſterreich ꝛc. zuſammenhangend war und blieb, ſondern durch mancherley Titel nach und nach erworben, und aus einzelnen in einem weiten Diſtrikt des Fränkiſchen Kreiſes zerſtreuten Herrſchaften, Städten, Dörfern und Höfen ꝛc. in ein collectives Fürſtenthum vereinigt ward.

Geographie iſt eine gründliche Nachricht von der natürlichen und bürgerlichen Beſchaffenheit des bekannten Erdbodens. (Büſching, im Auszuge S. 1. §. 1.) — Nimmt man dieſe zur Hand, ſo zeigt ſich ebenfalls, daß die okkupirten Rittergüter zu den Brandenburgiſchen Landen nicht gehören, da ſie in der Beſchreibung derſelben nirgends aufgeführt werden.

Selbſt in Büſchings größerm Werke, wo die Ansbach-Bayreuthiſchen Lande mit ausgezeichnetem Fleiße bearbeitet, und ſogar die Pertinenzien der einzelnen Kaſtenämter ſorgfältig verzeichnet ſind, iſt auch nicht ein einziges von den okkupirten Rittergütern zu finden. (M. ſ. die 6te Auflage. Th. 3. S. 481.—502., 515.—536.)

Selbſt in der — von der Brandenburgiſchen Regierung veranſtalteten Vetteriſchen Landkarte von Ansbach und Bayreuth, welche von den Nachbaren ſo vielen und ſo gerechten Widerſpruch erfahren, ſind alle diejenigen Rittergüter, welche dermalen als landſäſſig angeſprochen werden, keineswegs enthalten; viele derſelben, z. B. die Freyherrl. v. Seckendorffiſchen Herrſchaften Mt. Sugenheim, Dutzenthal ꝛc. als unmittelbar und zu jenen Landen nicht gehörig, förmlich unterſchieden.

Die phyſiſche Lage eines Orts erſchöpft aber auch den Begriff von Geographie nicht, und kann in Hinſicht auf Landeshoheit in gemiſchten Landen nicht den mindeſten Beweis abgeben. (M. ſ. oben Abſchn. 2. Kap. 1.)

„Um aber noch mehrere Beweiſe vorzulegen, wodurch „die Nichtexiſtenz einer Reichsritterſchaft in den Fürſtenthü„mern Ansbach und Bayreuth hervorgeht, ſollen auch „ſelbſt die eigenen Bekenntniſſe Brandenburgiſcher Vaſallen:

„daß die Brandenburgiſchen Regenten zu Ansbach „und Bayreuth ihre Landesfürſten waren und ſind,

„die vorgegangenen Beweiſe beſtätigen.

„Schon an ſich ſind Landſtandſchaft und Landſaſſiat unzer„trennlich. Wenn ein ſonſt Unmittelbarer wegen einer Be„ſitzung im fremden Territorium Landſtand iſt, findet ſolches „in Hinſicht auf dieſe Eigenſchaft ſeine volle Anwendung; „noch mehr aber wird dieſer Satz bekräftiget, wenn der Land„ſtand verſichert:

„Er ſey der Obrigkeit des Landes, von dem er Land„ſtand iſt, unterworfen.

„Dieſes Erſcheinen auf den Landtagen, und dieſes Be„kenntniß der Unterwürfigkeit bezeugen die Landtagsabſchie-
Urk. G. „de, und die denſelben voraus gegangenen Akten.

„Auf dieſen Landtagen bewilligten dieſe Ritter der Herr„ſchaft Umgeld, legten das Bedürfen zu Bezahlung der „Cammerſchulden auf ihre Hinterſaſſen um, und gaben da„durch das unumwundene Bekenntniß vom Landſaſſiat. Be-
Urk. H. „ſonders wiederholten es einzelne Ritter bey einzelnen Gele-
Urk. I. „genheiten, und ſelbſt in eigenen Receſſen gaben ſie es zu: ja „ſogar bey den Landeshuldigungen erſchienen ſie, und ſchwuren:

„daß ſie ſich gegen die Brandenburgiſchen Regenten,
Urk. K. „als ihre Landesfürſten halten wollten.“

An-

Anmerkung 11.

Mehrere Beweiſe ſetzen etwas ſchon Erwieſenes voraus, und das iſt Brandenburgiſcher Seits überall der Fall nicht. Wie es um die Hypotheſe von einem Territorio clauſo ſtehe; was in den angeführten Reichsabſchieden und im Weſtphäliſchen Frieden verordnet ſey, iſt bisher bündig dargethan — und mit dem Geſetze in der Hand gezeigt worden. Die noch folgenden Brandenburgiſchen Argumente ſind ſo beſchaffen, daß man den Schriftſteller bedauern muß, den das traurige Loos trifft, ſolche zu deduciren. Es iſt nämlich die Maſſe von Bruchſtücken aus angeblichen Landtagsakten, deren oben (im 1ſten Abſch.) Erwähnung geſchieht. Die Landtagsabſchiede; alle Original-Landtagsakten ſind, wie das Königliche Urkundenbuch bezeugt, verloren gegangen. Man hat dieſen Verluſt zu erſetzen geſucht, und nicht ohne viele Mühe eine Menge Aufſätze über Handlungen, die den Landtagen vorausgegangen ſeyn ſollen, zuſammen geſucht, die aber, wie daſſelbe Urkundenbuch an mehreren Stellen, beſonders S. 53. verſichert, „meiſtens *in Fragmentis* und Copien, ohne daß in „manchen Unterſchrift oder Jahr und Tag befindlich,“ beſtehen, und über den Zeitraum von 1507. bis 1534. ſich erſtrecken.

In den — aus dieſen Fragmentis und Copien gelieferten Bruchſtücken kommen denn freylich hier und da die Ausdrücke: „Gnädiger „Herr, Landesherr, unterthäniger Diener“ und dergleichen vor. Auch fehlt es nicht an Zumuthungen, daß man zur Schuldentilgung und andern hohen Bedürfniſſen beytragen möchte. Allein außerdem, daß dieſes alles hauptſächlich in vorausgegangenen Projekten, Propoſitionen und Relationen der Brandenburgiſchen Räthe vorkommt, ſo iſt auch bekannt, daß mit den Ausdrücken: „Landesherr und Landſaß“ in jenen Zeiten, da die Landeshoheit weder im Weſen, noch nach dem Ausdrucke bekannt war, ganz andere Begriffe verbunden wurden, als gegenwärtig. Beide Worte wurden oft ſynonymiſch gebraucht, und

bezeichneten einen Gutseigenthümer; einen Mann, der ſeinen Landſitz bewohnte, oder ſonſt auf dem Lande ſich aufhielt, im Gegenſatze des Städters, ohne Unterſchied des Standes oder der Freyheit. Im Landfrieden Kaiſer Rudolphs I. werden wahre Unterthanen; Perſonen, welche der Territorialſteuer unterworfen waren, Landherren genennt. (oben §. 47.) Dagegen werden in den Landfrieden von 1351. und 1398. unter Landſaſſen, Freye, unmittelbare Landleute verſtanden. Im Sachſenſpiegel (Lib. 3. c. 45.) heißt es:

„Andern freyen Leuten, die Landſaſſen geheißen, „die da kommen und fahren in Gaſtes Weiſe in dem Land „und haben kein eigen darinn."

Wenn unmittelbare Grafen und Prälaten; wenn Stände des Reichs auf Landtagen erſchienen ſind, und Landeslaſten übernommen haben; (oben §. 47. u. f.) wenn die gefürſteten Grafen von Henneberg, die Grafen von Caſtell, Rineck, Hohenloh, Limburg, Wertheim, Schwarzenberg ꝛc. unbeſchadet ihrer eigenen Landeshoheit, in Staatsverträgen erklären konnten, daß ſie in dem Lande der Fürſtbiſchöffe von Bamberg und Wirzburg geſeſſen, und dieſe ihre Landesherren wären; (Lünig R. A. p. 5. Cont. 3. pag. 249. 268. 290.) ſo wird es hoffentlich auch der reichsritterſchaftlichen Freyheit und Unmittelbarkeit keinen Schaden bringen, wenn einige Edelleute vor 2. oder 3. Jahrhunderten den Brandenburgiſchen Staat mit einiger Geldhülfe unterſtützt, und die Regenten deſſelben wirklich und in der That ihre gnädigen Landesherren genennt hätten.

„Transporter dans les ſiecles reculés toutes les idées du ſiecle, „où l'on vit, c'eſt des ſources de l'erreur celle, qui eſt la plus „feconde." (Montesquieu Esprit des Loix p. 472. M. ſ. oben Abſch. 2. Kap. 3. §. 46.—50. Häberlin Repertorium des Staats- und Lehnrechts Th. 3. S. 19. u. f. S. 91. u. f.)

Mehr als ſonderbar aber iſt es, daß mit der Urkunde K. eine Landeshuldigung erwieſen werden will, da ſie offenbar nichts anderes als den Lehnseid enthält, der von dem Huldigungseide, welchen Albert Achilles in dem Haußgeſetze von 1473. zum ewigen Gebrauche vorſchreibt, durchaus verſchieden iſt. Jener iſt oben (im erſten Abſchnitte §. 15.) eingerückt worden. Dieſes Brandenburgiſche Homagium lautet alſo:

„Wir huldigen, geloben, ſchwören und thun dem Erleuchten „Hochgeborenen Fürſten und Herrn, Herrn ꝛc. unſern gnä„digen Herrn und ſeinen männlichen Leibeslehnserben zu„voraus ꝛc. eine rechte Erbhuldigung nach laut väterliches „Vertrages und Kaiſerlicher Verſammlung, wie denn ſolches „die Briefe darüber auszeugen, eigentlich zu erkennen geben „und inne halten, dem obgenannten unſern gnädigen Herrn ꝛc. „als unſern natürlichen Erbherrn getreu, gewärtig und gehor„ſam zu ſeyn. Ihren frommen zu erwerben und ihren Scha„den zu wenden getreulich und ohne Gevehrde als uns Gott „helfe und die Heiligen.“

(Pauli: Preußiſche Staatsgeſch. Th. 2. S. 305.)

Von jeher haben die Brandenburgiſchen Unterthanen nach dieſer Eidesform gehuldigt, und noch gegenwärtig iſt ſie, mit Auslaſſung der Heiligen, faſt in denſelben Ausdrücken in beſtändigem Gebrauche.

Konnte in einer ſo wichtigen Sache eine ſo auffallende Verwechſelung vorgehen, ſo iſt daraus auf die übrigen Irrthümer zu ſchlieſſen, welche die Königliche Erklärung zur Folge hatten.

„Und ſo war es denn auch ganz natürlich, daß die „volle Landeshoheit über ihre Beſitzungen im Lande aus„geübt

„geübt werden mußte. So waren ſie ſelbſt der landesherr„lichen Gerichtsbarkeit unterworfen, Policeygewalt wur„de über alle ihre Beſitzungen ausgeübt, eben ſo Finanz„gewalt, Berg- Münz- Floßrecht, Zoll und Geleite.“

Anmerkung 12.

Gewalt hatte die Reichsritterſchaft allerdings, beſonders in neuern Zeiten, von den Grenzämtern zu empfinden; ſie kann aber, eben weil es Gewalt war, dem Brandenburgiſchen Staate kein Recht erwerben; vielmehr wurden die gewaltthätigen Eingriffe jedesmal oberſtrichterlich geahndet, für ungültig und folgenlos erklärt.

Konnte man aber den Irrthum ſo weit treiben, daß man das Vaſallagium für das Homagium hielt, und Se. Majeſtät Friedrich Wilhelm II. glauben machte, die Reichsritterſchaft habe in ältern Zeiten den Brandenburgiſchen Regenten gehuldigt; ſo war es denn auch ſehr natürlich, daß der gute König die Meinung annahm: Seine glorwürdigen Vorfahren haben über die okkupirten Rittergüter alle Hoheitsrechte ausgeübt; ſo iſt nunmehr, nachdem das Gegentheil überzeugend dargethan worden, (oben §. 46.—50.) von der Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit der Preußiſchen Regierung zu erwarten, daß ſie den Irrthum gerne aufgeben und das dadurch entſtandene Unrecht redlich vergüten werde.

„Iſt es nun aber wahr, daß (I.) die Fränkiſchen Für„ſtenthümer aus einzelnen unmittelbaren Dynaſtien, aus „dem unmittelbaren Territorio um Nürnberg, aus un„mittelbaren Kloſtervogteyen, aus unmittelbaren Kaiſer„lichen Hofmarken zuſammen geſetzt ſind; iſt es durch das „Staatsrecht des Mittelalters belegt, daß (II.) alles, „was innerhalb eines ſolchen Territoriums, einer Dy„naſtie

„naſtie oder Vogtey lag, der Regel nach, der Obrigkeit der=
„ſelben unterworfen war; beweiſen es die älteſten Grenzbe=
„ſchreibungen und Landbücher, daß (III.) alle dieſe einzelnen
„Beſtandtheile der jetzigen Fränkiſchen Fürſtenthümer, ge=
„ſchloſſene Diſtrikte waren; wird dadurch evident, daß (IV.)
„auch eben daher die Fürſtenthümer ſelbſt ein geſchloſſenes
„Gebiet ſind; beſtimmen die Reichsgeſetze, daß (V.) nur die=
„jenigen Rittergüter unmittelbar ſeyn können, welche Reichs=
„allodien ſind, oder unmittelbar vom Kaiſer und Reich zu
„Lehen gehen, und nicht zum Complex eines Territoriums
„gehören; bewahrheiten es die Lehnbücher, daß (VI.) alle
„Rittergüter im Lande in Brandenburgiſcher oder doch we=
„nigſtens in Territorial=Lehnsverbindung ſtehen; zeigt es die
„geographiſche Lage, daß (VII.) ſie alle innerhalb des Für=
„ſtenthums liegen; zeigen es (VIII.) die Landbücher, daß
„außer den Rittergütern die adelichen Beſitzungen in bloßen
„Bauernhöfen beſtehen, welche in wahren Territorialdorf=
„ſchaften liegen; bewahrheiten es (IX.) die Landtagsakten,
„daß **alle** Ritter im Lande auf den Landtägen erſchienen
„ſind, und ſich der Brandenburgiſchen Obrigkeit als unter=
„worfen bekannt haben; beweiſen es (X.) die Huldigungs=
„akten, daß die Ritterſchaft im Lande dem Hauße Branden=
„burg als Landesfürſten gehuldigt hat; legen es die Ge=
„richtsakten der beiden Fürſtenthümer an den Tag, daß (XI.)
„**alle** Ritter im Lande, das Haus Brandenburg einzeln
„für ihren Landesherrn erkannten; Und ergiebt ſich aus den
„Gerichtsbüchern und Cameralakten, daß (XII.) Policey=

Finanz=

„Finanz⸗ Juſtiz⸗ und Militärgewalt bis zu dem Anfange „der oben erwähnten Uſurpationen auf alle ritterſchaftliche „Beſitzungen ausgedehnt wurde: So muß eine Reichsrit⸗ „terſchaft in dieſen Fränkiſchen Fürſtenthümern undenkbar „ſeyn. Wenigſtens wird das Haus Brandenburg ſeine In⸗ „ſaſſen ſo lange als Landſaſſen behandeln müſſen, bis die „Unmittelbarkeit dargethan iſt."

Anmerkung 13.

Iſt nun aber geſchichtskundig, daß ad I.) die Brandenburgiſchen Beſitzungen in Franken erſt in der Mitte des 13ten Sekulums ihren Anfang nahmen und aus zwo erheuratheten Herrſchaften beſtanden, die 30. Stunden von einander entfernt waren; daß dieſe Beſitzungen durch Kaiſerliche Gnadengeſchenke, ſekulariſirte Kirchengüter, Kauf, Tauſch und Lehnsheimfälle während einiger Jahrhunderte einen ſtarken Zuwachs erhalten haben, der ebenfalls weder phyſiſch noch geographiſch zuſammenhangend, ſondern innerhalb eines großen Theils der Fränkiſchen Kreislande zerſtreut war; zeigt das Fauſtrecht des Mittelalters, daß ad II.) dergleichen neue Erwerbungen weder einen ruhigen Beſitz, noch ein feſtes Regierungsſyſtem gewähren konnten; ergiebt ſich aus den Grenzbeſchreibungen, Lagerbüchern und der Eintheilung der Ober⸗ und Kaſtenämter, wie ſie in den Brandenburgiſchen Landen von den älteſten Zeiten an bis zum Jahre 1792. beſchaffen waren, daß ad III.) faſt kein einziges von dieſen einzelnen Beſtandtheilen der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth in ſeinem Umfange geſchloſſen und von fremdherriſchen Unterthanen durchaus befreyet geweſen; wird auch dadurch evident, daß ad IV.) dieſe Fürſtenthümer nur um ſo weniger ein Territorium clauſum bilden konnten; verordnen ſelbſt die von Brandenburg angeführten Reichsgeſetze, daß ad V.) weder die Lehnbarkeit eines Guts, noch Dienſtverhältniſſe des Gutsherrn der Real⸗

und Perſonalunmittelbarkeit im Wege ſtehen; beweiſen die Lehnbücher, daß ad VI.) nur ein kleiner Theil von den — zum Landſaſſiat gezogenen Rittergütern Brandenburgiſche Lehen ſind; lehrt die geographiſche Erdbeſchreibung, daß ad VII.) dieſe zu den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern niemals gerechnet wurden; bewähren die innern Staatsverhältniſſe, daß ad VIII.) die Brandenburgiſchen Regenten nicht minder als die übrigen Fränkiſchen Kreisſtände und Unmittelbaren, außer den größern Beſitzungen, auch viele kleinere Güterkörper inne hatten, die von nachbarlichem Gebiete umgeben waren, in fremden Territorialdorfſchaften lagen und demungeachtet mit voller Landeshoheit beherrſcht wurden; beſtätigen es die in dem Königlichen Urkundenbuche abgedruckten Landtagsakten, daß ad IX.) die Brandenburgiſchen Landtage in ältern Zeiten nicht blos von Landesunterthanen, ſondern auch von Kreisſtänden, unmittelbaren Reichsgrafen und Rittern beſucht wurden; werden darinn die erſchienenen Reichsritter in Bundesgenoſſen, Lehnleute und Landſaſſen geſondert, von Letztern für beide Fürſtenthümer nur 13. oder 14. Edelleute als angebliche Landſaſſen namentlich angeführt, worunter die Geſchlechtsnamen der in dieſem Jahrzehend landſäſſig gemachten reichsritterſchaftlichen Mitglieder **nicht** begriffen; bewahrheiten die — vermittelſt des belobten Urkundenbuchs dem Publikum vorgelegten Lehnsakten, daß ad X.) die Reichsritter **kein** Homagium, ſondern diejenigen, welche Brandenburgiſche Lehen beſaßen, blos das Vaſallagium abgelegt; legen die Gerichtsakten der beiden höchſten Reichsgerichte klar zu Tage, daß ad XI.) die leider! ſo oft gedachten okkupirten Rittergüter nebſt den Gutsherren derſelben, als unmittelbare Sachen und Perſonen, blos Kaiſerlicher Majeſtät, als dem oberſten Reichsrichter, unmittelbar unterworfen waren; und ergiebt ſich aus denſelben reichsgerichtlichen Regiſtraturen und Archiven, daß ad XII.) die Reichsritterſchaft von verſchiedenen Brandenburgiſchen Behörden nur allzuoft und beſonders in den Jahren 1792.—1796. gar zu viel Gewalt zu empfinden hatte, daß ſolche aber allezeit beyden

höchſten Reichsgerichten gebührend angebracht, von Höchſtſolchen nachdrücklichſt verboten, und die dadurch verübten landfriedenswidrigen Eingriffe in die reichsritterſchaftliche Policey- Finanz- Juſtiz- und Militärverfaſſung caſſirt und aufgehoben wurden: So muß ſich jedem unbefangenen Gemüthe die vollkommenſte Ueberzeugung aufdringen, daß jene Gewaltthaten nach den heiligſten Vorſchriften der Menſchen- und Völkerrechte unerlaubt waren und ewig unverantwortlich bleiben werden; ſo iſt es ja himmelſchreyende Ungerechtigkeit, daß dieſe okkupirten Rittergüter noch immer in Beſchlag gehalten und ihren rechtmäßigen Eigenthümern und Oberherren immer noch nicht herausgegeben werden wollen. —

„Zwar iſt es wahr, daß (I.) ſich mehrere von dieſen Inn„ſaſſen gleich nach dem der Fränkiſchen Ritterſchaft 1559. „vom Kaiſer ertheilten Privilegio mit ihr verbunden haben; „es iſt wahr, daß (II.) eben dieſe Inſaſſen die Steuern von „ihren Hinterſaſſen an die Fränkiſche Ritterſchaft lieferten; „es iſt wahr, daß (III.) mehrere Kaiſerliche Mandate, die „Brandenburgiſche Landeshoheit auf dieſen ritterſchaftlichen „Beſitzungen einzuſchränken ſuchten; es iſt ferner wahr, „daß (IV.) oft zum Nachtheil der Regenten in den Branden„burgiſchen Fürſtenthümern Mandate bey den Reichsge„richten erſchlichen wurden; es iſt endlich wahr, daß (V.) „ſelbſt die ehemaligen Markgrafen von Ansbach der Ritter„ſchaft, und insbeſondere dem Kanton Altmühl, Befug„niſſe durch die Receſſe von 1722. 1725. und 1729. einräum„ten, wodurch die Brandenburgiſche Landeshoheit be„ſchränkt wurde. Allein man ſehe auch im Gegentheil (VI.)

„die

„die Verbindungen nach, welche die Brandenburgiſchen Für- Urk. L.
„ſten gegen dieſes ritterſchaftliche Syſtem mit benachbarten
„Ständen geſchloſſen haben; man leſe (VII.) die Theilungs-
„urkunde im Brandenburgiſchen Hauſe von 1437.; man
„durchgehe (VIII.) die Rekurſe am Reichstag, welche die Urk. M.
„Brandenburgiſchen Fürſten in Franken, wider Verfügungen
„des Reichshofraths in ritterſchaftlichen Sachen ergriffen
„haben; man leſe ſelbſt (IX.) die Erklärungen, welche ſie der
„Reichsritterſchaft, wenn ſie auf Brandenburgiſche Inſaſ-
„ſen Anſpruch machten, ertheilten; man ſehe (X.) die Maas-
„regeln nach, welche Markgraf Georg Wilhelm gegen ſeine
„eingeſeſſene Ritterſchaft noch 1721. vorkehrte, als ſie eine Urk. N.
„Unmittelbarkeit vorſchützte; man überzeuge ſich (XI.) aus Urk. O.
„der Correſpondenz, welche die Könige Friedrich Wilhelm I.
„und Friedrich II. von Preußen mit dem Markgrafen von
„Brandenburg 1739. 1740. führten, daß die Verbindung der
„Brandenburgiſchen Inſaſſen mit der Reichsritterſchaft, auf Urk. P.
„den Fall ſogleich als vernichtet angeſehen werden ſolle, ſo
„bald das Kurhaus in die Fränkiſchen Fürſtenthümer ſucce-
„diren würde; man ſehe (XII.) die Vota nach, welche das Urk. Q.
„Brandenburgiſche Haus in dem Jahre 1752. am Reichs-
„tage ablegte, als von Errichtung eines Reichsnormativs
„in ritterſchaftlichen Sachen die Rede war; man bedenke
„endlich, daß (XIII.) wenn auch das Haus Ansbach mit der
„Reichsritterſchaft Receſſe, welche der Brandenburgiſchen
„Landeshoheit nachtheilig ſind, geſchloſſen hat, eben dieſe Re-
„ceſſe das Kurhaus, welches ex pacto et providentia ma-
„jorum ſuccedirt, nicht binden können, und man wird das

„Reſul-

„Reſultat aufſtellen müſſen: daß (XIV.) der Beſitz, wel„chen die Brandenburgiſchen Inſaſſen in Verbindung mit „der Reichsritterſchaft wider die klaren und evidenten Rech„te uſurpirt haben, kein rechtlicher Beſitz ſey, und daß Se. „Majeſtät der König die volleſte Befugniß habe, alle lan„deshoheitlichen Rechte auf den Gütern der ritterſchaftlichen „Inſaſſen geltend zu machen, welche (a.) die individuelle Ver„faſſung der Fränkiſchen Fürſtenthümer erheiſcht, (b.) die „Conſtitution des deutſchen Reichs nachläßt, (c.) die Bran„denburgiſchen Hausgrundgeſetze feſtſetzen, und (d.) welche „in der Kaiſerlichen Verleihung über die Fränkiſchen Fürſten„thümer gegründet ſind.“

Anmerkung 14.

Wie viel Sätze — ſo viel Unrichtigkeiten: Es iſt unrichtig, daß die Reichsritterſchaft ad I.) im Jahre 1559. Privilegien erhalten; es ſind Kaiſerliche Beſtätigungen beſtens erworbener Rechte; Richterſprüche, welche in Rechtsſachen, nach vorgängiger gerichtlicher Erwägung, nicht verſagt werden konnten. Um hievon überzeugt zu ſeyn, darf man ſich nur die Mühe geben, die oben angeführten Verordnungen anzuſehen. Es iſt ad II.) ungegründet und höchſt ungereimt, daß die neuaufgenommenen reichsritterſchaftlichen Mitglieder ihre mittelbaren Güter zur Rittertruhe verſteuert hätten. Die wachſame Landesregierung würde dieſe Beſteuerung der landſäſſigen Güter ſich verbeten, wenigſtens deshalb die Landesſteuer nicht erlaſſen —; der Gutsherr würde ebenfalls keine doppelte Laſten übernommen — und der Unterthan würde keinen Grund gefunden haben, ſich dergleichen aufbürden zu laſſen. Die geringen Staatsabgaben ſind das vorzüglichſte Band, wodurch die reichsritterſchaftliche Verfaſſung erhalten wird;

und ein Hauptzweck und die ausdrückliche geſetzliche Bedingung der Aufnahme beſteht darinn, daß die neuen Mitglieder, die nicht ſchon unmittelbare Güter beſitzen, ſich in der Reichsritterſchaft anſäßig machen, und bey den von Zeit zu Zeit feil werdenden unmittelbaren Rittergütern die — durch das Vorkaufs- und Einſtandsrecht verminderte Concurrenz wieder vermehren möchten.

Es iſt ferner ad III.) ſehr traurig, daß die Reichsritterſchaft durch Liebloſigkeit und Zankſucht der Grenzämter ſo oft in die Nothwendigkeit verſetzt wurde, den oberſtrichterlichen Schutz zu ſuchen, und es wird weder für gerecht noch billig geachtet werden können, wenn Brandenburg ad IV.) die günſtigen Mandate ſich zu Nutze machen, die widrigen hingegen nicht anerkennen, ja ſogar ad V.) die Staatsverträge der markgräflichen Regierung nicht erfüllen will. Die Unionen und Liguen, womit man ad VI.) dieſe Ungerechtigkeiten beſchönigen will, ſind — in ſo fern ſie gegen die Reichsritterſchaft gerichtet und bekannt waren — von dem oberſten Reichsrichter caſſirt. Daſſelbe Schickſal würde den übrigen — nicht ſowohl die Reichsritterſchaft als vielmehr die eigenen Unterthanen der Unirten betreffenden Verbindungen zu Theil worden ſeyn, wenn ſie dieſen bekannt und in den höchſten Reichsgerichten **denuncirt** worden wären. (M. ſ. den 1ſten Abſch. §. 16. 17. 18. 19.)

Die Theilungsurkunde von 1437. enthält ad VII.) in Hinſicht auf die vorliegende Angelegenheit weiter nichts, als die oben eingerückte Stelle, worinn den Brandenburgiſchen Regenten im Nothfalle wahre Grundveräußerungen erlaubt werden. (Abſch. I. §. 20.)

Die Bayreuthiſchen Rekurſe am Reichstage wurden ad VIII.) von den geſammten deutſchen Völkerſchaften, Brandenburg-Ansbach nicht ausgenommen, vermittelſt ihrer Repräſentanten unterſucht, grundlos befunden, und durch ein Reichsgeſetz vom 2ten Auguſt 1753. entſchieden, welchem Brandenburg unbedingten Gehorſam ſchuldig iſt; (Abſch. I. §. 23.)

§. 23.) der ad IX.) weder vermittelſt unerlaubter Erklärungen verſagt, noch ad X.) durch geſetzwidrige Maasregeln vereitelt werden kann. — Die Könige von Preußen haben ad XI.) die reichsritterſchaftliche Verfaſſung allezeit in Ehren gehalten: Friedrich I. hat der Reichsritterſchaft nicht nur die Annahme des Königlichen Titels am 18ten Junius 1701. notificirt, ſondern dabey auch die Verſicherung ertheilt, daß es Seiner Majeſtät lieb ſeyn werde, wenn Sie als König „zum öftern „Gelegenheit erlangen würden, das Intereſſe und die Wohlfahrt der „Reichsritterſchaft zu befördern.“

Friedrich Wilhelm I. fodert die Reichsritterſchaft feyerlich auf, ſich der Wirtembergiſchen Okkupation des Ritterguts Freudenthal zu widerſetzen. In dem Königlichen Schreiben vom 17ten Sept. 1735. heißt es:

„Es intereſſirt dieſe Sache nicht allein **Ihro Kaiſerliche Ma-** „**jeſtät** wegen Dero dabey in Anſehung des der Gräfinn „(Gutsbeſitzerinn) ertheilten Special-Protectorii exponirten höch- „ſten Autorität, ſondern **auch alle und jede Reichsſtände** „derer dabey hintangeſetzten Reichsgrundgeſetzen halber, und „in ſpecie **die freye Reichsritterſchaft** wegen ihrer haben- „den wohlhergebrachten — und von Kaiſerlicher Majeſtät und „dem Reich beſtättigten Privilegien.“

Friedrich II. empfahl der Reichsritterſchaft am 11ten Julius 1764. ſeinen Staatsminiſter, Freyherrn v. Pfeil, zur Aufnahme in die reichsritterſchaftliche Verbindung, unter der Erklärung: „daß dieſe Immatrikulation dem Intereſſe equeſtri communi proſpicire, Sr. Majeſtät „wohlgefallen und Anlaß geben werde, der Reichsritterſchaft hinwie- „derum Königliche Gnade, Huld und Protektion verſpüren zu laſſen.“ (M. ſ. die Altmühliſche Deduktion Anl. 16ª. 16ᵇ. 16ᶜ.)

Was Friedrich Wilhelm II. bey Gelegenheit der Okkupation des gräflich Bückeburgiſchen Antheils an der Grafſchaft Lippe-Schaumburg

burg erklärte, iſt noch allenthalben in friſchem Andenken, und auf den vorliegenden Fall um ſo mehr anzuwenden, als die Kaſſeliſche Regierung immer noch einigen Schein Rechtens für ſich hatte, der aber hier allenthalben mangelt.

Derſelbe König verſicherte die Reichsritterſchaft bey der Uebernahme der Fränkiſchen Fürſtenthümer: „daß Ihre Majeſtät jede Ge„legenheit, welche die jezige Nachbarſchaft, oder ſonſt die Zeitum„ſtände darbieten möchten, gerne benutzen würden, der Fränkiſchen „Reichsritterſchaft fernerhin von Allerhöchſtihrem Wohlwollen, „dann beſonderer Huld und Gnade, Merkmaale zu geben.“ (Grundriß ꝛc. §. 85.)

Gewiß würde dieſes Königliche Wort erfüllt worden ſeyn, wenn Se. Majeſtät nicht durch unrichtige Vorträge zu Irrthümern verleitet und wider verſchiedene reichsritterſchaftliche Corporationen eingenommen worden wären.

Die Correſpondenz, worauf ſich im Texte bezogen wird, hat — wie das Königliche Urkundenbuch zeugt — nicht zwiſchen dem Kurhauße und den Markgrafen von Brandenburg, ſondern nur mit dem einzigen Herrn Markgrafen Georg Wilhelm von Bayreuth Statt gefunden.

Die Berliner Antwort war freylich ungünſtig und vermuthlich den unrichtigen Unterſtellungen der Bayreuthiſchen Frage angemeſſen. Dem Scharfblicke Friedrichs II. konnte es nicht entgehen, daß man „die als Beylagen allegirten aktenmäßigen Berichte der zu dieſem Nego„tio deputirten Fürſtlichen Räthe“ Seiner Majeſtät vorenthalten hatte, und daher eine auf Sachkenntniß gegründete Entſchließung gar nicht erwarten konnte. (Abſch. 2. §. 21.)

Die Vota comitialia waren ad XII.) ebenfalls keineswegs von dem Brandenburgiſchen Geſammthauße, ſondern nur von der Bayreuthiſchen Regierung.

Vota

Vota eminenter majora, und ſelbſt das Ansbachiſche Votum, waren ſolchem ſchnurſtracks zuwider, und begründeten das Reichsgeſetz von 1753., welches im deutſchen Reiche, ſo lange Geſetze und Verfaſſung beſtehen, vollgültig iſt. —

Dagegen würde es der Reichsritterſchaft ad XIII.) ganz und gar nicht zuwider ſeyn, daß die — zwiſchen reichsritterſchaftlichen Mitgliedern und Corporationen, insbeſondere dem Kanton Altmühl, und dem Fürſtenhauße Ansbach beſtehenden Receſſe und Verträge wieder aufgelöſet würden, wenn man nur ſo billig wäre, ſolchen dasjenige zurückzugeben, was durch jene Staatshandlungen an Brandenburg abgetreten worden. Daß man aber die — pro redimenda vexa abgetretenen anſehnlichen Rittergüter und Gefälle behalten, und dasjenige, was den bedrängten Theilen durch öffentliche — unter Kaiſerlicher Autorität und Genehmigung geſchloſſene Staatsverträge noch übrig gelaſſen und feyerlich zugeſichert ward, nun auch haben und ohne Entgeld zurücknehmen will, das ſcheint in der That eine gar zu neue Moral — und Grundſätze zu verrathen, welche der Preußiſchen Monarchie in der Folge unendlich viel nachtheiliger als der Reichsritterſchaft werden können. —

Wer von dem Zwecke der Civiliſation richtige Begriffe hat, die Menſchen liebt, und es mit ſich ſelbſt gut meint, der wird ſich ſehr hüten, den Regenten zu rathen, daß ſie die Regierungshandlungen ihrer Vorfahren für ungültig erklären, oder darüber Gericht halten und unterſuchen ſollen, ob ſie mit reifer Ueberlegung und zum Nutzen des Staats geſchehen ſind oder nicht?

So lange der Herr Markgraf Alexander lebt, kann die Königliche Regierung in Franken nicht ex pacto majorum, ſondern blos jure ceſſo beurtheilt werden; wenn Seine Durchlaucht verſtorben ſeyn werden, dann wird das erhabene Kurhauß die erwähnten Verträge mit der Reichsritterſchaft um ſo mehr zu erfüllen haben, als ſie

ſie von Höchſtſolchem in einer öffentlichen Staatsakte anerkannt und für verbindlich erklärt worden ſind. (Abſch. 2. Kap. 4.)

Auf alle Fälle würden dieſe Handlungen und Verträge aus den eigenen Erwerbungen der Herren Markgrafen; aus dem Privateigenthume der Contrahenten hinlänglich erfüllt werden können; (oben §. 58.) und darüber in keinem Falle von den dabey intereſſirten Theilen, ſondern von den höchſten Reichsgerichten zu entſcheiden ſeyn, welchen — und jedem andern unparteyiſchen Tribunal die Reichsritterſchaft ſich in dieſer ganzen Angelegenheit ſehr gerne unterwerfen würde, wenn Brandenburg dem oberſten Geſetze Deutſchlands Genüge zu leiſten, und den Beſitzſtand, wie ſolcher unmittelbar vor der Ceſſion des Herrn Markgrafen Alexander war, wieder herzuſtellen, ſich entſchließen wollte.

Es iſt daher ad XIV.) ein wahrer Salto mortale, wenn der Text aus ſeinen politiſchen Maximen das Reſultat zieht, daß der **Beſitz** der Unmittelbarkeit, welcher über die okkupirten Rittergüter ſeit Jahrhunderten beſteht, urſprünglich uſurpirt — folglich Seine Majeſtät der König befugt geweſen wäre, ſolchen mit Waffengewalt aufzuheben und zu vernichten.

Wenn jene Hypotheſen auch einigen Schein der Wahrheit für ſich hätten, (wie ſie dieſes erwieſenermaßen nicht haben) ſo würden ſie alle ins Petitorium gehören, und dort der wechſelſeitigen Erörterung und richterlichen Prüfung unterliegen; auf den **wirklichen** Beſitz aber können ſie nicht den mindeſten Bezug haben.

Dieſer war nach Brandenburgiſchem Geſtändniſſe wenigſtens vom Jahre 1559. bis 1792. folglich 233. Jahre bey der Reichsritterſchaft. Die Stöhrung eines ſolchen Beſitzſtandes kann a.) weder von der individuellen Verfaſſung der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken erheiſcht; noch b.) von der Conſtitution des deutſchen Reichs nachgelaſſen werden; noch c.) in den Brandenburgiſchen Hauß-

Haußgeſetzen feſtgeſetzt; noch d.) in den Kaiſerlichen Privilegien über die Ansbach-Bayreuthiſchen Lande gegründet ſeyn; — verboten iſt ſie vielmehr den Brandenburgiſchen Regenten nicht minder, als allen übrigen Großen und Kleinen im Reiche, in allen Reichsgrundgeſetzen, und aufgehoben kann dieſes Verbot nur mit der ganzen Conſtitution werden, die darauf gegründet iſt, und ohne die Unverletzlichkeit des Beſitzes nicht beſtehen kann.

„Dadurch vernichten Seine Majeſtät die reichsritter„ſchaftliche Verfaſſung keineswegs; Sie führen ſolche viel„mehr blos in die Schranken ihrer Competenz zurück, die „ſie auf die Ritterſchaft in den Fränkiſchen Fürſtenthümern „auszudehnen nicht befugt iſt. Der König widerſpricht „nicht, daß es in Franken unmittelbare Rittergüter gebe; „Er belegt blos, daß ſich dergleichen in den Fränkiſchen Für„ſtenthümern nicht vorfinden; Er tritt damit keineswegs „wohlerworbenen Rechten eines Dritten in den Weg, ſon„dern erhält blos die Seinigen aufrecht. Und kann es das „unparteyiſche Publikum ungerecht finden, wenn zu dieſen „Abſichten die zweckmäßigſten Mittel vorgekehrt „werden?“

Anmerkung 15.

Allerdings iſt das Brandenburgiſche Verfahren ſo geeigenſchaftet, daß dadurch nicht nur das unmittelbare Gebiet der Fränkiſchen Reichsritterſchaft um ⅓tel verkleinert, ſondern daß der reichsritterſchaftlichen Verfaſſung der unvermeidliche Untergang bereitet wird. Kann Brandenburg einige über einzelne Rittergüter hergebrachte Regalia accidentalia; Fraiſch, Lehnsherrlichkeit, Jagd, Zoll, Geleit — zur Landeshoheit ausdehnen; darf dieſer Staat über die Handlungen und Ver-

träge der vorigen Regenten, über alle — gegen dieſe ergangene Richterſprüche nach Willkühr ſchalten, und ſein durchaus vermiſchtes Territorium auf Koſten der Reichsritterſchaft für geſchloſſen und zugeründet erklären; iſt die Königliche Regierung befugt, veraltete Anſprüche hervorzuſuchen; in ihrer eigenen Sache den Richter zu machen, und ihre Abſicht mit öffentlicher Waffengewalt durchzuſetzen; iſt der Gebrauch dieſer — dem ungerechten Zwecke nur allzuangemeſſenen Mittel einem Reichsſtande erlaubt, ſo kann er auch den übrigen nicht verboten ſeyn.

Ein großer Theil des Fränkiſchen Ritterkreiſes wird von den Bamberg- und Wirzburgiſchen Landen, der Reſt von dem Johanniter- und Deutſchen Orden ꝛc. von Fulda, Schwarzenberg, Hohenloh, Kaſtell, Wertheim, Eichſtädt ꝛc. begrenzt, oder umgeben; in derſelben phyſiſchen Lage befindet ſich der Schwäbiſche Ritterkreis gegen Wirtemberg, Baden, Augsburg, Kempten, Conſtanz ꝛc. der Rheiniſche gegen Mainz, Trier, Kölln, Pfalz ꝛc.

Auch dieſe Länder ſind von dem Reichsoberhaupte in Kur- und Fürſtenthümer, Grafſchaften ꝛc. erhoben — und ſonſt in Hinſicht auf Alter, Urſprung, Erwerbetitel und andere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe mit Eigenſchaften begabt, welche denjenigen beynahe gleich ſind, womit die Brandenburgiſchen Beſitzungen in Franken ſich rühmen.

Beyſpiele wirken mehr als Lehren, und die guten uneigennützigen viel weniger als die gewaltſamen ungerechten, weil bey der Ungerechtigkeit gewöhnlich immer mehr zu gewinnen iſt, als bey aller Rechtſchaffenheit, die jedem das Seine läßt, und mit eigener Aufopferung der Zukunft fruchtbaren Saamen ſtreuet. — Es iſt mit Staaten, wie mit einzelnen Menſchen: haben ſie ſich einmal über gewiſſe Rechtlichkeiten hinweggeſetzt, ſo ſind ſie ſo leicht nicht wieder in die Schranken der Geſetze zurück zu bringen. Wenn noch eine gewiſſe Politik dahinter kömmt, und das ſchlummernde Gewiſſen mit den ſinnloſen Zauberworten: „Gleichgewicht — Arondiſſement" vollends

lends in den Schlaf zu wiegen ſucht; wenn dann die Fürſtbiſchöfe von Bamberg und Wirzburg auf die Ueberbleibſel des Fränkiſchen Ritterkreiſes, der Herzog von Wirtemberg auf den Schwäbiſchen Kreis und Kurpfalz auf die Trümmer des Rheiniſchen Ritterkreiſes Anſprüche hervorſuchen, und mit denſelben **zweckmäßigen Mitteln** — mit gewaffneter Hand geltend machen? Dann würde die reichsritterſchaftliche Verfaſſung mit allen übrigen mindermächtigen Staatsſyſtemen erlöſchen, der Kleine dem Vorgange des Großen folgen, die völlig vernachläßigte zarte Pflanze der Moral würde alsdann mit der Wurzel herausgeriſſen, der geſetzliche Zuſtand überall vernichtet, alle menſchliche Gefühle ausgezogen, und Anarchie und Verwüſtung verbreitet werden. — Alles als natürliche Folge der **zweckmäßigen Mittel**, deren Gebrauch einige Machthaber in den letzten kränklichen Lebensjahren Friedrich Wilhelms II. gegen die Königlichen Nachbaren in Franken ſich nicht nur erlaubten, ſondern auch die Stirne hatten, über die Rechtmäßigkeit derſelben die ehrwürdige Stimme des deutſchen Publikums öffentlich herauszufodern! —

„Damit aber Seine Majeſtät der König hierbey zu„gleich einen Beweis ablegen, daß hier nur nach Principien „des Rechts verfahren werde; ſo werden Allerhöchſtdieſel„ben allen denjenigen Mitgliedern der Ritterſchaft, welche „gegenwärtig als Inſaſſen angeſprochen werden, auf „der Stelle Unmittelbarkeit zugeſtehen, wenn ſie nach den „Begriffen erwieſen werden kann, welche die Reichsgrund„geſetze damit verbinden; und gegenüber ſollen allen denje„nigen Inſaſſen, welche Seine Majeſtät als Inſaſſen rekla„miren müſſen, alle die Rechte und Vorzüge ebenfalls eigen

„ſeyn,

„ſeyn, welche der übrigen eingeſeſſenen Voigtländiſchen Rit„terſchaft zugeſtanden werden, und welche ſie nicht einmal „als Mitglieder der Reichsritterſchaft genießen würden.“

Anmerkung 16.

Der unmittelbare Reichsadel kennt und verehrt die Preußiſche Regierungsform: Die Harmonie der Theile unter ſich — und mit dem Ganzen; die allenthalben fühlbare Energie und der Geiſt der Oekonomie und Ordnung, der ſie beſeelt, verdienen überall zum Muſter aufgeſtellt — und nachgeahmt zu werden. Die Reichsritterſchaft iſt aber völlig außer Stande, ſich dieſe ſchätzenswerthen Vortheile allenthalben zu eigen zu machen. Es hängt nicht von ihrem Willen ab, ſich fremden Geſetzen zu unterwerfen; ſie iſt unbefugt, eine andere Rechtspflege, als die — der höchſten Reichsgerichte, anzuerkennen; ſie iſt unfähig, den Eid der Treue, womit jedes Mitglied derſelben der Majeſtät des Kaiſers zugethan iſt, mit Wiſſen und **Willen** zu verletzen; ihr würde es ſehr übel anſtehen, Geſetze und Verfaſſung zu verleugnen; Gewalt für Recht zu erklären und landfriedenswidrige Thatſachen; Uebermacht und Convenienz für reichsgrundgeſetzmäßige Maasregeln zu proklamiren; es liegt ganz außer den Grenzen ihres Vermögens, die mit dem Blute ihrer Vorfahren theuer erkaufte Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit gegen andere Staatsverhältniſſe zu vertauſchen, und wenn dieſe auch weit mehr Vortheile als jene gewährten.

Mit Wenigem zufrieden, kann der Reichsritter ohne Neid ſehen, daß niedrige Hütten in hohe Häußer emporſteigen, und an Macht und Herrlichkeit mit jedem Tage zunehmen; warum will man ihm ein kleines Eigenthum mißgönnen? warum ſoll ein — von Urahnen angeſtammtes Erbgut, das ehrwürdige Denkmaal von den Verdienſten ſeiner Voraltern, das Unterpfand von väterlicher Sorgfalt und Liebe ihm entriſſen — und mit den unermeßlichen Glücksgütern eines großen Kö-

nigs verbunden werden, der zu ſeiner Würde, Macht und Größe das Schaaf der Armuth weder bedürftig ſeyn — noch verlangen kann? —

„.... In einer großen Stadt befanden ſich zugleich
Zween Männer; einer arm, der and're groß und reich.
Der Reiche ſahe ſtets in Tagen voller Freuden
Die Heerden ſeines Hofs auf grünen Hügeln weiden;
Die Rinder unzerſtreut bey jungen Farren ruhn;
Der Geiß' und Widder Muth im Felde fröhlich thun;
Die Lämmer ohne Fehl um ihre Mütter ſpringen;
Das Laſtvieh durch den Klee mit reichen Bürden dringen;
Die Blüthen dicker Saat ſich an den Waſſern bläh'n,
Und ſeiner Schnitter Fleiß die ſchönſten Halmen mäh'n.
Dem Armen — ach! was war dem Armen doch beſchehrt?
Ein einzig' kleines Schaaf, das er gekauft, genährt.
Das wuchs, und ward bey ihm und ſeinen Kindern groß,
Und kannte ſeinen Ruf, und ſchlief in ſeinem Schooß,
Und trank von ſeinem Kelch, und aß von ſeinem Biſſen,
Und folgte ſeiner Hand, und lief nach ſeinen Küſſen:
Er hielte dieſes Schaaf, ſein Liebſtes auf der Welt,
Wie man zu jeder Friſt nur eine Tochter hält.
Dem Reichen kam ein Gaſt; daß der bewirthet würde,
Nahm er kein Rind, kein Schaaf aus ſeiner Weid' und Hürde:
Die ungerechte Hand beut ihm zum Frohgenuß
Des Armen weiſſes Schaaf, das nunmehr bluten muß." ꝛc.

Dieſe wenigen Worte eines weiſen Zeitgenoſſen löſen das Räthſel; ſie enthalten den wahren Grund ſo vieler — in dem zu Ende gehenden Jahrzehend — vorgefallenen Handlungen; ſo mancher — die Menſchheit drückenden Leiden, und das ganze Geheimniß einer moralloſen Politik, der jeder Rechtſchaffene mit Friedrich II. wünſchen muß, daß die Regenten der Erde ſie aus der Welt verbannen — und gänzlich vertilgen möchten!

Dem

Dem würdigen Thronfolger, dem Zögling und Freund dieſes großen Königs kömmt es zu, dieſen frommen Wunſch zu erfüllen. Die Weisheit und Güte ſeiner erſten Regentenhandlungen; die unbefangene Geradheit, womit ſo manche Unebene der unmittelbar vorhergehenden Regierung ausgeglichen ward, berechtigt zu der frohen Hoffnung, daß man auch die — dem friedlichen Franken zugefügten Unbilden vergüten, und die Annalen der Preußiſchen Monarchie von den Begebenheiten jener lichtſcheuen Periode reinigen werde. —

Möchten Seine Majeſtät Muße finden, dieſer folgenreichen Angelegenheit einige Aufmerkſamkeit zu ſchenken; möchten die Gründe dieſes Werks ſo glücklich ſeyn, eines unmittelbaren Königlichen Blicks gewürdigt zu werden!

Dann würde gewiß ſchleunige Hülfe erfolgen; die rechtliche Ordnung der Dinge wieder hergeſtellt — und aller Anlaß zu ferneren Ungerechtigkeiten aus dem Wege geräumt werden.

Zu den perſönlichen Tugenden des Preußiſchen Monarchen hegt die unmittelbare Reichsritterſchaft das aufrichtige Vertrauen, daß alsdann nicht blos ihren Mitgliedern und Genoſſenſchaften, ſondern auch allen übrigen bey der Sache intereſſirten Reichs- und Kreisſtänden ungeheuchelte Gerechtigkeit widerfahren werde. —

Man kann dieſes Werk nicht beſſer ſchlieſſen, als mit der lehrreichen Bitte des großen Königs:

„On prit les Souverains en finiſſant cet ouvrage de ne ſe point offenſer de la liberté, avec laquelle on leur parle; on n'a pour but que de dire la verité, que d'exciter à la vertu et de ne flatter perſonne. La bonne opinion, qu'on a des Princes, qui regnent à preſent dans le monde, les fait juger

dignes d'entendre la verité. C'eſt aux Nerons, aux Alexandre VI., aux Céſars Borgia, aux Louis XI., qu'on n'oſeroit la dire. Graçe au ciel, nous ne comptons point de tels hommes parmi les Princes de l'Europe, et c'eſt à faire leur plus belle éloge, que de dire, *qu'on ôſe hardiment blamer devant eux tout ce qui degrade la Roïauté et ce qui offenſe la juſtice.*"

Antimachiavell.

Beylagen

zur

neuen Vertheidigung

der reichsritterſchaftlichen

Freyheit und Unmittelbarkeit

gegen

die neueſten Angriffe

der

Königlichen Regierungen

zu

Ansbach und Bayreuth.

Von Ziffer I.—XXVI.

Verzeichniß der Beylagen.

I.) Verzeichniß verſchiedener — ſeit dem 13ten Jahrhundert an das Hauß Brandenburg, theils durch Heurath, theils durch Kauf und theils durch Lehnsheimfall gekommenen adelichen und anderer Güter.

II.) Paritionsanzeige des Herrn Markgrafen zu Brandenburg Chriſtian Friedrich Carl Alexander an Kaiſerliche Majeſtät de praeſ. 26. May 1789. mit Afteranlagen ſub lit. N. O. P.

III.) Edikt des Herrn Markgrafen C. F. C. Alexander an ſeine Landes- und Gerichtsſtellen, Ober- und Unterbeamten, d. d. Onolzbach, den 29. Jul. 1789.

IV.) Schreiben des Herrn Markgrafen C. F. C. Alexander an die geſammte Reichsritterſchaft in Franken, d. d. Onolzbach, den 19. Sept. 1789.

V.) Antwortſchreiben hierauf von dem damaligen General- und Fränkiſchen Special-Direktorial-Kanton Ottenwald, d. d. Kochendorf, den 10. Okt. 1789.

VI.)

VI.) Antwortſchreiben Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen an die Fränkiſche Reichsritterſchaft aller VI. Orte, d. d. Berlin, den 15. März et praeſ. 4. April 1792.

VII.) Königlich Preußiſche Regierungsantrittspatente der Fränkiſchen Fürſtenthümer, d. d. Berlin, den 5. Jan. 1792.

VIII.) Schreiben des Königlich Preußiſchen Herrn Staatsminiſters und Reichstagsgeſandten, Grafen von Görz, an den Kaiſerlich Königlichen Herrn Geheimen Rath und Kanton Ottenwaldiſchen Ritterhauptmann, Freyherrn von Gemmingen, d. d. Regensburg, den 30. April et praeſ. 6. May 1792.

IX.) Unterthänigſte Vorſtellung an Se. des Königs von Preußen Majeſtät von der unmittelbar freyen Reichsritterſchaft aller VI. Orte in Franken, d. d. Bamberg, den 2. Jul. 1792.

X.) Schreiben an den Königlich Preußiſchen dirigirenden Herrn Geheimen Staats-Kriegs- und Cabinets-Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem damalig — reichsritterſchaftlich Fränkiſchen Special-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 15. Febr. 1796.

XI.) Schreiben des Herrn Geheimen Staats- Kriegs- und Cabinets-Miniſters, Freyherrn von Hardenberg, an das reichsritterſchaftlich Fränkiſche Special-Direktorium, Kantons Rhönwerra, d. d. Ansbach, den 28. Jun. et praeſ. Schweinfurt, den 4. Jul. 1796.

XII.) Allgemeine Inſtruktion für alle Aemter des Untergebürgiſchen Fürſtenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Reſſorts in Hinſicht auf Policey- Finanz- und Militärgewalt, d. d. Ansbach, den 18. Jul. 1796.

XIII.) Schreiben des Fränkiſchen Ritterkreis-Directorii, Kantons Rhönwerra, an den Ritterort an der Altmühl, d. d. Schweinfurt, den 21. Nov. 1796.

XIV.) Schreiben an den dirigirenden Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem Ritterkreis-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 21. Nov. 1796.

XV.) Antwortſchreiben des dirigirenden Herrn Miniſters, Freyherrn von Hardenberg, an das Fränkiſche Ritterdirektorium, Orts Rhönwerra, d. d. Ansbach, den 26. Nov. 1796. cum Subadjuncto.

XVI.) Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum vom 15. Dec. 1796.

XVII.) Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum vom 27. Sept. 1796.

XVIII.) Kaiſerliches reichskammergerichtliches Dekret vom 11. Jan. 1796.

XIX.) Kaiſerliches Pönal-Mandat, d. d. Wien, den 23. May 1797.

XX.) Schreiben an den Königlich Preußiſchen Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem reichsritterſchaftlich Fränkiſchen Special-Direktorio, Orts Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 15. Jul. 1797.

XXI.) Kaiſerliches Reichspoſtamts-Zeugniß, d. d. Schweinfurt, den 28. Okt. 1797.

XXII.) Schreiben an den Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem Ritterkreis-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 19. Okt. 1797.

XXIII.) Kaiſerliches Reichspoſtamts-Atteſtat, d. d. Ansbach, den 14. Nov. 1797.

XXIV.) Königlich Preußiſche Ladung an einige der — in den Brandenburgiſchen Landſaſſiat gerathenen reichsritterſchaftlichen Mitglieder, d. d. Ansbach, den 3. Jun. 1798.

XXV.) Schreiben verſchiedener nach Ansbach convocirten Herren Mitglieder an den K. K. Herrn Oberſt, Freyherrn von Hofer zu Raab in Ungarn, als Beſitzern des Ritterguts Wildenſtein, d. d. Ansbach, den 8. Jun. 1798.

XXVI.) Zuſammentrag der Königlich Preuß. Brandenburgiſchen Beſitzentſetzungen in Franken.

Zif=

Ziffer I.

Verzeichniß verſchiedener — ſeit dem 13ten Jahrhundert an das Haus Brandenburg theils durch Heurath, theils durch Kauf, und theils durch Lehnsheimfall gekommenen adelichen und anderer Güter.

Zuſammengetragen

1.) aus der Burg- und Markgräflich Brandenburgiſchen Landes- und Regenten-Hiſtorie 1749. von M. Johann Matthias Groß, und gedruckt, Schwabach.

2.) aus Gottfried Stieber, Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Archivraths, hiſtoriſchen und topographiſchen Nachrichten von den Fürſtenthümern Brandenburg-Onolzbach, gedruckt, Schwabach 1761.

3.) aus Johann Bernhard Fiſchers, Markgräflich Brandenburg-Ansbachiſchen Geheimen Kanzliſten, ſtatiſtiſcher und topographiſchen Beſchreibung des Burggrafthums Nürnberg unterhalb des Gebürgs; oder des Fürſtenthums Brandenburg-Ansbach, bey dem Verfaſſer. 1787.

4.) aus Schüzii Corp. diplom. hiſtoric. Brandenburg. Tom. I.

Bayreuth, Reſidenzſtadt, Ao. 1248. vom Burggrafen Friedrich III. durch Heurath einer Tochter des letzten Herzogs von Meran acquirirt.

Cadolzburg, Ao. 1248. durch Heurath mit des letzten Herzogs von Meran Tochter.

Langenzenn, Ao. 1248. von den Herzogen von Meran.

Creußen, Ao. 1251. durch Belohnung vom Kaiſer Conrado IV.

Ebenhof, Ao. 1258. durch Kauf von den Grafen von Hohenlohe.

Schwand, Ao. 1273. durch Belohnung vom Kaiſer Rudolph I.

Frauenaurach, ein Ao. 1275. vom Herrn Friedrich von Gründlach geſtiftetes — nun ſekulariſirtes Frauenkloſter.

Burgbernheim, Ao. 1280. durch Kauf von den Grafen von Truhendingen.

Bruck, Ao. 1280. vom Kaiſer Rudolph durch Belohnung.

Bubenheim, Ao. 1282. durch Kauf von den Grafen von Greysberg an das Kloſter Wirzburg und durch die Sekulariſation deſſelben an Brandenburg.

Fälchendorf, Ao. 1282. durch Kauf von dem Grafen von Leuchtenberg.

Markt Erlbach, Ao. 1282. durch Belohnung vom Kaiſer Rudolph I.

Neuſtadt am Culm, vom Landgrafen von Leuchtenberg.

Hauſen, Ao. 1282. durch Kauf vom Landgrafen von Leuchtenberg.

Lenkersheim, Ao. 1282. von Kaiſer und Reich.

Rauen-Culm, Ao. 1282. titulo emtionis vom Landgrafen von Leuchtenberg.

Bleienſtein, Ao. 1283. vom Kaiſer Rudolph I.

Böheimsfelden, durch Kauf von einem Grafen von Hohenlohe.

Bonndorf, durch Sekulariſation des Kloſters Heilsbronn.

Freudenberg, Ao. 1283. durch Belohnung vom Kaiſer Rudolph I.

Kleinlankheim, Ao. 1283. durch Kauf vom Grafen Hermann v. Caſtell.

Neuſtadt an der Aiſch, theils Ao. 1285. von der adelichen Familie von Walboth, und theils von der adelichen Familie von Seckendorff.

Burgthan, ehemaliges Stammhaus der adelichen Familie gleiches Namens, von dieſer Ao. 1287. an Herzog Ludwig von Bayern, von dieſem an Kaiſer Rudolph und Ao. 1288. vom Kaiſer Rudolph I. an Burggrafen Friedrich III.

Burk, durch Aufhebung des Kloſters Heilsbronn.

Buch,

Buch, von den adelichen Familien von Abenberg, von Dachsbach, von Zollner ꝛc. ꝛc.

Bayerbach, Ao. 1290. per donationem von Frauen Sophien, Friedrichs von Hohenloh Gemahlin.

Weikersdorf, Ao. 1290. durch Kauf von den Grafen von Orlamünde.

Biberach und

Braunersgrün, Ao. 1291. durch Kauf von Engelhardt Nothhelf von Wilſtein.

Biberbach, Ao. 1291. durch Kauf von gedachtem von Wilſtein.

Biſchofsgrün, Ao. 1291. von der adelichen Familie von Heideck, durch Kauf.

Niederſteinach, von der adelichen Familie von Guttenberg.

Roſtall, Ao. 1292. durch Kauf von der adelichen Familie von Heideck.

Roeſlinroth und

Roth an der Rednitz, Ao. 1292. von dieſer Familie.

Windſpach, Ao. 1292. titulo emtionis von der Familie von Heideck.

Wallmersbach, ehemaliges Stammhaus der Familie dieſes Namens, Ao. 1303. durch Kauf von Gottfried von Wallenfells.

Zirndorf, Ao. 1306. durch Kauf von der adelichen Familie von Berg.

Altenberg, Ao. 1306. von eben dieſer Familie erkauft.

Mt. Bergel, Ao. 1307. durch Kauf von dem Grafen Friedrich von Truhendingen.

Colmberg, Ao. 1314. durch Kauf von den Grafen von Hohentrüdingen.

Leutershauſen, Ao. 1318. durch Kauf von den Grafen von Truhendingen.

Wohnſiedel, Ao. 1321. durch Kauf von der Familie von Vogelsberg.

Beringersdorf, Ao. 1323. durch Kauf von Gottfried von Brauneck, und in neuern Zeiten durch Abſterben der Familie von Beringersdorf.

Dennenlohe, Ao. 1323. durch Kauf von den Grafen von Brauneck.

Molmsbach, Ao. 1323. durch Kauf von Graf Gottfried von Brauneck.

Schoenberg, Ao. 1325. durch Kauf vom Bißthum Eichſtädt.

Breitenbrunn, Ao. 1326. von dem Römiſchen König Ludwig.

Bruck, bey Erlang, Ao. 1326. durch Kauf von Gottfried von Brauneck.

Hohenſtadt, Ao. 1327. durch Kauf von eben dieſem.

Kapsberg, Ao. 1327. durch Kauf auch von dieſem von Brauneck.

Rehau, Ao. 1328. titulo emtionis von der adelichen Familie von Kozau.

Stauf, Ao. 1328. vom Reich.

Anſpach, vormals der Familie von Dornberg zuſtändig, und Ao. 1331. von den Grafen von Oettingen erkauft.

Appenrod, durch Kauf von der adelichen Familie von Sparneck.

Auernheim, von einer adelichen Familie dieſes Namens.

Auhauſen, an der Wörniz, ein ſekulariſirtes — vormals von dem Grafen Ernſt von Hohentrüdingen und einem Herrn von Ladenburg geſtiftetes Benediktiner Kloſter, und Dorf, in welchem die Familien von Seckendorff und von Oettelbach begütert waren.

Cammerforſt, Ao. 1331. mit Anſpach durch Kauf von Ludwig Grafen von Oettingen.

Dachsbach, theils durch Kauf von Graf Ludwig von Oettingen, theils von den adelichen Familien von Seckendorff, von Haller und v. Muffel.

Dautenwinden, Ao. 1331. von Ludwig Grafen von Hohenlohe durch Kauf.

Dorn-

Dornberg, ſammt der heutigen Reſidenz-Stadt Ansbach, Ao. 1331. durch Kauf von den Grafen von Oettingen.

Dachſtetten, beede, von den adelichen Familien von Uffingen und von Seckendorff.

Miſtelgau, zum Theil von der Familie v. Hainold.

Neunkirchen und

Neuſes, Ao. 1331. durch Kauf von Grafen von Oettingen.

Schalkhauſen, Ao. 1331. durch Kauf von Grafen von Oettingen.

Wangenſtadt und

Wernspach, Ao. 1331. vom Grafen von Oettingen erkauft.

Ferrieden, Ober- und Unter — Ao. 1335. vom Domkapitel zu Eichſtädt.

Weiſenkirchberg, oder Brunſt, Ao. 1336. durch Kauf vom Grafen von Graisbach.

Mittelberg, Ao. 1336. pfandweiſe von dem Grafen v. Orlamünde.

Wirsberg, Ao. 1338. durch Kauf vom Grafen von Orlamünde.

Peinsdorf, Ao. 1338. titulo emtionis vom Grafen von Orlamünde.

Meergrün, Ao. 1338. durch Kauf von den Grafen von Orlamünde.

Goldkronach, Ao. 1338. titulo emtionis von eben denſelben.

Wolgaſt, Ao. 1338. desgleichen.

Gräfendebrach, Ao. 1338. vom Grafen von Orlamünde durch Kauf.

Wonſees, Ao. 1338. desgleichen.

Wülzburg mit Zugehörungen, durch Sekulariſation des ehemaligen daſigen Kloſters.

Zwerniz, Ao. 1343. titulo emtionis von den Grafen von Orlamünde.

Seldeneck, Ao. 1344. durch Kauf von der adelichen Familie von Seinsheim.

Gabelmühl, Ao. 1347. durch Belohnung vom Kaiſer Carl.

Weiſenſtadt, Ao. 1348. titulo emtionis vom Kloſter Waldſachſen.

Ru-

Rudolphſtein, Ao. 1348. durch Kauf von dem Kloſter Waldſachſen, wohin es die adeliche Familie von Hirſchberg geſtiftet hatte.

Buchbach, durch Kauf Ao. 1356. von dem adelichen Geſchlecht v. Milden.

Dietrichsburg, Ao. 1356. durch Kauf von eben dieſer Familie.

Dannhauſen, vermuthlich von der adelichen Familie dieſes Namens.

Habersdorf, vormals der Familie von Leonrod.

Heidelheim und

Hagenbuch, Ao. 1356. durch Kauf von der adelichen Familie v. Wilden.

Ueberbrünn, Ao. 1356. von eben dieſer.

Wolfsbach, Ao. 1356. desgleichen.

Eckbrechſtein, Ao. 1356. von der adelichen Familie von Wilden.

Elrichshauſen, vermuthlich das Stammhaus der adelichen Familie dieſes Namens.

Emmezheim, vormals der adelichen Familie Kropf von Emmezhauſen.

Ettenſtadt, von der adelichen Familie von Treuchtlingen und von Ehenheim.

Eyb, das Stammhaus der adelichen Familie dieſes Namens.

Frauengrün, Ao. 1356. durch Kauf von der adelichen Familie v. Wilden.

Reinbottengrün, Ao. 1356. durch Kauf von eben dieſer Familie.

Eberhardtſtein, Ao. 1358. durch Kauf von den Herren v. Weida und von Seckendorff.

Berneck am weißen Mayn, durch Abſterben des Grafen von Orlamünde, nach andern 1360. durch Kauf von denen von Hirſchberg.

Pernſtengel, Ao. 1360. von den Gebrüdern von Hirſchberg durch Kauf.

Scha-

Schamelsberg, Ao. 1360. titulo emtionis von eben dieſer Familie.

Mangoltsgrün, eod. anno desgleichen.

Mezelsreuth, Ao. 1360. desgleichen.

Waſſertrüdingen, Ao. 1361. von den Grafen von Hohenlohe.

Cammerſtein, Ao. 1364. durch Kauf vom Grafen Hanns v. Naſſau.

Schwabach, Ao. 1364. durch Kauf von den Grafen von Naſſau.

Schwingen, von Heinrich von Giech.

Hage, Ao. 1364. durch Kauf von Engelhardt dem Wilden und ſeinen Söhnen.

Kornburg, Ao. 1364. durch Kauf vom Grafen Johann von Naſſau.

Kirchenlamiz, durch Kauf von den Gebrüdern die Wilden und von andern adelichen Familien.

Külsheim, von der adelichen Familie dieſes Namens.

Kürnberg, wie Kirchenlamiz.

Lauterbach, wie Kirchenlamiz.

Kehlmünz, durch Sekulariſation des Kloſters Heilsbronn.

Markersdorf, Ao. 1364. durch Kauf von der Familie der Wilden.

Sebach, Ao. 1365. titulo emtionis von Friedrich Tullſack.

Selb, titulo emtionis von der Familie Förſter.

Neſſelbach, Ao. 1365. durch Kauf von Andreas Rindsmaul.

Nayla, von der adelichen Familie von Waldenfels.

Hohentrüdingen, Ao. 1366. et 1396. durch Kauf von den Grafen von Oettingen, Grafen von Schaumberg, Pfalzgrafen bey Rhein und Grafen von Truhendingen.

Weimersheim, Stammhaus des ehemaligen Geſchlechts dieſes Namens.

Windsfels, Ao. 1368. titulo emtionis von der adelichen Familie von Seckendorff.

Gunzenhauſen, Ao. 1368. 1669. von den Herren von Seckendorff, von Eyb und von Lentersheim durch Kauf.

Oelnitz und Werrebach, Ao. 1369. durch Kauf von Hanns und Albrecht Schlegler.

Meyerhof, Ao. 1369. durch Kauf von Hanns Stegler.

Miſtelbach, von der Familie von Loſchwiz.

Lenkersheim, das Stammhaus der adelichen Familie dieſes Namens, Ao. 1371. durch Kauf vom Grafen von Hohenlohe.

Landeck, Ao. 1372. als eine Pfandſchaft vom Reich von den Schweigern von Gundelfingen.

Larrieden, von der adelichen Familie von Pirkenfels-Lehrberg.

Lehmingen, ehemals der adelichen Familie v. Lehmingen, v. Berg, v. Gundelsheim und v. Altheim.

Hof, Hauptſtadt, Ao. 1373. durch Kauf vom Herrn Heinrich Voigt von Weyda.

Ahornberg, Ao. 1374. durch Kauf von der adelichen Familie von Sparneck.

Adelshofen, von der adelichen Familie Kuchenmeiſter von Nordenberg.

Aichelberg, von der Familie v. Holz.

Aich, von der adelichen Familie Auer v. Herrenkirchen.

Alesheim, von der adelichen Familie von Alofsheim, v. Treuchtlingen, v. Velberg, v. Veſtenberg.

Altendrüdingen, von den Grafen von Truhendingen.

Altenmünſter, von den adelichen Familien v. Velberg, v. Ellrichshauſen, v. Truchſeß.

Altheim, von der adelichen Familie dieſes Namens.

Ammelbrug, von der adelichen Familie dieſes Namens.

Ammerndorf, Zugehör des Kloſters Heilsbronn, von der adelichen Familie v. Leonrodt.

Anhauſen an der Jagſt, ein vormals von den Herren von Bebenburg geſtiftetes Kloſter, Pauliner Regel.

Uffenheim, vormals der adelichen Familie dieſes Namens, ſofort den Grafen von Hohenlohe, von welchen ſolches Ao. 1378. käuflich acquirirt worden.

Hohlach, Ao. 1378. titulo emtionis von den Grafen von Hohenlohe.

Uttenhofen, Ao. 1378. desgleichen.

Bemberg, Ao. 1380. und 1405. durch Kauf von der adelichen Familie von Bebenburg.

Feuchtwang, Ao. 1380. vom Reich durch Kauf.

Prichſenſtadt, Ao. 1381. durch Kauf vom Kaiſer Wenzel.

Mt. Ipsheim, Ao. 1381. wie Hoheneck von der Familie von Seckendorff.

Jeſſen, Ao. 1384. titulo emtionis von der adelichen Familie von Sparneck.

Münchberg, Ao. 1384. durch Kauf von vorbenannter Familie.

Münchaurach, ein — von der adelichen Familie von Aurach geſtiftetes ehemaliges Benediktiner-Kloſter, durch Sekulariſation.

Münchſteinach, ein - von der adelichen Familie von Steinach geſtiftetes ehemaliges dergleichen Kloſter.

Laybersreuth, Ao. 1384. durch Kauf von der adelichen Familie von Sparneck.

Pilgramsreuth, Ao. 1386. durch Kauf von Otto Wolfſtriegel.

Rebenleſin, Ao. 1386. durch Kauf von der Familie von Wilden.

Salmannsgrün, Ao. 1386. durch Kauf von der adelichen Familie von Wolfſtriegel.

Schauenſtein, Ao. 1386. auf gleiche Weiſe von dieſer.

Schönbronn, von der adelichen Familie von Forttenbach.

Selbiz, Ao. 1386. durch Kauf von der Wolfſtriegliſchen Familie.

Sparneck, von der adelichen Familie dieſes Namens.

Speigersdorf, von den Landgrafen von Leuchtenberg.

Sperlingshamer, Ao. 1386. titulo emtionis von der Familie v. Wolfſtriegel.

Stein

Stein und

Streitau, von den adelichen Familien von Stein und von Wallenrod.

Tamberg, Ao. 1386. durch Kauf von der Familie von Wolfſtriegel.

Thiersheim, durch Tauſch von einem Markgrafen von Meiſſen.

Helmbrechts, Ao. 1386. jure emtionis von der adelichen Familie von Wolfſtriegel.

Haundorf, durch Aufhebung des Kloſters Heilsbronn.

Hengſtfeld, durch Aufhebung des Kloſters Anhauſen.

Hennenbach, durch Einziehung des St. Gumberts Stifts zu Ansbach.

Hüſingen, durch Aufhebung des Kloſters Heidenheim.

Heidenheim, ein ehemaliges Benediktiner-Kloſter.

Himmelkron, ein vormaliges Frauenkloſter, dann

Drebgaſt und

Hermannsdorf, auch

Blaſſenburg und

Culmbach, durch Kauf von den Grafen von Orlamünde.

Güntersdorf, Ao. 1386. von Hanns und Heinrich die Wolfſtriegel durch Kauf.

Leſten, Ao. 1386. durch Kauf von Otto Wolfſtriegel.

Hoheneck, Ao. 1387. durch Kauf von der Hoheneck-Seckendorffiſchen Linie.

Crailsheim,

Flügelau,

Roßfeld, dann

Werleck und

Lobenhauſen, post annum 1388. durch Kauf von den Landgrafen von Leuchtenberg.

Bayersdorf, Ao. 1391. durch Kauf von dem Kloſter Münchaurach.

Auernhofen, Ao. 1395. durch Kauf von der adelichen Familie von Ehenheim.

Anfel-

Anfelden, von der freyherrlichen Familie von Seckendorff.

Au, von der Familie von Au.

Gerabronn, Ao. 1399. vom Landgrafen von Leuchtenberg erkauft.

Gailsheim, durch Aufhebung der Klöſter Heidenheim und Anhauſen.

Groſſenhaßlach, durch Sekulariſation des Kloſters Heilsbronn.

Plofelden, Ao. 1399. titulo emtionis vom Landgrafen von Leuchtenberg.

Petersaurach, vormals mehreren adelichen Familien, z. B. denen von Aurach, von Dornberg, von Salzburg, v. Schlüßelberg, v. Roſenberg ꝛc. zuſtändig, welche ihre Güter an das Kloſter Heilsbronn theils verkauft, theils verſchenkt haben.

Roßfeld, Ao. 1399. titulo emtionis von dem Landgrafen von Leuchtenberg.

Roth am See, Ao. 1399. durch Kauf von vorbenannter landgräflichen Familie.

Rudolshofen, vormals den Grafen von Hohenlohe.

Wordeck, Ao. 1399. titulo emtionis von Landgrafen von Leuchtenberg.

Flügelau, Ao. 1399. auf gleiche Weiſe von dieſen.

Blech, Ao. 1400. durch Kauf von der Krone Böhmen.

Erlangen, Reſidenzſtadt, Ao. 1400. durch Kauf von der Krone Böhmen.

Frankenberg bey Creußen, Ao. 1400. von der Krone Böhmen.

Flüglingen, von der adelichen Familie Kropf von Flüglingen.

Frauenbach, vom Hauſe Hohenlohe.

Frommetsfelden, von der adelichen Familie von Jochsberg.

Frankenhag, von der adelichen Familie von Lüßniz.

Pegniz, Ao. 1400. von der Krone Böhmen.

Pleſtberg und Phylz, von Hanns Förſter.

Spieß, Ao. 1400. von der Krone Böhmen.

Leuthen, Ao. 1400. desgleichen.

Heidenheim, Marktflecken, Ao. 1404. von Pfalzgraf Rupprecht dem Jüngern.

Höttingen, ehemals der adelichen Familie von Hauſen.

Erlbach bey Leutershauſen, Ao. 1404. durch Kauf von der adelichen Familie von Seckendorff.

Forndorf, durch Lehensheimfall nach Abſterben Georgs von Heideck.

Wieſenbach, Ao. 1405. titulo emtionis von der adelichen Familie von Bebenburg.

Vogtsberg, Ao. 1407. von Markgrafen von Meiſſen.

Vielitz, Ao. 1413. durch Kauf von der adelichen Familie Forſter.

Schönwald, Ao. 1412. durch Kauf von derſelben.

Schönlinden, eod. ao. desgleichen.

Neuenhauſen, Ao. 1412. durch Kauf von den Gebrüdern v. Forſter.

Rabersreuth, Ao. 1413. durch Kauf von Hanns Förſter.

Haſſelbach, Ao. 1413. desgleichen.

Thierſtein, Ao. 1415. durch Kauf von einem Markgrafen von Meiſſen.

Veſtenberg, von der reichsadelich von Eybiſchen Familie, welche ſolches Ao. 1435. von der reichsadelich von Heideckiſchen Familie erkauft, und dieſe ſolches von der ausgeſtorbenen Familie von Veſtenberg erlangt hatte.

Creglingen,

Brauneck und

Erlach, Ao. 1448. von Michael Grafen zu Hardeck, Herrn zu Brauneck.

Gnodtſtadt, zum Antheil 1448. durch Kauf von den Grafen v. Brauneck.

Ober Ickelheim, Ao. 1448. auf gleiche Weiſe von dem Grafen von Hardeck.

Martinsheim, Ao. 1448. durch Kauf von Graf von Hardegg.

Obern-

Obernbrait, Ao. 1448. et 1608. von Grafen von Hardegg und der adelichen Familie von Waldenfels.

Mt. Steft, Ao. 1448. titulo emtionis von Grafen von Hardeck.

Solnhofen, dann

Steinbach und

Stettberg, auch

Sulz, durch Aufhebung verſchiedener Klöſter.

Michelbach, Ao. 1468. durch Kauf von der adelichen Familie von Rechenberg.

Röckingen, das Schloß und Antheil Güter Ao. 1468. durch Kauf von der adelichen Familie von Seckendorff, der übrige Theil Ao. 1572. von Hanns Schenk zum Schenkenſtein durch Lehensheimfall.

Reichenbach, Ao. 1482. et 1600. titulo emtionis von der adelichen Familie von Seckendorff.

Heßlabronn, Ao. 1507. durch Kauf von Martin v. Wildenſtein.

Streitberg, Ao. 1508. durch Kauf von der adelichen Familie dieſes Namens.

Saufenhofen, vormals der Familie dieſes Namens.

Ursheim, Ao. 1514. durch Kauf von der adelichen Familie von Gundelsheim.

Cuſtenlohr, ehemals dem Hauſe Hohenlohe, ſofort bis zum Jahre 1525. der Reichsſtadt Rotenburg.

Maynbernheim, Ao. 1525. titulo emtionis von dem Landgrafen Wilhelm zu Heſſen, der ſolches Ao. 1500. von den Herren v. Bibra und v. Thüngen erkauft hatte.

Windelsbach, Ao. 1531. durch Kauf von Hanns Tain.

Holzingen, Ao. 1531. von der adelichen Familie dieſes Namens.

Lehrberg, zum Antheil Ao. 1532. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Pirkenfels zu Lehrberg, und das Schloß Ao. 1540. durch Kauf von Wolf von Wilhermsdorf.

Doeckingen, Ao. 1533. durch Aufhebung des Kloſters Heidenheim.

Deß-

Deßmannsdorf, eod. ao. durch Aufhebung des St. Gumberts-Stifts zu Ansbach.

Dorfgütingen, eod. anno durch Sekulariſirung des Stifts Feucht-wang und Kloſters Sulz.

Dittenheim, Stammhaus einer ehemaligen adelichen Familie dieſes Namens.

Waſſermungenau, Ao. 1533. titulo emtionis von Oßwald und Georg Schlechſen v. Pleinfeld.

Waizendorf und

Weidenbach, dann

Weſtheim, auch

Wettelsheim, dann

Wieſeth und

Wörnsbach, auch

Wülzburg, durch Einziehung der Klöſter.

Eyſolden, Ao. 1539. von der adelichen Familie von Knorringen.

Flachslanden, Ao. 1552. durch Lehensheimfall des adelichen Geſchlechts Poſſen von Flachslanden.

Birkenfels, Ao. 1538. durch Lehensheimfall von Anſtand von Seckendorff.

Birkenfeld, ein ſekulariſirtes Frauenkloſter.

Reinsburg, Ao. 1557. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Menzingen.

Oſternohe, Ao. 1558. durch Kauf von der adelichen v. Halleriſchen Familie.

Berolzheim, ehemals verſchiedenen adelichen Familien, Ao. 1572. und 1573. von der adelichen Familie von Embt durch Kauf an die Grafen von Pappenheim, und Ao. 1667. an Brandenburg-Onolzbach.

Unternbibert, Ao. 1572. durch Lehnsheimfall von Hanns Schenk zum Schenkenſtein.

Schwa-

Schwaningen, Ao. 1583. durch Lehensheimfall nach Abſterben Conrads von Rechenberg.

Rechenberg, Ao. 1583. auf gleiche Weiſe von der adelichen Familie v. Rechenberg.

Dornhauſen, Ao. 1589. durch Kauf von den Wellingiſchen und Dettelbachiſchen Erben.

Droſſenfeld, vormals der adelichen Familie von Heerdegen.

Dottenheim, von der Familie von Seckendorff und von Stürmer.

Dietersheim, von der Familie von Birkenfels.

Oſtheim, Ao. 1590. durch Kauf von der adelichen Familie von Rechberg.

Petersgemünd, der Antheil, Ao. 1593. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Schirnding.

Rauhenbuch, vormals der adelichen Familie von Seckendorff, Ao. 1594. titulo emtionis von der adelichen Familie Fuchs v. Binbach.

Leutershauſen, Ao. 1318. und 1594. durch Kauf von den Grafen von Hohentrüdingen, und der adelichen Familie Fuchs von Binbach, welche letztere die daſige Veſten innen gehabt.

Ober-Ampfrach, Ao. 1597. durch Kauf von der adelichen Familie von Seinsheim.

Haundorf bey Feuchtwang, Ao. 1597. von Georg Ludwig von Seinsheim.

Haßlach. Dieſen Ort haben ehemals die adelichen Familien von Bruckberg, Veſtenberg, Haßlach, dann die Grafen von Dornberg und von Oettingen in das Kloſter Heilsbronn geſtiftet, mit welchem er durch Sekulariſation an das Haus Brandenburg gekommen.

Hechlingen, vormals den Grafen von Truhendingen und den adelichen Familien von Emendorf, von Berolzheim, von Schwaningen, von Croningen und von Hund zugehörig.

Unter-Ampfrach, Ao. 1597. durch Kauf von Georg Ludwig von Seinsheim.

Geyern, zum Theil, Ao. 1599. durch Lehensheimfall nach Abſterben Heinrich Conrads von Ehenheim.

Grundelhard, ingleichen nach Abſterben Hanns Bartholomäus von Vellberg.

Bertholsdorf, Ao. 1597. durch Kauf von der adelichen Familie von Seckendorff.

Internbüch, Ao. 1599. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Ehenheim.

Kühedorf, Ao. 1599. durch Kauf von Hanns von Lorenz v. Kühedorf.

Kleinprettach, ehemals den adelichen Familien von Wollmershauſen und von Enßlingen.

Triesdorf, Ao. 1600. durch Kauf von Wolf Balthaſar von Seckendorff.

Schopfloch, Stammhaus der adelichen Familie dieſes Namens, Ao. 1616. zum Theil durch Kauf.

Bechhofen, Ao. 1617. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Seckendorff; NB. Ao. 1434. hat Hanns von Seckendorff vom Kaiſer Sigismund per Privilegium das Marktrecht auf dieſen Ort erlangt.

Lauenſtein, Ao. 1352. und 1622. durch Kauf von den adelichen Familien von Thierſtein und v. Thüna.

Jachsberg, Ao. 1631. durch Lehensheimfall nach Abſterben Joh. Joachims von Seckendorff.

Katzwang, einer ehemaligen adelichen Familie dieſes Namens.

Kemmaten, vormals einer adelichen Familie von Kemmaten.

Waldmannshofen, Ao. 1632. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Roſenberg.

Ehen-

Ehenheim, Ao. 1645. von der adelichen Familie von Ehenheim durch Lehensheimfall.

Lichtenberg, vormals der adelichen Familie v. Waldenfels, welche dieſes Städtchen Ao. 1651 an Brandenburg verkauft hat.

Thierbach, Ao. 1651. von der adelichen Familie v. Waldenfels.

Thalmeſſingen, wahrſcheinlich das Stammhaus der Familie dieſes Namens.

Emskirchen, Ao. 1661. durch Kauf von Friedrich von Seckendorff.

Michelfeld, Ao. 1662. durch Kauf von Albrecht von Thüna.

Treuchtlingen, Stammhaus der adelichen Familie dieſes Namens, Ao. 1647. und 1662. theils durch Lehensheimfall, theils durch Kauf.

Hochfeld, der Antheil, 1662. von der adelichen Familie von Weiden und von Crailsheim.

Schnabelweid, Ao. 1668. titulo emtionis von der adelichen Familie von Künßberg.

Stockenroth, von der adelichen Familie von Sparneck.

Unterwurmbach, Ao. 1669. titulo emtionis vom Stift Ellwangen.

Herrnbergtheim, ehehin den adelichen Familien v. Ehenheim und von Frohnheim, ſofort der Reichsſtadt Windsheim, welche ſolches Ao. 1675. an Brandenburg verkauft hat.

Wald, Ao. 1677. durch Kauf von der reichsadelichen Familie von Lentersheim.

Waldbuch, von Ulrich Kühdörfer.

Uehlfeld, Ao. 1679. durch Kauf von der adelichen Familie Muffel von Ermreuth.

Gundelsheim, Ao. 1683. durch Lehensheimfall nach Abſterben Martin Joachim von Gundelsheim.

Geßlau, zum Antheil, ehemals der adelichen Familie von Seckendorff.

Nemersdorf, Ao. 1684. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Laineck.

Lan-

Lanzendorf, Ao. 1687. durch Lehensheimfall von der adelichen Familie von Wiersberg.

Brauneck, Stammhaus des ehemaligen berühmten Geſchlechts dieſes Namens, Ao. 1690. von der Familie von Danngries.

Breitenau an der Wörniz, von den Grafen von Geyern.

Reinsbronn, Ao. 1708. von der adelichen Familie v. Geyern.

Goldbach, Ao. 1708. durch Abſterben des Grafen Heinrich Wolfgang von Geyern.

Gübelſtadt, zum Theil, eod. ao. auf gleiche Weiſe.

Bruckberg, Stammhaus der ehemaligen Familie dieſes Namens, Ao. 1715. durch Kauf von Eleonora Barbara von Crailsheim.

Gütingen, ehemals den adelichen Familien v. Gütingen und v. Ehenheim.

Pläunfeld, Ao. 1741. von der adelichen Familie von Rauber.

Markertshofen, Ao. 1746. von den Limpurgiſchen Allodialerben.

Oeberndorf, Ao. 1756. von der adelichen Familie von Diemar.

Moſchendorf, Ao. 1781. durch Kauf von der Obriſt von Falkenſteinſchen Wittib.

Ziffer II.

Paritionsanzeige des Herrn Markgrafen zu Brandenburg Chriſtian Friedrich Carl Alexander an Kaiſerliche Majeſtät de praeſ. 26ſten May 1789. mit Afteranlagen ſub lit. N. O. P.

Allerdurchlauchtigſter
ꝛc. ꝛc.

Ew. Kaiſerl. Majeſtät haben mittelſt des in auſſen rubricirter Sache unterm 3ten Jul. 1787. ergangenen — an ſich höchſtverehrlichen Concluſi und deſſen Membri Imi die von unterzeichnetem impetratiſchen Anwald ſub praeſ. 3. April. c. ai. übergebene allerunterthänigſte Paritions-Anzeige, als unzulänglich und den Kaiſerlichen

Judi-

Judicatis ſchnurſtracks zuwider laufend, zu verwerfen, zugleich aber auch in dem Membro 2do der impetrantiſchen Reichsritterſchaft an der Altmühl ex officio terminum 2. menſium ad ſatisfaciendum membro 4to Concluſi de 7. Sept. 1779. mit dem Anhang, daß es ſchärferer Kaiſerlicher Verordnung nicht bedürfe, anzuberaumen geruhet.

Während nun der impetrantiſche Ritterort mit ſeiner ſchuldigſten Paritions-Anzeige lange genug zurück bliebe, und ſolche, wie ſich nur erſt dieſer Tagen aus dem am 15. hujus erfolgten Concluſo erſehen läßt, nach einem Zeitverlauf von mehr als acht Jahren, nemlich erſt unterm 8ten October 1787. einbrachte, war derſelbe gleichwohl deſto eifriger bemühet, ſeiner eigenen contumaciae in non parendo ungeachtet, gegen diesſeits den Executions-Vollzug bey denen von Eurer ꝛc. ernannten beyden Executions-Höfen Bamberg und Meiningen nach allen Kräften zu betreiben.

Inzwiſchen und ehe noch Anwalds gnädigſte Principalſchaft nur die mindeſte — erſt aus höchſtgedachtem am 23ſten hujus e protocollo publicirten Concluſo caeſ. abzunehmende Notiz hatte, ob und wie der impetrantiſche Ritterkanton ſeines Orts parirt habe, ließ Höchſtdieſelbe dennoch bereits ſub 14. elabentis dem unterzogenen Anwald die gemeſſenſte Weiſung zugehen, Eurer ꝛc. zu allerunterthänigſten Ehren nachfolgende ſpecielle Paritions-Anzeige ad ſingula puncta der vom impetrantiſchen Theil in ſeinen Supplicis vorgetragenen Beſchwerden und des darauf erkannten Kaiſerlichen Mandati S. C. vom 31ſten Jul. 1777. auch ſofort weiters ergangener Paritoriae vom 7ten Sept. 1779. jedoch nur quoad poſſeſſorium ſummariſſimum und reſervato per omnia poſſeſſorio ordinario et petitorio, allerdevoteſt zu übergeben.

So wenig nemlich impetratiſchen Anwalds gnädigſter Herr Principal und deſſen nachgeſetzte Regierung ſich jemals haben in den Sinn kommen laſſen, einer — von dem impetrantiſchen Gegentheil gehäßig alſo benannten Univerſal-Jurisdiction auf Rittergütern ſich anzu-

 maſſen,

maſſen, da vielmehr die in medio liegende — von dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg-Onolzbach dem Reichsritterort Altmühl verliehene — von Eurer ꝛc. ſelbſt allergnädigſt beſtättigte und durch den öffentlichen Druck bekannt gemachte Jurisdictions-Declaration vom 21ſten May 1722. und die unterm 19ten April 1729. nachgefolgte gnädigſte Erläuterungs-Reſolution alle diejenige Befugniſſe klar an den Tag leget, welche einer Seits nur benanntem Hochfürſtlichen Haus auf des Ritterorts Altmühl eingehörigen Rittergütern zuſtändig seyn, und dagegen anderer Seits dem Ritterort und deſſen Mitgliedern competiren ſollen: ſo wenig findet auch impetratiſchen Anwalds Herr Principal Anſtand, Eurer ꝛc. in allertiefſtem Reſpect und feyerlichſt anmit zu declariren, daß die vom impetrantiſchen Ritterort Höchſtdemſelben beſchehene zudringliche Beymeſſung, einer angedichteten ſo rubricirten Univerſal-Jurisdiction über ritterſchaftliche Güter ſich eigen machen zu wollen, auch führohin und zu keiner Zeit werde noch ſolle getrachtet, ſondern ſich in allen Vorkommenheiten nach der — klares Ziel und Maas gebenden Hochfürſtlichen Jurisdictions-Declaration und der weiters ertheilten Reſolution durchaus aufs genaueſte benommen werden.

Belangend aber in ſpecie die von dem impetrantiſchen Gegentheil klagbar eingeführte Gravamina; ſo concernirt das

1ſte die Eybiſch-Rammersdorfiſcher Seits einem dieshochfürſtlichen Unterthanen, Müller zu Winden, von der Weide hinweg abgepfändeten Ochſen und deren von ihm Eigenthümer und vier andern diesherrſchaftlichen Unterthanen beſchehene Wiederabholung aus den von Eybiſchen Meyerey-Ettern zu Rammersdorf, allwo ſie von jenſeits detiniret worden.

Dieſes Factum iſt ohne einigen von impetratiſch-Hochfürſtlicher Regierung dazu gegebenen Befehl vorgegangen, und wird auch, daß ſolches denen auf dem Rittergut Rammersdorf haftenden, der Hochfürſtlichen Jurisdictions-Declaration gemäßen ritterſchaftlichen Juribus

ganz unnachtheilig ſeyn ſolle, anmit declarirt, nicht weniger ſorgfältige Vorſehung geſchehen, daß dergleichen Facta nicht mehr zum Vorſchein kommen, noch die ritterſchaftliche Ettern dadurch auf einige Art violirt werden.

Der 2te Beſchwerungspunct betrifft die — bey dem Hochfürſtlichen Vogtamt Leutershauſen vorgenommene Unterſuch- und Beſtrafung der Dirne Raabin, wegen ihrer als Dienſtmagd des von Eyb-Rammersdorfiſchen Meyerey-Pachters von dem neben ihr dienenden Knecht Holzmüller erlangten unehelichen Schwängerung.

Nachdem nun mehrallegirte Hochfürſtliche Jurisdictions-Declaration auſſer Zweifel ſetzet, daß die auf denen von Ritterorts Altmühliſchen Mitgliedern beſitzenden Gütern vorgehenden Fornicationes ſimplices denſelben zur Abwandel- und Beſtrafung überlaſſen werden ſollen; ſo hat der einzige Umſtand, daß die Raabin eines dieſſeitigen Schutzverwandtens nachgelaſſene Tochter geweſen, das Hochfürſtliche Vogtamt Leutershauſen dahin irre gemacht, daß ihre Begangenſchaft auch diesſeits abzuſtrafen wäre.

Es wird ſich jedoch bey dieſem Punct impetratiſcher Seits ebenmäßig und beſtverbindlich hierdurch anerkläret, daß es in dergleichen weiter vorkommenden Fällen bey der Diſpoſition der Hochfürſtlichen Jurisdictions-Declaration durchaus ſein Bewenden jederzeit haben, und dieſer Vorgang den reichsritterſchaftlichen Gerechtſamen ganz unſchädlich ſeyn, auch in praejudicium niemals angezogen werden ſolle.

In Betreff des

3ten impetrantiſchen Gravaminis puncto Salpetergrabens in Kanton Altmühliſcher Mitglieder Unterthanen Häußern und Ettern, wird in hummam paritionem hierdurch allergehorſamſt angezeiget, und durch die Beylagen ſub lit. N. et O. gebührend beſcheinigt, daß ſothanes Salpetergraben quaeſt. bereits abgeſtellet worden ſeye, auch pro futuro beſtändig unterbleiben werde. lit. N. et O.

Nicht

Nicht minder ertheilen

4tens impetratiſchen Anwalds Herr Principal anmit die Verſicherung, daß, ſo wenig Höchſtdieſelbe N. N. Altmühliſche Unterthanen-Söhne unter Höchſtihro Militaire jemals haben ausheben laſſen; eben ſo wenig auch deren Aufzeichnung zu ſolchem Ende führohin geſchehen, ſondern der impetrantiſche Ritterort desfalls von Höchſtdenenſelben ganz unbeläſtigt bleiben ſolle.

Indem von impetrantiſchem Ritterort ſein

5tes Gravamen gegen die Concurrenz ritterſchaftlicher Unterthanen, inſonderheit der Gräflich Leonrodiſchen dahin incorporirten Unterthanen zu Muggenhof, mit Steinfuhren zu diesſeitigem Chauſſée-Bau, und zwar abſque praevia requiſitione ſeu communicatione gerichtet worden; ſo beſchiehet in dieſem Punct die ebenmäßig allerunterthänigſte Zuſage, ſolches führohin nicht mehr zu verfügen, ſondern, wofern je dergleichen nöthig und nicht zu umgehen wäre, weder eine vorgängige Requiſition, noch eine allenfallſig freundſchaftliche Communications-Pflegung ſelbſt nach Anweiſung Eurer ꝛc. an impetrantiſchen Ritterort ergangenen allergnädigſten Reſcripts zu unterlaſſen.

Der 6te und 7te Klagpunct iſt impetrantiſcher Seits gegen die Beyziehung der von Eybiſchen Unterthanen in Auerbach zu einer Gemeindanlage und Mitbezahlung der dahin angeſchafften Feuerſpritze, und gegen deren auferlegten Beytrag zu einer Allmoſen-Collecte an die Hochfürſtlichen Aemter in Colmberg gerichtet.

Allermaßen nun aber berührte beyde Puncten an ſich von der Beſchaffenheit ſind, daß die — in Hochfürſtlich Brandenburgiſchen Ortſchaften befindliche ritterſchaftliche Unterthanen ſich der Concurrenz zu dergleichen gemeinnützigen und nothwendigen Feueranſtalten und Beſorgung der Armen jedes Orts, ſomit zur Abtreibung auswärtigen vagantiſchen Bettelvolks, ſo wenig zu entziehen vermögen, als

wenig

wenig die jenſeitig ritterſchaftliche Unterthanen ſolche für ſich errichten können, und Eure ꝛc. dieſes in dem an impetrantiſchen Ritterort unterm 7ten Sept. 1779. ex officio erlaſſenen allergerechteſten Reſcripto ſelbſt allergnädigſt anerkannt, ſomit erwähntem impetrantiſchen Ritterort nachdrücklichſt auferlegt haben, bey erfolgender jeweilig nachbarlicher Communication und Einverſtändniß zu gegründeten nachbarlichen Beſchwerden nicht Urſache zu geben; Als ſolle impetratiſcher Anwald hiermit verbindlichſt declariren, daß deſſen höchſte Principalſchaft dergleichen Concurrenz in ſolcherley Fällen den ritterſchaftlichen Unterthanen, ohne vorhero mit dem impetrantiſchen Ritterort oder dem in ſolchem betreffenden Rittermitglied gepflogene Communication, immediate nicht mehr verfügen; dahingegen aber auch hoffen wolle, daß ſodann von dem impetrantiſchen Ritterort und deſſen Mitgliedern oben allegirtem Kaiſerlichen Reſcripto die allergehorſamſte Folge werde geleiſtet und durch unziemliche Widerſetzlichkeit kein zudringlicher Einhang veranlaſſet werden.

8tens, 9tens und 10tens hat impetrantiſcher Ritterort Anlaß genommen, ſich auch über nachfolgende drey Vorgänge, als nämlich:

1.) mit arreſtlicher Annahm der Gräflich Leonrodiſchen Hinterſaſſin Ammonin zu Zautendorf et Conſ. wegen eines vorgefallenen Bienendiebſtahls und deren von dem Hochfürſtlichen Richteramt Cadolzburg dahin beſchehenen gefänglichen Abführung;

2.) mit der von dem Hochfürſtlichen Glaitsamt zu Fürth verfügten immediaten Citation des Gräflich Leonrodiſchen Wirths und Hinterſaſſens Sohns Kühl in Muggenhof zur Abwandlung einer in dieſem Wirthshaus vorgenommenen Schlägerey; und

3.) mit gefänglicher Abführung des Leonrodiſchen Unterthans Geyer zu Zautendorf, wegen eines allda committirten Huthfrevels zu beſchweren, und Eurer ꝛc. allerhöchſt-verehrliches Mandatum S. C. hierauf ebenfalls zu bewürken.

Gleichwie nun impetratiſchen Anwalds Hochfürſtliche Principalſchaft ſolcherley — von den nachgeſetzten Aemtern eigenmächtig unternehmende Facta keineswegs approbirt, und vermög der Anlage lit. P. die dahin abzielende höchſte Verordnung an die Hochfürſtlichen Aemter hat ergehen laſſen; Als wird auch darauf von Seiten der Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Regierung das jedesmalige genaueſte Augenmerk genommen, und der weitern Verhängung ſolcher immediater Einfälle und Vorladungen reichsritterſchaftlicher Unterthanen zuverſichtlich vorgebeuget, ſomit ſich diesorts nach der Diſpoſition der Hochfürſtlichen Jurisdictions-Declaration und der nachgefolgten Reſolution in allen dahin einſchlagenden Puncten auf das genaueſte geachtet werden.

lit. P.

Indem nun Anwalds gnädigſte Principalſchaft ſich überzeugt hält, mit vorſtehender genauen und pünctlichſten allerunterthänigſten Paritions-Anzeige dem von Eurer ꝛc. erkannten allerhöchſten Mandato S. C. und der darauf ergangenen Paritoriae das vollſtändige allergehorſamſte Genügen nunmehro geleiſtet zu haben; So bittet in Höchſtderſelben Namen gehörter Anwald allerunterthänigſt: Eure ꝛc. geruhen allergnädigſt, dieſe allerſubmiſſeſte Paritions-Anzeige nunmehro für hinlänglich — und Allerhöchſtdero ertheiltem Judicato gemäß allergerechteſt anzunehmen und zu erklären. Hierüber ꝛc.

Eurer ꝛc.

allerunterthänigſt treugehorſamſter impetratiſcher Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſcher legitimirter Anwald

Merk.

Ru-

Rubrum:

praeſ. 26. May 1789. N. H. R.

Ad Imperatorem

Allerunterthänigſte anderweite und beſcheinigte

Paritions-Anzeige

nebſt Bitte

pro

Clem^me eandem nunc pro ſufficienti acceptando et declarando

Impetratiſchen Anwalds

in Sachen

Reichsritterſchaft in Franken Orts an der Altmühl

contra

Brandenburg-Onolzbach.

Mandati et paritoriae, die angeblich intendirende Univerſal-Jurisdiction auf ritterſchaftlichen Gütern betreffend.

Mit Beylagen N. O. P. und dem letzten Concluſo.

Duplicatum.

Lit.

Lit. N. Subadj[tum] zur Ziffer II.

Copia Hochfürſtlichen Regierungs-Ausſchreibens de Sign. Onolzbach 14ten May 1789. das abgeſtellte Salpetergraben auf R. R. Orts-Altmühliſchen Gütern betreffend.

Nachdem wegen des auf R. R. Orts-Altmühliſchen Gütern von diesſeitig angeſtellten Salpeterſiedern verſchiedentlich vorgenommenen Salpetergrabens bey dem K. Reichs-Hofrath von dem Reichs-Ritterort an der Altmühl wider Sereniſſimum und hieſig Hochfürſtliche Regierung gerichtliche Klage erhoben, und ein allerhöchſt Kaiſerliches Mandatum S. C. nebſt einer nachgefolgten Sententia paritoria bewürket worden, ſomit dieſen allerhöchſt Kaiſerlichen Judicatis die gebührende Parition zu leiſten iſt; Als ergehet an alle Hochfürſtliche Ober- und Aemter anmit der gemeſſene Befehl, keinem diesſeitigen Salpeterſieder das Salpetergraben auf ritterſchaftlichen Gütern führohin mehr zu verſtatten, auch wo ſich irgendwo noch einer in dieſem Geſchäft befinden ſollte, ſolchen ſogleich von da abzurufen und abgehen zu laſſen. Ueberhaupt iſt hierinnen von keinem Amt etwas eigenmächtig mehr zu unternehmen, ſondern wenigſtens bewandten Umſtänden nach zuvor unterthänigſter Bericht an Hochfürſtliche Regierung zu erſtatten, und ſpecielle Inſtruction darauf zu erwarten.

Sign. Onolzbach den 14ten May 1789.

Ex Conſilio aulico et Juſtitiae I. Sen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird ſub fide notariali publica andurch beſtens beurkundet. So geſchehen Onolzbach den 15. May 1789.

(L.S.) Wolfgang Chriſtoph Heinrich Stainlein, K. Landgerichts-Procurator, Regierungs-Advokat und Kaiſerlicher offenbar geſchworner Notar.

Lit.

Lit. O. zur Ziffer II.

Dem Kaſtenamt Schwobach wird anliegendes Beſchwerungs-Schreiben des Reichs-Ritterorts an der Altmühl vom 10ten April nup. das Salpetergraben eines diesſeitigen Salpeterſieders aus Lehrberg bey den reichsritterſchaftlichen Unterthanen zu Kornburg betreffend, mit dem Befehl hierdurch communicirt, dieſes angezeigte Salpetergraben bey den R. R. Unterthanen zu Kornburg alſogleich abzuſtellen und den Salpeterſieder von da wegzuſchaffen, übrigens aber wegen des fernern Salpetergrabens auf ritterſchaftlichen — zu dem Ritterort an der Altmühl incorporirten Gütern ſich nach dem — ſub hodierno erlaſſenen Ausſchreiben auf das genaueſte zu achten. Sign. Onolzbach, den 14ten May 1789.

Ex Conſilio aulico et juſtitiae I. Sen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird ſub fide not. publ. andurch beurkundet. Onolzbach, den 15ten May 1789.

(L.S.) Wolfgang Chriſtoph Heinrich Stainlein, K. Landgerichts-Procurator, Regierungs-Advokat und Kaiſerlicher offenbar geſchworner Notar.

Lit. P. zur Ziffer II.

Copia Ausſchreibens der Hochfürſtlichen Regierung I. Sen. d. d. 14. May 1789.

Nachdem wider Sereniſſimum und hieſig Hochfürſtl. Regierung der Reichs-Ritterort an der Altmühl über verſchiedene von diesſeitig Hochfürſtl. Aemtern unternommene Einfälle in der zu jenſeitigem Kanton gehöriger Mitglieder Unterthanen Häuſer und Güter, auch

gefängliche Annahm ſothaner ritterſchaftlicher Unterthanen und Angehörigen, bey dem Hochpreisl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath gerichtliche Klage erhoben, und auch hierüber unter andern ein Mandatum S. C. nebſt nachgefolgter Sententia paritoria ausgewürket hat, ſolchemnach dieſer Beſchwerde die gänzliche abhelfliche Maas zu geben iſt; Als ergehet an alle Hochfürſtl. Ober- und Aemter anmit die ernſtgemeſſene Verordnung, alle dergleichen immediate Einfälle in ritterſchaftliche Orts Altmühliſche Häuſer und Güter, wie auch verhängende Arreſte gegen mentionirte ritterſchaftliche Unterthanen und Angehörige, von nun an gänzlich zu unterlaſſen, und ſich in allen Vorkommenheiten nach der — mit erwähntem Reichs-Ritterort errichteten Jurisdictions-Declaration vom 21ſten May 1722. und der unterm 29ſten April 1729. ertheilten Hochfürſtl. Reſolution zu achten, auch bey einem etwa vorkommenden zweifelhaften Fall, ehe von Amtswegen etwas eigenmächtig vorgekehrt wird, zuvor an Hochfürſtl. Regierung unterthänigſten Bericht zu erſtatten, und von ſolcher die weitere Inſtruction zu erwarten. Sign. Onolzbach den 14ten May 1789.

Ex Conſilio aulico et juſtitiae I. Sen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem wahren Original-Concept bey genauer Vergleichung vollkommen gleichlautend erfunden worden, wird ſub fide not. publ. beſtens beurkundet.

Onolzbach den 15ten May 1789.

(L.S.) Wolfgang Chriſtoph Heinrich Stainlein, K. Landgerichts-Procurator, Regierungs-Advokat und Kaiſerlicher offenbar geſchworner Notar.

Zif-

Ziffer III.

Edikt des Herrn Markgrafen C. F. C. Alexander an ſeine Landes- und Gerichtsſtellen, Ober- und Unterbeamten, d. d. Onolzbach, den 29. Jul. 1789.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

So wenig es bisher unſerer Aufmerkſamkeit entgangen, wie verſchiedene Unſerer Beamten und Diener, denen Wir die Handhabung der Juſtiz und die Verwaltung Unſerer Landesgerechtſame in ihren Amtsbezirken unter Unſerer landesherrlichen Oberaufſicht anvertrauet, ihren aufhabenden Pflichten und erhaltenen Inſtructionen zu Unſerem Wohlgefallen dergeſtalt nachgekommen, daß Wir ſelbigen Unſere Zufriedenheit hierüber öffentlich zu bezeugen vermögen; So mißliebig haben Wir doch auch hie und da wahrgenommen, daß hingegen ein — und andere derſelben, bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten, nicht nur nicht überall mit gehöriger Menſchen-Freundlichkeit und anſtändiger Beſcheidenheit zu Werk gegangen, ſondern auch ſogar in allerlei Vorfällen von Beobachtung derjenigen natürlichen Billigkeit abgewichen ſind, in deren gewiſſenhafte Ausübung Wir den hauptſächlichſten Werth eines treu eifrigen Beamtens und Dieners ſetzen.

Von derlei unangenehmen Wahrnehmungen hat beſonders dieſe jedesmal Unſere gerechte Mißbilligung und lebhaften Unwillen erregen müſſen, wenn es Uns, Unſerem warmen Wunſch, mit Benachbarten und angrenzenden Herrſchaften in freundſchaftlichem und gutem Vernehmen zu ſtehen, gänzlich zuwider, entweder durch die von ſolchen benachbarten Herrſchaften geführte Beſchwerden, oder in andere Wege, zur Wiſſenſchaft gekommen, daß bei mancherlei — theils über bereits entſchiedene, theils über annoch in Litigio ſchwebende Gerechtſame entſtandenen Irrungen ein — oder der andere derer

dieſ-

dieſseitigen Beamten und Diener, vermuthlich durch übel verſtandenen Dienſteifer, ungemäßigte Strenge, vindikativiſche Erinnerungen an alte ſchon abgethane Anläſſe, oder andere ſchiefe Vorurtheile verleitet, ſtatt vorderſamſt den verträglichen Weg freundſchaftlicher bewegender Vorſtellungen einzuſchlagen und den Gegentheil durch gemäßigtes liebreiches Benehmen zur Erwiederung dergleichen aufzufordern, ſich nicht nur ſogleich in einem empfindlichen beleidigenden Ton geäuſſert, ſondern auch ſogar den nie belobten Irrwahn genährt, als ob es die pflichtmäßige Behauptung dieſseitiger Gerechtſame heiſche, bei deren ſtandhafter Vertheidigung, friedliebenden Glimpf hintan zu ſetzen und ſogleich mit unholden — meiſt dem tertio innocenti nachtheiligen factis vorzuſchreiten.

Da Wir Unſere ſtets aufgeſtellten Grundſätze, — nach welchen Wir freundliches und verträgliches Benehmen gegen Benachbarte, gewiſſenhafte Ausübung des Rechts und der Billigkeit, und unverletzliche Beobachtung guter Treue und Glaubens, Unſerer fürſtlichen Würde, den Rechten und Vortheilen Unſeres Hauſes, und der Wohlfahrt und Sicherheit Unſerer Unterthanen und Angehörigen, weit angemeſſener als thätliche Feſtſetzung bei zweifelhaften Anſprüchen, oder eine auf fremden Nachtheil gebaute Vergröſſerungsſucht achten, — zu keiner Zeit verhelet, und ſeit Unſerer Landes-Regierung auch ſo manches verfügt haben, das von Unſern Geſetz-Ordnung- und Friedliebenden Geſinnungen hinlänglich zeugen kann; ſo hätten Wir Uns eines ganz andern verſehen, und hoffen können, daß diejenigen Unſerer Beamten und Diener, welche auf obengedachten Uns durchaus mißfälligen Irrwahn verfallen, hievon ſchon längſt zurückgekommen ſeyen, und Uns dagegen zu machender weiterer Vorkehrungen überheben würden.

Nachdem Wir aber demohngeachtet, auch noch zur Zeit hin und wieder ſolche Spuren davon antreffen, welche Uns zu einer dieſer-

wegen

wegen zu verfügenden öffentlichen und beſtimmten Kundmachung Unſeres Willens vermüſſigen, Wir auch bei gegenwärtiger Bekanntmachung Unſerer gewiß untadelhaften Geſinnungen nicht die mindeſte Bedenklichkeit finden:

Als befehlen Wir ſonach allen Unſern Beamten und Dienern hiemit ausdrücklich und ernſtlich, daß, ſo wie jeder derſelben benachbarten oder angrenzenden Herrſchaften und deren Aemtern durch zudringliche Anfechtung ihrer unſtrittigen Jurium, zu gegründeten Beſchwerden nirgends Anlaß zu geben, vielmehr ſolche in dem Genuß und Ausübung desjenigen, was ihnen würklich zuſtehet, gänzlich ungeſtört zu belaſſen, die mit ſelbigen von diesſeits errichteten Verträge genau und unverbrüchlich zu erfüllen, und ſich aller eigenmächtigen Auslegungen oder Ausdehnungen derſelben zu enthalten, deren Angehörigen, gleich denen dieſſeitigen, bereiteſte und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren, und überhaupts gegen alle fremdherriſche Angehörige, ſie ſeyen gleich auſſer oder innerhalb diesſeitigen Landes angeſeſſen, diesſeitigen allgemeinen — oder auch beſondern Landes-Geboten unterworfen, die genaueſte Billigkeit zu beobachten, ihren Perſonen und Gütern keinen Schaden zuzufügen, am allerwenigſten aber dieſelben mit fugloſen oder ungerechten Pfandungen, Arreſten und Erpreſſungen zu beläſtigen habe, alſo auch jeder dieſer Unſerer Beamten und Diener, bei denen — ſolchen Benehmens ohngeachtet — gleichwohl annoch eintretenden und bereits vorwaltenden Irrungen und Streitigkeiten mit angrenzenden und benachbarten Herrſchaften, oder deren Aemtern, ſtets den glimpflichſten Weg bewegender und freundlicher Vorſtellungen vorderſamſt einſchlagen, hiebei ſich aller anzüglichen beleidigenden, und wohl gar pöbelhaften Schreibart gänzlich enthalten, die allenfalls geſchehende gegentheilige Billigkeits-Verweigerungen, ſo wie jede ſonſtige bedenkliche Vorfälle, bei Unſerer Landes-Regierung pflichtmäßig und entweder mit ausführlicher oder wenigſtens verläſſiger kurzer Docirung des ächten

neueſten Beſitzſtandes, getreu anzeigen, auch, ohne deren vorherige Inſtruction abgewartet zu haben, keinerlei weitere Vorſchritte thun, beſonders und hauptſächlich aber ſich keinerlei gewaltſame, oder wohl gar unjuſtificirliche facta eigenmächtig erlauben, und lediglich in dem Fall, wo eine von einem Gegentheil zudringlich intendirt werdende gewaltſame dieſſeitige Depoſſedirung aus einem würklichen, mehrfältig ausgeübten und rechtsgegründeten Beſitz, und ein denen dieſſeitigen Rechten oder der Juſtiz daraus entſpringendes irreparables Präjudiz, eine rechtserlaubte Vertheidigung unabwendbar machen würde, dergleichen — obwohl mit möglichſter Mäßigung — eintreten laſſen ſolle.

Bei einer — von Seiten Unſerer Beamten und Diener geſchehenden genauen Beobachtung dieſer Vorſchrift, ſchmeicheln Wir Uns mit Grund, daß deren löbliches Beiſpiel auch auf die Aemter und Behörden benachbarter und angrenzender Herrſchaften gedeihlich würken, und ſelbige zur Erwiederung vermögen, dadurch aber manche unholdſelige Einriſſigkeit entweder ganz vermieden, oder wenigſtens baldige gütliche Erledigung erhalten werde.

Wir aber werden auf alle Fälle denenjenigen Unſerer Beamten und Diener, welche eine ihnen obliegende treu eifrige Verwaltung Unſerer fundirten Landesgerechtſame auch zugleich mit anſtändiger Beſcheidenheit, kluger Mäßigung und uneigennütziger gewiſſenhafter Billigkeit zu vereinbaren ſich beeifern, Unſer vermehrtes Zutrauen eben ſo gewiß zuwenden, als ſicher die hiemit genüglich verwarnte Contravenienten Unſeres erklärten Willens, nach Erforderniß nachdrückliche Ahndung gewärtigen dürfen. Signatum unter hievorgedruckt Unſerem Fürſtl. Regierungs-Inſiegel I. Sen. Onolzbach den 29. Julius 1789.

(L.S.)

Zif-

Ziffer IV.

Schreiben des Herrn Markgrafen C. F. C. Alexander an die geſammte Reichsritterſchaft in Franken, d. d. Onolzbach, den 19. Sept. 1789.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborn, Edel, geſtreng und Veſte, beſonders Liebe, auch Liebe beſondere! Wir haben nie die Berichte Unſerer Fürſtl. Collegien und Aemter über Strittigkeiten und Prozeſſe mit fremdherriſchen Nachbaren geleſen, ohne Uns innigſt nach Mitteln und Wegen zu ſehnen, wie einem Uebel geſteuert werden möge, das eben ſo ſchädlich für den Landesherrn als für die Unterthanen iſt, und das nicht ſelten dem unbefangenen dritten Richter einen widrigen Begriff von der Regierungs-Art, von den Einſichten und von der Treue und Glauben der Gerichtsſtellen des Landes erregen muß, der keinem rechtſchaffenen Regenten gleichgültig ſeyn kann; In dieſer Geſinnung haben Wir Uns bemühet, die Triebfeder ſolcher Irrungen zu erforſchen; Unſere Unterſuchungen haben Uns überzeugt, daß ſehr vielfältig Unkunde und Uebereilungen, Stolz, unnützer Rangſtreit und Vergrößerungs-Sucht, Eigennutz und Gierde nach Sporteln, oder, welches allenfalls noch am erſten zu entſchuldigen wäre, übelverſtandener Dienſteifer der Unterbeamten, den erſten Funken ſolcher Uneinigkeit anfachte, daß Hartnäckigkeit und Rechthaberey das Feuer unterhielt, und daß endlich, wenn durch der Aemter Berichte die Sache zu den höhern Inſtanzen gelanget war, man theils aus Vertrauen auf des Beamten Gewiſſenhaftigkeit, theils aus Bequemlichkeit, oder um ſein Anſehen bei der Nachbarſchaft nicht ſinken zu laſſen, die Vorſchritte bemäntelte, bis endlich die Folgezeit den erſten Fehler als ein Staats-Geſetz ohne weitere Unterſuchung aufnahm und heiligte.

Wir fanden, daß die ſtrittigen Gegenſtände ſehr oft das eigentliche Intereſſe des Landes weder auf Unſerer, noch auf des mit Uns darüber in Rechtskrieg befangenen Nachbars Seite gar nicht berührten, ſondern nur wenige Accidenzien für den Beamten, für den Jäger und ſeinen Purſch, oder gar nur für den Amtsknecht betrafen, und oft nur auf den Punkt ſich reducirten, wer die Gerichtsbarkeit auf einem vielmals ganz öden Streif Landes beſitzen, und der Herrlichkeit genießen ſollte, auf einem dergleichen Platz einen ermordeten Leichnam mit ſchwerem Koſten-Aufwand gerichtlich aufheben, und einen Verbrecher ſtrafen und hinrichten zu laſſen.

Kurz! das Reſultat zeigte immer, daß in Jahrhunderten die ſogenannte fructus jurisdictionis der ſtrittigen Ecke, weder das verſchriebene Papier, noch weniger das Unheil jemals vergüten konnten, das den armen Unterthanen der beeden ſtreitenden Theile durch die eingeriſſene Feindſeligkeit der Aemter, und der dadurch aufgebrachten Untergebenen ſelbſt, dann durch Arreſt, Pfandungen, doppelte Strafen, oder wenigſtens durch Zeitverſäumnis bei Ausfällen und dergleichen Auftritten zugewachſen war. Wir glaubten daher zu Steuerung des Uebels damit anfangen zu müſſen, daß Wir den untern Gerichts-Stellen Unſere innigſte Abneigung gegen alle dergleichen Strittigkeiten mit Nachbaren, (wenn ſie nicht durch rechtmäßige Repreſſalien und Retorſionen erzwungen werden) gegen die Vergewaltigung, Arreſte und Pfandungen ihrer Unterthanen, gegen die Verzögerung der ihnen ſo gut als den Unſrigen gebührenden ſtrengen Gerechtigkeit, Unſer Mißfallen an Beeinträchtigung fremder Befugniſſe und Geringſchätzung der Angrenzenden, dann an Verdrehung der — mit ihnen errichteten Verträge, und ſpitzfindiger Verweigerung der öffentlichen Treue und Glauben, durch ein allgemeines Ausſchreiben zu erkennen gäben und vor den Augen aller Unſerer Nachbaren öffentlich bezeugten, daß Wir vor aller eitlen — zu nichts als Prozeſſen führenden Vergrößerungsſucht und Friedgehäſ-

ſigkeit einen eben ſo wahrhaften Abſcheu hegen, als Wir auf der andern Seite ſtandhaft entſchloſſen ſind, die Gerechtſame Unſeres Landes gegen alle Angriffe getroſt zu vertheidigen, ſobald Wir von deren Rechtmäßigkeit überzeugt ſind. Wir haben dieſes am 29ſten Jul. dieß Jahres in einem Edikt vollzogen, davon Wir den Herren hier ein Exemplar zu überſenden Uns das Vergnügen geben; Es enthält die aufrichtigſte Geſinnung, den wärmſten Wunſch Unſeres Herzens, und Wir werden unendlich erfreut ſeyn, wenn dieſe Sprache in Dero Innern eine gleichtönende Saite findet und anſpricht. Wir können hieran eben ſo wenig zweifeln, als wenig Wir Uns den Gedanken verzeihen würden, daß die Herren nicht eben auch wie Wir, die nämlichen Betrachtungen gemacht, das nämliche Leidweſen über die hier und da eingeriſſene Unnachbarſchaft gefühlet, und die nämlichen Wünſche zu deren Abſtellung und künftiger Vermeidung formirt haben ſollten. Die Herren ſind Uns von einer zu rühmlichen Seite bekannt, um nicht Unſeres Orts mit Vergnügen und Zuverſicht erwarten zu können, daß Dieſelben Unſern friedliebenden Abſichten freundſchaftlichſt entgegen kommen, zu Minderung und Aufhebung der unter beederſeitigen Aemtern zum Theil obwaltenden Gehäßigkeiten und Irrungen Uns nachbarlichſt die Hände bieten, und ſonach auch die jenſeitige Gerichts-Stellen zu Beobachtung alles des anzuweiſen belieben werden, was Wir den Unſrigen befohlen und eingeſchärft haben.

Die Natur hat Unſere Lande und Dero Gebiete benachbart; das Schickſal hat Uns deren Verwaltung zugleich mit der Pflicht anvertraut, ſolche ſo glücklich als möglich zu machen. Wenn es wahr iſt, daß ein Theil der Glückſeligkeit in Eintracht und Friede mit den Nachbaren, in wechſelſeitiger Freiheit des Handels und Wandels, in vereinigter Obſorge und Beförderung allgemein nützlicher Anſtalten beſtehet, ſo werden die Herren, wie Wir Uns ruhigſt verſprechen, nach Dero bekanntem Patriotismus die zu all dieſem leitende,

tende, und entſchloſſene Aeuſſerungen eines redlichen Nachbars mit der Gefälligkeit aufnehmen und erwiedern, um die Wir Dieſelbe andurch freundſchaftlich erſuchen. Wir wünſchen, daß hierdurch eben ſo wohl die Bahn zu Ausgleichung der ältern Irrungen, als zu Abſchneidung neuerer Mißhelligkeiten gebrochen werden, und dieſes auf die allerſeitige Gerichtsſtellen den geſegneten Einfluß haben möge, daß deren Mitglieder, ſtatt ſich mit mühſamer und unfruchtbarer Behauptung ſchwankender und oft unbedeutender Ansprüche, und Entſchuldigungen der Uebereilungen ihrer Untergebenen plagen zu müſſen, ihre Gaben und Zeit an löbliche nützliche Veranſtaltungen und Handhabung der Gerechtigkeit verwenden können.

Die Herren ſehen, daß Wir mit voller Ueberſtrömung Unſeres Vertrauens in Dieſelben hier ſprechen, und werden daher um ſo weniger an der Aufrichtigkeit Unſerer Geſinnung zweifeln, womit Wir Denenſelben mit gnädigem Willen wohl beigethan verbleiben.

Onolzbach den 19ten Sept. 1789.

Der Herren

wohlaffectionirter
Alexander, M. z. B.

Inſcriptio:

Denen Wohlgebohrn, Edel, Geſtreng und Veſten, Unſern beſonders lieben und lieben beſondern, reſp. würklichen Kaiſerlichen Räthen, Directoren, Hauptleuten, Räthen und Ausſchuß der freien Reichsritterſchaft, Landes zu Franken, der Orte Ottenwald, Gebürg, Rhön und Werra, Steigerwald, Baunach und Altmühl.

Ziffer V.

Antwortſchreiben hierauf von dem damaligen General- und Fränkiſchen Special-Direktorial-Kanton Ottenwald, d. d. Kochendorf, den 10. Okt. 1789.

P. P.

Mit Bewunderung, Ehrfurcht und dem devoteſten Danke haben Wir das Edikt erhalten, das Eure ꝛc. unterm 29. Jul. l. J. in Höchſtdero Lande ergehen, und auch Uns mittheilen zu laſſen gnädigſt geruhet haben.

Von Empfindungen bei deſſen Leſung durchdrungen, die ſich mit keinen Worten beſchreiben laſſen, wußten Wir nicht, ob Wir mehr den großen Fürſten, deſſen erhabene Beſchäftigung von jeher geweſen, ſich dem Beſten ſeines Landes mit raſtloſer Thätigkeit zu widmen, der durch die überall verbreitete Züge der Großmuth, der Zärtlichkeit gegen ſeine glückliche Unterthanen, der ſtrengen Gerechtigkeit und der Billigkeit gegen ſeine Nachbarn längſt die Liebe ſeines Volks und die Bewunderung Deutſchlands geworden, oder mehr den Weiſen verehren ſollen, deſſen tiefem Blicke nichts entgehet, was zur Beförderung des Wohls ſeiner Unterthanen und des Glücks ſeiner Nachbarn abzwecken kann, der in allem auf den Wegen eines Titus hinwandlend durch Größe ſeiner nur Wohlthun athmenden Seele, und durch unnachahmliche Handlungen unter ſeinen Mitfürſten ſich ausgezeichnet hat, und das goldene Zeitalter bald wieder auf die Erde herabbringen würde, wenn andere Fürſten ſeinem Beiſpiele folgten.

Mit der innigſten Rührung haben Wir Unſern Mitkantonen und den Gliedern Unſeres Ritterorts den großen Entſchluß eröffnet, den Eure ꝛc. gefaßt haben, Höchſtdero Willen und Befehl, ſich aller nicht durch rechtmäßige Repreſſalien verurſachten Vergewaltigungen, Arreſte, Pfandungen, Juſtiz-Verzögerungen, Beeinträchtigungen fremder Befugniſſe, Geringſchätzung der Angrenzenden, Verdrehung, oder anmaßlicher eigenen Auslegung errichteter Verträge,

und überhaupt Erregung einiger Mißhelligkeit zwiſchen den Nachbarn zu enthalten, bekannt machen zu laſſen, und durch das an Uns erlaſſene gnädigſte Schreiben auch die an Höchſtdero Lande grenzende Mitglieder Unſeres Kantons auf das hinzuweiſen, was ſie ihrerſeits ſolchen edlen Geſinnungen ſchuldig ſind, und wozu ſie nothwendig die Betrachtung leiten muß, daß der Vorgang eines ſo großen Fürſten ſie gedoppelt verbinde, ihr und ihrer Unterthanen dadurch bezwecktes eigenes Beſte durch genaue Befolgung alles deſſen, wozu Eure ꝛc. Höchſtdero eigene Gerichtsſtellen angewieſen haben, zu befeſtigen, ſomit ihren Aemtern die Befolgung einer ſo allgemein erſprießlichen, auf wechſelſeitige Eintracht und Frieden, vereinigte Sorge für nützliche Anſtalten und Entfernung aller Mißhelligkeiten gehenden Verordnung, wobei ſie am meiſten gewinnen, einzuſchärfen, und dadurch ſich des Zutrauens würdig zu machen, daß Eure ꝛc. in ihre Denkart, und den Willen, ſo rühmlichen Abſichten entgegen zu gehen, huldreichſt geſetzt haben.

Wir zweifeln nicht, ſie werden ſich allerſeits angelegen ſeyn laſſen, Eurer ꝛc. gerechten Erwartung auf das vollkommenſte zu entſprechen, und mit Uns die Vorſehung bitten, daß ſie einen ſo erhaben denkenden Fürſten bis in die ſpäteſte Jahre des menſchlichen Alters erhalten, denſelben die Früchte ſeiner ausgebreiteten Wohlthaten und glorreichen Handlungen einärndten, ſeine Lande immer ſo beglückt als möglich ſehen laſſen — und Uns und ihnen den Troſt und die Beruhigung gewähren möge, noch lange das Glück zu haben, Uns in tiefſter Ehrfurcht unterzeichnen zu dürfen, als

Eurer ꝛc.

Ziffer VI.

Antwortſchreiben Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen an die Fränkiſche Reichsritterſchaft aller VI. Orte, d. d. Berlin, den 15. März et praeſ. 4. April 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor,

Wohlgeborne und Edle, liebe Beſondere!

Die Glückwünſche und Geſinnungen, welche Ihr über Unſern Regierungs-Antritt der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, Uns habet bezeugen wollen, gereichen Uns zum beſondern Wohlgefallen; Wir danken Euch dafür gnädig, und werden gerne eine jede Gelegenheit, die Unſere jezige Nachbarſchaft, oder ſonſt die Zeitumſtände Uns darbieten möchten, benutzen, um Euch fernerhin Merkmale Unſers Wohlwollens und der beſondern Huld und Gnade zu geben, mit welcher Wir Euch ſtets wohl zugethan verbleiben.

Berlin den 15ten März 1792.

Friedrich Wilhelm.

Finkenſtein. Schulenburg.

Aufſchrift.

Denen Wohlgebornen und Edlen, Unſern lieben Beſondern, der Römiſchkaiſerlichen Majeſtät Räthen, auch ohnmittelbarer freyen Reichs-Ritterſchaft in Franken aller VI. Orten Directori, Hauptmann, Räthen und Ausſchuß

in

Bamberg.

Ziffer VII.

Königlich Preußiſche Regierungsantrittspatente der Fränkiſchen Fürſtenthümer, d. d. Berlin, den 5. Jan. 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg 2c. 2c.

Entbieten der Ritterſchaft, den Lehnleuten, Einſaſſen, Unterthanen Unſerer beiden Fürſtenthümer des Burggrafthums Nürnberg, Ober- und Unterhalb Gebürgs, allen Militär- und Civil-Bedienten, Beamten, Magiſtraten der Städte in denſelben, Unſere Gnade und Unſeren Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Da der Durchlauchtige Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg 2c. Unſer vielgeliebter Herr Vetter, die Entſchließung aus eigenem Antriebe und nach reifer Ueberlegung gefaſſet, die mit Ruhm und Segen bisher geführte Regierung und Verwaltung der beiden Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, Ansbach und Bayreuth niederzulegen, um Dero übrigen Tage in ſorgenfreier und geſchäftenloſer Ruhe und Stille zuzubringen, ſo ſind dadurch dieſe Lande und ihre Regierung Uns, als nächſten Agnaten, und wahren Landes- und Lehensfolger, vermöge der Reichslehn-Rechte, der Mitbelehnſchaft, und der Brandenburgiſchen Geſchlechts- und Hausgeſetze und Verträge, ſofort von ſelbſten angefallen, und Wir haben davon Beſitz nehmen laſſen, und die Regierung dieſer Lande bereits angetreten.

Wir verſehen Uns demnach zu den ſämmtlichen Einſaſſen, Einwohnern und Unterthanen, zu allen Militär- und Civil-Bedienten, Beamten, auch zu den Magiſtraten der Städte gnädigſt, ſie werden von nun an, Uns für ihren einigen und rechtmäßigen Landesfürſten und Landesherrn erkennen und anſehen, Uns einen vollkommenen Gehorſam und eine unverbrüchliche Treue beweiſen

weiſen, Uns ſobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten, wie ſolches eventualiter nach den Hausgeſetzen ſchon geſchehen, überhaupt aber ſich als getreue und gehorſame Unterthanen gegen Uns betragen.

Dagegen ertheilen Wir ihnen die Verſicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher und Landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan ſeyen, ihnen allen Schutz und alle Beſchirmung angedeihen laſſen, ſie bei ihren Rechten und wohlerworbenen Freiheiten kräftigſt handhaben, ihrer Wohlfahrt und Glückſeligkeit eine unermüdete landesväterliche Vorſorge widmen, und alle Beſtrebungen anwenden werden, dieſen Fürſtenthümern Ruhe und den möglichen Grad der Aufnahme und des Wohlſtandes zu verſchaffen und zu erhalten.

Wir laſſen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgeſetzt ſeyn, und vor der Hand es bei der Vereidung und Verpflichtung der Landes-Collegien, der Militär- und Civil-Dienerſchaft, der Beamten rc. rc. bewenden.

Uebrigens behält es auch vorerſt, und ſo lange Wir darunter eine Abänderung nicht verordnen, bei der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, in Abſicht aller Regierungs-Geſchäfte und Angelegenheiten unter der Aufſicht und Leitung Unſers wirklichen Staats- und Kriegsminiſters von Hardenberg ſein gänzliches Verbleiben. Geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt Berlin den 5ten Januar 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenſtein. Schulenburg.

Zif-

Ziffer VIII.

Schreiben des Königlich Preußiſchen Herrn Staatsminiſters und Reichstagsgeſandten, Grafen von Görz, an den Kaiſerlich Königlichen Herrn Geheimen Rath und Kanton Ottenwaldiſchen Ritterhauptmann, Freyherrn von Gemmingen, d. d. Regensburg, den 30. April et praeſ. 6. May 1792.

P. P.

Euer ꝛc. ſind, da Sie ſo lange Jahre mit ausgezeichnetem Ruhm und mit wahrem Vortheil für das Land an der Regierung der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken Antheil gehabt haben, die Differenzien bekannt, welche zwiſchen dem dortigen Gouvernement und den angrenzenden Fürſten, den — vom Brandenburgiſchen Gebiet umſchloſſenen Reichsſtädten und den — in den Fürſtenthümern poſſeſſionirten Reichs-Unmittelbaren obſchweben; Sie ſind, ich bin deſſen gewiß, von der Großmuth, von der Gerechtigkeitsliebe, von der Mäßigung Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meines allergnädigſten Herrn überzeugt; Ich darf daher mit Zuverſicht hoffen, daß Ihnen die Nachricht, die ich Euer ꝛc. auf allerhöchſten Befehl von des Königs Bereitwilligkeit zur billigen Ausgleichung der Irrungen mit Ihren Reichsmitſtänden, deren Beſitzungen an die Fränkiſche Fürſtenthümer gränzen, oder darinn inclavirt ſind; — vorzüglich mit den — in dieſen Fürſtenthümern poſſeſſionirten Reichsunmittelbaren, zu geben habe, ſo wenig unerwartet als unangenehm ſeyn wird.

Da die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft keinen eigenen Abgeordneten bei der Reichsverſammlung hat; ſo wende ich mich vorzüglich an Euer ꝛc. mit der Bitte, die Cantons und Mitglieder dieſes Corps, (deſſen Mitglied zu ſeyn, ich mir zwar zur Ehre rechne, dabei aber jederzeit die mir aufliegende Dienſtpflichten mit unrückſichtlichem Eifer beobachten werde) welche vielleicht Streitigkeiten mit dem Königlich Brandenburgiſchen hohen Hauſe haben, von der Bereitwilligkeit, mit welcher der König Ihnen entgegen gehet, zu benachrichtigen, und

ſie

ſie aufzumuntern, den Zeitpunkt zu benutzen, und den gerechten und großmüthigen Abſichten meines höchſten Hofes zu entſprechen.

Euer ꝛc. kennen als Augenzeuge den Eifer, mit welchem des Königlichen Etats- und dirigirenden Miniſters, Freiherrn von Hardenberg, Excellenz, die wohlthätigen Abſichten Sr. Majeſtät des Königs zu befördern und durchzuſetzen befliſſen ſind; Geruhen Sie die Glieder der Fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft, welche Irrungen mit den Brandenburgiſchen Regierungen haben, aufzufodern, daß ſie einmal ſich mit Vertrauen an dieſen wohldenkenden und thätigen Miniſter wenden, und ihrer Seits einen Schritt thun, welcher den gerechten und großmüthigen Geſinnungen Sr. Majeſtät des Königs, meines allergnädigſten Herrn, angemeſſen iſt. Ein ſolcher Schritt wird ſie weiter führen, und beruhigender für ſie ſeyn, als eckelhafte Proteſtationen oder gar beleidigende Schreiben, wovon Euer ꝛc. die Beiſpiele von Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft in Franken bekannt ſind.

Ich kann, und darf Euer ꝛc. verſichern, daß weder von Vergröſſerung, noch von Durchſetzung veralteter ungegründeter Anſprüche und Gerechtſamen die Rede iſt. Es wäre Beleidigung, bei Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen, und bei Ihrem mit gewiſſenhafter Treue zu Werke gehenden Miniſterium, nur von weitem dieſes zu vermuthen, ſondern der Grund aller anzugehenden Verhandlungen, zu welchen ich die löbliche Reichs-Ritterſchaft in Franken einzuladen die Ehre habe, wird die genaueſte Gerechtigkeit ſeyn, wonach zwar der König wohlhergebrachte Rechte und Anſprüche des hohen Brandenburgiſchen Hauſes zu behaupten, und auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Weiſe geltend zu machen wiſſen wird, wobei aber Se. Majeſtät nicht abgeneigt, vielmehr feſt entſchloſſen ſind, ſo wie gegen Ihre hohe Reichsmitſtände, alſo auch gegen die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft, mit uneigennütziger Freundſchaft, und Gerechtigkeit; gegen Mindermächtige aber mit Großmuth zu Werke zu gehen.

Ich wünſche, daß Eurer ꝛc. weitere Verwendungen Eindruck machen mögen, und habe die Ehre, mit ꝛc.

Ziffer IX.

Unterthänigſte Vorſtellung an Se. des Königs von Preußen Majeſtät von der unmittelbar freyen Reichsritterſchaft aller VI. Orte in Franken, d. d. Bamberg, den 2. Jul. 1792.

P. P.

Eure Königliche Majeſtät haben auf unſere allerunterthänigſt zu Füßen gelegte Segenswünſche zur angetretenen Regierung der beiden Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, und unſer allerehrerbietigſtes Bitten um fortſetzliche beſchirmende Handhabung unſerer reichsgeſetzmäßigen Verfaſſung, zu unſerm immerwährenden allertiefſten Dank, in Dero allergnädigſten Antwort vom 15ten März, uns huldvolleſt zu erkennen zu geben geruhet, jede Gelegenheit, die Allerhöchſtdero jezige Nachbarſchaft, oder ſonſt die Zeitumſtände darbieten möchten, zu benutzen, um uns fernerhin Merkmale Allerhöchſtdero Wohlwollens geben zu können.

Die Worte gebrechen uns, Eurer ꝛc. die Volle des mit unermeßlichem Dank vereinigten Troſtes auszudrücken, der mit verdoppeltem Gefühl ſeines erhabenen Werths um ſo mehr auf uns gewürket hat, weil uns die allergerechteſte Hülfe in eben dem Augenblick zugeſichert worden iſt, wo die Kränkungen den höchſten Grad erreichet, mit welchen die zu Allerhöchſtdero beiden Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth gehörigen Aemter den Rechten unſerer Unmittelbarkeit zuzudringen kein Bedenken getragen haben, des beſten Bewußtſeyns ungeachtet, daß ſelbe nach den kundbaren Reichsgrundgeſetzen dem Reichsadel und ſeinen einzelnen Gliedern für alle ihre Beſitzungen eben ſo eigen ſeye, als den hohen Herren Fürſten und

Ständen

Ständen des Fränkiſchen Kreiſes, die mit Allerhöchſtdero beiden Fränkiſchen Fürſtenthümern grenzen, oder von ſelbigen in Hinſicht auf ihre Vermiſchung umſchloſſen werden.

Allergnädigſter König und Herr! Hauptſächlich aus Veranlaſſung ſolcher Begriffe von der fraiſchlichen Gerichtsbarkeit, welche mit den Reichsgrundgeſetzen, und darauf gebauten unzähligen reichsgerichtlichen Erkenntniſſen nicht vereinbarlich ſind, mußten leider! verſchiedene unſerer Mitglieder nicht nur in ihren unmittelbaren Ortſchaften, und bei ihren unmittelbaren Unterthanen, worauf Höchſtdero beide Fränkiſche Fürſtenthümer die alleinige fraiſchliche Gerichtsbarkeit, ausſchlüßlich aller andern hergebracht haben, ſondern auch in vielen jener Ortſchaften, woſelbſt ſie mit der fraiſchlichen Obrigkeit begabt ſind, den nie erwarteten Gewalt über ſich ergehen laſſen, daß, was noch bei keiner Abänderung der höchſten Landesregenten geſchehen iſt, offene Patente in ihren unmittelbaren ritterſchaftlichen Orten, bei ihren einzelnen unmittelbaren ritterſchaftlichen Unterthanen, ja an ihren unmittelbaren Anſitzen angeſchlagen worden, und zwar Patente von ſolchem Inhalt, welche unter andern von Unterthanſchaft, von Gehorſam, Treue und künftiger Erbhuldigung Meldung machen, und überhaupt die abgeſehene völlige Vereitelung aller ihrer reichskundigen Unmittelbarkeitsrechte nicht verkennen laſſen.

Die mündlich und ſchriftlich entgegen geſetzten beſcheidenſten und nach allen Rechten erlaubten Verwahrungen fruchteten nichts, vielmehr wurde ſtatt der verhofften Einſtellung der unternommenen Schritte, mit bedroheter, auch theils vollzogener Aufhebung der benachtheiligten Mitglieder und ihrer Beamten zu Werk gegangen, und andurch die neuen und ältern Anſprüche, obgleich letzte größtentheils durch obriſtrichterliche Gebote und Urtheile bereits gemißbilliget waren, neuerlich durchzuſetzen getrachtet.

Zur

Zur Vermeſſenheit würden Eure ꝛc. es uns anrechnen, wenn die unüberſehbaren Folgen vorzuſtellen uns erlauben ſollten, welche aus Beiſpielen von dieſer Art entſtehen möchten. Gleichwie aber in unvergänglichem nachrühmlichſten Andenken bei uns ſo, wie bei dem ganzen heiligen Römiſchen Reich nicht nur, ſondern auch bei allen auswärtigen Europäiſchen Mächten und Staaten der ſich über alles erhebende Augenmerk bleiben wird, den Eure ꝛc. von Anbeginn Dero glorreichſten Regierung auf die unverſehrte Erhaltung der Verfaſſung des deutſchen Reichs, und auf die Handhabung der — jedem einzelnen Gliede deſſelben zugehörigen Rechte und Befugniſſe mit unermüdlicher Wachſamkeit geheftet haben; ſo iſt allſchon dieß für die bedrängte Reichsritterſchaft der beruhigendſte Troſt, daß ſie als ein unmittelbares Glied des Reichs eben ſo, wie die höchſten und hohen Herren Stände, der Handhabung ihrer in der Reichsverfaſſung gegründeten Unmittelbarkeit, und der davon abfließenden Befugniſſe ſich ſchmeicheln und mit voller Zuverſicht darauf zählen darf, Allerhöchſtdieſelben werden nie geſchehen laſſen, daß ihr das Mindeſte an ihren Beſitzungen in den beiden Fränkiſchen Fürſtenthümern, an ihren darauf haftenden Rechten und an ihrer auf den Grundgeſetzen des Reichs haftenden Unmittelbarkeit abgekürzet oder entzogen werde.

Und welchen unſchätzbaren Werth erreichet dieſer ſchon vorläufig beruhigende Troſt vollends dadurch, da Eure ꝛc. ſogar allermildeſt beliebet haben, durch Allerhöchſtdero Geſandten am Reichstage, Herrn Grafen von Görz, uns eigends auffordern zu laſſen, die Beſchwerden unſerer Mitglieder und die Irrungen, in welchen ſie mit Allerhöchſtdero beiden Fränkiſchen Fürſtenthümern befangen ſind, vorzulegen, um ſolche durch anzugehende Verhandlungen ſo gerechteſt als großmüthigſt erledigen zu können.

Möchten wir doch das unübertreffliche allerdankbarſte Gefühl nach ſeinem ganzen Umfang kennbar zu machen die Kräfte haben,

womit

womit wir Allerhöchſtdero den Geſetzen und der Gerechtigkeit mit der größten Vollkommenheit widmende Geſinnungen verehren! Zu deſſen geringſtem Beweis eilen wir deren angenehmſten Erfüllung entgegen, und legen zu Allerhöchſtdero Thron die flehentlichſte Bitte nieder, daß Eure ꝛc. die uns ſehr drückenden Beſchwerden allermildeſt anzuhören, zu dem Ende gerecht- und billigdenkende Herren Commiſſarien allergeneigteſt zu ernennen, Zeit und Ort, wann und wo Streitigkeiten, deren ſchiedliche Beilegung wir ſchon längſt und oft gewünſcht, auch ſchon würklich verſucht haben, und nicht weniger Allerhöchſtdero unmittelbarer Herr Vorfahrer vor einigen Jahren neuerdings gnädigſt verſichert, und verſichern laſſen, umſtändlich vorzulegen und darüber die Verhandlungen anzugehen, allerhuldreichſt zu beſtimmen, alsdann durch ſelbige die Statthaftigkeit unſerer Klagen und Anträge mit Unpartheilichkeit prüfen zu laſſen, ſofort darauf in ſchiedlichen Wegen eine annehmliche Abhülfe allergerechteſt und großmüthigſt zu gewähren, indeſſen aber den untergeordneten Aemtern, welche ſich der empfindlichſten und vorhin gar nie gedachten Zudringlichkeiten fort und fort ermächtigen, durch Allerhöchſtdero Regierungen ernſtgemeſſenſt befehlen zu laſſen, geruhen wollen, daß ſelbe all weiterer Kränkungen, wie ſie Namen haben, und unter welchem Vorwand ſie immer geſchehen mögen, von nun an bei Vermeidung allerhöchſter Ungnade ſich enthalten, beſonders aber einſtweil alles in den Stand, wie ſolcher ſich vor Allerhöchſtdero angetretenen Landesregierung befunden hat, ohne Verzug zurück ſetzen, auch es dabei bis zu geendigten ſchiedlichen Verhandlungen ohne mindeſte weitere Eingriffe belaſſen ſollen.

Eure ꝛc. geben durch dieſe gebetene Verfügungen Allerhöchſtdero unverdanklichen huldreichſten Zuſicherungen das volle Gewicht, und beſtärken unſer allerehrerbietigſtes Vertrauen, mit welchem uns und die Erledigung aller unſerer Angelegenheiten zu Allerhöchſten

Königlichen Hulden und Gnaden erlaſſen, und in allertiefſter Ehrfurcht verharren

Eurer ꝛc.

Ziffer X.

Schreiben an den Königlich Preußiſchen dirigirenden Herrn Geheimen Staats- Kriegs- und Cabinets-Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem damalig — reichsritterſchaftlich Fränkiſchen Special-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 15. Febr. 1796.

P. P.

Eurer ꝛc. baldiger und glücklicher Zurückkunft in die beiden Dero weiſen und wohlthätigen Direktion anvertrauten Königlich Preuſſiſchen Fürſtenthümer Bayreuth und Ansbach kann mit der ſehnlichſten Erwartung Niemand mehr entgegen geharret haben, als die Fränkiſche Reichsritterſchaft, welche die Folgen Hochderoſelben Entfernung auf die empfindlichſte Weiſe und durch die unerhörteſten Kränkungen bisher fühlen mußte.

Eure ꝛc. werden ſchon gleich voraus errathen können, daß Wir jene gewaltſame Vorſchritte und Territorial-Eingriffe bezielen, welche ganz neuerdings von Seite der Königlich Preuſſiſchen Bayreuthiſchen Ober- und Unterämter Hoheneck, Bayersdorf, Dachsbach, Ipsheim, Burgbernheim und Neuſtadt an der Aiſch ꝛc., man weiß noch nicht, mit oder ohne Vorbewußt der Königlichen Regierung zu Bayreuth, gewagt worden ſind.

Vorgänge, davon die Geſchichte, ſeitdem das teutſche Reich ſeine geſetzmäßige Verfaſſung hat, und die Wohlthat des allgemeinen Landfriedens genießt, noch wenige Beiſpiele wird aufweiſen können.

Die leidigen Ereigniſſe ſelbſt ſind folgende:

1.)

1.) Nach der Anlage unter A. erließ das Königlich Preuſſiſche Oberamt Hoheneck unterm 4. Oktober v. J. an die Freyherren von Crailsheim ſowohl, als mehrere andere Mitglieder des Ritterorts an der Altmühl, das unerwartete Bekanntmachungsſchreiben, wie Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen allermildeſt befohlen hätten, allen und jeden Angehörigen der Fränkiſchen Ritterſchaft, in der ganzen Ausdehnung des Oberamts Hoheneck, als wahren Königlichen Territorial-Unterthanen, alle Verwendungen an ſogenannte Fränkiſche Ritterkantons bei Geld-, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſchweren Leibesſtrafen, auf das nachdrücklichſte zu unterſagen, daß ſich keiner derſelben unterſtehen ſollte, weder als klagender oder als beklagter Theil, vor einem ſobenannten Fränkiſchen Ritterkanton Recht zu nehmen; desgleichen genau darauf zu ſehen, daß von den Erkenntniſſen der adelichen Gerichte, in cauſis civilibus, wo ſie ſolche im Oberamt rechtlich hergebracht hätten, welches genau zu unterſuchen ſey, keine Appellationen an die Edelleute, als Gutsherren, noch weniger an die Kantons geſtattet werden; Dahingegen allen Angehörigen der Fränkiſchen Ritterſchaft das Verwenden an das Königliche Oberamt Hoheneck hiemit nachgelaſſen werde, und dieſes bei vorfallender Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege, auf vorhergegangenes Anrufen, ſich ſofort der Unterſuchung zu unterziehen und Recht zu ſprechen habe.

Man zweifle von Seite des Oberamts Hoheneck nicht, daß die ritterſchaftliche Mitglieder auch dieſe allergnädigſte Königliche Verordnung, wodurch ſo vielen Beſchwerden abgeholfen, ſo vielen Juſtiz-Verzögerungen mit Ernſt Schranken geſetzt werden ſollte, als eine neue Königliche landesväterliche — nie genug zu preiſende — und zu verehrende Wohlthat — allerhuldreichſte Vorſorge für das geſammte vaterländiſche teutſchfränkiſche Publikum, deſſen Erhaltung und Wohlſtand dem Intereſſe weniger

Ein-

Einzelnen nicht weiter aufgeopfert werden könne, als getreue Staatsmitbürger und eingeborne allerunterthänigſte Vaſallen mit den reinſten Empfindungen des Dankes verehren, minder nicht ihre Juſtiz-Verwalter und Gerichtsſchreiber, an welche beſondere Verordnungen ergangen wären, hienach ganz gemeſſen inſtruiren würden.

In dieſer Abſicht ſey vorzüglich zu wünſchen, daß ſich nicht nur von ſämmtlichen adelichen Juſtitiarien das Königlich Preuſſiſche Landrecht und Gerichtsordnung ehebaldigſt angeſchafft, ſondern auch künftig bei allen und jeden wichtigen Klaghändeln kein Beſcheid mehr, ohne vollſtändigen Aktenauszug und Relation mit den Entſcheidungsgründen ertheilt, alles willkührliche Verfahren durchaus abgeſtellt, und die Akten in gehöriger Ordnung gehalten, hiernächſt die Richteramts-Stellen ſelbſt mit geprüften, dienſtfähigen und würdigen Männern, ohne weitere Rückſichtnahme anderer beſonderer Privatverhältniſſe gegen die Rittergutsbeſitzer, beſetzt würden, damit bei Erfindung des Gegentheils unfähige Subjekte, von Landes-Territorial-Herrſchaftswegen zu removiren, und vor weiterer Anſtellung auf ein ſcharfes Examen des Candidaten zu dringen, nicht nöthig ſeyn möge.

2.) In einem weitern Schreiben (Buchſt. B.) machte das Oberamt Hoheneck den gedachten Mitgliedern bekannt, wie auf Befehl der Regierung zu Bayreuth die Aufbauung neuer Häuſer der ritterſchaftlichen Angehörigen, ohne vorher eingeholte ausdrückliche Königliche landesherrliche Erlaubniß, nach Vorliegenheit der ſchon bekannten Verordnungen überhaupt nicht, bei denjenigen adelichen Beſitzern aber, die mit den ſogenannten Ritterkantonen in einiger Verbindung ſtünden, durchaus nicht geſtattet werden ſollte, wonach ſich alſo die ritterſchaftlichen Mitglieder ganz genau zu richten, und ihre Angehörigen bei unfehlbar erfol-

erfolgender Strafe, Inhibition des Baues, oder der Demolirung deſſelben, ſo ferne ſich unterſtanden würde, ſolchen ohne landesherrliche allergnädigſte Erlaubniß aufzurichten, nachdrücklich zu warnen hätten.

3.) Die Anlage unter dem Buchſtaben C. enthält das anmaßliche Patent des Oberamts Hoheneck, wie ſelbiges würklich unmittelbar an die freiherrlich von Crailsheimiſchen und mehrere reichsunmittelbare adeliche Untergerichte erlaſſen worden iſt.

4.) Ereignete ſich am 3ten September v. J. die auffallende Thatſache, daß, als der freiherrlich von Leonrodtiſche Amtmann Abt zu Stellung des dem Freiherrn von Leonrodt von dem löblichen Kanton an der Altmühl, durch Veranlaſſung der — Ihro Kaiſerlichen Majeſtät von dem Fränkiſchen Ritterkreis allerunterthänigſt bewilligten Mannſchaft, zurepartirten Rekruten, einen Franzöſiſchen Emigranten, Namens Madonet, in ſeinem Amthauſe zu Neudorf angeworben hatte, und im Begriff ſtand, ſelbigen nach dem Kaiſerlichen Werbplatz in Nürnberg transportiren zu laſſen, das Bayreuthiſche Amt Dietenhofen denſelben durch ſeinen Amtsknecht und einen Muſquetier, nur einige Schritte von gedachtem Amthauſe, gewaltſam wegnehmen, und nach Dietenhofen abführen ließ.

Der von Leonrodtiſche Beamte Abt legte, wie es ſeine Pflicht erforderte, eine Verwahrung gegen dieſen unrechtfertigen Vorſchritt bei dem Amte Dietenhofen ein, und verlangte die Zurückgabe des weggenommenen Rekruten, nebſt einem Revers de non praejudicando nec amplius turbando.

Allein weder eins, noch das andere erfolgte. Gedachtes Amt ließ vielmehr den Rekruten nach einigen Tagen nicht nur wieder laufen, ſondern unterfieng ſich auch ſogar, mit Bezug auf einen Königlich Bayreuthiſchen Regierungsbefehl, eine ungebührende

Vorladung an den Amtmann Abt unmittelbar zu erlaſſen, nach welcher er ſich perſönlich nach Dietenhofen ſtellen und wegen des — durch Engagirung des zu Kaiſerlichen Dienſten angeworbenen Franz Madonet begangen haben ſollenden Eingriffs in die Königlich Preuſſiſche landesherrliche Rechte, Rede und Antwort geben ſollte.

Es war wohl ſehr natürlich, daß der Beamte Abt auf dieſe höchſtverfängliche incompetente Vorladung nicht erſchien, ſondern ſolche in vim realis contradictionis originaliter zurückſchickte.

Dafür mußte er erfahren, daß das Amt Dietenhofen in das freiherrlich von Leonrodtiſche Amthaus zu Neudorf mit bewaffneter Hand einfiel, den Beamten arretirte, und gewaltſam nach Dietenhofen abführte.

Sobald der Kanton Altmühl hievon Nachricht erhielt, erließ derſelbe ein Vorſtellungsſchreiben an die Regierung zu Bayreuth, forderte unter eventueller Provokation an Kaiſerliche Majeſtät die alsbaldige Loslaſſung des verhafteten Beamten, und gebührende Genugthuung, zugleich aber auch eine ſchleunige Antwort.

Letztere blieb aus, und folglich nichts anderes übrig, als ob periculum in mora allerhöchſten Orts pro mandato de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris conſcribendi militem, caſſando citationem officialis nulliter factam, relaxando officialem violenter arreſtatum deſuperque ſatisfaciendo S. C. gegen die Regierung zu Bayreuth und das Amt Dietenhofen anzurufen, welches auch unterm 30ſten Oktbr. ſub poena 5. marcarum auri et reſp. ſoviel die Loslaſſung des gefangenen Beamten betrifft, ſub comminatione realis executionis erkannt ward.

Dieſer Vorfall unterliegt alſo nun zwar der reichsrichterlichen Entſcheidung, man gedenkt aber deſſelben hier um deßwillen,

um

um Eurer ꝛc. die extremen Frevel und unjuſtificirliche Handlungsart der Königlich Bayreuthiſchen Aemter bemerklich zu machen.

Dieſe widrigen Schickſale trafen nicht nur mehrere Mitglieder des Kantons an der Altmühl, ſondern auch andere der beiden Ritterorte am Ottenwald und Steigerwald, und zwar namentlich bei erſterem den Freiherrn von Berlichingen zu Illesheim und den Freiherrn von Forſter wegen ſeiner Unterthanen im Weiler Hauſen am Wald, bei letzterem hingegen den Kurmainziſchen Herrn geheimen Rath und Hofmarſchall, Freiherrn von Frankenſtein, als Beſitzer der Rittergüter Ullſtadt, Langenfeld und Zugehörungen, dann den Kaiſerlichen Herrn geheimen Rath, Grafen von Schönborn, wegen eines reichsunmittelbaren erbgehuldigten — zum Kanton Steigerwald ſteuerbaren Unterthans, Friedrich Eberts zu Demantsfürt.

Denn ſo beſtättigen

5.) die bei dahieſigem Direktorialkanton eingekommenen beſcheinigten Anzeigen, daß nicht nur die obigen anmaßlichen Intimationen unter Buchſtaben A. B. und C., mehrern reichsritterſchaftlichen Mitgliedern zugeſchickt, ja ſogar auf ihren unmittelbaren Gebieten durch Amtsknechte öffentlich angeſchlagen worden ſind, ſondern es erprobet auch die fernere Anlage unter D. einen empörenden Frevelmuth des Oberamts Hoheneck gegen die freiherrlich von Forſteriſche gemeinſchaftliche Amtsverwaltung, worinn geſagt wird:

„Da es alle Glaubwürdigkeit überſteigt, daß irgend eine adeliche Geſellſchaft oder ſobenannter Ritterkanton ſich unterſtehen ſollte, einer Weilersgemeinde, deren ſämmtliche Inſaſſen mit Haut und Haar und Leib und Leben unſerm allergnädigſten König und Herrn angehören, mitten im Königlichen Territorio dem Landesterritorialherrn ſchuldige Folge zu leiſten, verbie-

verbieten zu wollen, ſie Gegentheils zur Rebellion und Widerſpänſtigkeit zu verreizen, welches gewiß die ſchärfeſte Ahndung verdienet; So kann um ſo weniger auf dieſe ſträfliche Anmaſſung Rückſicht genommen werden, als überhaupt den Freiherren von Forſter im Weiler Hauſen am Wald, bevor ſie Titulum edirt haben, nicht die mindeſte Jurisdiction weiter, als was ad colonariam gehöret, geſtattet werden kann; So wie auf der andern Seite durchaus keine Berufung an einen dergleichen ſobenannten Ritterkanton in Juſtizſachen Statt findet, ſondern derjenige, welcher entgegen einen Königlichen Unterthan, als adelichen Hinterſaſſen daſelbſt klagt, oder vor ſolchem ſich belangen und würklich einläſſet, jedesmal exemplariſch abgeſtraft werden ſoll.

Es folgt ſomit die ungebührlich remittirte diesoberamtliche Signatur vom 13ten curr. mit dem Gedenken zurück, daß die ungehorſamlich auſſenbleibende von Forſteriſche Hinterſaſſen des Weilers Hauſen am Wald nicht nur mit der andictirten Strafe ad 20. Rthlr. würklich werden belegt, und ſolche executive beigetrieben, ſondern auch auf ihre Koſten realiter werden vorgeladen werden."

Noch nicht genug! Da auch

6.) das Oberamt Hoheneck ſein incompetentes Patent (oben Buchſt. E.) in mehrern Steigerwaldiſchen Orten, unter andern auch an den Hausthüren der zween freiherrlich von Frankenſteiniſchen Unterthanen zu Oberneſſelbach anſchlagen ließ, und hiegegen der von Frankenſteiniſche Beamte eine Verwahrung einlegte; ſo erhielt derſelbe unterm 21ſten Oktober von der Oberamts-Expedition zu Mkt. Ipsheim folgenden auffallenden Empfangſchein zurück:

„Rückbringer dieſes hat ſein aufgehabtes anmaßliches Proteſtationsſchreiben de heſterno richtig eingeliefert. Da aber in der ganzen

zen Ausdehnung des Obergebürgiſch⸗Fränkiſchen Fürſtenthums Bayreuth die Reichsritterſchaft nirgends etwelches Territorium in ipſo territorio beſitzet, ſondern aller Orten, inſonderheit aber in der ganzen Ausdehnung des Oberamts Hoheneck, als wahrer Landſaß anzuſehen iſt, und ihre Hinterſaſſen unſerm allergnädigſten König und Herrn mit Haut und Haar, und Leib und Leben angehören, ſo findet überall etwelche Proteſtation gegen die Königliche allerhöchſte Mandata nicht ſtatt, vielmehr wird der Herr Amtskeller Kretſchmann ſich nach ſolchem anſchlüſſig genau zu benehmen wiſſen, und die freiherrlich Frankenſteiniſche Lehenherrſchaft deme nächſtens anzeigen, ob ſie auf ihrer Hinterſaſſen Güter die niedere Vogtheilichkeit hergebracht habe, und *quo juris titulo* ſie ſolche zu juſtificiren vermöge.“

Und auf das weitere Proteſtations⸗ und Vorſtellungsſchreiben des von Frankenſteiniſchen Beamten, unter dem Buchſtaben E. erfolgte unterm 30ſten Oktober folgende emphatiſche, aber auch zugleich exorbitante Antwort:

„So wie der abſeitig gerühmte Beſitzſtand durchaus negiret, und keinem Nobili mehr, als eine bloſe *Jurisdictio colonaria* zugeſtanden wird, auch im ganzen Obergebürgiſchen Fränkiſchen Fürſtenthum, in ſpecie aber im Oberamt Hoheneck, etwelcher reichsunmittelbarer Adel gar nicht exiſtirt, ſondern bloſe Landſaſſen, deren Angehörige mit Haut und Haar und Leib und Leben Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen unterwürfig ſind; So wird auch jenem ganz falſchen Argument aus etwelcher Verbindung mit einem ſobenannten Ritterkanton, die mehrentheils dem Landesterritorialherrn unwiſſend und heimlich geſchehen, gegen den Nachfolger in der Regierung gar nichts probiren, reſpec. auch ſchon bei ſchwerer Ahndung und Leibesſtrafe allergnädigſt inhibiret worden, feierlichſt widerſprochen.

Was aber die Steuern anlanget, welche ſich die ſobenannte Ritterkantons in territorio Baruthino zu erheben allenfalls unterſtanden haben ſollten, ſo wird desfalls genaue Unterſuchung angeſtellt, und das Nöthige dagegen veranſtaltet werden.“

Verbindet man mit dieſen erneuerten gewaltſamen Umgriffen die ſeit der Königlich Preußiſchen Beſitzergreifung überhaupt von Zeit zu Zeit gewagten Thathandlungen und aufgeſtellten Grundſätze; So liegt hier kein Sphinxiſches Räthſel mehr, ſondern die laute Sprache in der Mitte, daß die Königlich Preußiſchen Ober- und Unterämter des Fürſtenthums Bayreuth ſich der Eigenmacht gebrauchen, alte Anſprüche und Urrechte vorbilden, und zu dieſen zurückgreifen, dadurch aber alle in — oder an ihrer beabſichtigenden Landesausründung gelegene auswärtige Gebietstheile dem Brandenburgiſchen Territorio faktiſch unterwerfen wollen, ohne ſich darum zu bekümmern, daß ihre vorige und bisherige bereits reichs- und kreiskündige Thathandlungen das offenbare Gepräge verpönter Territorial-Verletzungen, Beſitzentſetzungen, Arreſtverfügungen und Exemtionen auf der Stirne tragen, mithin nicht nur mit den bekannten Reichsgeſetzen, ſondern auch den eigenen wiederholten allergnädigſten Verſicherungen Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen in dem auffallendſten Widerſpruche ſtehen, auch ohne endlich daran zu denken, daß es nothwendig für den gemeinen und größten Theil der Nation ein ſehr gefährliches und folgevolles Beiſpiel ſeyn müſſe, wenn diejenigen, denen die Beobachtung der Reichsverfaſſung und Geſetze heilig ſeyn ſollte, ſich ohngeſcheut darüber hinaus ſetzen, und an deren Stelle Eigenmacht, Convenienz und Intereſſe geltend machen dürfen. Die Folgen davon ſind kaum zu berechnen, treffen aber, früh oder ſpät, ihre Urheber einſt um ſo gewiſſer und empfindlicher.

Es iſt einmal ein Axiom des teutſchen Staatsrechts, daß die unmittelbare Reichsritterſchaft ein Glied des ganzen Reichskörpers mit aus-

ausmacht, deſſen Verfaſſung, wohlerworbene Rechte, Vorzüge und Freiheiten auf den nämlichen Gründen beruhen, wie jene der höchſten und hohen Reichsſtände, nämlich auf den feierlichſten Friedensſchlüſſen, Reichsgeſetzen, Kaiſerlichen Wahlkapitulationen und verliehenen Privilegien.

Ein Axiom, deſſen Wahrheit nicht nur Kaiſer und Reich, ſondern auch insbeſondere die glorwürdigſten Regenten des Durchlauchtigſten Hauſes Brandenburg von jeher anerkannt haben, wie unter andern das unter dem Buchſtaben F. hier angebogene merkwürdige Schreiben weiland Friedrich Wilhelms des erſten, Königs von Preuſſen und Kurfürſten von Brandenburg Majeſtät, an den Schwäbiſchen Kanton Kocher beſtättiget, worinn dieſer große und tugendhafte König ganz fürtrefflich ſagt: Es intereſſire das von Seite des Hauſes Würtemberg gegen die Reichsritterſchaft unternommene eigenmächtige und geſetzwidrige Verfahren nicht allein Kaiſerliche Majeſtät, wegen Dero dabei exponirten höchſten Autorität, ſondern auch alle und jede Reichsſtände, wegen der dabei hintangeſetzten Reichsgrundgeſetze, und insbeſondere die freie Reichsritterſchaft, wegen ihrer habenden wohlhergebrachten und von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche beſtättigten Privilegien, weshalb dann letztere ſogar von des Königs Majeſtät ſelbſt aufgefordert ward, ihre Gerechtſame möglichſt zu wahren, unter der allermildeſten Verſicherung, daß man dieſelbe zu ihrem Vortheil beſtens unterſtützen wolle.

Solche gerechte und großmüthige Geſinnungen hegte man ſchon damalen an dem Königlich Preuſſiſchen und Kurbrandenburgiſchen Hofe zu Berlin, und es iſt auch kein Zweifel, daß eben dieſe Geſinnungen Se. jezt glorwürdigſt regierende Königliche Majeſtät von Preuſſen und Allerhöchſtdero fürtreffliches Miniſterium, an deſſen Spitze Eure ꝛc. ſtehen, noch immer beſeelen.

Um ſo unbegreiflicher und bedauerlicher iſt es, daß die Königlich Preuſſiſchen Ober- und Unterſtellen des Fürſtenthums Bayreuth, ſeitdem

ſeitdem letzteres an ihren allergnädigſten Monarchen abgetreten iſt, eine gerade entgegengeſetzte Denk- und Handlungsweiſe verrathen, und nicht beherzigen mögen, daß ſie dadurch auf der einen Seite dem eigenen allerhöchſten Intereſſe ihres allgemein geliebten großen Königs, Allerhöchſtwelcher durch die größte aller Tugenden, die Gerechtigkeit, ſich auszuzeichnen, das Vertrauen ſeiner höchſten und hohen Mitſtände und die Liebe Aller zu erwerben, dadurch aber die ſchönſte und wichtigſte Eroberung zu machen, bemühet iſt, eben ſo ſehr, als auf der andern Seite der Conſtitution und den Geſetzen des Reichs geradezu entgegen handeln, ja, man darf wohl ſagen, öffentlich Hohn ſprechen.

Dieſe Conſtitution und Geſetze kennen keine willkührliche Gewalt und Eigenmacht im Reich, ſondern zeichnen die Richtſchnur genau vor, wie vorkommende ſtrittige Verhältniſſe der unmittelbaren Stände und Glieder des Reichs ſowohl, als ihrer Unterthanen und Angehörigen abgehandelt und beurtheilt werden ſollen.

Alle haben den wohlthätigen und völkerbeglückenden Zweck, und machen es den angeordneten Reichsgerichten zur Pflicht, jeder öffentlichen Gewalt und Selbſthülfe in dem vorgeſchriebenen conſtitutionellen Wege einen feſten Damm entgegen zu ſtellen, vorzüglich aber darauf zu ſehen, daß die allgemeine Ruhe erhalten und der Beſitzſtand eines jeden Individuums heilig und ungekränkt bleiben möge.

Ihre Allgemeinheit begreift alle höchſte und hohe Stände des Reichs ohne Ausnahme unter ſich, und die zufälligen monarchiſchen, oder ſonſt unabhängigen Verhältniſſe des Einen oder des Andern, in Rückſicht auf ſeine auswärtige Staaten und Beſitzungen, erwürken hierunter keine Veränderung. Jeder Reichsſtand bleibt an die vorhandene Verfaſſung und Geſetze gebunden, und um ſo weniger kann es alſo den Regierungen und Dienern deſſelben erlaubt ſeyn, gewaltthätigerweiſe um ſich zu greifen, das Eigenthum und die Rech-

te ihrer Nachbarn anzufallen, dieſe darinn zu ſtören, oder wohl gar daraus zu verdrängen. Alle ſollen ſich vielmehr, wie es jeder wohleingerichtete Staat nothwendig macht, an dem vorgeſchriebenen Wege Rechtens begnügen, mithin, wenn ſie Befugniſſe zu haben glauben, dieſe durch Zuhülfenehmung der angeordneten Reichsjuſtiz geltend zu machen ſuchen.

Hieraus ergiebt ſich der Schluß von ſelbſt, in welche Cathegorie diejenige gewaltſame Thathandlungen und exorbitante Zunöthigungen gehören, die man von Seite einiger Königlich Preuſſiſchen Ober- und Unterämter des Fürſtenthums Bayreuth gegen angrenzende ſtändiſche und reichsritterſchaftliche Nachbarn gewagt, und zum Theil ſo ausgeführt hat, als ob man ſich in den Zeiten der unglücklichen Befehdungen befände.

Man iſt weit entfernt, ſich eine Beurtheilung der Beſchaffenheit anzumaſſen, die es etwa mit den angeblichen urſprünglichen Gerechtſamen oder Anſprüchen des höchſten Kurhauſes Brandenburg in Rückſicht auf die behauptet werdende Allgemeinheit der Territorial-Herrſchaft aller in und an dem Preuſſiſchen Fürſtenthum Bayreuth liegenden Reichsglieder und ihrer Beſitzungen haben möge.

Allein ſo viel bleibt doch immer geſetzliche Wahrheit, daß zwiſchen dem würklichen Beſitzſtande und dem Recht zu beſitzen, ein weſentlicher Unterſchied eintrete, letzteres erſt entſchieden ſeyn müſſe, ehe an eine Beſitznehmung gedacht werden könne, und endlich da, wo der Beſitzſtand noch zweifelhaft und ſtreitig iſt, derſelbe durch die eigenmächtige Beſitznehmung des einen oder des andern Theils in einen unzweifelhaften und unſtrittigen nicht umgeſchaffen werden dürfe.

Eben ſo entſchieden iſt es ferner nach den Geſetzen, daß Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchſtdero Anſprüche, Rechte und Behauptungen, in keinen andern Beſitzſtand

eintreten konnten, als wie ihn Allerhöchſtdieſelbe durch die Abtretung des Herrn Markgrafens H. D. leer fanden, worüber ſich die hochanſehnliche Fränkiſche Kreisverſammlung in ihrem Gegenpromemoria, welches am 2ten Jun. 1792. dem Herrn Kreisdirektorialgeſandten, Grafen von Soden, zugeſtellt wurde, ſehr ſchön und gründlich geäuſſert hat.

Dieſe vorausgeſchickte Thatſachen und Betrachtungen werden Eurer ꝛc. erleuchteten Einſichten und eigenem erhabenen Gefühle für Gerechtigkeit die augenblickliche Ueberzeugung abgewinnen, daß die — von den Königlich Preuſſiſchen Bayreuthiſchen Ober- und Unterämtern gewagten gewaltſamen reichskonſtitutionswidrigen Territorial-Verletzungen und Beſitzentſetzungen ihrer Nachbarn von Rechten und Gefällen aller Art von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſelbige nicht nur die laute Mißbilligung und Ahndung Sr. Majeſtät des Königs nach ſich ziehen, ſondern auch auf eine geſchehende wahrhafte Vorlage der Sache die allergerechteſte Verordnung an Allerhöchſtdero hochpreisliches Landesdirektorium der Fränkiſchen Fürſtenthümer erwirken werden, daß den verletzten diesſeitigen ritterſchaftlichen Mitgliedern und Unterthanen von den excedirenden Bayreuthiſchen Ober- und Unteramtsſtellen gebührende Genugthuung geleiſtet, und ihre gewagte gewaltſame Anmaſſungen und Spolien widerrufen, ſomit aber alles, nach Maasgabe der Reichsverfaſſung und Geſetze, auf denjenigen Standpunkt zurückgebracht werden ſolle, worinn man ſich ante violationem befunden hat.

Wir nehmen uns die Erlaubniß, Eure ꝛc. gehorſam und auf das angelegentlichſte zu erſuchen, Dero hohe Miniſterial-Einleitung und Verwendung auf dieſen verfaſſungsmäßigen Zweck hochgefällig hinzulenken, und ſchmeicheln uns ſchon im Voraus mit der angenehmen Hoffnung eines Erfolges, der unſern gerechten Wünſchen entſprechen, und die Erwartung der betroffenen Theile ſowohl, als eines geſammten Publikums befriedigen wird.

Sollte

Sollte, welches jedoch nach allen moraliſchen Gründen kaum zu vermuthen iſt, ein ungünſtiges Verhängniß es wollen, daß unſere gerechte Bitte enthört und uns eine widrige allerhöchſte Entſchließung zu Theil würde; ſo bleibt alsdann freilich kein anderer Weg übrig, als die reichsgeſetzmäßige obriſtrichterliche Hülfe Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs öffentlich zu reklamiren, eine Nothwendigkeit, die uns die Pflicht der Selbſterhaltung und unerſchütterliche treue Anhänglichkeit an die teutſche Reichsverfaſſung auflegt, unter deren Ruinen allenfalls zuletzt jeder biedere Teutſche ſich gerne begraben laſſen wird.

Uns ſelbſt aber kann keine glücklichere Gelegenheit vorkommen, als diejenige ungeheuchelte wahre Verehrung an den Tag zu legen, mit der Wir zu allen Zeiten zu ſeyn die Ehre haben

Eurer ꝛc.

Ziffer XI.

Schreiben des Herrn Geheimen Staats- Kriegs- und Cabinets-Miniſters, Freyherrn von Hardenberg, an das reichsritterſchaftlich Fränkiſche Special-Direktorium, Kantons Rhönwerra, d. d. Ansbach, den 28. Jun. et praeſ. Schweinfurt, den 4. Jul. 1796.

P. P.

Eurer ꝛc. geehrteſtes Schreiben vom 15ten Febr. d. J. iſt mir in Berlin zu eben der Zeit zugekommen, als eine genaue Prüfung über die Verhältniſſe des — in den Königlich Fränkiſchen Fürſtenthümern begüterten bisher zur Reichsritterſchaft haltenden Adels veranſtaltet, und Sr. Königlichen Majeſtät, meinem allergnädigſten Herrn, darüber ausführlicher Vortrag gemacht wurde. Welches Reſultat ſich bey dieſer Prüfung gezeigt hat, und wohin die Königliche Entſchließung erfolgt iſt, belieben Eure ꝛc. aus der gedruckten Anlage zu erſehen, welches

ich

ich Denenſelben rückantwortlich hierdurch zu erwiedern und übrigens mit vorzüglichſter Hochachtung zu ſeyn die Ehre habe

Eurer ꝛc.

Ziffer XII.

Allgemeine Inſtruktion für alle Aemter des Untergebürgiſchen Fürſtenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Reſſorts in Hinſicht auf Policey- Finanz- und Militär-gewalt, d. d. Ansbach, den 18. Jul. 1796.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns nach und nach vollſtändig von den Landeshoheits-Rechten unterrichten laſſen, welche Uns auf den Hinterſaſſen, Beſitzungen und Gütern benachbarter Stände, Corporum und der Ritterſchaft in Unſerm untergebürgiſchen Fürſtenthume zuſtehen, und darauf Unſerer Kriegs- und Domainen-Kammer die Grundſätze eröffnet, nach welchen dieſe in ihrem Reſſort gegen die Inſaſſen künftighin verfahren ſolle.

Wir haben derſelben aber auch zugleich verſchiedene allgemeine Principien vorgezeichnet, welche zur Verbeſſerung der Policey- und Finanz-Anſtalten in dieſem Fürſtenthume nach und nach führen ſollen.

In ſoweit hiezu eure Vorarbeiten, gutachtliche Berichte und zweckmäßige Recherchen nothwendig ſind, werdet ihr dazu von Unſerer Kriegs- und Domainen-Kammer in beſondern, theils ſchriftlichen, theils in dem hieſigen Intelligenz-Blatt einverleibten Verordnungen über jeden einzelnen Gegenſtand aufgefordert werden.

Dermalen wollen Wir aber euch nur vorzüglich das Syſtem im Ganzen bekannt machen, welchem ihr in Anſehung Unſerer Landeshoheits-Befugniſſe auf die Eingeſeſſenen überall nachzuleben habt.

Im

Im Allgemeinen hat ſich aus der allgemeinen Prüfung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtenthums Ansbach ergeben, daß daſſelbe nach ſeinen einzelnen Beſtandtheilen ein ganz geſchloſſenes Territorium, und daß alles, was innerhalb der Gränzen dieſes Territoriums gelegen iſt, Unſerer Landeshoheit unterworfen ſey.

Nach dieſen allgemeinen, aus der Grundverfaſſung deſſelben flieſſenden Grundſätzen haben Wir

a.) die Policey-Gewalt;

b.) die Finanz-Gewalt, jedoch ohne allen Eingriff in die grundherrlichen Rechte, und

c.) die Militair-Gewalt

auf alle Beſitzungen, Güter, Hinterſaſſen und Grundſtücke, welche innerhalb der vermarkten Diſtrikte dieſes Fürſtenthums gelegen ſind, nach ihrem ganzen Umfange auszuüben, es mögen jene Beſitzungen ꝛc. ꝛc. benachbarten Ständen, oder fremden Stiftungen, oder der Ritterſchaft, oder andern auswärtigen Privatperſonen zuſtehen.

Unſere Landeshoheits-Rechte reguliren ſich alſo nach den Landes-Gränzen, und eigentlich keineswegs nach denen der fraiſchlichen Obrigkeit.

Da indeſſen bey den bis jetzt vorhandenen Landes-Beſchreibungen und Vermarkungen ſtets der Fraiſch-Gränze nachgegangen worden iſt, weil man damals Fraiſch und Territorium für gleichlautende Begriffe annahm; ſo muß auch dieſe zwar freylich hiebey zur Norm dienen, nur müßt ihr euch gegen die Nachbarn nicht des Ausdrucks: Fraiſch-Gränze, ſondern Landes-Gränze bedienen.

Dieſer obige Grundſatz hat bisher blos in den eigentlich ſogenannten Frankengegenden eine Abweichung gelitten, woſelbſt ohne Rückſicht auf die Landes- und Fraiſch-Gränzen die Landeshoheit vorzüglich aus dem Grunde der Dorfs- und Gemeindsherrſchaft be-

hauptet— und auch in ſolchen Orten diesſeits ausgeübt wurde, die auf fremder Cent und Territorio liegen.

Allein Wir wollen, daß von jetzt an, auch in jenen Gegenden dem allgemeinen Grundſatz nachgegangen werde. Dieſer muß daher auch auf die ſogenannten Condominat-Orte angewendet — und nur in denjenigen Unſerer Seits die Landeshoheit ausſchlüßlich ausgeübt werden, welche innerhalb Unſerer vermarkten Landesgränze liegen, als zu Ulſenheim, Hohefeld, Wendelſtein, und in dem von Schenkiſchen Condominats-Bezirk im Vogtamt Geyern, Wir müßten ſie denn demohngeachtet bisher ohne allen Widerſpruch der Condominorum im ruhigen Beſitzſtand gemeinſchaftlich ausgeübt haben, als zu Neukirchen, Segnitz, Giebelſtadt, Goßmannsdorf, Wieſenbronn, Mainſtockheim, Schernau, Neuſes am Berg, Gülchsheim, Lipprichhauſen und Pfallenheim.

Da bey jedem Jurisdiktions-Amte eine Amts-Charte von der Vetteriſchen Landesbeſchreibung vorhanden iſt, ſo darf nur dieſer hierinn nachgegangen werden.

Dagegen habt ihr eben dieſe Grundſätze in Hinſicht auf Unſere Beſitzungen, Güter und Hinterſaſſen, welche in auswärtigen Territoriis, z. B. in der Rothenburger Landwehr, auf Wirzburgiſchen, Wallerſteiniſchen, Nördlingiſchen Gebiete u. ſ. w. liegen, gegenſeitig anzuerkennen, und darüber die Uns darauf erinnerten Rechte, z. B. die Dorfs- und Gemeindsherrſchaft nur als fremder Landeshoheit untergeordnet, ſo lange auszuüben, bis Wir etwa durch Purificactions-Verträge eine andere Ordnung der Dinge hierunter geſtellt haben.

Dieſe allgemeinen Principien müſſen ſich nun zwar freylich hier und da nach den beſondern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen modificiren, welche durch einzelne rechtsgültige und von Uns anerkannte Verträge, durch ein gegründetes und zu Recht beſtehendes Herkommen,

men, durch einzelne gültige Vergleichungen und Conceſſionen entſtanden ſind.

Indeſſen dürftet ihr immerhin vor der Hand Unſerer Landeshoheit für unterworfen anſehen, die innerhalb Unſerer Landesgränzen liegenden Güter und Hinterſaſſen

Des Bisthums, Domkapitels, der Domprobſtey und anderer Stiftungen zu Wirzburg.

Die Bambergiſchen auf gleiche Weiſe.

Die Nürnbergiſchen mit Ausnahme des Pflegamtl. Lichtenauiſchen verſteinten Fraiſch-Diſtrikts ohnweit Ansbach.

Die Eichſtädtiſchen ſowohl Biſchöflichen, als die der Collegiaten-Stifter, mit Ausnahme der verſteinten 5. Fraiſch-Diſtrikte Ahrberg, Ohrnbau, Wahrberg, Herrieden, Sandſee, Pleinfeld, Abenberg, Wernfels und Spalt, hingegen mit Einſchluß der zwar ebenfalls vermarkten Orte Weinberg und Großlebenfeld.

Die Deutſchordiſchen mit alleiniger Ausnahme des verſteinten Birnsberger Fraiſch-Diſtrikts und alſo mit Einſchluß der Ellinger, Stopfenheimer, Absberger und Eſchenbacher Bezirke, dann der zur Commende Nürnberg gehörigen Hinterſaſſen.

Die Pfalz-Baieriſchen.

Die Reichsſtadt-Weiſenburgiſchen bis an die Mauern der Stadt.

Die Gräflich Pappenheimiſchen, jedoch vor der Hand mit Beobachtung des Status quo, weil mit Oettingen hiernächſt ein gänzlicher Purifications-Vergleich zu hoffen ſtehet.

Die Fürſtlich Hohenlohiſchen, in Anſehung deren Wir jedoch mit den Hohenlohe-Neuenſteiniſchen Häuſern einen eigenen Gränz-

Gränz-Vertrag kürzlich errichtet haben, nach welchem Wir euch hiernächſt weiter beſonders anweiſen werden; Ueber die Hohenlohe-Bartenſteiniſchen und Schillingsfürſtlichen Hinterſaſſen habt ihr aber Unſere Landeshoheit in vollem Umfange auszuüben.

Die Fürſtlich Oettingiſchen, gegen welche ihr jedoch zur Zeit den Statum quo zu beobachten, und euch rückſichtlich der Getraid- und Gränzlinie annoch zu richten habt.

Die Nördlingiſchen.

Die Dünkelsbühliſchen bis an die innern Stadtthore, mit Einſchluß der 6. ſogenannten artikulirten Orte.

Die Ellwangiſchen, indem Wir an die mit Ellwangen im Jahre 1661. und 1749. geſchloſſenen — von Unſerm Chur-hauſe nicht beſtätigten Verträge, als Regierungsfolger ex pacto et providentia majorum, nicht gebunden ſind.

Die Limburgiſchen, Gollhofen ausgenommen.

Die Rothenburgiſchen.

Die Schwäbiſchhalliſchen auſſerhalb der Landhege. Da, wo dieſe ſich nicht ganz um das Halliſche Gebiet ziehende Land-hege aufhört, habt ihr euch nach den Landesgränzſteinen und nach Unſern bisherigen Territorial-Behauptungen zu richten, ohne auf die Widerſprüche jener Reichsſtadt zu achten.

Die Gräflich Caſtelliſchen.

Die Schwarzenbergiſchen mit Einſchluß des Amts Michelbach an der Lucken.

Die Windsheimiſchen.

Die der Fränkiſchen Ritterſchaft. Unter welchen Wir vorerſt denen von Seckendorf zu Obernzenn und dem Kammerherrn von Eyb allhier die Schriftſäſſigkeit, das iſt, die Unab-hängig-

hängigkeit von Unſern Amtsſtellen, gnädigſt verwilliget haben. Und endlich

Die Beſitzungen der Stifter und Klöſter Ebrach, Schwarzach, Stift-Haug und Neumünſter, Rebdorf und Seeligenpforten, dann des Johanniter-Ordens.

Nach dieſen vorſtehenden allgemeinen Grundſätzen müſſen insbeſondere

1mo) Alle dieſe Güter der von Uns anzuordnenden künftigen General-Landesvermeſſung unterworfen werden. Wo an den Gränzen Unſers untergebürgiſchen Fürſtenthums einzelne Diſtrikte in Hinſicht auf Landeshoheit noch ſtreitig ſind, und daher von den Nachbarn vielleicht ſeiner Zeit Proteſtationen eingehen, da werden Wir unbedenklich Reverſe ausſtellen laſſen, daß dieſe Vermeſſung den gegentheiligen Anſprüchen für unnachtheilig angeſehen werden ſolle.

2do) Alle dieſe Inſaſſen müſſen in die künftig einzuführende Bevölkerungs-Tabelle eingetragen werden; wo irgend aus eigenem Antrieb oder auf Anreizen irgend einer Erbherrſchaft ein mittelbarer Hinterſaß vor der Policey-Behörde zu erſcheinen, und die nöthige Angabe abzugeben ſich weigert, da werden Wir mit Real-Citation der Hinterſaſſen, und nach dem Befinden mit fiskaliſchem Proceß gegen die Grundherrſchaft vorſchreiten laſſen.

3tio) In Anſehung der innern öffentlichen Sicherheitsanſtalten und was dabey den fremden Dorfs- und Gemeindherrſchaften, oder mit der fraiſchlichen Obrigkeit von Uns beliehenen Güterbeſitzern, z. B. zu Luſtenau, Burgfarrenbach, Wilhermsdorf, Altenmuhr, Dennenlohe und Obernzenn, einzuräumen ſey, haben Wir euch unter dem 15ten d. M. bereits beſonders angewieſen.

4to) Die Erbauung der Söldengüter und Tropfhäuſer ſoll nach den vorhandenen Landesgeſetzen, und mit Unſerer jedesmaligen Genehmigung künftig auch allen mittelbaren Guts- und Erbsherrſchaften auf ihren Gütern frey ſtehen, weil ſie von denſelben gleich andern unmittelbaren Unterthanen zu den Landeslaſten beytragen müſſen.

5to) Zu der künftig zu fertigenden Produktions-Aerndte- und Viehſtands-Tabelle, worüber Wir euch noch näher inſtruiren werden, müſſen ebenfalls alle obgenannte Beſitzungen beygezogen werden.

6to) In Abſicht der Frohndienſte, welche Ritterguter auf ihre Hinterſaſſen hergebracht haben, ſind Wir nicht gemeinet, eine Abänderung zu machen.

7mo) Die Oberforſtpolicey iſt künftig über alle Privatwaldungen im Lande, es mögen ſolche benachbarten Fürſten, Grafen, Reichsſtädten, Klöſtern, Ritterguts beſitzern, oder andern Privatperſonen gehören, auszudehnen.

8vo) Der Zunftzwang der Handwerkszünfte im Lande erſtreckt ſich über alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen im Lande, ſo weit der Zunft-Diſtrikt gehet; Jeder unzünftige Handwerker, fremder oder einheimiſcher, der innerhalb dieſes Zunft-Diſtrikts arbeitet, muß als Pfuſcher behandelt werden. Wo vorhin einer fremden Herrſchaft, oder einem von Adel erlaubt war, eigene Zünfte in Unſerm Gebiet anzuordnen, da hat das nächſte Zunftrichteramt desfalls beſondern Bericht an Unſere Kriegs- und Domainen-Kammer über die Frage zu erſtatten: Ob — und wie weit dieß fernerhin zu dulden ſey? —

9no) Wegen der auf den Gütern der Ritterſchaft und anderer unmittelbaren Lehen ohne Unſere landesherrliche Erlaubniß zum Nachtheil Unſerer Städte Handel treibenden Perſonen, werden Wir auch beſondere Weiſung ertheilen.

10mo) Alle in Unſerm untergebürgiſchen Fürſtenthum liegende Hinterſaſſen müſſen mit Unſern unmittelbaren Unterthanen zum Chausſeebau nach der heutigen Special-Verordnung gleichmäßig konkurriren, und die Renitenten mit Exekution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

11mo) Die Fürſtlich Taxiſchen Reichsposten ſind Unſerer landesherrlichen Policeyaufſicht und Gewalt in allen Fällen untergeordnet.

12mo) Wegen der Policeyaufſicht auf Gaſthöfe, Wirthſchaften und Schenkſtätte haben Wir euch durch ein Generale vom 15ten d. M. beſonders befehliget, ingleichen

13mo) Wegen der Dorfspolicey, und daß, wenn Wir deren Ausübung ferner geſtatten, ſolches nur unter Unſerer Oberaufſicht bey mittelbaren Dörfern fremder Dorf- und Gemeindherren geſchehen möge.

14to) Rückſichtlich der darunter gehörenden Feueranſtalten eröffnen Wir euch vorläufig, daß alle im Land geſeſſene mittelbare Hinterſaſſen, gleich Unſern unmittelbaren Unterthanen, an die privilegirten diesſeitigen Kaminfeger gebunden, und ſchlechterdings kein fremder und nicht privilegirter weder in Unſern — noch den mittelbaren Dörfern zugelaſſen werden müſſe.

15to) Die ſogenannte Feuerbeſchauung kann da, wo eine Erbherrſchaft in einem Dorfe iſt, derſelben, wenn ſie die Dorfs- und Gemeindsherrſchaft hergebracht hat, überlaſſen werden; nur müßt ihr darüber wachen, daß ſie fleißig geſchehe, und nach Unſern Policeyordnungen vorgenommen werde.

16to) Dem Salpetergraben müſſen ſich alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen unterwerfen; nur müſſen dabey alle Plackereyen vermieden und das Privateigenthum, ſo viel als möglich, geſchont werden, weswegen Wir ein beſonderes Edikt entwerfen laſſen werden. Auch zu den Salpeterfuhren ſind in den

Aemtern

Aemtern, wo ſie eingeführt ſind, mittel- und unmittelbare Unterthanen verbunden; nur muß von nun an die bisherige Inkonſequenz wegfallen, daß auch Unſere Hinterſaſſen, welche ganz unſtreitig im auswärtigen Territorio liegen, dazu angehalten werden.

17mo) Wegen der Zollerhebung von den Unterthanen benachbarter Stände und deren Hinterſaſſen, dann der eingeſeſſenen Ritterſchaft, wie auch wegen Aufhebung fremder Zollſtätte in Unſerm Territorio, werdet ihr beſondere Inſtruktion erhalten.

18vo) Die Pflicht des Stempelpapiers muß künftig auf alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen ausgedehnet, und keiner fremden Herrſchaft in Unſerm Gebiet die Anmaſſung eines Stempels in ihren Gerichten geſtattet werden. Wir werden übrigens demnächſt eine neue Stempelordnung bekannt machen laſſen, worinn ihr hierüber nähere Anweiſung erhalten werdet.

19no) Wegen des Wein- und Bierumgelds, wovon künftig nur die Rittergutsbeſitzer auf ihren Gütern rückſichtlich ihres Bedürfniſſes befreyet ſind, werdet ihr hiernächſt beſonders inſtruirt werden.

20mo) Eben ſo wegen der auf allen Gütern und Beſitzungen, welche innerhalb Unſeres Landes liegen, zu erhebenden Steuer, dann

21mo) Wegen der Nachſteuer und

22do) Collateral-Erbſchaftsgelder.

23tio) Unſerer landesherrlichen Militärgewalt ſind alle im Lande wohnende Unterthanen unterworfen, wenn Wir nicht durch Geſetze eine beſondere Ausnahme gemacht haben. Insbeſondere gilt dieſes vom Enrollement. Ansbachiſche Hinterſaſſen, wenn ſie in einem fremden unſtrittigen Territorio liegen, müſſen aber auf der Cantons-Rolle wegbleiben, und falls dergleichen ſchon unter dem Gewehr ſtehen, werden ſolche unverzüglich beab-

ſchiedet werden. Die übrigen das Enrollement betreffenden Grundſätze werdet ihr in dem bereits publicirten Enrollements-Edikt finden, welches Wir beſonders für Unſere Fränkiſche Fürſtenthümer erlaſſen haben.

Was von dem Enrollement gilt, gilt auch von den Servis- und Fourage-Geldern. Alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen im Lande, ohne alle Ausnahme, ſind dazu verpflichtet, denn ſie ſind ein Surrogat der Natural-Einquartierung, welche Uns vermög der Landeshoheit zuſtehet; Ihr werdet jedoch auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes eine beſondere beſtimmte Anweiſung erhalten.

Wenn ihr nun nach dieſen Grundſätzen allenthalben verfahret, welche jedoch, wie ſich von ſelbſt verſtehet, alsdann erſt in jedem Diſtrikte ihre volle Anwendung finden, wenn die vorgedachte Hinterſaſſen Uns, als ihrem Landesherrn, gehuldigt haben, und es ſich, wie Wir voraus ſehen, ergäbe, daß von Seiten der mittelbaren Hinterſaſſen auf Anſtiften ihrer Erb- und Lehenherrſchaften Renitenz erfolgte; ſo müßt ihr gegen die Hinterſaſſen ſelbſt mit Exekution, wie gegen Unſere unmittelbaren Unterthanen, verfahren, gegen die Erb- und Lehenherrſchaft aber, ſie mag nun Fürſt, oder Reichsſtadt, oder Graf, oder ein anderes Corpus, oder ſonſt eine Privatperſon ſeyn, werden Wir, ſobald ſich dieſelbe eine Aufwieglung der Unterthanen hat zu Schulden kommen laſſen, auf eure berichtlichen Anzeigen den Fiskal excitiren laſſen.

Bloße Proteſtationen habt ihr gar nicht zu achten, und übrigens alle Beſchwerden der Nachbarn und Inſaſſen, welche dabey vorkommen können, lediglich an Unſer Landesminiſterium der Fränkiſchen Fürſtenthümer zu verweiſen.

Tretet ihr endlich mit den Aemtern Unſerer Nachbarn über irgend einen Gegenſtand in Correſpondenz, ſo erwarten Wir, daß ihr

den Styl mit Mäßigung, Glimpf und Anſtand bezeichnen werdet, denn die Härte des Ausdrucks erbittert, ohne zu überzeugen, und Wahrheit gewinnet doppelt, wenn ſie anſtändig und mit Würde vorgetragen worden.

Wo ihr über die Fragen: Ob dieſer oder jener Ort zu Unſerer Landes- oder Gebiets-Gränze gehöre, oder nicht? was bey einer etwa ſtrittigen Gränze zu beobachten ſey? ob ein — mit dieſem oder jenem Nachbarn beſtehender — jenen allgemeinen Grundſätzen derogirender Vertrag dennoch ferner anzuerkennen, oder nicht anzuerkennen ſey? ob, und wie weit ein fremder Gutsbeſitzer dieſes oder jenes in Unſerm Gebiet wohl hergebrachte — oder ihm von Unſern Vorfahren verliehene Recht ferner ausüben dürfe? — und ſo weiter, zweifelhaft ſeyd, oder wenn gegen die Anordnung obiger Grundſätze Widerſprüche gemacht würden, die euch dem erſten Anſcheine nach gegründet vorkämen, da müßt ihr, wenn die Frage auf das Allgemeine, oder den bloßen Differenzpunkt gehet, bey Unſerm Landesminiſterio, wo ſie aber auf Gegenſtände der Policey- Finanz- oder Militär-Reſſorts Bezug hat, bey Unſerer Kriegs- und Domainen-Kammer jedesmal unter Darſtellung der aktenmäßigen Verhältniſſe berichtlich anfragen.

Schlüßlich verſehen Wir Uns, daß ihr von denen jezt und in der Folge in dem Intelligenzblatt häufig erſcheinenden Verordnungen jedesmal Abſchriften zu euren ſpecialen Amtsakten nehmen laſſen werdet, da dieſe Verordnungen eben ſo genau, wie die geſchriebenen, befolgt werden müſſen, und jede Unterlaſſung beſtraft werden wird.

Ansbach, den 18ten Julius 1796.

Königlich Preußiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ziffer XIII.

Schreiben des Fränkiſchen Ritterkreis-Directorii, Kantons Rhönwerra, an den Ritterort an der Altmühl, d. d. Schweinfurt, den 21. Nov. 1796.

P. P.

Unſern ꝛc. war bekannt, daß man im Begriff ſtand, jene im Druck verbreitete und von des dirigirenden Herrn geheimen Staats- und Cabinets-Miniſters, Freyherrn von Hardenberg Excellenz, als das Reſultat der Königlichen Entſchließung, mittelſt Schreibens vom 28ſten Jun. d. J. hieher mitgetheilte öffentliche Erklärung gegen die Reichsritterſchaft gründlich widerlegen zu laſſen, und mit dieſer öffentlichen Widerlegung bisher nur um deswillen zurückgehalten worden ſey, weil man die Erſcheinung des von Königlich Preußiſcher Seite dem Publikum verſprochenen Urkundenbuchs vorher erſt abwarten wollte, indem ſich mit Grunde vermuthen ließ, daß der Redakteur jener Erklärung ſeine gerühmte Urkunden vielleicht größtentheils ohne Zuſammenhang aus manchen Akten herausgeriſſen, folglich nur Bruchſtücke geliefert, und dadurch wahre Thatſachen und Geſchichten nicht nur ſeinem allergnädigſten Monarchen, ſondern auch dem ganzen Publikum auf einer durchaus ſchiefen Seite dargeſtellt, am Ende alſo, weder bey letzterem noch bey ſeinem gerechten und großmüthigen Monarchen mit ſeinem rhapſodiſchen Machwerk Ehre und Dank einzuärndten habe.

Unſern ꝛc. war nicht weniger bekannt, daß, ſo lange noch Reichs- und Kreisverfaſſung, Reichsfriedensſchlüſſe, Geſetze und Verträge in Anſehen ſtehen, Se. Königliche Majeſtät von Preußen, in ſtändiſcher Eigenſchaft, eben ſo wenig befugt ſind, eine von Kaiſer und Reich beſtätigte, durch Verdienſte ihrer Vorfahren ausgezeichnete, und dabey in das Syſtem des teutſchen Reichs mitverwebte Geſellſchaft eigenmächtig zu exauctoriren, dieſelbe eines mehrhundertjährigen

gen Beſitzes ihrer remuneratorie und aus eben dem Grunde, wie andere höchſt- und hohe Reichsſtände, genießenden Rechte, Vorzüge und Freyheiten zu entſetzen, ſich in dieſe mit bewaffneter Hand hineinzuſchwingen, feyerliche Verträge mit den Durchlauchtigſten Herren Regierungsvorfahren geradezu für unverbindlich zu erklären, in den vorwaltenden Irrungen zwiſchen den beiden Brandenburgiſchen Fürſtenthümern und der benachbarten unmittelbaren Reichsritterſchaft, mithin in der eigenen Sache, ſich zum Richter aufzuwerfen, und die Zuſtändigkeit der höchſten Reichsjuſtiz ganz bey Seite zu ſetzen, als wenig auch Unſern rc. gebühre, ſich von der beſtehenden engern verfaſſungsmäßigen Verbindung mit der Reichsritterſchaft, und der gegen Kaiſerliche Majeſtät und das geſammte Reich tragenden theuren Pflicht und unmittelbaren Verwandniß trennen, und zu einem völligen Landſaſſiat beyziehen zu laſſen, zu deſſen Entfernung Unſere Vorfahren Gut und Blut aufopferten, und dadurch für ihre Nachkommen das Kleinod der edlen Freyheit bis dieſe Stunde erworben, und den überhaupt die Geſchichte Frankenlands nur dem Namen nach kennt.

Verborgen konnte Unſern rc. ferner, ſowohl nach der Natur der Sache, als auch in Rückerinnerung an die Würtemberg- und Bayreuthiſche Rekursſache und den darinn gefaßten Reichsſchluß nicht ſeyn, daß ſtrittige Anſprüche und Gegenſtände, wie die vorliegenden ſind, nur allein der allergerechteſten höchſtrichterlichen Beurtheilung Kaiſerlicher Majeſtät unterliegen, die Reichsritterſchaft ſchon mehrmal das Loos der Mindermächtigen, gewaltthätige Zunöthigungen und Unterjochungsverſuche, erfahren, aber immer, mittelſt des Panzers ihrer gerechten Sache und Standhaftigkeit, obgeſiegt, und zuletzt allezeit in dem Vertrauen bey dem ganzen Publikum um ſo mehr gewonnen habe, je heftiger die gewaltſamen Mittel und Drohungen waren, die man gegen ſie gebrauchte.

Ohn-

Ohnmöglich können endlich Unſere ꝛc. jene ernſtliche und eingreifende allerhöchſte Patente in das Gedächtniß zurückgeführt haben, welche von weyl. Kaiſers Carl VI. Majeſtät durch Veranlaſſung eines ähnlichen Brandenburgiſchen Landſaſſiats-Beginnens an die ſämmtlichen Mitglieder aller VI. Orte in Franken, und insbeſondere an die darunter mit begriffenen Culmbachiſchen zur unmittelbaren Ritterſchaft von Alters her gehörigen Vaſallen unterm 23ſten April 1722. erlaſſen worden ſind, und davon eine Abſchrift hier beygehet.

Um ſo größer mußte billig Unſer Erſtaunen über die Uns zugekommene ganz unerwartete Nachricht ſeyn, daß Dieſelben die gegen Kaiſerliche Majeſtät und das Reich tragenden theuern Pflichten, ſey es aus ungegründeter Furcht vor Drohungen und Gewaltthätigkeiten der Königlich Preußiſchen Dikaſterien und deren nachgeordneten Amtsſtellen, oder aus ſonſtigen Beweggründen, auſſer Augen gelaſſen, dem Reichsgeſetz- und verfaſſungswidrigen zudringlichen Anmuthen des in der Eigenſchaft eines Königlich Preußiſchen Commiſſarii aufgetretenen bekannten Herrn geheimen Regierungsraths Kretſchmann ſich gefügt, und nicht nur die Verpflichtung Dero Beamten, Diener und Unterthanen, ſomit eine Unterwerfung derſelben unter anmaßlich Königlich Preußiſche Botmäßigkeit zugegeben, ſondern auch zum Theil für Dero Perſonen, nebſt mehrern reichsritterſchaftlichen Mitgliedern, welche Güter und Beſitzungen in den beiden Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth haben, den geforderten Huldigungs- oder Unterthans-Eid abgelegt, ja ſogar mit Entrichtung Dero ſchuldigen Matrikularbeyträge zur Direktorialkaſſe Anſtand genommen, und die zu dem Ende und zu Erhaltung des ritterſchaftlichen Staats und Weſens erforderliche Ausſchreibung der Steuern und deren exekutiviſche Beytreibung in ſuſpenſo gelaſſen hätten.

Wir enthalten Uns, in eine umſtändliche Paraphraſe hierüber einzugehen, und diejenige ſchwere Ahndung voraus fühlbar zu ma-

chen, welche auf die zu erſtattende Officialanzeige ſicher nicht ausbleiben wird, ſondern begnügen Uns einſtweilen, zu Salvirung der Allerhöchſtkaiſerlichen und reichsritterſchaftlichen Gerechtſame, Unſere obhabende Direktorialpflicht zu erfüllen, und Unſern ꝛc. bekannt zu machen, wie Wir alle, von Denenſelben, Dero Herren Mitgliedern, geiſt- und weltlichen Beamten, Dienern und Unterthanen, geleiſtete Homagia, die ohnehin tanquam vi et metu extorta, und ohne Vorbewußt und Einwilligung des allerhöchſten Reichsoberhaupts, von der mindeſten Würkung nicht ſeyn können, nebſt allen auf den angemaßten Landſaſſiat Bezug habenden Handlungen und Vorgängen für nichtig und unkräftig erklären, und die Verantwortung deshalb lediglich zur Allerhöchſtkaiſerlichen Beurtheilung anheim ſtellen, von Denenſelben aber die ohnfehlbar fernere Beyhaltung zur reichsritterſchaftlichen Fränkiſchen Genoſſenſchaft, ſo wie die Entrichtung Dero ſchuldigen Matrikularbeyträge zur diesſeitigen Direktorialkaſſe, und die ungehinderte Ausſchreibung der Ritterſteuern in Dero Canton ohne weitern Verſchub und um ſo gewiſſer erwarten, damit nicht nöthig ſeyn möge, bey Kaiſerlicher Majeſtät den allerunterthänigſten Antrag zu machen, die Exekution auf die Matrikular-Praeſtanda ſowohl, als die Steuerausſchreibung mittelſt Allerhöchſtdero in der Nähe befindlichen Truppen zu realiſiren.

Wir ſehen hierüber einer ſtandhaften Erklärung binnen 3. Wochen entgegen und harren mit vollkommenſter Hochachtung

ꝛc. ꝛc.

Zif-

Ziffer XIV.

Schreiben an den dirigirenden Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem Ritterkreis-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 21. Nov. 1796.

P. P.

Mittelſt Eurer ꝛc. hochgefälligen Antwort vom 28ſten Jun. d. J. haben Wir die im Druck erſchienene öffentliche Erklärung gegen die Reichsritterſchaft, als das Reſultat der allerhöchſten Entſchließung Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen auf die diesſeitige Beſchwerdeführung, zu erhalten die Ehre gehabt, mit einer öffentlichen Widerlegung derſelben aber bisher um deswillen noch zurückgehalten, weil Wir nicht nur die Mittheilung des verſprochenen Urkundenbuchs vorerſt abwarten wollten, ſondern auch, in Rückſicht auf die in der öffentlichen Erklärung dargeſtellten vermeintlichen Rechtfertigungsgründe, Reichsverfaſſung, Geſetze und Verträge, dann das bey dem geſammten teutſchen Publikum entſtandene große Aufſehen, kaum glauben konnten, daß man von Seite der Königlich Preußiſchen Dikaſterien und Amtsſtellen ſogleich zufahren, die angeſprochene Landeshoheit auf denen in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern gelegenen Gütern der reichsritterſchaftlichen Mitglieder durch Anwendung militäriſcher Gewalt geltend zu machen, und ſich in deren Beſitz zu ſchwingen trachten würde.

Da nun aber gleichwohl von vielen Orten her gegen alles Vermuthen die Anzeigen vom Gegentheil bey Uns eingegangen ſind; ſo haben Wir Uns, vermög dermal führenden Fränkiſchen Special-Directorii, und durch die Pflicht gegen Kaiſerliche Majeſtät und das Reich aufgefordert, verbunden erachtet, nicht nur gegen alle bisherige Vorſchritte und Unterjochungs-Anſtalten der Königlichen Regierungen zu Bayreuth und Ansbach, und deren untergeordneten Amtsſtellen, wie hiemit geſchieht, die feyerlichſte Verwahrung ein-

zulegen,

zulegen, und alle bisher erduldete, dabey aber ſehr folgenvolle Bedrückungen und Kränkungen allerhöchſten Orts beſchwerend allerunterthänigſt anzuzeigen, ſondern auch an Unſern Mitkanton an der Altmühl das in Abſchrift hier beygehende ernſtliche Ab- und Anmahnungs-Schreiben zu erlaſſen, und dieſem die gleichfalls hier beyverwahrte Patente weyl. Kaiſers Carl VI. beyzufügen.

Wir ermangeln nicht Eure ꝛc. hievon geziemend und ehrerbietig zu benachrichtigen, und noch immer von dem Vertrauen beſeelt, daß weder Se. Königliche Majeſtät von Preußen, nach Höchſtdero eigenen Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, noch auch Höchſtdero in ſo vielen Fällen durch Weisheit und die erhabenſten Geſinnungen ausgezeichnetes fürtreffliches Miniſterium vorgegangene Handlungen in der Folge und bey deren hiernächſtigen nähern Beleuchtung gutheißen und von Würkung erklären werden, die mit allen Geſetzen und der Reichs- und Kreisverfaſſung in dem lauteſten Widerſpruche ſtehen, harren Wir mit unbegrenzter Verehrung

Eurer ꝛc.

Ziffer XV.

Antwortſchreiben des dirigirenden Herrn Miniſters, Freyherrn von Hardenberg, an das Fränkiſche Ritterdirektorium, Orts Rhönwerra, d. d. Ansbach, den 26. Nov. 1796. cum Subadjuncto.

P. P.

Eure ꝛc. können ſich überzeugt halten, daß die bündigſten und aus unverfälſchten Urkunden gehobenen Gründe Se. Majeſtät den König, meinen allergnädigſten Herrn, veranlaßt haben, diejenige Güter, welche innerhalb des Territorii der Fränkiſchen Fürſtenthümer liegen, Pertinenzien derſelben ſind, und ſich hinter dem Rücken des Brandenburgiſchen Hauſes mit der Fränkiſchen Reichsritterſchaft verbunden

den haben, unter die Brandenburgiſche Landeshoheit zu reklamiren. Dieſe Gründe liegen nicht allein in dem Urkundenbuche, welches ich Euren ꝛc. in der Beylage mittheile, ſondern ſie liegen auch noch in andern Dokumenten, welche über jedes einzelne reklamirte Rittergut geſammelt und der Preſſe ſchon zum Theil übergeben ſind.

Aus dieſen wird das Publikum wahrnehmen, wie die Stützen beſchaffen ſind, auf denen das ritterſchaftliche Syſtem in Abſicht auf die hieſigen Fürſtenthümer ruht, und die Maasregeln Sr. Majeſtät des Königs auf einer andern Seite betrachten, als Dieſelbe ſolche vorzuſtellen bemüht waren.

Geändert kann in den bereits getroffenen Maasregeln gar nichts werden, und ich muß es Euren ꝛc. ganz allein überlaſſen, welche Wege Dieſelben einſchlagen werden, indem ich auf jeden Fall die Königliche Landeshoheit aufrecht zu erhalten, und allen etwaigen Eingriffen zu begegnen befehliget bin.

Was Eure ꝛc. an einzelne landſäſſige Rittergutsbeſitzer und an den ſogenannten ehemaligen Canton Altmühl erlaſſen haben, kann von gar keiner Wirkung ſeyn, wird das einmal angenommene Syſtem nicht im mindeſten ſtören, und diejenige Landſaſſen, welche zu ihren Pflichten zurückgekehrt ſind, würden Ahndung nur dann zu erwarten haben, wenn ſie den Huldigungseid zu übertreten wagten. Ich füge noch die Erklärung hinzu, daß ich jeden ritterſchaftlichen Official, der ſich in dem Gebiet der Fränkiſchen Fürſtenthümer mit ritterſchaftlichen Inſinuationen und dergleichen Aufhetzungen, wie das an den ſogenannten Canton Altmühl iſt, betreten läßt, gefänglich einziehen — und ihm den Proceß machen zu laſſen, mich genöthiget ſehen werde. Wie ich mich aber auf Dero Erklärung gegen die Landſaſſen benommen, werden Dieſelben aus der fernern Anlage zu entnehmen belieben.

Ich verharre mit wahrer Hochachtung

Eurer ꝛc.

Zu Ziffer XV.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Es iſt Uns die Anzeige geſchehen, daß das Direktorium der Reichsritterſchaft in Franken es unternommen hat, diejenigen Inſaſſen, welche ſich ehedem hinter dem Rücken des Brandenburgiſchen Hauſes mit der Fränkiſchen Ritterſchaft verbunden haben, von Uns aber zu ihren urſprünglichen Pflichten zurückgeführt worden ſind, von Befolgung dieſer Pflichten abzumahnen, zum Ungehorſam aufzuhetzen, und an den ſogenannten Canton Altmühl ein beſonderes Abmahnungsſchreiben ergehen zu laſſen.

Wir ſind zwar im Voraus von der Treue Unſerer gehuldigten Landſaſſen überzeugt, daß ſie ſolchen Lockungen von ſelbſt kein Gehör geben, ſondern vielmehr den Uns geſchwornen Eid pünktlichſt erfüllen werden, indem Wir ihnen kraft dieſes gegen jeden Anſpruch und gegen jeden Angriff Unſern Königlichen Schutz verſichern.

Sollte es aber dennoch irgend einer von den Landſaſſen wagen, die Verbindung mit der Reichsritterſchaft fortzuſetzen und dadurch die Unterthanspflichten verletzen; ſo werden Wir ohne alle Rückſicht deſſen Güter in Beſchlag nehmen, und wider ſeine Perſon den Proceß formiren laſſen.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Ansbach, den 26ſten Nov. 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Hardenberg.

Zif-

Ziffer XVI.

Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum vom 15. Dec. 1796.

Jovis 15. Decembris 1796.

Von Pückler weyland Grafen Chriſtian Wilhelm Carl Debitweſen, in ſpecie die Königlich Preuſſiſchen Eingriffe betreffend.

Abſolvitur relatio et concluſum.

1mo) Ponantur die Berichte und Anzeigen der Kaiſerlichen Debit- und Adminiſtrations-Commiſſion de praeſentato 1. 2. und 6. currentis menſis ad acta.

2do) Reſcribatur der Brandenburg-Onolzbachiſchen Regierung ex officio: Kaiſerliche Majeſtät hätten daraus mit gerechteſtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß die Regierung nicht nur die den Pückleriſchen Creditoren vorlängſt autoritate caeſarea eingewieſenen, und bisher ruhig bezogenen Einkünfte der den beſagten Grafen zuſtändigen von jeher unſtrittig reichsunmittelbaren Güter durch eine auf das Bier eigenmächtig gelegte Trankſteuer um mehr als eilf tauſend Gulden jährlich zu ſchmälern, und des Endes den Kaiſerlichen Commiſſions-Beamten die Vorlegung der Spund-Regiſter, und Braurechnungs-Manuale, ſo wie wegen richtiger Ablieferung dieſer Trankſteuer eine eigene Pflichtleiſtung zuzumuthen, ſondern auch die ſchon von dem Jahre 1773. an, ohne Widerſpruch fortgeſetzte reichsgerichtliche Behandlung des väterlichen Debit- und Adminiſtrationsweſens ſowohl, als der nachhin bey eben dieſer Commiſſion und zum Theil Kaiſerlichem Reichshofrath unmittelbar verhandelten mütterlichen Erbſchafts-Sache für unſtatthaft zu erklären, ja ſogar die Kaiſerlichen Debit- und Adminiſtrations-Akten befehlweiſe abzufordern, endlich die Kaiſerliche Commiſſion ſelbſt anmaßlich aufzuheben, den Commiſſions-

Beam-

Beamten und Adminiſtrations-Gegenſchreiber, nebſt den Farrnbacher Braumeiſter, Brandweinbrenner und ſämmtlichen Brauknechten — aller Gegenvorſtellungen ungeachtet — gefänglich einziehen, und mit bewehrter Mannſchaft wegführen zu laſſen, ſomit den größten Theil der Pücleriſchen Einkünfte und Schuldentilgungs-Quellen unflüſſig zu machen, ſich erkühnet habe.

Da nun Kaiſerliche Majeſtät dergleichen gemein ärgerliche Gewaltthaten um ſo weniger dulden könnten, als dadurch einer Seits den Pückleriſchen Creditoren ihre Jura quaeſita landfriedbrüchig geraubet, andern Theils hingegen das obriſtrichterliche Anſehen höchſtſtrafbar angegriffen worden;

Als wollten Allerhöchſtdieſelben alles, was die Regierung durch ſolches unverantwortliche Vergehen zu Schulden gebracht, von nun an, als null und nichtig kaſſirt, und ihr ernſtlich befohlen haben, nicht nur die gefänglich eingezogene Commiſſions-Beamte unverzüglich ſub poena realis executionis auf freyen Fuß zu ſtellen, und ſelbe ſo — wie die von ihr, Regierung, ſelbſt mehrmalen ſchuldigſt anerkannte Kaiſerliche Commiſſion überhaupt in ihren Amts- und Dienſt-Verrichtungen ungeſtöhrt zu laſſen, von Forderung einiger Trankſteuer oder anderer Auflage gänzlich abzuſtehen, und den etwa daran ſchon erpreßten Betrag, nebſt allen aus ihrem Unfug entſtandenen Schäden und Koſten der Pückleriſchen Debitmaſſe zu erſetzen, auch, wie es theils geſchehen, theils geſchehen werde, binnen 2. Monaten bey Kaiſerlicher Majeſtät allergehorſamſt anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhauſen.

Zif-

Ziffer XVII.

Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum vom 27. Sept. 1796.

Martis 27. Sept. 1796.

Zu Limburg-Styrum Graf Philipp Ferdinand, deſſen intendirende Alienation der Rittergüter Wilhermsdorf, Buchklingen und Neuſes, dann deſſen Adminiſtration und Debitweſen betreffend, ſive reichsritterſchaftl. Orts Steigerwaldiſch-commiſſariſcher Anwaldt von Alt ſub praeſ. 15. menſis currentis accuſando lapſum termini membro quarto concluſi caeſarei de 28. Jun. ai. curr. ad ſatisfaciendum Reſcripto Caeſareo praefixi, ſupplicat humillime pro decernendo ac expediendo nunc comminato Reſcripto paritorio in contumaciam. Appon. Concluſum.

In eadem Reichsritterſchaft in Franken Orts am Steigerwald ſub dato 2. et praeſ. 15. Julii ai. curr. überreichet durch erſagten von Alt allerunterthänigſten fernerweiten Commiſſions-Bericht. Appon. lit. N.n.n.—V.v.v.

Eadem ſub eodem dato et praeſ. überreicht per eundem von Alt allerunterthänigſten Nachbericht. Appon. lit. X.x.x.

Eadem ſub antedicto dato et praeſ. überreicht per eundem von Alt allerunterthänigſten ferneren Nachtrags-Bericht. Appon. lit. Y.y.y.

Eadem ſub dato 6. menſis praet. et praeſ. 2. hujus überreichet per eundem von Alt allerunterthänigſten fernerweiten Bericht. Appon. lit. Z.z.z. A.a.a.a. B.b.b.b. cum Subadjunctis.

1mo) Ponantur die Berichte der Reichsritterſchaft in Franken, Kantons Steigerwald, als Kaiſerlicher Commiſſion, de praeſ. den 15. Jul. et 2. Sept. nebſt dem Documento factae inſinuationis Concluſi de 28. Jun. curr. ai. ad acta.

2do) Reſcribatur der Brandenburg-Onolzbachiſchen Regierung ulterius ex officio: Die Kaiſerliche Commiſſion habe neuerdings

angezeigt, daß ſie, Regierung, ſtatt der gehofften Parition auf das Kaiſerliche Reſcriptum vom 7. Apr. ai. curr. nicht nur dem Grafen Ernſt Maria zu Limburg-Styrum die Eröffnung der an ihn ergehenden Kaiſerlichen Befehle verbothen, den Neuſeßer Unterthanen mittelſt einer — von der inkompetenten Lehnhofs-Commiſſion in ihre Steuerbüchlein eingetragenen Weiſung ihre herrſchaftliche Schuldigkeiten und Abgaben an Niemand anderen, als den gräflichen Beamten zu entrichten befohlen, die an Grafen von der Kaiſerlichen Commiſſion erlaſſenen Verordnungen durch den Landeshauptmann zu Neuſtadt an der Aiſch zurückſenden, der Reichsritterſchaft alle Jurisdiktions-Uebung inhibiren, und die Unterthanen zur Produktion ihrer Steuerbüchlein, ſo wie zur Angabe ihrer Güter-Beſitzungen vorladen laſſen, ſondern auch das ganze Rittergut Neuſeß in Beſitz zu nehmen ſich angemaſſet, ja ſogar die Herausgabe der ſämmtlichen Graf Styrumiſchen Concurs- und Adminiſtrations-Akten gewaltſam mit bewehrter Mannſchaft erzwungen habe.

Da nun alle dieſe Thathandlungen überhaupt offenbar unverantwortlich und insbeſondere dem Kaiſerlichen Reſcripto vom 7ten April gerade entgegen ſeyen; Als würden ſolche hiemit mehrmalen caſſirt und aufgehoben, ſofort zu deren Abſtellung, insbeſondere aber zu der unverweilten Zurückgabe der zur Erledigung des ſchon ſo lange andauernden Wilhermsdorfer Concurſes unentbehrlichen Akten ſowohl, als zu vollſtändiger Befolgung des erſtbemerkten Kaiſerlichen Reſcripti, terminus duorum menſium ſub comminatione anberaumt, daß im widrigen das Reſcriptum paritorium ohne weiteres hierauf erkannt und reſpective extendirt ſeyn ſolle.

3tio) Cum hujus notificatione reſcribatur Commiſſioni Caeſareae: nunmehr den ihr wider den Grafen Ernſt Maria zu Limburg-

Styrum

Styrum ertheilten Exekutions-Auftrag ohne weiters zu beſtellen, und wie es geſchehen, binnen 2. Monaten allergehorſamſt anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhauſen.

Ziffer XVIII.

Kaiſerliches reichskammergerichtliches Dekret vom 11. Jan. 1796.

ad rubrum:

Unterthänigſte Befolgung des unterm 4. Januar. l. J. erfolgten Vorbeſcheids mit wiederholter unterthänigſter Bitte

pro

nunc clementiſſime decernendo retro petito mandato etc. etc.

in Sachen

Freyherrn von Frankenſtein zu Ullſtadt

contra

Ihro Königliche Majeſtät in Preußen, als Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth.

Mit Anlage Buchſtab E.
exhibirt d. 11. Jan. 1796.

Decretum.

Iſt das gebetene Mandatum poenale de non ſibi arrogando ſuperioritatem territorialem in pagos et ſubditos Frankenſteinianos ordini equeſtri immediato Franconiae incorporatos, caſſando citationem incompetenter factam ut et annullando ordinationem Frucht-Sperr ſic dictam, abducendo milite, non via facti ſed juris procedendo, dahin, daß der Herr Beklagte von aller Anmaſſung einer Landeshoheit über die — in der

Reichs-

Reichsritterſchaft in Franken einverleibte dem Freyherrn von Franken-ſtein zugehörige Orte Ullſtadt, Langenfeld und Hohenholz abſtehen, daher auch aller unmittelbaren Vorladung an die Unterthanen beſag-ter Ortſchaften ſich durchaus enthalten, die daſelbſt angelegte Frucht-Sperre wieder einziehen, das eingelegte Hußaren-Commando zurück-ziehen, mit Thathandlungen und Stöhrungen nicht fürſchreiten, ſon-dern im Wege Rechtens verfahren, und mit dem was Rechtens, ſich begnügen ſolle, ſine — quoad damna et expenſas aber, cum clauſula er-kannt.

Dann iſt der punctus extortorum facta reproductione ad judicium verwieſen.

In Conſilio d. 11. Jan. 1796.

Ziffer XIX.

Kaiſerliches Pönal-Mandat, d. d. Wien, den 23. May 1797.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwähl-ter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchleuchtigſt, Großmächtigen Fürſten, Herrn Friedrich Wilhelm zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, ſouverainen Herzogen zu Schleſien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pom-mern, der Kaſſuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Ka-min, Wenden, Schwerin, Razeburg, Oſtfriesland und Meurs, Prin-zen von Oranien und Neufchatel, ſouverainen Grafen von Glaz, Gra-fen von Hohenzollern und Schwerin, des heil. Römiſchen Reichs Erz-kämmerern und Kurfürſten ꝛc. Unſerm beſonders lieben Freund, Vet-ter und Bruder, als Marggrafen zu Bayreuth, dann deſſen nachge-ordneten Regierung daſelbſt und dem Oberamt Ipsheim, Unſern

reſp. freund- vetter- und brüderlichen Willen, Lieb, Gnade und alles Gutes, und fügen hiemit zu wiſſen, wie daß bey Uns die Wohlgebornen und Edlen, Unſere und des Reichs liebe Getreue, N. Ritterſchaft und Adel des Reichs, Fränkiſchen Kreiſes, Orts Rhönwerra, als der Zeit Fränkiſches Special-Direktorium, in den copeylichen Anſchlüſſen de praeſentatis ſechſten und eilften April jüngſthin allerunterthänigſt beſchwerend vorgeſtellt, wasmaſſen Marggräflich Bayreuthiſcher Seits in die ſeit Jahrhunderten in dem Beſitz der freyherrl. Familie von Seckendorff befindliche zum Kanton Steigerwald ſteuerbare reichsunmittelbare Rittergüter, Duzenthal, Mt. Sugenheim, Deutenheim, Ezelheim und zugehörige Orte Rüdern und Hürfeld gewaltſam eingefallen, der General-Major und Brigadier, Freyherr von Seckendorff, dann deſſen geiſt- und weltliche Beamten, Diener und Unterthanen zur Huldigungsleiſtung an Euere Majeſtät, als Marggrafen zu Bayreuth Lbd. anmaßlich unmittelbar vorgeladen, Preußiſche Patenten und Landeshoheitszeichen in territorio alieno equeſtri gewaltſam öffentlich angeheftet, denen reichsritterſchaftlichen Unterthanen ihre Steuer, Kriegs- und ſonſtige matrikularmäßige Präſtationen ferner an die Steigerwaldiſche Ortskaſſe zu entrichten verboten, der gedachte General-Major ſowohl für ſeine Perſon als Güter, dann deſſen Beamte, Diener und Unterthanen der Brandenburgiſchen Landeshoheit und Gerichtsbarkeit völlig unterworfen, ebenderſelbe mit Einziehung ſeiner Güter und Aufrufung des Fiskals bedrohet, der Amtmann Killinger, Gerichts-Actuarius Sandreuter und beede Gerichts-Schöpfen Paulus und Bernreuter widerrechtlich arretirt, und gefänglich nach Ipsheim abgeführt, und endlich zur Erpreſſung des angeſonnenen Huldigungseides die von Seckendorffiſchen Unterthanen mit einem übermäßigen Hußaren Commando zu Mkt. Sugenheim beleget worden ſeyen, wie all ſolches aus obangezogenen Exhibitis mit mehrerm zu erſehen iſt.

Wenn Uns nun Unſere unmittelbar freye Reichsritterſchaft in Franken, Orts Rhönwerra, als der Zeit Fränkiſches Special-Direktorium allerunterthänigſt gebeten, Wir wider Euere Majeſtät, als Marggrafen zu Bayreuth Lbd. und euch, ein Kaiſerliches Pönal-Mandat zu erkennen und ergehen zu laſſen gnädigſt geruhen möchten, auch erlanget, daß nach reifer der Sachen Erwägung ſolch gebetenes Mandatum anheut zu Recht erkannt worden; Als gebieten Wir Euerer Majeſtät und Lbd. und euch, ſub poena Privilegio Caeſareo ſuper Landſaſſiatu inſerta, hiemit ernſtlich und wollen, daß Sie und ihr in die reichsunmittelbare denen Freyherren von Seckendorff von uralten Zeiten her zugehörige zum Kanton Steigerwald ſteuerbare Rittergüter, Duzenthal, Mkt. Sugenheim, Deutenheim, Ezelheim, nebſt den zugehörigen Orten Rüdern und Hürfeld nicht weiter einfallen, über die Freyherren von Seckendorff, deren gedachte reichsritterſchaftliche Beſitzungen, Diener, Unterthanen und Lehnleute einige Landeshoheits-Befugniſſe oder Real- oder Perſonal-Gerichtsbarkeit ſich nicht via facti anmaſſen, zu dem Ende alle dahin Bezug habende bisherige von Euerer Majeſtät und Lbd. und euch erlaſſene Reſkripte und Befehle als unkräftig zurücknehmen, zugleich aber auch den Ritterort Steigerwald in dem hergebrachten Beſitz des Juris collectandi cum annexis nicht ſtören, den widerrechtlich arretirten Beamten Killinger, Actuario Sandreuter und Gerichtsmännern Paulus und Bernreuter, deren anmaßliche Entſetzung Wir hiemit caſſiren und aufheben, die ihnen abgedrungene Arreſt- und Zehrungskoſten reſtituiren, und denſelben wegen des gegen ſie verhängten gewaltſamen Verfahrens hinlängliche Genugthuung leiſten, das in Mkt. Sugenheim eingelegte Hußaren-Commando ohne Verzug von da abrufen, die von den Unterthanen erpreßte Exekutions-Gebühren wieder erſetzen und zurückzahlen, ſich in Zukunft aller in den Reichsgeſetzen verbotenen Gewaltthätigkeiten und Eigenmacht enthalten, darüber hinlängliche Caution leiſten, und da Euere

Majeſtät

Majeſtät und Lbd. und ihr an die Freyherren von Seckendorff einigen Anſpruch zu haben vermeynen, ſich an dem Wege Rechtens begnügen, auch alle verurſachte Schäden und Köſten erſtatten, deme alſo, und zuwider nicht thun, noch hierinnen ſäumig oder ungehorſam ſeyen, als lieb Euerer Majeſtät und Lbd. und euch iſt, obbeſtimmte Pön und Unſere Kaiſerliche Ungnade zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Wir heiſchen und laden Euere Majeſtät und Lbd. und euch von obberührt Unſerer Kaiſerlichen Gewalt auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß Sie und ihr innerhalb zween Monaten, den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots, ſo Wir Ihnen und euch für den erſten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag ſetzen und benennen peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag hernach, ſelbſt, oder durch einen gevollmächtigten Anwalt an Unſerm Kaiſerlichen Hofe, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſcheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſerm Kaiſerlichen Gebot alles ſeines Inhalts gehorſamſt gelebet worden ſeye, wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, daß Sie und ihr um Ungehorſams willen in die obgedachte Pön gefallen ſeyen, mit Urthel und Recht zu ſprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beſtändige Urſachen, ob Sie und ihr einige hätten, warum ſothane Erkenntniß und Erklärung nicht geſchehen ſolle, dagegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entſcheids und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wenn Euere Majeſtät und Lbd. und ihr nun kommen und erſcheinen, alsdann alſo oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger auf des klagenden Theils, oder deſſen Anwalts allerunterthänigſtes Anlangen und Bitten mit ermeldter Erkenntniß und Erklärung, auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procedirte

cediret werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach haben Euere Majeſtät und Lbd. Sich und ihr euch gehorſamſt zu richten. Gegeben zu Wien den drey und zwanzigſten May im Jahr ſiebenzehenhundert ſieben und neunzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im fünften, des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im ſechſten.

Franz mp.

(Aquila)

Vt. Fürſt zu Colloredo=Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caeſareae Majeſtatis proprium.

Johann Niklas von Schwabenhauſen.

Ziffer XX.

Schreiben an den Königlich Preußiſchen Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem reichsritterſchaftlich Fränkiſchen Special=Direktorio, Orts Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 15. Jul. 1797.

P. P.

Indem Wir Unſerer Direktorial=Obliegenheit gemäß zu ſeyn erachten, Eurer ꝛc. diejenigen allerhöchſtkaiſerlichen Mandata, welche in Sachen Reichsritterſchaft und Adel des Fränkiſchen Kreiſes Orts Rhönwerra, als der Zeit Fränkiſchen Special=Direktorii, gegen Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen, als Marggrafen zu Bayreuth und Ansbach, dann Höchſtdero nachgeordnete Regierungen daſelbſt und Conſorten, a.) die Einführung eines vollkommenen Landſaſſiats, und die dabey vorgenommene reichsgeſetzwidrige Gewaltthätigkeiten, und b.) den gewaltſamen Einfall in die freyherrlich von Seckendorffiſchen Herrſchaften Mkt. Sugenheim, Duzenthal ꝛc. betreffend,

treffend, erkannt, und am 22ſten und 23ſten May dieſes Jahrs ausgefertiget worden ſind, in den Originalien nebſt den Apponendis hier beyzuſchlieſſen, ergreifen Wir zugleich die Gelegenheit, diejenige vollkommenſte Verehrung zu beſtättigen, mit der Wir jederzeit zu harren die Ehre haben

Eurer ꝛc.

Ziffer XXI.

Kaiſerliches Reichspoſtamts-Zeugniß, d. d. Schweinfurt, den 28. Okt. 1797.

Daß ich mich heute auf Verlangen der löblichen reichsritterſchaftlichen Direktorial-Kanzlei auf das Expeditions-Zimmer derſelben verfügt, und daſelbſt zugeſehen habe, wie zwei offene allerhöchſtkaiſerliche Mandata, das eine vom 22ſten May 1797. in Sachen Reichsritterſchaft in Franken, Orts Rhön und Werra, als der Zeit Fränkiſchen Special-Direktoren, gegen Seine Majeſtät den König in Preußen, als Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth, dann Dero nachgeordnete Regierungen daſelbſt und Conſorten, die Einführung eines vollkommenen Landſaſſiats, und die dabei vorgenommenen reichsgeſetzwidrigen Gewaltthätigkeiten betreffend, das andere Mandat vom 23ſten May 1797. in Sachen inter easdem, den gewaltſamen Einfall in die freiherrlich von Seckendorffiſche Herrſchaften Duzenthal und Markt Sugenheim ſammt zugehörigen Rittergütern und deren Beiziehung zu dem Brandenburgiſchen Landſaſſiat betreffend, in originali zuſammengepackt, ſolchen die dazu gehörigen Apponenda beigefügt, und darauf gedachte Original-Mandata cum Apponendis einem Schreiben des hochlöblichen Direktorial-Kantons Rhönwerra an des Königlich Preußiſchen dirigirenden Herrn Staats- und Kriegs-Miniſters, Freiherrn von Hardenberg Excellenz angebunden, forthin das mit einem Wachstuch verſehene Paquet zur Beförderung an

an erſagte hohe Behörde nach Ansbach mir behändiget worden ſey, und ich auch daſſelbe durch den nächſten Poſtwagen wohlrekommandirt werde abgehen laſſen, mit dem an das Kaiſerliche Poſtamt zu Ansbach geſtellten Erſuchen, mir über die richtige Ueberlieferung dieſes zugeſchickten und rekommandirten Paquets ein Atteſtat zugehen zu laſſen, ſolches alles bezeuge ich hierdurch zur Steuer der Wahrheit unter dem hieſigen Kaiſerlichen Reichspoſtamts-Siegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift. So geſchehen Schweinfurth den 28. Oktober 1797.

(L.S.) G. D. Seyfferth,

Kaiſerlicher Reichspoſtamts-Sekretair.

Ziffer XXII.

Schreiben an den Herrn Miniſter, Freyherrn von Hardenberg, von dem Ritterkreis-Direktorio, Kantons Rhönwerra, d. d. Schweinfurt, den 19. Okt. 1797.

P. P.

Bereits unter dem 15ten Julius dieſes Jahrs hatten Wir die Ehre, Eurer ꝛc. diejenigen allerhöchſtkaiſerlichen Mandata, mittelſt des in Abſchrift hier angebogenen Schreibens, durch den Poſtwagen zu überſenden, welche am 22ſten und 23ſten May dieſes Jahrs in Sachen Reichsritterſchaft in Franken Orts Rhön und Werra, als der Zeit Fränkiſchen Special-Direktoren, gegen Se. Majeſtät den König in Preuſſen, als Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth, dann Dero nachgeordnete Regierungen daſelbſt und Conſorten,

a.) die Einführung eines vollkommenen Landſaſſiats und die dabey vorgenommenen reichsgeſetzwidrigen Gewaltthätigkeiten-dann

b.) den gewaltſamen Einfall in die freyherrlich von Seckendorfſiſchen Herrſchaften Duzenthal und Mkt. Sugenheim, ſammt

zuge-

zugehörigen Rittergütern, und deren Beyziehung zu dem Brandenburgiſchen Landſaſſiat betreffend,

obriſtrichterlich erkannt worden ſind.

Allein bald darauf mußten Wir die unerwartete Erfahrung machen, daß beide Mandata ſammt ihren Apponendis uneröffnet, jedoch ohne das aufgebunden geweſene Begleitungsmiſſiv an Eure ꝛc. wieder durch den Poſtwagen mittelſt eines an die diesſeitige Direktorial-Kanzley gerichteten Couverts hieher zurückgeſendet wurden, in welchem letztern ſich blos zwey Exemplarien eines unterm 12ten Jun. dieſes Jahrs ausgefloſſenen und in öffentlichen Zeitungen bekannt gemachten Königlichen Patents befanden.

Dieſen Vorfall können Wir Uns nicht anders als durch Hochdero damalige Abweſenheit von Ansbach erklären, und ſehen Uns daher in die pflichtmäßige Nothwendigkeit geſetzt, nachdem Uns, als dermaligen Direktoren, die Beſorgung der Inſinuation dieſer allerhöchſtkaiſerlichen Erkenntniſſe obliegt, ſolche nebſt ihren Apponendis von neuem hier beyzuſchlieſſen, und durch den Poſtwagen zu überſchicken, mit der angefügten ergebenſten Bitte, Hochdieſelbe geruhen wollen, über den Empfang eine Beſcheinigungsurkunde Uns hochgefällig zukommen zu laſſen.

Mit ausnehmendem Vergnügen wiederholen Wir hiebey die Verſicherung derjenigen vollſtändigſten Verehrung, mit der Wir zu harren die Ehre haben

Eurer ꝛc.

Zif-

Ziffer XXIII.

Kaiſerliches Reichspoſtamts-Atteſtat, d. d. Ansbach, den 14. Nov. 1797.

Ansbach den 14. Nov. 1797.

Eine wohllöbliche Poſtamts-Expedition zu Schweinfurt hat vermög Schreibens vom 3ten November vorläufig anhero gemeldet, daß von da mit dem Poſtwagen ein Paquet Akten an des Herrn Staats-Miniſters Freiherrn von Hardenberg Excellenz ankommen werde, und über deſſen richtigen Empfang und Abgabe um ein Recepiſſe angeſucht. Dieſes Paquet iſt auch am 8ten November mit fahrender Poſt von Würzburg hier eingetroffen, und dem Königlichen Expeditions-Amt, welches die höchſtherrſchaftliche Sachen zu beliefern hat, laut Beſcheinigungs-Buchs richtig übergeben worden.

Kaiſerliche Reichs-Poſtamts-
Verweſung.

Ziffer XXIV.

Königlich Preußiſche Ladung an einige der — in den Brandenburgiſchen Landſaſſiat gerathenen reichsritterſchaftlichen Mitglieder, d. d. Ansbach, den 3. Jun. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Da Wir Unſerer ſämmtlichen getreuen Ritterſchaft des Fürſtenthums Bayreuth wegen der Wahl eines Deputirten zu der Unſerer höchſten Perſon am 6ten Julii dieſes Jahrs in Berlin zu leiſtenden Huldigung Eröffnung machen laſſen wollen, die mit beträchtlichem Koſtenaufwand verbundene Zuſammenberufung aller einzelnen Glieder derſelben aber wegen Eile der Sache nicht bewirkt werden konnte; So haben Wir beſchloſſen, etliche Mitglieder Unſerer Bayreuthiſchen Ritterſchaft in obiger Abſicht nach Bayreuth zuſammen

men zu rufen, und ihnen jene Eröffnung durch Unſern beſonders hiezu beauftragten Kriegs- und Domainenkammer-Präſidenten von Schuckmann und Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Völderndorf zu Bayreuth machen zu laſſen. Wir hegen hiebei zu Euch beſonders Vertrauen, und weiſen Euch Kraft dieſes an, Euch am Eilften dieſes Monats Montags Morgens 10. Uhr in Unſerm neuen Schloſſe zu Bayreuth einzufinden, von Eurer Ankunft aber Unſere gedachte Präſidenten mündlich zu benachrichtigen, und ſodann weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Von der Erſcheinung am gedachten Termin werdet Ihr Euch durch nichts, als durch die dringendſten Hinderniſſe abhalten laſſen, dem Ueberbringer dieſes aber den richtigen Empfang gegenwärtiger Ladung auf das Duplikat derſelben beſcheinigen, und Ihm Eure ſchriftliche beſtimmte Erklärung wegen Eures Erſcheinens auf obige Vorladung unverweilt zuſtellen. Dieſe Erklärung habt Ihr an die erwähnten Commiſſarien, Unſere Präſidenten von Schuckmann und Freiherrn von Völderndorf zu Bayreuth zu richten.

Ansbach, den 3ten Juny 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

von Hardenberg.

Ziffer XXV.

Schreiben verſchiedener nach Ansbach convocirten Herren Mitglieder an den K. K. Herrn Oberſt, Freyherrn von Hofer zu Raab in Ungarn, als Beſitzern des Ritterguts Wildenſtein, d. d. Ansbach, den 8. Jun. 1798.

Euer Hochwohlgeb. überſenden Wir anliegend die an Uns ergangene Ladung vom 3ten d. M. und die Uns ſo eben von des Königlichen wirklichen geheimen Staats- Kriegs- Kabinets- und dirigirenden Miniſters, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz geſche-

geſchehene Propoſition ganz ergebenſt. Laut dieſer Anlagen ſind Wir auf heute hieher berufen worden, um einen im Namen und von der Ansbachiſchen Ritterſchaft zu der auf den 6ten des künftigen Monats Sr. Königlichen Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, zu leiſtenden Huldigung abzuordnenden und zu bevollmächtigenden Deputirten, ſo wie auch zugleich auf den Fall, daß dieſer durch unvermeidliche Hinderniſſe von der Uebernahme jener Vollmacht und Auftrags abgehalten werden ſollte, einen Subſtituten vorläufig zu wählen, dieſe den Ansbachiſchen Herren Rittergutsbeſitzern vorzuſchlagen, deren freie Abſtimmungen hierüber zu ſammeln, und für den durch die Mehrheit dieſer Abſtimmungen Gewählten auf den Grund der letztern die Vollmacht anſtatt und Namens der geſammten Ansbachiſchen Ritterſchaft auszufertigen. In dieſer Gemäßheit und unter Beziehung auf obige gedruckte Propoſition eröffnen Euer ꝛc. Wir hierdurch ganz ergebenſt, daß Wir des wirklichen Königlichen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von Pöllniz zu Frankenberg Excellenz zum Huldigungs-Deputirten, und des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Wöllwarth von Polſingen Hochwohlgeb. zum Subſtituten gewählet haben, welche Wir hierdurch Denenſelben proponiren, jedoch gänzlich anheimſtellen, ob Euer ꝛc. dieſen oder welchen andern ritterſchaftlichen Mitgliedern Dieſelben Dero Stimme

1.) zum Huldigungs-Deputirten,

2.) zu deſſen Subſtituten,

in Anſehung und wegen Dero Ritterguts Wildenſtein geben wollen.

Das Stillſchweigen über die von Uns geſchehene Wahl haben Wir als einſtimmig in ſelbige anzuſehen, wenn die Inſinuation dieſes Unſeres Schreibens an Dieſelben geſchehen iſt, oder geſchehen konnte, auſſerdem Dero Stimme gar nicht mitzuzählen iſt.

Uebrigens bemerken Wir hiebei beſonders, daß nach dem Inhalt der oben erwähnten Propoſition jede Abſtimmung von dem Stimmgeber unterſchrieben und mit deſſen Pettſchaft unterſiegelt, daß dieſe Unterſchrift durch ſein, oder ein benachbartes, wo möglich, diesſeitiges mittelbares oder unmittelbares Gericht, oder durch einen Notar und Juſtiz-Commiſſarius, nach geſetzlicher Vorſchrift atteſtirt werden müſſe, und daß die Abſtimmungen der zur Wahl aufgeforderten Herren Rittergutsbeſitzer vor dem Sonnabend den drey und zwanzigſten dieſes Monats an einen von Uns einzuſenden, und zu ſicherer und ſchneller Beſtellung an des Königlichen wirklichen geheimen Raths, Herrn Freiherrn Eichler von Auriz Excellenz hieſelbſt zu richten ſind.

Euer ꝛc. werden in dieſer Maaſe das Erforderliche gefällig zu beobachten, und Sich von Unſerer vollkommenſten Hochachtung zu überzeugen belieben.

Ansbach, den 8ten Junii 1798.

Ludwig Freiherr Pöllniz von und auf Frankenberg.
Carl Wilhelm Friedrich Eichler von Auriz.
Carl Ludwig Auguſt Ernſt Schenk von Geyern.
Wilhelm von Eib.
Carl Freiherr von Wöllwarth.
Thereſius Freiherr von Seckendorff.
Julius Freiherr von Crailsheim.

Aufſchrift:

An

des Kaiſerl. Königl. Herrn Obriſt Freiherrn von Hofer, Hochwohlgeb.

Dem Patrimonialgericht zu Wildenſtein zu inſinuiren. zu Raab, in Ungarn.

(L.S.) (L.S.)

Zif-

Ziffer XXVI.

Zuſammentrag der Königlich Preußiſch-Brandenburgiſchen Beſitzentſetzungen in Franken.

Vermög. Tabellen.	Stände.	Verluſt. An Unterthanen.	An Geld-Revenüen jährlich. fl.	kr.	An Capital zu 2. pro Cent. fl.	kr.
A.	Bamberg . . .	664.	9,979.	37.	498,980.	50.
B.	dieſes wegen Fürth beſonders, ohne die Juden	3,726.	8,600.	—	430,000.	—
	Auſſer der durch reichsgerichtliche Urthel zuſtehenden Steuerbefugniß von 3,400,900. fl. contribuablem Vermögen.					
C.	Wirzburg . . .	276.	903.	26.	45,183.	24.
D.	Eichſtädt . . .	1,419.	48,697.	—	2,434,850.	—
	Ohne die Domkapituliſchen.					
E.	Deutſchorden . .	1,716.	25,770.	48.	1,288,539.	45.
F.	Schwarzenberg . .	431.	1,079.	36.	53,980.	—
G.	Nürnberg . . .	7,984.	95,446.	22¾.	4,772,300.	—
H.	Windsheim . . .	325.	8,137.	31.	406,875.	50.
I.	Weiſenburg . . .	184.	4,255.	12.	212,733.	45.
K.	Ritterſchaft *) . .	9,721.	100,000.	—	5,000,000.	—
	Totalſumme .	26,446.	302,869.	32¾.	15,143,443.	34.

*) Nach der Hand wurden noch mehrere herrſchaftliche Gefälle, z. B. Acciſe, Schutz, und Umgelder ꝛc. entzogen, wie auch noch andere Rittergüter in Beſchlag genommen; folglich dieſe früheren Angaben merklich vergrößert.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neue Vertheidigung der reichsritterschaftlichen Freiheit und
Unmittelbarkeit gegen die neuesten Angriffe der Königlichen Regierungen zu
Ansbach und Bayreuth oder Widerlegung der Königlich Preussischen
Staatsschrift, welche unter dem Titel: 'Oeffentliche Erklärung wegen der
Brandenburgischen Insassen in den Fränkischen Fürstenthümern, (Ansbach und
Bd.: 2.

Nürnberg (1803)

2 Ded. 398 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324445-2